

Kirchenbücher, Volkszählungsverzeichnisse und Familienbücher im Staatsarchiv Basel-Stadt

ein Beitrag zur Bestandesgeschichte

zweite, erweiterte Auflage

**mit einer Darstellung der Einbürgerungsverzeichnisse
und des militärischen Kontrollwesens**

von Peter Duthaler, Zürich

22. Dezember 2017



Umschlagbild

Die historische Aufnahme zeigt den genealogischen Arbeitsraum des Staatsarchivs Basel-Stadt um 1965 mit den alphabetisch geordneten Schwarzen Registern der Taufen, Trauungen und Beerdigungen im Kanton Basel-Stadt bis 1869 und den Kirchenbuchkarteien, die in den Kapiteln 2.7 und 2.9 beschrieben sind. Auf dem Tisch sind einige der damals üblichen Arbeitsmittel für die personengeschichtliche Forschung zu sehen.

Die rechte Wandseite wurde durch die Erweiterung der Karteikästen im Jahre 1965 sowie den Einbau einer Paternosteranlage für die biografischen und topografischen Zeitungsausschnitte 1992 erheblich verändert. Aus konservatorischen Gründen wurden die Schwarzen Register seit Frühjahr 2012 schrittweise entfernt.

Bildnachweis: Staatsarchiv Basel-Stadt, Bild 2, 2374

Reproduktion mit Bewilligung des Staatsarchivs vom 2. Juli 2012

Diese Publikation ist eine elektronische Version der gedruckten **zweiten Auflage vom 1. Dezember 2017**, die vom Autor mit Einwilligung des Verlags Books on Demand GmbH (BoD) vom 28. August 2012 für das Staatsarchiv Basel-Stadt zur internen und externen Nutzung gemäss den gesondert vereinbarten Bedingungen zur Verfügung gestellt wurde.

Die gedruckte Ausgabe sowie das E-Book können im Buchhandel oder direkt bei [BoD](#) mit den unten stehenden Angaben bestellt werden. Der gebundene Buchpreis beträgt in Deutschland 22 €. In der Schweiz ist der Verkaufspreis aufgrund der fehlenden Buchpreisbindung sehr unterschiedlich und schwankend. Eine vergleichende Abfrage vor dem Kauf ist daher unbedingt zu empfehlen.

Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand
ISBN 978-3-7448-8149-4
© Peter Duthaler 2017

Die **erste gedruckte Auflage** erschien am 1. September 2012, ihre elektronische Version für das Staatsarchiv Basel-Stadt am 1. Oktober 2012 mit einem Nachtrag am 6. April 2015.

BoD – Books on Demand – ISBN 978-3-8482-0914-9



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Einleitung zur ersten Auflage von 2012	5
1.2 Einleitung zur zweiten Auflage von 2017	5
1.3 Verwendete Abkürzungen, besondere Begriffe und Links	6
1.4 Dank	7
2. Die Kirchenbücher und ihre Namensverzeichnisse	8
2.1 Geschichte der Kirchenbücher in Basel	8
2.2 Bestand der Original-Kirchenbücher	12
2.2.1 Die Kirchen der Münstergemeinde: St. Alban, St. Elisabethen, St. Martin und St. Jakob	12
2.2.2 Die Kirchgemeinden St. Leonhard, St. Peter und St. Theodor	18
2.2.3 Die Kirchenbücher des Spitals	21
2.2.4 Die Kirchenbücher der Église française	22
2.2.5 Die katholische Gemeinde	22
2.2.6 Die Kirchenbücher der Landgemeinden Riehen-Bettingen und Kleinhüningen	24
2.3 Andere Kirchgemeinden und Religionen in Basel	25
2.4 Die Führung doppelter Kirchenbücher	26
2.5 Abschriften der Taufbücher vor 1826	27
2.6 Übersicht zu den Kirchenbuchabschriften vor und nach 1826	29
2.7 Die Erstellung der alphabetischen Namensregister zu den Kirchenbüchern	31
2.8 Die Qualität der Namensregister	32
2.9 Die Verkartung der Kirchenbücher	33
2.9.1 Kartei der Kirchenbücher bis 1869	33
2.9.2 Kartei der Kirchenbücher von 1870 bis 1911	35
2.10 Die Digitalisierung der Kirchenbücher und der Namensverzeichnisse	35
2.11 Übersicht über die Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern	37
2.12 Eheverklündungen und Voraussetzungen für die Eheschliessung	39
3. Die kantonalen Volkszählungen	43
3.1 Zählungen vor 1803	43
3.2 Zählungen im 19. Jahrhundert	44
4. Das kantonale Zivilstandswesen	49
4.1 Die Entstehung des kantonalen Zivilstandswesens	49
4.2 Übersicht über die Namensverzeichnisse zu den kantonalen Zivilstandsregistern	52
5. Das eidgenössische Zivilstandswesen	53
6. Publikation der Zivilstandsfälle im Kantonsblatt	56
7. Bürger- und Familienbücher	60
7.1 Aufnahme neuer Bürger	60
7.2 Verzeichnisse neuer Bürger	62
7.2.1 Die gedruckten Bürgerbücher von M. Lutz und J.H. Weiss	62
7.2.2 Verzeichnisse der Bürgeraufnahmen von Pfarrer Preiswerk	63
7.2.3 Das Historische Bürgerbuch von Fritz Weiss-Frey	64
7.2.4 Das Bürgerrecht während der Helvetik	64
7.2.5 Einbürgerungsverzeichnisse der städtischen Behörden im 19. Jahrhundert	65
7.2.6 Das Verzeichnis der im 19. Jahrhundert eingebürgerten Ausländer von W. Pfister	66
7.2.7 Übersicht zu den städtischen Einbürgerungsverzeichnissen	67
7.2.8 Einbürgerungsverzeichnisse in den Landgemeinden	67
7.3 Kirchliche Familienbücher	68
7.4 Staatliche Bürger- und Familienregister	69
7.4.1 Die Entwicklung in der Schweiz	69
7.4.2 Die Bürgerbücher in der Stadt Basel	70
7.4.3 Die Familienregister des Kantons Basel-Stadt	71
7.4.4 Übersicht zu den Bürger- und Familienregistern im Kanton Basel-Stadt bis 2003	74

8. Militärische Kontrollen	77
8.1 Stadtgarnison und Standestruppe	77
8.2 Miliztruppen.....	78
8.2.1 Stammkontrollen.....	80
8.2.2 Truppengattungen und Heeresklassen.....	84
8.2.3 Korpskontrollen	86
8.3 Bürgergarde.....	88
9. Weitere Personenverzeichnisse des 19. und 20. Jahrhunderts	90
9.1 Gedruckte Verzeichnisse.....	90
9.2 Verschiedene Personenkarteien	90
9.3 Die genealogischen Sammlungen von A. Lotz, W. Merian und der Familie Forcart	91
9.4 Die Historische Personendatenbank Basel (HiPeBa).....	92
9.5 Andere hilfreiche Personenverzeichnisse	93
10. Zeittafel zu den Kirchenbüchern, Volkszählungen und Familienbüchern.....	95
11. Verzeichnis der verwendeten gedruckten Literatur	97

1. Einleitung

1.1 Einleitung zur ersten Auflage von 2012

Im Bestand des Staatsarchivs Basel-Stadt befinden sich zahlreiche für die Personengeschichte und Genealogie bedeutende Verzeichnisse. Für die Einwohnerkontrolle von 1860 bis 1920 hat René Lorenceau mit seiner dreibändigen Dissertation von 2001 eine umfassende geschichtliche und statistische Darstellung verfasst¹. Zu den Kirchenbüchern, den Personenverzeichnissen der kantonalen Volkszählungen wie auch den Familienbüchern des 19. Jahrhunderts gibt es hingegen kaum bestandesgeschichtliche Angaben und sehr wenig Literatur. In diesem Beitrag gebe ich daher einen Überblick zu diesen Beständen aufgrund der Erkenntnisse, die ich im Rahmen meiner eigenen familiengeschichtlichen Nachforschungen in den vergangenen Jahren gewinnen konnte und die ich in der ersten Hälfte 2012 durch zahlreiche zusätzliche Abklärungen ergänzt habe. Soweit ein sachlicher Zusammenhang mit den Beständen im Staatsarchiv besteht, habe ich auch die Archive der Bürgergemeinden, des Zivilstandsamts und kirchlicher Behörden berücksichtigt, die zum Teil immer noch wertvolle personenbezogene Dokumente aus dem 19. Jahrhundert aufbewahren.

Die schwerpunktmässige Abdeckung meiner Arbeit endet für die Kirchenbücher um 1870, für die Volkszählungen um 1850 und für die Zivilstandsregister um 1900. In einigen wichtigen Bereichen zeige ich aber auch die weitere Entwicklung bis in die neuere Zeit auf.

Für viele Stichproben in den untersuchten Beständen des 19. Jahrhunderts habe ich mich auf die Daten von mir bekannten Personen gestützt, die zwischen 1800 und 1880 Basler Bürger, Bürger anderer Kantone, Angehörige eines anderen Staates oder heimatlos waren. Damit ist zwar eine grosse Bandbreite an möglichen Konstellationen abgedeckt, doch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass bei anderen Stichproben auch von meinen Erkenntnissen abweichende Resultate beobachtet werden können. Hinweise auf Fehler und Ungenauigkeiten aber auch Ergänzungswünsche nehme ich gerne auf der Mail-Adresse „personenregister@bluewin.ch“ entgegen. Falls es zusätzliche oder abweichende Forschungsergebnisse erfordern, werde ich zu einem geeigneten Zeitpunkt eine nachgeführte Ausgabe dieser Arbeit veröffentlichen.

1.2 Einleitung zur zweiten Auflage von 2017

In den fünf Jahren seit Erscheinen der ersten Auflage habe ich über die oben angegebene Mail-Adresse und in den spezialisierten Foren, wie insbesondere dem [Geneal-Forum](#)², zahlreiche Anfragen und Anregungen zu Ergänzungen erhalten. Zusammen mit den Ergebnissen eigener zusätzlicher Nachforschungen sowie der Korrektur einiger Fehler und Ungenauigkeiten haben sich daraus über 200 einzelne Anpassungen unterschiedlichsten Ausmasses im laufend geführten Arbeitsexemplar ergeben.

Die wesentlichsten inhaltlichen Ergänzungen und Korrekturen gegenüber der ersten Auflage sind:

- weitergehende Hinweise zu den Zivilstandsfällen von Juden, Widertäufern und Separatisten in den Kapiteln 2.3, 2.7, 2.9.1 und 2.11;
- Hinweise auf die Digitalisierung von Kirchenbüchern ausserhalb von Basel-Stadt im Kapitel 2.10;
- ein neues Kapitel 2.12 über die Eheverkündungen, das aber auch die über die Zeit veränderten Voraussetzungen für die Eheschliessung thematisiert;
- ein neues Kapitel 6 über die Zivilstands-Publikationen im Kantonsblatt; eine kürzere Vorversion dieses Kapitels hat das Staatsarchiv bereits im April 2015 als PDF für die Benutzer aufgeschaltet;
- neue Kapitel 7.1 zur Einbürgerung und 7.2 zu den Verzeichnissen der Bürgeraufnahmen und zum Schicksal der helvetischen Bürger;
- vertiefte Angaben zum Inhalt der Bürger- und Familienbücher in den Kapiteln 7.4.2 und 7.4.3, insbesondere zur Rückerfassung der Familien;

¹ LORENCEAU, RENÉ: Bâle de 1860 à 1920 : croissance et mobilités urbaines, Volumes I - III, Thèse, Tours, Mai 2001. Einige wichtige Angaben zu Aufenthalt und Niederlassung in Basel aus dieser Arbeit finden sich auf Deutsch in: LORENCEAU, RENÉ: Städtische Migration in der zweiten Hälfte des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 106 (2006), pp. 13ff

² tinyurl.com/hjgm5gc

- ein neues Kapitel 8 zu den Beständen des militärischen Kontrollwesens mit einem Überblick über die Entwicklung der Basler Miliz- und Berufstruppen;
- ein neues Kapitel 9.3 zu den genealogischen Sammlungen von A. Lotz, W. Merian und der Familie Forcart;
- zahlreiche Hinweise zu den Personenregistern und zur Entwicklung des Zivilstandswesens in anderen Kantonen und beim Bund;
- Korrektur der Legende über die letzte Bestattung im Kreuzgang des Münsters im Kapitel 4.1 und Präzisierungen zu den Bürgerbüchern anderer Kantone im Kapitel 7.4.1.

1.3 Verwendete Abkürzungen, besondere Begriffe und Links

BAR	Schweizerisches Bundesarchiv in Bern
Bd.	Band, Bände
CSt	Civilstand (im Bestand „StABS - Civilstand“)
GA Klh	Gemeindearchiv Kleinhüningen (im Bestand „StABS - Gemeindearchive - Kleinhüningen“)
GA Rh	Gemeindearchiv Riehen (im Bestand „StABS - Gemeindearchive - Riehen“)
GHGRB	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft der Regio Basel - www.ghgrb.ch
GS BS	Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, Bandnummerierung seit 1803, „alte Folge“
KA	Kirchenarchiv (im Bestand „StABS - Nebenarchive - Ältere Nebenarchive“)
PA	Privatarchive (im Bestand „StABS - Privatarchive“)
RQ I	Rechtsquellen von Basel - Stadt und Land, 1856 herausgegeben von Johannes Schnell, Teil 1: bis 1648
RQ II	Rechtsquellen von Basel - Stadt und Land, 1865 herausgegeben von Johannes Schnell, Teil 2: 1649 bis 1798
SA	Spitalarchiv (im Bestand „StABS - Nebenarchive - Ältere Nebenarchive“)
SGFF	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung - www.sgffweb.ch
StABL	Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, Liestal - tinyurl.com/y8238w3n
StABS	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Basel - www.staatsarchiv.bs.ch

Ausgehend vom französischen „état civil“, wurde in der Schweiz der Begriff **Zivilstand** eingeführt, und nicht „Personenstand“ verwendet wie im übrigen deutschen Sprachraum. Das Standesamt heisst daher in der Schweiz Zivilstandsamt. Die früheren, auf Papier geführten Bücher und Register werden hier als Zivilstandsregister, die neuen elektronischen Register hingegen wie in Deutschland und Österreich als Personenstandsregister bezeichnet. Die Zivilstandsverordnung von 2004 definiert als Gegenstand der Beurkundung nun allerdings ebenfalls den Personenstand und nicht mehr den Zivilstand.

Die von den Geistlichen geführten Personenstandsbücher werden sowohl als **Kirchenbücher** wie auch als Pfarrbücher bezeichnet. Ich verwende einheitlich den Ausdruck Kirchenbücher.

In der elektronisch lesbaren Ausgabe dieser Arbeit auf der Web-Seite des StABS sind alle **Links** in grauer Schrift dargestellt; neben den Referenzen auf andere Stellen im Dokument können auch die Verbindungen zwischen Text und Fussnoten in beiden Richtungen durch Anklicken aktiviert werden. Links auf weiterführende Seiten im Internet sind zudem unterstrichen. Für die Leserinnen und Leser der gedruckten Ausgabe oder einer elektronischen Version mit inaktiven Links habe ich ab dieser zweiten Auflage vor allem bei langen Adressen die verkürzte URL von **TinyURL.com** im laufenden Text oder in einer Fussnote beigelegt (Stand 11. November 2017). Meine Erfahrungen mit der Haltbarkeit von TinyURLs sind zwar sehr gut, wenn aber die ursprüngliche Web-Adresse geändert wird – und das kam auch in der ersten Auflage bei wenigen Adressangaben leider vor – so kann auch TinyURL nicht helfen. Bei den Adressen habe ich auf die Angabe des Protokolls „http://“ bzw. „https://“ verzichtet, da es unterdessen von den meisten Browsern automatisch ergänzt wird.

Viele ältere und neuere Schweizer Zeitschriften wurden bereits oder werden laufend von der ETH-Bibliothek digitalisiert und unter e-periodica (www.e-periodica.ch) online zur Verfügung gestellt. Das

gilt insbesondere für die in dieser Arbeit wiederholt zitierte „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde“. Erst kürzlich hat zudem die Christoph Merian Stiftung alle Ausgaben des „Basler Stadtbuchs“ (vor 1960 „Basler Jahrbuch“) online bereitgestellt (www.baslerstadtbuch.ch). Beide Plattformen verfügen auch über Volltext-Suchmöglichkeiten, so dass bestimmte Artikel leicht aufgefunden werden können.

1.4 Dank

Für ihre grosse Unterstützung bei meinen diversen Fragen und Anliegen danke ich ganz besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsarchive von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, der Bürgergemeinden von Basel und Bettingen, der Gemeindeverwaltung Riehen, des Zivilstandsamts Basel-Stadt, der evangelisch-reformierten Kirchenverwaltung und der Pfarrei St. Clara.

Für die zweite Auflage habe ich zudem wertvolle Hilfe vom Forschungsdienst der Bibliothek am Guisanplatz erhalten.

2. Die Kirchenbücher und ihre Namensverzeichnisse

2.1 Geschichte der Kirchenbücher in Basel

Im Gegensatz zu anderen Städten oder Kantonen gibt es für Basel nur wenig Literatur zur Geschichte der Kirchenbücher, insbesondere fehlt ein detailliertes, gedrucktes Inventar der Bestände³. Im Jahre 1900 richtete das Schweizerische Bundesarchiv eine Umfrage an alle Zivilstandsämter in der Schweiz, um den Bestand an Kirchenbüchern und Zivilstandsregistern aus der Zeit vor 1876 zu ermitteln. In seiner Antwort vom 2. Februar 1901⁴ listete das Basler Zivilstandsamt aber nur die Abschriften der Kirchenbücher aus dem 19. Jahrhundert sowie die kantonalen Zivilstandsregister für die Zeit von 1870 bis 1875 auf und fügte ohne jede Detaillierung an, dass sich die Originale aller Kirchenbücher vor 1870 auf dem Staatsarchiv befinden. Der Forscher konnte sich daher bisher praktisch nur an den Inventaren der Kirchenbücher in den Beständen „StABS Kirchenarchiv V bis EE“, „StABS Repertorien H 5“ und „StABS Spitalarchiv AA“ orientieren. Die Übersicht im Kapitel 2.2 stellt den Bestand etwas eingehender und in einer anderen Systematik dar und enthält auch zahlreiche Erläuterungen. Sie kann aber eine detaillierte Bestandesgeschichte nicht ersetzen, die weiterhin sehr wünschenswert wäre. Die Basler Kirchenbücher enthalten nämlich neben den eigentlichen Personendaten auch viele wertvolle historische, biographische und statistische Zusatzangaben.

Ab dem 14. Jahrhundert sind für Basel verschiedene Anniversar- oder Jahrzeitbücher vorhanden. Diese Verzeichnisse eignen sich jedoch für die personengeschichtliche Forschung weniger gut, da sehr oft nur Vornamen oder Übernamen aufgeführt wurden und Altersangaben vielfach fehlen. Das Anniversarbuch des Domstifts wird heute im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrt, Abschriften und Kopien befinden sich aber auch im Bestand „StABS, ältere Nebenarchive, Klosterarchiv, Domstift A 1 bis 3“.⁵ Schon wesentlich interessanter ist in diesem Zusammenhang das Gräberbuch des Basler Domstifts, das von 1496 bis 1526 in Gebrauch war. Auch dieses Buch befindet sich heute in Karlsruhe, eine Abschrift wurde unter „StABS, ältere Nebenarchive, Klosterarchiv, Domstift Ua“ angelegt.⁶

Johann Ulrich Surgant⁷, der spätere Rektor der Universität Basel, begründete für die Pfarrei St. Theodor im Jahr 1490 das wohl älteste Taufregister im deutschen Sprachgebiet und nach Porrentruy das zweitälteste auf dem Gebiet der heutigen Schweiz. Die lateinischen Eintragungen reichen von 1490 bis Mitte 1497 und setzen nach 1529 auf Deutsch wieder ein. Leider wurde das Taufbuch von 1490-1625 zusammen mit dem zweiten Band von 1626-1737 nach dem Tod des ersten Pfarrhelfers von St. Theodor, Johann Jakob von Brunn⁸, im Jahre 1861 mit dessen Privatbibliothek verkauft und gelangte über einen Händler in Paris an das British Museum in London. Bis ins 20. Jahrhundert unternahmen die Behörden wiederholte, aber letztlich erfolglose Anstrengungen, um diese Bücher zurückkaufen zu können, wobei auch der Bundesrat und der Schweizer Botschafter in London mehrfach intervenierten⁹. Auf ein Tauschangebot gegen drei wertvolle Merkara-Tafeln¹⁰ der Basler Mission aus Südindien im Jahre 1926 konnte das British Museum aus rechtlichen Gründen nicht eingehen. Dr. Paul Speiser jr. fertigte im Jahr 1899 in London einen kommentierten, handschriftlichen Auszug aus den beiden Bänden¹¹ an und 1927 konnten wenigstens Fotografien¹² für das Staatsarchiv erstellt werden. Ein letzter Versuch zur Rückführung der Bücher

³ Hilfreich ist aber namentlich:

KIEFER, ERNST: Ueber die Basler Kirchenbücher und ihre Register, in: Der Schweizer Familienforscher, 1953, pp.41ff
⁴ Bundesarchiv, Bestand Justizwesen, E22 1000/134, Inventar von Basel-Stadt im Band 2171

⁵ BLOESCH, PAUL: Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite Ecclesie Basiliensis), 1334/38-1610, Basel 1975

⁶ RÖTHINGER, LISA und SIGNORI, GABRIELA (Hrsg.): Das Gräberbuch des Basler Domstifts : Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe 64/4, Basel 2009

⁷ Johann Ulrich Surgant (ca. 1450-1503), ab 1473 Pfarrer zu St. Theodor, zwischen 1482 und 1501 mehrfach Rektor der Universität Basel

⁸ Johann Jakob von Brunn - von Speyr (1797-1861), erster Helfer zu St. Theodor von 1846-1861

⁹ Die Geschichte des Verlusts und der Bemühungen zur Wiederbeschaffung sowie die Inventare der Kirchenbücher von 1868 und 1878 sind dokumentiert in „StABS Kirchenarchiv H 1“.

¹⁰ Es handelt sich vermutlich um drei altkanaresische Schenkungsurkunden auf Kupfertafeln. Ob sie zusammen mit andern Beständen in den 1970er-Jahren als Dauerleihgabe der Basler Mission ins Museum der Kulturen in Basel kamen, konnte von diesen beiden Institutionen bisher nicht geklärt werden.

¹¹ Der Auszug von Paul Speiser-Thurneysen (1875-1954), Sohn von Prof. Paul Speiser-Sarasin, Dr. iur., findet sich in „StABS Kirchenarchiv CC 11.1“. Er enthält alle Einträge von 1490-1497, danach aber nur noch Abschriften einzelner Einträge mit zahlreichen Kommentaren. Siehe auch die Abschriften von 1842-1853 (KA GG 6.1) im Kapitel 2.6.

¹² Die Kopien des ersten Bandes sind aufgeteilt unter KA CC 11a und b, des zweiten Bandes unter KA CC 11c und d. Bei FamilySearch sind die Kopien von KA CC 11a auf mehrere Filme verteilt.

durch das Staatsarchiv im Jahre 1984 scheiterte ebenfalls an den statutarischen Bedingungen. Die Originale befinden sich seit 1998 in der British Library in London St Pancras unter der Signatur „[Egerton MS 1927-1928](#)“¹³. Schliesslich konnten aber 2014 dank der finanziellen Unterstützung durch die drei Kleinbasler Ehrengesellschaften bei der British Library eine Digitalisierung beider Bände in Auftrag gegeben und auch eine zweibändige Kopie für das Staatsarchiv angefertigt werden. Das [Digitalisat](#)¹⁴ steht seit 2015 bei der British Library online zur Verfügung.

In den übrigen Pfarreien beginnen die **Taufbücher** in den ersten Jahren nach der Reformation von 1529. Während die **Trauungsregister** höchst unterschiedliche Anfangsdaten haben, setzen die **Beerdigungsregister** mit Ausnahme einiger Sonderfälle von persönlicher Initiative des Pfarrers erst nach 1700 ein¹⁵. Auf dem Gebiet des heutigen Kantons Basel-Landschaft sowie in Riehen beginnen die Taufbücher und Ehregister im Allgemeinen zwischen 1560 und 1660 und die Sterberegister im Verlaufe des 18. Jahrhunderts.

In den grossen Kirchgemeinden der Stadt waren neben dem Hauptpfarrer ein oder mehrere Pfarrhelfer tätig. Meist teilten sie sich die Führung der Kirchenbücher auf. So führte etwa der Hauptpfarrer von St. Leonhard die Trauungs- und Verkünderegister, der erste Helfer die Beerdigungs- und Konfirmationsverzeichnisse und der zweite Helfer die Taufbücher. Jeder Geistliche verwahrte seine Bücher in einer Amtsstube oder bei sich zuhause. In einigen Kirchen führte auch noch der Sigrist eigene Bücher, deren Einträge dann meist in die Hauptregister des Pfarrers übertragen wurden. Die Verzeichnisse der Sigristen sind zum Teil als Brouillon oder Tagebuch geführt, in vielen Fällen aber auch in sorgfältiger Tabellenform, die manchmal übersichtlicher und besser lesbar sind als die Bücher der Pfarrer. Bei diesen Verhältnissen ist es geradezu erstaunlich, dass nur sehr wenige Kirchenbücher bis heute verschwunden blieben.

In den frühen Kirchenbüchern formulierten die Pfarrer in der Regel für jedes Ereignis einen praktisch gleichbleibenden, vollständigen Satz. Später verwendeten sie eine Listenform und schliesslich setzten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts langsam tabellarische Formen durch. Das Format für die Eintragungen in die Kirchenbücher wurde erst 1826 durch die Abgabe vorgedruckter Formulare vereinheitlicht, den Geistlichen aber erlaubt, ihre bisherigen Bücher oder Bögen noch aufzubauchen. Auch nach 1826 sind daher noch während mehrerer Jahrzehnten unterschiedlich gestaltete Kirchenbücher anzutreffen.

Am 19. April 1773 beschloss der Grosse Rat, dass neben dem Datum der Taufe künftig auch dasjenige der Geburt im Taufregister einzutragen ist.¹⁶ Der gleiche Beschluss forderte auch die Eltern auf, ihre verstorbenen minderjährigen Kinder der Pfarrgemeinde zu melden, in der die Taufe stattgefunden hatte; der Pfarrer sollte dann den Tod dem Taufeintrag beifügen. Tatsächlich haben die meisten Pfarrer in der Stadt und auf der Landschaft ab Mai 1773 auch die Geburtsdaten eingetragen; in einigen Gemeinden geschah dies jedoch erst später nach einem Pfarrerwechsel oder es wurde zeitweise wieder unterlassen. Hingegen konnte die Eintragung des Todes eines Kindes im Taufbuch nicht systematisch durchgesetzt werden¹⁷. In der vorliegenden Arbeit verwende ich einheitlich den Begriff Taufbuch anstelle von Geburtsbuch.

In den Beerdigungsbüchern wurde lange Zeit nur das Datum der Beerdigung eingetragen. Von einigen frühen Ausnahmen abgesehen findet sich das Todesdatum erst in den Jahren nach 1800, weshalb ich in diesem Beitrag bis 1870 meist von Beerdigungsregistern und nicht von Toten- oder Sterberegistern rede. Die Angabe der Todesursache war in den Verordnungen von 1827 und 1845 (siehe Seiten 26 und 28) nicht vorgeschrieben. Die neueren Formulare ab 1800 enthielten aber eine Spalte „Krankheit“, die zwischen 1800 und 1845 von den Pfarrern nach und nach auch ausgefüllt wurde. Erwartungsgemäss ist die

¹³ Die beiden Taufbücher wurden aus dem von Francis Henry Egerton, 8th Earl of Bridgewater, vermachten „Bridgewater fund“ erworben. Titelaufnahme siehe: tinyurl.com/yabc6rhz

¹⁴ tinyurl.com/otrv4x

¹⁵ J.R. Burckhardt schreibt in einigen seiner Berichte (siehe Fussnote 150), dass die Trauungs- und Beerdigungsbücher ab 1709 obligatorisch waren. Die Trauungsbücher waren jedoch bereits im Reformationsmandat vorgeschrieben (siehe Fussnote 21) und für die Beerdigungsbücher habe ich bisher keinen Nachweis gefunden.

¹⁶ Dieser Grossratsbeschluss wurde nicht gedruckt, den Pfarrern jedoch über die Vorsteherschaft zur Kenntnis gebracht (StABS Protokolle Grosser Rat 11, Anzugsbuch, p. 20). Einige wenige Pfarrer auf der Landschaft haben die Geburtsdaten allerdings bereits in den Sechzigerjahren eingeschrieben, offenbar aus eigener Initiative.

¹⁷ Die Verordnungen von 1827 und 1845 (siehe Kapitel 2.4) haben denn auch diese Vorschrift nicht wieder aufgenommen. Frankreich hat 1897 den Eintrag der Heirat und 1945 des Todes als Randvermerke (*Mentions marginales*) auf dem *Acte de naissance* vorgeschrieben, während das Schweizer Zivilstandswesen dies nie eingeführt hat.

Todesursache in den Beerdigungsbüchern des Spitals am genauesten beschrieben, aber ausser bei einigen besonderen Todesfällen auch dort generell erst ab 1826. Bei verheirateten und verwitweten Frauen trug der Pfarrer ihren ledigen Namen ein und fügte den Namen des Ehemanns bei. Erst nach 1800 scheinen die Ehefrauen auch den Geschlechtsnamen des Mannes geführt zu haben, der nun auch im Beerdigungsregister eingetragen und mit einem Hinweis auf den ledigen Namen ergänzt wurde. Für diesen Praxiswechsel gab es offenbar keine behördliche Anordnung, führte ihn doch jede Kirchgemeinde des heutigen Stadtkantons zu einem anderen Zeitpunkt ein: Riehen ab etwa 1808 als erste und St. Peter 1849 als letzte Gemeinde, wobei beide Formen vor und nach der jeweiligen Einführung oft parallel vorkommen¹⁸.

Das älteste von mir gefundene Verzeichnis aller reformierten Kirchenbücher auf dem Gebiet des heutigen Kantons Basel-Stadt wurde im Jahr 1842 erstellt. Die handschriftliche Tabelle führt insgesamt 92 Kirchenbücher auf, in die aber auch noch 14 Trauungs- und 4 Beerdigungsregister eingebunden waren. Die Gesamtzahlen von 92 Büchern oder 110 Einzelregistern bis 1842 sind nur um drei Einheiten geringer als in den späteren Verzeichnissen. Diese Übersicht war offenbar eine Vorarbeit zur Abschrift der Kirchenbücher bis 1825 (siehe Kapitel 2.5) und kam aus dem Nachlass von Peter Merian-Thurneysen¹⁹ in den Bestand „StABS Civilstand A1“. Aufgeschreckt durch den Verlust der beiden ersten Taufbücher von St. Theodor ordneten die kirchlichen Behörden Ende 1867 bei den einzelnen Pfarrern eine Bestandsaufnahme aller noch vorhandenen Kirchenbücher an. Die Inventare der Pfarrer gingen bis Anfang 1868 vollständig ein. Ausserdem beschloss der Kirchenrat, dass in jedem Kirchenbuch die vorangehenden Bücher mit Zeitraum und Bandnummer eingeschrieben werden müssen. Im Jahre 1878 erstellte der Kirchenrat ein handschriftliches General-Verzeichnis aller im Kanton vorhandenen Kirchenbücher. Diese Verzeichnisse befinden sich im Kirchenarchiv des Staatsarchivs (siehe Fussnote 9). Neben den in den Verzeichnissen von 1842, 1868 und 1878 enthaltenen Kirchenbüchern sind heute auch noch zahlreiche Hilfs- und Namensregister sowie Abschriften von Behörden und Privaten im Staatsarchiv. Die Originale der Kirchenbücher bis 1826 wurden im Jahre 1885 ins Staatsarchiv abgeliefert; weitere grössere Einlieferungen erfolgten 1904²⁰. Bis 1936 kamen schliesslich die letzten vor 1911 abgeschlossenen reformierten Kirchenbücher ins Staatsarchiv.

Vor allem bei den Trauungs- und Sterbebüchern gibt es echte Lücken, also Perioden in denen die Einträge gar nicht vorgenommen wurden oder aber später verloren gingen. Aufgrund der Vorschrift im Reformationsmandat hätten die Trauungsbücher von allen Geistlichen ab 1529 geführt werden müssen²¹. Lücken, die ich bei meinen Stichproben festgestellt habe oder die in der Korrespondenz der Kirchen- und Schulkommission aufgeführt sind, habe ich in den Tabellen im Kapitel 2.2 vermerkt. Daneben sind aber auch Verluste von Büchern auszumachen, die zum Beispiel aufgrund eines noch vorhandenen alphabetischen Verzeichnisses oder anderer Quellen einmal vorhanden gewesen sein mussten. Dazu gehören insbesondere:

- Münster: Die Trauungsbücher vor 1666 sind gemäss J.R. Burckhardt (siehe Fussnote 150) verschwunden.
- St. Leonhard: Die Trauungsbücher von 1566 bis 1630 fehlen, müssen aber 1630 noch vorhanden gewesen sein. Von da an bis 1776 sind sie vermutlich ebenfalls verschwunden; dass sie in dieser Zeit überhaupt nicht geführt wurden, scheint eher unwahrscheinlich.
- St. Peter: Die Tauf- und Trauungsbücher vor 1544 fehlen; sie müssen mindestens ab 1537 bestanden haben.
- St. Theodor: Dass hier vor 1736 gar nie Trauungen eingetragen wurden, ist nicht anzunehmen.

¹⁸ In der Deutschschweiz war wohl Zürich der erste Kanton, in dem die Frau bei der Heirat gesetzlich den Namen des Ehemanns erhielt (Artikel 55 des Matrimonialgesetzbuchs von 1804), vermutlich in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen in Österreich von 1776 und Preussen von 1794. In der lateinischen Schweiz erfolgte dieser Schritt mit Ausnahme von Neuenburg erst mit der Einführung des Zivilgesetzbuchs von 1911. Siehe dazu z.B.:

¹⁹ ZIMMERMANN, DIETHELM: Das persönliche Eherecht des zürcherischen Matrimonialgesetzes von 1804, Zürich 1943

²⁰ Peter Merian-Thurneysen (1795-1883), Professor für Physik und Chemie, Mitglied des Kleinen Rats von 1836-1866

²¹ WACKERNAGEL, RUDOLF: Repertorium des Staatsarchivs zu Basel, 1904. Zu den katholischen Kirchenbüchern siehe Kapitel 2.2.5.

²¹ CAMPI, EMIDIO UND WÄLCHLI, Philipp (Hrsg.): Basler Kirchenordnungen 1528–1675, Zürich 2012; Nr. 3, 27.16-22, „... auch durch die Pfarrer oder Diacon so sy jnsegnen in ein sonder buoch ordenlich ingeschriben sollen werden.“

- Spital: Ob die Beerdigungen zwischen 1689 und 1794 nicht oder bei einer anderen Kirche registriert wurden, ist unklar.
- Strafanstalt: Die Pfarrer an der Strafanstalt führten gemäss Kirchenbuchverzeichnis von 1878 seit 1824 ein Register der in der Strafanstalt konfirmierten und verstorbenen Personen sowie der Abendmahlsteilnehmer. Dieses Verzeichnis konnte ich im Staatsarchiv nicht finden. Die evangelische Kirchenverwaltung hat es auch nicht in ihrem Zentralarchiv. Vermutlich sind die in der Strafanstalt Verstorbenen aber auch in einem Register einer Kirchgemeinde oder des Spitals enthalten.
- Katholische Gemeinde: Die Beerdigungsregister vor 1861 werden vermisst; das Namensverzeichnis deckt jedoch den Zeitraum von 1777 bis 1883 ab und von 1826 an sind die Abschriften der Stadtkanzlei erhalten (siehe Kapitel 2.6). Ebenfalls nicht mehr auffindbar sind das Taufbuch und das Ehebuch der österreichischen Gesandtschaft bis 1798²²; für die Taufen ist die durchgehende Abschrift der Pfarrei ab 1768 und für die Ehen eine private Abschrift von 1784 bis 1798 vorhanden (siehe Kapitel 2.2.5). Eine vollständige Lücke besteht somit einzig bei den Trauungen vor 1784 und zwischen 1798 und 1811.
- Ganze Stadt: Die Abschriften der Trauungen in den Kirchen der Stadt für mindestens die Zeit von 1826 bis 1852 durch die Stadtkanzlei fehlen; siehe dazu Fussnote 145.

Obwohl es noch keine umfassende Geschichte der reformierten Kirche in Basel gibt, sind doch die Geistlichen aller Kirchen in beiden Halbkantonen seit der Reformation sehr gut dokumentiert.²³ Für St. Theodor liegt zudem eine Darstellung der Geschichte verschiedener Bereiche der Kirche und der Gemeinde bis weit ins 20. Jahrhundert vor.²⁴ Mit der Verbindung von Kirche und Staat, den Kirchenbehörden, den geistlichen Ämtern und den kirchlichen Aufgaben der Geistlichen im reformierten Basel bis ins 19. Jahrhundert befasst sich ein Artikel von 1941.²⁵

²² Die Kirchenbücher der Gesandtschaft waren offensichtlich vor 1922 noch vorhanden, als Dr. A. Lotz seine Abschriften anfertigte (siehe auch Fussnote 112). Paul Hänggi schreibt 1925 in seiner Publikation (siehe Fussnote 107) auf Seite 78, dass das Taufbuch „vor einigen Jahren auf dem Speicher des Hattstätterhofes gefunden wurde“.

²³ KIRCHENRÄTE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHEN BASEL-STADT UND BASEL-LANDSCHAFT (Hrsg.): Basilea reformata 2002, die Gemeinden und Spezialpfarrämter der Evangelisch-reformierten Kirchen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer von der Reformation bis zur Gegenwart, Liestal 2002; als Erweiterung von: GAUSS, KARL: Die Gemeinden der Kirche Basel Stadt und Land und ihre Pfarrer seit der Reformation bis zur Gegenwart, Basel 1930

²⁴ STAEHELIN, DIETRICH: St. Theodor. Aus der Geschichte einer Basler Kirchgemeinde, Basel 1991

²⁵ GOETZ, KARL: Die Verbindung von Kirche und Staat in der alten reformierten Kirche Basels, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 40 (1941), pp. 5ff

2.2 Bestand der Original-Kirchenbücher

Die nachstehenden Tabellen zeigen den Bestand der Basler Kirchenbücher im Original **bis mindestens 1870** für die Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des heutigen Kantons Basel-Stadt. Nach 1870 stehen für personengeschichtliche Nachforschungen die wesentlich genaueren und detaillierteren Register des kantonalen und eidgenössischen Zivilstandswesens zur Verfügung.

Bei den alphabetischen Namensverzeichnissen ist zu beachten, dass diese oft erst viel später erstellt wurden und keineswegs vollständig sind. Namentlich früh verstorbene Kinder wurden nicht immer in diese Verzeichnisse aufgenommen. Frühe Register wurden nach dem Vornamen und nicht dem Familiennamen geordnet, spätere Register enthalten manchmal nur den Namen des Vaters oder der unverheirateten Mutter, nicht aber den Vornamen des Getauften. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein sind die Namensverzeichnisse nur pro ersten Buchstaben des Nachnamens sortiert, innerhalb eines Anfangsbuchstabens aber chronologisch geordnet. Verschiedene Kirchenbücher enthalten zudem mehrere parallele Seitennummierungen, die von verschiedenen Registerführern im Laufe der Zeit pro Seite oder pro Blatt angebracht wurden. Auf welche Nummerierung sich das zugehörige Namensverzeichnis bezieht, muss in diesen Fällen überprüft werden. Die Bandnummern stammen im Allgemeinen aus neuerer Zeit.

Frühe Kirchenbücher enthalten zum Teil Taufen, Trauungen und Beerdigungen im gleichen Buch. Es kommt auch vor, dass auf eine Periode mit Taufen plötzlich Trauungen folgen, an die dann wiederum die nächste Periode Taufen anschliesst. Vergessene Einträge wurden verschiedentlich an irgendeiner freien Stelle im Buch nachgetragen, manchmal auch um 180 Grad verdreht. Bei den Verfilmungen durch die Mormonen (siehe Kapitel 2.10) sind die integrierten alphabetischen Register meist an den Anfang des Films gestellt, auch wenn sie sich im Originalbuch fast immer am Schluss befinden.

Der abgedeckte Zeitraum eines Buches ist **fett** gedruckt, wenn es zu den vom zuständigen Pfarrer geführten, meist kontinuierlichen Kirchenbüchern und alphabetischen Registern gehört. Diese Bücher sind im Wesentlichen bereits im Kirchenbuchverzeichnis der Kirchenverwaltung von 1878 aufgeführt (siehe Fussnote 9). Bei den Verzeichnissen der Sigristen, den Brouillons und sonstigen Hilfsregistern sind die Jahre dagegen nicht fett hervorgehoben. Die von mir angegebenen Zeiträume entsprechen den bei meinen Stichproben festgestellten frühesten und spätesten Eintragungen von Zivilstandsereignissen. Isolierte Nachträge oder eingelegte Briefe und Bestätigungen habe ich dabei nicht berücksichtigt, so dass bei einzelnen Büchern gegenüber den Archivkatalogen leicht unterschiedliche Angaben zur zeitlichen Abdeckung entstanden sind. In einigen Fällen wurde auch eine offensichtlich nicht korrekte Beschriftung eines Kirchenbuches unverändert in die kirchlichen oder staatlichen Archivkataloge übernommen.

Ich habe mich im Rahmen dieses Kapitels 2.2 auf die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister beschränkt. Die ab dem 19. Jahrhundert geführten Eheverköndungsregister werden im Kapitel 2.12 separat behandelt. Daneben führten die Pfarrer aber auch noch Konfirmations- und Konvertitenregister. Diese Register sind im Archivkatalog des Staatsarchivs unter den einzelnen Kirchen im [Kirchenarchiv](#)²⁶ oder im „Repertorium H 5“ aufgeführt. Ebenfalls nicht erwähnt sind Bücher mit rein statistischen Angaben ohne Personendaten. Abschriften von Kirchenbüchern sind nur ausnahmsweise aufgeführt, insbesondere wenn die Originale fehlen.

2.2.1 Die Kirchen der Münstergemeinde: St. Alban, St. Elisabethen, St. Martin und St. Jakob

Die Münstergemeinde bestand im behandelten Zeitraum aus der Münster-Mutterkirche und den Filialkirchen St. Alban, St. Elisabethen und St. Martin. Die Angehörigen der Münstergemeinde gehörten einer der drei Filialkirchen an, nicht aber direkt der Mutterkirche. 1865 kam die St. Jakobs-Kirche hinzu, die bis 1833 im Amt Münchenstein lag. Allerdings wurden in der Regel auch die Filialkirchen als Kirchgemeinden bezeichnet. Der Bestand der Kirchenbücher ist hier besonders unübersichtlich, da oft der Pfarrer einer Filialkirche die Einträge für alle Kirchen der ganzen Münstergemeinde führte. Es wird auch nicht immer unterschieden, ob die erfassten Personen einer Filial-Gemeinde angehören oder in der entsprechenden Filialkirche lediglich getauft, getraut oder beerdigt wurden.

Das Reformationsmandat von 1529 legte fest, dass in der neu gebildeten Münstergemeinde die Diakone für die Taufen zuständig sind²⁷. Da die drei Filialkirchen von diesen Diakonen oder Pfarrhelfern geleitet

²⁶ tinyurl.com/ya2q55m9

²⁷ CAMPI, EMIDIO UND WÄLCHLI, Philipp (Hrsg.): Basler Kirchenordnungen 1528–1675, Zürich 2012; Nr. 3, 22.11–23.23

wurden, taufte sie entweder nur in ihrer jeweiligen Filialkirche oder sie trugen die Taufen immer ins eigene Taufregister ein, selbst wenn sie in der Münsterkirche getauft hatten. Offensichtlich wurde diese Praxis bis weit ins 19. Jahrhundert hinein aufrechterhalten. Aus den Taufbüchern der Pfarrer und der Sigristen ist zwar meist die Zugehörigkeit der Eltern zu einer Filialkirche eingetragen, dagegen aber leider nicht ersichtlich, in welcher Kirche der Münstergemeinde die Taufe stattfand. Für das 19. Jahrhundert vermute ich jedoch aufgrund einer Familienchronik, dass oft im Münster selbst getauft wurde.

Demgegenüber sind in St. Alban und St. Elisabethen vor 1873 keine Trauungen registriert, sondern nur im Münster, in St. Martin und St. Jakob. Beerdigungen finden sich dagegen sowohl im Münster selbst wie auch in allen Filialkirchen²⁸. Ob alle Verstorbenen aus den Büchern der Filialkirchen in das Gesamtregister der Münstergemeinde übertragen wurden, ist natürlich nicht sicher.

²⁸ Die Nutzung der Friedhöfe, Kirchen und Kreuzgänge für die Beerdigungen war namentlich im 18. und frühen 19. Jh. ein andauerndes Problem für die Stadt (siehe dazu den ersten Abschnitt von Kapitel 4.1).

Die Zeiträume der Kirchenbücher, welche die Zivilstandsereignisse der ganzen Münstergemeinde einschliesslich der Filialkirchen umfassen, sind unterstrichen.

Münster (Hauptkirche)					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
Die Taufen der Angehörigen der Münstergemeinde sowie die Taufen im Münster selbst sind in den Taufbüchern der Filial-Kirchen registriert.	<u>1529-1627</u> ²⁹ KA W 13.2	<u>1666-1859</u> ³⁰ KA V 43.1	— ³¹	<u>1710-1799</u> ³² KA V 48.1	Bandende
				1737-1759 ³³ KA V 47c pp. 1-172	—
		1760-1775 ³³ KA V 47c pp. 173-175	—	1737-1797 ³⁴ KA V 47c ³³ pp. 176-181	—
				1760-1807 ³³ KA V 47d 1	—
	<u>1800-1860</u> ³⁵ KA V 41.1	1797-1888 ³⁶ KA V 39	—	<u>1800-1812</u> ³² KA V 49	—
		<u>1826-1831</u> ³⁷ KA V 40.1-4	—	<u>1800-1825</u> ³⁸ KA V 48.2	Bandende
				<u>1800-1844</u> ³⁹ KA V 50.1	Bandende
				1808-1834 ³³ KA V 47d 2	—
				1813-1822 ⁴⁰ KA V 50.2	—
1830-1833 ⁴¹ KA W 17	—	1845-1848 KA V 47	—	1814-1845 ³³ KA V 47d 3	Bandende
				<u>1818-1844</u> ⁴² KA V 51	Bandende

- ²⁹ W 13.2 ist zwar mit St. Martin beschriftet, enthält jedoch eine vollständige alphabetische Abschrift der Taufen aller drei Kirchen der Münstergemeinde, die 1626 von Diakon Johann Ulrich Falkner (siehe Fussnote 66) erstellt wurde. Der Band enthält am Anfang Listen weltlicher und geistlicher Behörden und am Schluss die Geburts- und Todesdaten vieler verstorbener Ratsmitglieder.
- ³⁰ Enthält auch einige Trauungen im Spital, zu St. Martin und auswärts sowie die im Brouillon V 47 eingetragenen Trauungen 1845-1848.
- ³¹ Für die Periode von 1826-1868 können die Trauungen der meisten Angehörigen der Münstergemeinde in den alphabetischen Registern der beiden Verkündbücher V 44.1 (1826-1852) und 44.2 (1852-1868) gefunden werden (siehe Seite 51).
- ³² pro Jahr geordnet nach den Friedhöfen des Münsters, St. Elisabethen, St. Martin und St. Alban
- ³³ Tauf-, Ehe- und Totenbücher des Sigristen: in den Kirchen St. Alban, St. Elisabethen und St. Martin, einige in St. Jakob, im Spital und auswärts, oft ohne Angabe des Orts; die Trauungen und Beerdigungen möglicherweise aus der ganzen Münstergemeinde
- ³⁴ Beerdigungen von Hingerichteten
- ³⁵ V 41.1 und 41.2 sind Gesamtregister zu den Taufbüchern der Kirchen St. Alban, St. Elisabethen und St. Martin sowie nach 1865 für St. Jakob.
- ³⁶ Dieser Band ist kein Kirchenbuch, sondern enthält einzelne Tauf-, Verkünd- und Trauungsscheine, Ehebewilligungen des Kleinen Rats, Notizen über auswärtige Ehen und Briefe, alles im Zusammenhang mit Angehörigen der Münstergemeinde.
- ³⁷ Enthält Trauungen von Angehörigen der Münstergemeinde in St. Margarethen, Münchenstein, Muttentz und Pratteln.
- ³⁸ mit den Beerdigungen auf den Friedhöfen des Münsters, St. Alban, St. Elisabethen und St. Martin (beide bis 1817) sowie ab 1817 auf dem neuen Friedhof Elisabethen („Neuer oder Allgemeiner Gottesacker“) bei der heutigen De-Wette-Strasse
- ³⁹ Enthält die Beerdigungen von Angehörigen der gesamten Münstergemeinde auf dem Kirchhof und im Kreuzgang des Münsters und wurde vermutlich vom Sigrist geführt. Im Münster waren Bestattungen ab 1817 nur noch im Kreuzgang und dort einzig in bestehenden Familiengräbern erlaubt. Siehe dazu Seite 59f.
- ⁴⁰ Enthält die im und beim Münster begrabenen Personen aus verschiedenen Kirchgemeinden der Stadt.
- ⁴¹ Im hinteren Teil des Beerdigungsregister W 17 von St. Martin befindet sich ein Taufregister 1830-1833 für die drei Kirchen St. Alban, St. Elisabethen und St. Martin, das offenbar als Abschrift der lokalen Taufregister entstanden ist.
- ⁴² Das Buch enthält die auf dem neuen Gottesacker begrabenen Personen der gesamten Münstergemeinde (siehe Fussnote 38); es befand sich 1865 noch beim Pfarrer von St. Martin, da es offensichtlich von seinen Vorgängern geführt worden war.

Münster (Hauptkirche)				Fortsetzung von S. 14	
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1847-1857 ³³ KA V 47a 1	—	1847-1857 ³³ KA V 47a 1	—	1826-1845 KA V 48.3	Bandende
1858-1869 ³³ KA V 47a 2	1861-1870 ³⁵ KA V 41.2	1858-1869 ³³ KA V 47a 2	—	1846-1862 KA V 48.4	Bandende
1860-1884 KA X 8.9 ⁴⁸	Bandende, nach Eltern sortiert	1860-1892 ⁴³ KA V 43.2	Bandende	1846-1868 ⁴⁴ KA V 47d 4	—
1870-1880 ³³ KA V 47a 3	—	1870-1880 ³³ KA V 47a 3	—	1863-1875 ⁴⁵ KA V 48.5	Bandende

St. Alban					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1532-1571 KA X 8.1	1532-1624 KA X 9.1, KA X 9.2 ⁴⁶ ; 1536-1571 KA X 9.3	1536-1552 pp.149-154 1596-1601 pp.207-209 KA X 8.1	—		
1572-1599 KA X 8.2					
1600-1624 KA X 8.3	Bandende, nach Vornamen				
1625-1656 KA X 8.4	—	Die Trauungen ab 1666 und die Beerdigungen ab 1710 sind in den Büchern der Münster-Mutterkirche eingetragen.			
1656-1704 KA X 8.5	Bandende				
1705-1758 KA X 8.6	Bandende				
1759-1799 KA X 8.7	Bandende				
1800-1859 KA X 8.8	Bandende			1800-1869 ⁴⁷ KA X 12	Bandende
1860-1884 KA X 8.9 ⁴⁸	Bandende, nach Eltern sortiert			1839-1856 ⁴⁹ KA X 13	Bandende
1866-1897 KA X 8.10 ⁵⁰	—				

⁴³ ab 1873 nur noch Trauungen im Münster selbst (Kirche und Betsaal)

⁴⁴ Beerdigungsregister des Münstersigristen, das vor allem Verstorbene der Gemeinden St. Alban, St. Martin, St. Leonhard und St. Peter enthält, hingegen keine Angehörigen von St. Elisabethen.

⁴⁵ St. Jakob ab 1864 eingeschlossen

⁴⁶ X 9.2 mit neueren Pfarrerlisten ist offenbar eine Abschrift von X 9.1; beide Register sind pro Buchstabe chronologisch geordnet und enthalten im Gegensatz zu X 9.3 keine Seitenreferenz, sondern die Taufdaten.

⁴⁷ Enthält Beerdigungen auf dem Friedhof von St. Alban, wahrscheinlich nur von Angehörigen der St. Alban-Gemeinde, die aber auch in den Gesamt-Registern der Münstergemeinde eingetragen sind.

⁴⁸ Ist mit Taufbuch St. Alban bezeichnet, enthält aber vor allem Taufen im Münster selbst oder Haustaufen, einige zu St. Alban und auswärts.

⁴⁹ Enthält Beerdigungen von Angehörigen der St. Alban-Kirche auf dem neuen Elisabethen-Gottesacker, bei der St. Alban-Kirche und wenige im Kreuzgang des Münsters, die alle auch im Hauptregister der Münstergemeinde enthalten sind.

⁵⁰ Dieses Buch ist mit „St. Alban Taufregister (Brouillon)“ angeschrieben. Inhaltlich und formell ist es jedoch wie ein Original-Taufbuch gestaltet und enthält Taufen im Münster, in St. Alban und Heimtaufen. Das Buch kam 1927 von der Witwe von Pfarrer Karl Gelzer-Vischer (1857-1923), bis 1918 Pfarrer zu St. Alban, ins Staatsarchiv.

St. Elisabethen mit St. Margarethen					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1542-1591 KA Y 10.1	Bandende, nach Vornamen	Die Trauungen ab 1666 und die Beerdigungen ab 1710 sind in den Büchern der Münster-Mutterkirche eingetragen.			
1591-1611 ⁵¹ KA Y 10.2	Bandende, nach Vornamen				
1611-1676 KA Y 10.3	—				
1677-1746 KA Y 10.4	—				
1747-1853 KA Y 10.5	— <i>siehe Münster</i>			1754-1811 ⁵² KA Y 14.1	—
1854-1876 KA Y 10.6	— <i>siehe Münster</i>			1811-1833 KA Y 14.2	—

St. Martin					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1529-1573 KA W 12.1	separat: 1529-1624 KA W 13.1 ⁵³ ;	1536-1552 F.181-196 KA W 12.1	—		
1574-1627 KA W 12.2	1529-1627 ²⁹ KA W 13.2; 1529-1787 KA W 13.3 ⁵⁴	Die Trauungen ab 1666 und die Beerdigungen ab 1710 sind in den Büchern der Münster-Mutterkirche eingetragen.			
1627-1662 KA W 12.3	Bandende ⁵⁵				
1663-1762 KA W 12.4	Bandende				
1763-1845 KA W 12.5	Bandende			1756-1818 ⁵⁶ KA W 17	—
1846-1884 KA W 12.6	Bandende				

⁵¹ Das Buch war 1613 mit der Staatsurkunde Nr. 4039 von 1484 neu eingebunden worden. Ab Folio 116 enthält es die Taufen von 1597 bis 1609 in St. Margarethen, vor allem Kinder aus Binningen und Bottmingen. Die übrigen Kirchenbücher von St. Margarethen befinden sich im Bestand „StABL NA 2165 E 9.1.10“. Siehe auch die privaten Abschriften unter KA Y 16 am Schluss von Kapitel 2.6.

⁵² Die zwischen 1763 und 1799 verstorbenen Niedergelassenen (Hintersassen) sind separat von den Bürgern am Schluss des Bandes aufgeführt. Vor 1763 sind Bürger und Niedergelassene teilweise pro Jahr getrennt aufgeführt. 1770 befinden sich die Bürger unter den Niedergelassenen. Dieses Register wurde bis 1800 offenbar von den Sigristen geführt.

⁵³ Die beiden Bücher W 12.1 und 12.2 haben zudem am Schluss je ein alphabetisches Vornamensregister.

⁵⁴ W 13.3 enthält in alphabetischer Folge alle Familien mit den Taufdaten aller Kinder, hat also die Struktur eines Seelenregisters, jedoch ohne nachgeführte Todesdaten oder Heiraten. Innerhalb eines Familiennamens ist die Ordnung chronologisch. Es wurde von Dekan Johann Jakob Huber-Hoffmann (1713-1800) erstellt. Zu ähnlichen Registern siehe Fussnote 320.

⁵⁵ W 12.3 hat je ein alphabetisches Register nach Geschlechts- und nach Vornamen.

⁵⁶ Enthält vor allem verstorbene Angehörige der Martins-Kirche, die noch in oder bei der Kirche beerdigt wurden (siehe auch Fussnote 41).

St. Jakob					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1597-1741 Folio 1-39 KA Z 9.1	—	1634-1740 Folio 87-92 und 39-69 KA Z 9.1	—	1635-1743 Folio 69-76, 76-82 ⁵⁷ , 83-85 KA Z 9.1	—
1742-1822 Folio 3-52 KA Z 9.2	—	1740-1824 Folio 67-159 KA Z 9.2	—	1744-1824 Folio 53-62 ⁵⁸ , 63-67, 161-175 ⁵⁹ KA Z 9.2	—
1765-1770 ⁶⁰ Blatt 10 KA Z 4	—	1765-1770 ⁶⁰ Blatt 2-7 KA Z 4	—	1765-1770 ⁶⁰ Blatt 8 KA Z 4	—
1822-1864 1864-1877 ⁶¹ KA Z 9.3	—	1824-1864 1864-1885 ⁶¹ KA Z 11.1	—	1825-1864 ⁶² KA Z 12	—
		1826-1869 ⁶³ KA Z 8	—		
1864-1884 KA Z 9.5	Bandende	1864-1884 KA Z 11.2	Bandende		

⁵⁷ Auf diesen Blättern befinden sich die im Siechenhaus Verstorbenen von 1655 bis 1743.

⁵⁸ Tote im Siechenhaus von 1744 bis 1823

⁵⁹ begrabene Wiedertäufer von 1811 bis 1823 auf Folio 175

⁶⁰ Kirchenbuch von Pfarrer Franz Kaspar David (1729-1788), dessen Einträge sich auch im Hauptregister Z 9.2 befinden; ohne Seiten- oder Blattnummerierung

⁶¹ Offensichtlich wurden diese Teile ab ca. 1864 bis 1877 bzw. 1885 als Brouillon für den jeweiligen Folgeband verwendet.

⁶² Enthält auf den beiden letzten Seiten verstorbene Personen der Jahre 1825 bis 1830, die offenbar im chronologischen Teil fehlen.

⁶³ Dieser Band enthält die Meldungen der Ehen in St. Jakob an die Münsterpfarre, zunächst in Tabellenform, später als lose Sammel-Trauscheine. Die einzelnen Trauungen sind auch im jeweiligen Hauptregister eingetragen.

2.2.2 Die Kirchgemeinden St. Leonhard, St. Peter und St. Theodor

Durch das Reformationsmandat von 1529 wurden die zahlreichen Kirchen in Basel auf drei Kirchgemeinden im Grossbasel, nämlich das Münster mit seinen drei Filialkirchen, St. Leonhard und St. Peter, sowie St. Theodor im Kleinbasel reduziert⁶⁴.

St. Leonhard					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1529-1578 ⁶⁵ pp. 1-333 und 408-474 KA BB 23	1529-1626 ⁶⁶ A-L: KA BB 27.1; M-Z: KA BB 27.2; chronologisch pro Buchstabe	1529-1566 pp. 334-407 KA BB 23	1529-1630 ⁶⁷ KA AA 21, hinter Verzeichnis von St. Peter; chronologisch pro Buchstabe		
1579-1606 KA BB 24.1					
1607-1622 KA BB 24.2					
1623-1630 KA BB 24.3					
1630-1658 KA BB 24.4	Bandende				
1659-1675 KA BB 24.5	Bandende				
1676-1705 KA BB 24.6	Bandende				
1706-1747 KA BB 24.7	Bandende			1704-1813 ⁶⁸ KA BB 34.1	Bandende
1748-1789 ⁶⁹ KA BB 24.8	Bandende	1777-1826 ⁷⁰ KA BB 29.1	—	1730-1779 KA BB 34a 1	—
1774-1818 ⁷¹ KA BB 27a 1	—				
1790-1826 KA BB 25	Bandende	1790-1824 KA BB 25	—	1814-1845 ⁷² KA BB 34.2	Bandende
1826-1876 ⁷¹ KA BB 27a 2-5	—			1826-1847 ⁷¹ KA BB 27a 2-3	—
1827-1845 KA BB 26.1	Bandende	1826-1844 ⁷³ KA BB 31.1	—		

⁶⁴ Campi und Wälchli (siehe Fussnote 27), Nr. 3, 18.23-19.13

⁶⁵ Dieses Buch wurde 1964 restauriert und neu gebunden.

⁶⁶ Erstellt 1626 von Hans Ulrich Falkner-Wix (1570-1642), 1595-1627 Pfarrhelfer zu St. Peter.

⁶⁷ Erstellt 1626 von Hans Ulrich Falkner-Wix (siehe Fussnote 66), mit Nachträgen gleicher Hand bis 1630.

⁶⁸ Zum offenbar nicht mehr vorhandenen Duplikat dieses Buches siehe Fussnote 134.

⁶⁹ Dieses Buch enthält auf pp. 602ff auch Taufen im Ausland von 1788-1801 und dahinter die Konfirmationen von 1766-1790. Ein späterer Vermerk, dass das Namensverzeichnis die Vornamen der Väter enthalte, trifft jedoch nicht generell zu.

⁷⁰ 1808 beim Amtsantritt von Pfarrer Daniel Krauss-Bachofen (1786-1846) waren keine Trauungsregister vorhanden. Er fand jedoch ein loses Oktavblatt mit Ehen von 1777 bis 1789, die er ins Trauungsregister BB 29.1 eintrug. Dorthin kopierte er 1825 auch die Trauungen von 1790 bis 1808 durch Pfarrer Johannes von Speyr-Falkeysen (1749-1808), 1789-1808 erster Helfer zu St. Leonhard, und seine eigenen von 1808 bis 1824 aus dem gemischten Buch BB 25. Im Allgemeinen sind in dieser Pfarrei und in diesem Zeitraum auffallend wenige Trauungen pro Jahr verzeichnet.

⁷¹ Die Bände BB 27a 1-5 und 34a 1-4 sind Tauf- und Beerdigungsregister des jeweiligen Sigristen.

⁷² Die Beerdigungen von St. Peter und St. Leonhard fanden ab ca. 1825 mehrheitlich auf dem neu eröffneten Gottesacker vor dem Spalentor und ab Juli 1868 auf dem neuen Kannenfeldgottesacker statt.

⁷³ Dieses Buch enthält sowohl die Eheverkündigungen wie auch - in roter Schrift - die Trauungen. Es wurde offenbar von den Mormonen nicht verfilmt oder nicht in den Online-Bestand gestellt (siehe Kapitel 2.10).

St. Leonhard				Fortsetzung von S. 18	
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1846-1859 KA BB 26.2	—	1830-1885 ⁷⁴ KA BB 29a 1	—	1846-1857 ⁷² KA BB 34.3	Bandende
1860-1868 KA BB 26.3	Bandende	1845-1884 ⁷⁵ KA BB 29.2	Bandende	1848-1878 ⁷¹ KA BB 34a 2-4	je Bandende
1862-1886 ⁷⁶ KA BB 26a 1	—	1862-1886 ⁷⁶ KA BB 29b 1	—	1857-1872 ⁷² KA BB 34.4	Bandende
1869-1876 KA BB 26.4	Bandende				

St. Peter					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1544-1558 KA AA 16.1	1537-1712 KA AA 18 ⁷⁷	1544-1558 KA AA 16.1	1537-1632 ⁷⁸ KA AA 21		
1559-1587 KA AA 16.2		1559-1587 KA AA 16.2			
1588-1628 KA AA 16.3		1588-1628 KA AA 16.3			
1629-1638 KA AA 16.4		1629-1638 KA AA 16.4	—		
1639-1651 KA AA 16.5		1639-1651 KA AA 16.5	—		
1652-1667 KA AA 16.6		1652-1667 KA AA 16.6	—		
1668-1689 KA AA 16.7		1668-1690 KA AA 16.7	—		
1690-1712 KA AA 16.8		1691-1715 KA AA 16.8	—	1704-1785 KA AA 22.1	—
1713-1755 KA AA 17.1	Bandende	1716-1826 KA AA 20.1	—	1786-1836 KA AA 22.2	Bandende
1756-1826 KA AA 17.2	Bandende				
1826-1845 KA AA 17.3	Bandende	1826-1858 KA AA 20.2	Bandende	1837-1858 ⁷² KA AA 22.3	Bandende
1846-1853 KA AA 17.4	Bandende				
1854-1866 KA AA 17.5	Bandende	1859-1891 KA AA 20.3	Bandende	1859-1868 ⁷² KA AA 22.4	Bandende
1867-1876 KA AA 17.6	Bandende			1869-1890 KA AA 22.5	Bandende

⁷⁴ Dieser Band fehlt im General-Verzeichnis von 1878. Es ist offenbar eine Abschrift der pfarramtlichen Trauungsbücher mit den gleichen Personen, jedoch mit etwas weniger Informationen.

⁷⁵ Enthält auch Einlagebogen mit dem Brouillon der Trauungen von 1845 bis April 1853.

⁷⁶ Die Bände 26a 1 und 29b 1 enthalten die von Pfarrer Karl Roth-Nörbel (1833-1886) zwischen 1862 und 1886 vorgenommenen Taufen und Trauungen, die auch in die jeweiligen Hauptregister übertragen wurden.

⁷⁷ Dieses Verzeichnis wurde offenbar von den Mormonen (siehe Fussnote 174) nicht verfilmt oder nicht online aufgeschaltet.

⁷⁸ Erstellt 1626 von Hans Ulrich Falkner-Wix (siehe Fussnote 66), mit Nachträgen bis 1632.

St. Theodor					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen ⁷⁹	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1490-1497, 1529-1625⁸⁰ in London Kopien: KA CC 11a und 11b	Bandende, nach Vornamen, 1541-1606				
1626-1737 in London Kopien: KA CC 11c und 11d	—				
1634-1637 ⁸¹ KA CC 11.2	—				
1650-1662 ⁸¹ KA CC 11.3	—			1704-1811⁸² KA CC 16.1	separat ⁸³ KA CC 16.2
1738-1787 KA CC 11.4	Bandende	1736-1827⁸⁴ KA CC 13.1	—	1812-1841 KA CC 16.3	Bandende
1788-1835 KA CC 11.5	—	1826-1841⁸⁵ KA CC 13.2	—	1833-1850 ⁸⁶ KA CC 18.1	—
1836-1858 KA CC 11.6	Bandende pro Nachname	1842-1872⁸⁷ KA CC 13.3	—	1841-1870⁸⁸ KA CC 16.4	Bandende
1859-1866 KA CC 11.7	Bandende			1851-1863 ⁸⁶ KA CC 18.2	—
1867-1872 KA CC 11.8	Bandende			1864-1875 ⁸⁶ KA CC 18.3	—

- ⁷⁹ Die Gottesäcker und das Bestattungswesen von St. Theodor sind bei STAEHELIN pp. 38-44 (siehe Fussnote 24) dargestellt. Ausserdem in:
HOTZ, GERHARD, VON GREYERZ, KASPAR, BURKART, LUCAS: Theo der Pfeifenraucher. Leben in Kleinbasel um 1800, Basel 2010, pp. 29ff
- ⁸⁰ Zwischen 1497 und 1529 nur wenige Einzeleintragungen. Zur Teilabschrift von Dr. Paul Speiser von 1899 (CC 11.1) siehe Fussnote 11. Daneben besteht aber für die Zeit von 1490 bis 1497 auch die Abschrift von 1853 im Bestand „StABS Kirchenarchiv GG 6.1“ (siehe Kapitel 2.5 und 2.6). Seit 2015 besteht zudem ein Digitalisat bei der British Library und eine neue Kopie beider Bände im StABS (siehe Kapitel 2.1).
- ⁸¹ CC 11.2 und 11.3 sind Brouillons eines Pfarrhelfers oder Sigristen, die erst 1890 eingebunden wurden. Alle Eintragungen wurden gemäss Vermerken und Stichproben ins Haupttaufbuch übertragen, das sich heute in der British Library befindet. Das Jahr 1717 fehlt ganz.
- ⁸² mehrere unterschiedliche Teilregister: 1704-1784, 1785-1801, 1802-1811, teilweise auf kleinen losen Blättern
- ⁸⁴ Trauungen ab 1819 vor allem in der damals paritätischen Kirche St. Clara, später auch im Waisenhaus (siehe Fussnote 85).
- ⁸⁵ Enthält nur Trauungen von Gemeindeangehörigen in anderen Kirchen als St. Theodor, namentlich St. Clara und auswärts. Offenbar wurde die Theodors-Kirche in dieser Zeit nicht für Trauungen benutzt, was bis zur Renovation von 1836 auch auf den schlechten baulichen Zustand der Kirche zurückzuführen sein dürfte. Vergleiche dazu auch STAEHELIN pp. 45f und 127 (Fussnote 24).
- ⁸⁶ Die Bände CC 18.1-18.3 sind Grabregister des im Mai 1833 neu eröffneten, staatlichen Friedhofs vor dem Riehentor und enthalten auch detaillierte Jahres- und Bandstatistiken; sie wurden vermutlich vom zuständigen Sigrist von St. Theodor geführt. Bis Ende Juni 1868 sind die Katholiken mit einem Kreuz markiert und mit einer eigenen Nummerierung versehen.
- ⁸⁷ Enthält nur wenige Trauungen in St. Theodor, sondern vor allem in anderen Kirchen in der Stadt und auswärts (siehe auch Fussnote 85).
- ⁸⁸ Die Verstorbenen des Jahres 1841 sind auch im Band CC 16.3 von 1812-1841 enthalten.

2.2.3 Die Kirchenbücher des Spitals

Die Trauungen und Beerdigungen fanden vor allem in der Barfüsserkirche statt, die früher nach ihren Gründern auch Franziskaner-Kirche genannt wurde und im 18. Jahrhundert immer mehr dem Zerfall überlassen wurde. Die Beerdigungs- und Sterbebücher des Spitals enthalten auch die verstorbenen Stadtsoldaten. Der Umzug vom alten Spital an der Freien Strasse ins neue Spital an der Hebelstrasse erfolgte Ende September 1842.⁸⁹

Die Kirchenbücher des Spitals befinden sich im Bestand „StABS, ältere Nebenarchive, Spitalarchiv AA“.

Spital mit Barfüsserkirche					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1588-1754 SA AA 1.1	—	1635-1739 ⁹⁰ SA AA 1.1	—	1380-1689 ⁹¹ SA AA 1.1	—
1755-1842 ⁹² SA AA 1.2	1794-1842 ⁹³ SA AA 1.3			1795-1842 ⁹⁴ SA AA 2.1	—
1842-1876 SA AA 1.4	Bandende			1842-1864 SA AA 2.2	—
				1845-1868 ⁹⁵ SA AA 2.4 ⁹⁶	—
				1845-1856 ⁹⁷ SA AA 2.4	—
				1855 ⁹⁸ SA AA 2.4	—
				1857-1874 ⁹⁹ SA AA 2.4	—
				1865-1877 SA AA 2.3a	Bandende
				1868-1871 ¹⁰⁰ SA AA 2.4	—

⁸⁹ Die Geschichte des Spitals wird insbesondere in den nachstehenden Beiträgen behandelt, die aber kaum auf die Kirchenbücher und den Spitalpfarrer eingehen:

BRUCKNER, ALBERT : Das Bürgerspital Basel - 1260-1946, Basel 1946

BRUCKNER, ALBERT : 700 Jahre Bürgerspital Basel - 1265-1965, Basel 1965

⁹⁰ nur wenige Trauungen nach 1727

⁹¹ Vor 1638 sind nur Einträge in vereinzelten Jahren und 1741 ist zusätzlich ein einziger, isolierter Eintrag vorhanden.

⁹² Enthält viele Taufen unehelicher Kinder aus der ganzen Stadt. Am Schluss befindet sich ein Nachtrag mit Heimtaufen unehelicher Kinder in der St. Theodors-Gemeinde von 1826-1833, samt einem späteren Eintrag von 1847. Gemäss STAEHELIN p. 124 (siehe Fussnote 24) mussten uneheliche Kinder generell vom Spitalpfarrer getauft werden (ohne Quellenangabe und wohl nur in der Stadt).

⁹³ am Schluss die Findelkinder ohne Nachnamen

⁹⁴ Das Buch geht bis August 1842 und enthält alle im Spital Verstorbenen. Die im Spital Verstorbenen wurden in der Regel auf einem besonderen Teil des alten Friedhofs der Elisabethen-Kirche, von 1845 bis 1868 auf dem neuen Spitalfriedhof vor dem St. Johannis-Tor und danach auf dem Kannenfeldfriedhof beerdigt. Siehe dazu auch Kapitel 9.5 und Fussnote 386.

⁹⁵ drei summarische, mit A, B und C angeschriebene Verzeichnisse mit den auf dem Spitalfriedhof beerdigten Personen, vermutlich von der Spitalverwaltung erstellt

⁹⁶ Spitalarchiv AA 2.4 ist ein Sammelbehälter mit acht einzelnen Verzeichnissen, die meisten in kleinen Heftchen.

⁹⁷ zwei detaillierte Verzeichnisse der im Spital verstorbenen Personen, vermutlich ebenfalls von der Spitalverwaltung geführt

⁹⁸ besonderes Verzeichnis mit 91 an Cholera verstorbenen Personen im Jahre 1855, als „Cholera-Büchlein“ angeschrieben

⁹⁹ Sterberegister der Spitalverwaltung

¹⁰⁰ summarisches Verzeichnis der auf dem Friedhof Kannenfeld beerdigten Personen aus dem Spital

2.2.4 Die Kirchenbücher der Église française¹⁰¹

Die französische reformierte Kirchgemeinde wurde 1572 gegründet, nachdem eine grosse Zahl von Hugenotten auf der Flucht vor der Verfolgung in Frankreich nach Basel gelangt war. Die Gemeinde war bis 1911 direkt dem Staat unterstellt und daher unabhängig von der einheimischen evangelischen Kirche. 1587 bekamen ihre Geistlichen die Erlaubnis zum Taufen, allerdings zunächst nur in einer reformierten Kirche und im Beisein eines Basler Pfarrers. Wenig später durften sie auch selbst Trauungen vornehmen. Im Jahre 1614 erhielt die Gemeinde das Kirchenschiff der Predigerkirche für ihre französischsprachigen Gottesdienste zugeteilt. Der Chor war vorher zur Nutzung als Frucht- und Salzlager durch eine Holzwand vom Kirchenschiff abgetrennt worden. 1858 sprach die Stadt die Predigerkirche den Katholiken zu, da die Clara-Kirche dringend renoviert werden musste. Nach der grundlegenden Renovation von 1876 bis 1877 ging die Predigerkirche schliesslich an die neu gegründete christkatholische Gemeinde über. Die französische Gemeinde hielt ihre Gottesdienste und Versammlungen nach 1858 in wechselnden Kirchen und Privaträumen ab, bis sie schliesslich 1868 ausserhalb der Stadtmauern beim Holbeinplatz eine eigene Kirche mit Vereinshaus bauen konnte.

Die Kirchenbücher der französischen reformierten Kirchgemeinde befinden sich im Bestand „StABS Privatarchive Nr. 141“.

Église française réformée					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1588-1605 ¹⁰² , 1624-1867 PA 141a F 1	Bandanfang 1624-1852 ¹⁰³	1588-1597 ¹⁰² , 1613-1866 PA 141a F 1	—	1688-1748 PA 141a F 3	—
1823-1833 ¹⁰⁴ PA 141a F 6	—	1824-1833 ¹⁰⁴ PA 141a F 6	—	1749-1863 PA 141a F 4	—
1826-1870 ¹⁰⁵ PA 141a F 7	—	1826-1872 ¹⁰⁵ PA 141a F 8	—	1826-1870 ¹⁰⁵ PA 141a F 5	—
1867-1932 PA 141b B 1 (1)	1867-1923 ¹⁰⁶ PA 141a F 9	1869-1932 PA 141b D 1 (1)	1867-1923 ¹⁰⁶ PA 141a F 9	1865-1953 PA 141b E 1 (1)	1867-1923 ¹⁰⁶ PA 141a F 9

2.2.5 Die katholische Gemeinde¹⁰⁷

Im Jahre 1767 genehmigte der Rat den katholischen Aufenthaltern in Basel den Besuch des katholischen Gottesdienstes in der Kapelle der österreichischen Gesandtschaft, die sich an der heutigen Hebelstrasse und später im Kleinbasel befand. Daher beginnen auch die katholischen Taufbücher mit diesem Jahr. Ehen wurden offenbar ab 1784 eingesegnet. Beerdigungen durch einen katholischen Geistlichen waren jedoch bis 1798 nur in den katholischen Gemeinden in der Basler Nachbarschaft möglich. Nach der Revolution von 1798 konnten die Katholiken eine eigene Kirchgemeinde bilden, der die Clara-Kirche zur

¹⁰¹ Zur Geschichte der Église française habe ich beigezogen:

JUNOD, LOUIS: Histoire de l'église française de Bâle, Lausanne 1868;

VON ALLMEN, SAMUEL: L'Eglise française de Bâle de 1572 à nos jours, Basel 1964

¹⁰² Bis 1597 sind Taufen und Trauungen chronologisch auf den gleichen Seiten eingetragen. Offenbar aufgrund von Pfarrvakanzzeiten gibt es immer wieder Zeiträume ohne Einträge. Am Anfang des Bandes befindet sich das alphabetische Register der Taufen, gefolgt von den Taufen von 1624-1867, danach 180° gedreht die Taufen und Trauungen von 1588-1605 und am Schluss die Ehen von 1613 bis 1866.

¹⁰³ bis 1683 nach Vornamen, danach nach Geschlechtsnamen sortiert

¹⁰⁴ Für die Zeit von 1823-1833 waren die Taufen und Trauungen teilweise auf losen Blättern eingetragen. Da die Einträge nicht alle im Kirchenbuch F 1 enthalten waren, ordnete die Kirchenpflege (consistoire) zur Sicherheit eine Abschrift dieser Blätter ins Register F 6 an.

¹⁰⁵ Aufgrund der Verordnung von 1827 (siehe Kapitel 2.4) hat die Église française eine neue Serie von Kirchenbüchern gemäss den Vorgaben begonnen. Parallel dazu wurden aber auch die alten Kirchenbücher F1 und F4 weitergeführt.

¹⁰⁶ pro 1. Buchstabe und pro Jahr, kombiniert für Taufen, Trauungen und Beerdigungen

¹⁰⁷ Zur Geschichte der katholischen Kirche in Basel habe ich mich gestützt auf:

BRAUN, PATRICK und GANTNER, THEO in: Licht und Schatten - 200 Jahre Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt, Basel 1997, pp. 11ff und 5ff;

GANTNER, THEO: Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit, Winterthur 1970;

HÄNGGI, PAUL JAKOB: Katholiken in Basel von 1529 bis 1798, in: Basler kathol. Volkskalender 1925, pp. 70ff

paritätischen Benützung mit den Reformierten zugewiesen wurde. 1822 erliess der Kleine Rat eine Verordnung über den katholischen Gottesdienst, der jedoch bis 1876 lediglich „geduldet“ wurde. Nach der Renovation und Erweiterung erhielten die Katholiken die Clara-Kirche 1859 zur alleinigen Nutzung.

Seit 1798 durften die gewählten und vom Rat akzeptierten katholischen Geistlichen taufen, Ehen einsegnen und beerdigen. In den vorhandenen katholischen Trauungsbüchern beginnen die Einträge aber erst 1812 und in den Beerdigungsregistern gar erst 1861; für die Zeit davor bestehen jedoch teilweise Abschriften (siehe Schluss von Kapitel 2.1). Ein grosser Teil der verstorbenen Katholiken in Basel wurde auf dem Friedhof von St. Theodor und ab 1833 auf dem neuen Friedhof vor dem Riehentor beerdigt. Die Beerdigungen von Katholiken sind ab Mai 1833 in den Grabregistern des neuen Friedhofs und ab 1841 auch in den Beerdigungsbüchern des reformierten Pfarrers von St. Theodor aufgeführt und in beiden Registerreihen bis Ende Juni 1868 mit einer eigenen Ordnungsnummer und daneben mit einem Kreuz gekennzeichnet¹⁰⁸. Ebenfalls mit einem Kreuz wurden die katholischen Verstorbenen in St. Leonhard markiert, während sie in den meisten anderen Kirchgemeinden im Namensfeld oder in einer separaten Spalte explizit als katholisch bezeichnet wurden. Die Angabe der Konfession von Verstorbenen wurde jedoch erst mit der Verordnung von 1845 obligatorisch (siehe Fussnote 142). Vor etwa 1831 und ab Juli 1868 kann die katholische Konfession in den reformierten Beerdigungsbüchern bei vielen Verstorbenen lediglich aufgrund ihres Heimatortes vermutet werden. Ob ein verstorbener Katholik von einem katholischen oder einem reformierten Pfarrer bestattet wurde, ist weder aus den reformierten noch den katholischen Beerdigungsbüchern ersichtlich; die Teilnahme des reformierten Pfarrers an einer Bestattung war im Übrigen ein freiwilliger Dienst und nicht von der damaligen Kirchenordnung vorgeschrieben.¹⁰⁹ Katholiken aus Riehen und Bettingen wurden meist im katholischen Stetten¹¹⁰ getauft und beerdigt.

Die katholischen Kirchenbücher kamen in den Jahren 1988 bis 2004 von der St. Clara-Pfarrei ins Staatsarchiv, wo sie unter „StABS, Neuere Nebenarchive, ÖR-REG 4b“ aufgestellt wurden. Die Tauf- und Beerdigungsbücher wurden im Wesentlichen lateinisch, die Ehebücher aber nach 1862 deutsch geführt.

Katholische Gemeinde					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand ÖR-REG	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand ÖR-REG	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand ÖR-REG	alphabetisches Verzeichnis
1768-1839 ¹¹¹ 4b 2-2-2 (2)	1769-1885 1886-1904 4b 2-2-1 (2)	1784-1798 ¹¹² KA GG 11	—		1770-1883 4b 4-3-1 (2)
1839-1929 4b 2-2-2 (2) 7 Bände		1812-1862 4b 3-2-3 (2)	1812-1862 4b 3-2-2 (2)	1826-1869 CSt Ka 1-8	
		1862-1880 4b 3-2-3 (2)	—	1861-1884 4b 4-3-2 (2)	
		1881-1947 4b 3-2-3 (2) 5 Bände	1896-1912 4b 3-2-2 (2)	1898-1948 4b 4-3-2 (2)	1898-1910 1900-1919 4b 4-3-1 (2)
1804-1817 ¹¹³ 4b 2-2-2 (2) 9		1874-1884 ¹¹³ 4b 2-2-2 (2) 9			

¹⁰⁸ Aus der Statistik des Sigristen ist ersichtlich, dass zwischen 1833 und 1853 2'015 Reformierte und 440 Katholiken beerdigt wurden. In den folgenden 15 Jahren stieg der Anteil der Katholiken erheblich an (StABS Kirchenarchiv CC 18.1 und 18.2, jeweils am Schluss des Bandes).

¹⁰⁹ Vergleiche dazu STAEHELIN (Publikation in Fussnote 24).

¹¹⁰ Stetten gehörte bis 1803 zu Vorderösterreich und blieb trotz verschiedener Reformationsbemühungen katholisch. Der Anschluss an die Stadt Lörrach erfolgte erst 1908. In unmittelbarer Nachbarschaft waren auch Inzlingen und Wyhlen aufgrund der Religion ihrer Landesherren katholisch geblieben. Lörrach und Grenzach gehörten dagegen zur Markgrafschaft Baden und waren daher lutherisch.

¹¹¹ Der erste Teil des ersten Bandes bis etwa 1820 ist eine Abschrift, die vermutlich von Johann Baptist Warth, Lehrer an der katholischen Schule von 1814-1831, erstellt wurde (gemäss Theo Gantner, Publikation in Fussnote 107). Zum Original des Taufbuchs der österreichischen Gesandtschaft von 1768-1798 siehe am Ende von Kapitel 2.1.

¹¹² Teilabschrift der Taufen und Trauungen in der Hauskapelle des kaiserlichen Gesandten durch Dr. med. Arnold Lotz (1862 - 1923) in der Zeit vor 1922 nach dem Original, das damals noch im Besitz der katholischen Kirche gewesen sein musste.

¹¹³ In einem unbeschrifteten Band befinden sich ein Taufregister von Ende 1804 bis Oktober 1817 und dahinter ein Original-Eheregister mit den Unterschriften der Ehegatten vom September 1874 bis zum Februar 1884.

2.2.6 Die Kirchenbücher der Landgemeinden Riehen-Bettingen und Kleinhüningen

Riehen-Bettingen					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1568-1651 KA DD 34.1	—				
1651-1735 KA DD 34.2	—	1709-1830 KA DD 36	—	1709-1830 ¹¹⁴ KA DD 36	—
1736-1805 ¹¹⁵ KA DD 34.3	—	1709-1794 ¹¹⁶ Riehen KA DD 40.1	Bandende		
		1709-1797 ¹¹⁶ Bettingen KA DD 40.2	Bandende		
1800-1888 ¹¹⁷ KA DD 19	—	1800-1872 ¹¹⁸ KA DD 22	(Bandanfang)	1800-1873 ¹¹⁹ KA DD 25	—
1806-1831 KA DD 34.4	—				
1820-1885 ¹²⁰ KA DD 41	—	1820-1885 ¹²⁰ KA DD 41	—	1820-1885 ¹²⁰ KA DD 41	—
		1831-1853 KA DD 38 pp. 273-348	—	1831-1853 ¹¹⁴ KA DD 38 Folio 197-262	—
1831-1853 KA DD 38 Folio 1-117	—	1846-1856 ¹²¹ KA DD 37	—	1853-1871 ¹²² KA QQ 4	—
1854-1878 KA DD 42	—	1854-1930 bei der Kirchen- verwaltung	Bandende	1854-1884 ¹¹⁴ KA DD 44	—

¹¹⁴ Bettingen hatte bis 1828 einen Gottesacker auf St. Chrischona, danach benutzten Riehen und Bettingen den gemeinsam neu errichteten Gottesacker an der Mohrhalde, bis Bettingen 1881 den wegen Platzmangel erstellten eigenen Gottesacker Im Silberberg einweihen konnte (siehe Fussnote 246).

¹¹⁵ Enthält im hinteren Teil zahlreiche auswärtige Taufen von Gemeindeangehörigen.

¹¹⁶ Die beiden Bücher DD 40.1 und 40.2 wurden vermutlich von Pfarrer Johann Rudolf Huber nach seinem Amtsantritt in Riehen 1794 als Vorbereitung für die neue Serie von Familienbüchern für Riehen (KA DD 39.2) und Bettingen (KA DD 39.5) erstellt (siehe Kapitel 7.3). Sie enthalten nicht nur die Ehen in dieser Periode, sondern auch alle Kinder dieser Ehepaare sowie Verweise auf das alte und das neue Familienbuch.

¹¹⁷ DD 19 ist kein Kirchenbuch, sondern enthält vor allem lose, alphabetisch geordnete Geburts- und Taufscheine und zugehörige Korrespondenz aus dem 19. Jahrhundert mit Bezug zu Riehen und Bettingen.

¹¹⁸ DD 22 enthält hauptsächlich Verkündscheine und Trauungsbewilligungen von 1800 bis 1872, die nach dem Nachnamen des Bräutigams geordnet sind. Am Anfang steht zusätzlich ein Register, das die Nachnamen der Bräute mit den Nachnamen des Bräutigams verbindet.

¹¹⁹ DD 25 enthält mehrheitlich alphabetisch geordnete Totenscheine von auswärts verstorbenen Bürgern von Riehen von 1800 bis etwa 1873.

¹²⁰ Brouillon mit den Taufen, Beerdigungen und Trauungen von 1820, 1824-1831, 1835-1836, 1859-1875 und 1885-1886.

¹²¹ DD 37 ist ein Verkündregister, das aber auch auswärtige Ehen von Gemeindeangehörigen von Riehen enthält (siehe auch die Übersicht auf Seite 51).

¹²² Sterberegister der Diakonissenanstalt in Riehen, das zusätzlich auch noch das Jahr 1888 abdeckt.

Kleinhüningen erhielt erst 1710 eine eigene Kirche. Vor 1640 bildete es mit dem badischen Hiltalingen eine Filiale der Pfarrei Haltingen, danach gehörte es zur Pfarrei St. Theodor in Basel.

Kleinhüningen					
Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis	Zeitraum Bestand	alphabetisches Verzeichnis
1710-1808 KA EE 15	Bandende nur 1710-1711	1711-1808 KA EE 16	—	1710-1808 KA EE 15	—
1808-1879 KA EE 23	Bandende	1808-1879 KA EE 25	—	1808-1879 KA EE 26	—
1833-1841 ¹²³ KA EE 17	—	1833-1838 ¹²³ KA EE 17	—	1833-1842 ¹²³ KA EE 17	—
1842-1858 ¹²³ KA EE 18	—	1838-1860 ¹²³ KA EE 20.1	—	1843-1858 ¹²³ KA EE 18	—
1859-1879 ¹²³ KA EE 19	—	1860-1879 ¹²³ KA EE 20.2	—	1859-1879 ¹²³ KA EE 21	—

Das Verzeichnis „KA EE 9“ ist kein Kirchenbuch, sondern enthält nur statistische Angaben über Geburten, Trauungen und Verstorbene von 1833 bis 1870 nebst diversen Briefen.

2.3 Andere Kirchgemeinden und Religionen in Basel

Von 1656 bis 1700 bestand auch eine italienische reformierte Gemeinde, die sich vor allem aus Glaubensflüchtlingen nach der Gegenreformation in Südbünden und Italien zusammensetzte. Diese Gemeinde führte offenbar keine eigenen Kirchenbücher; einzelne Taufen von mutmasslichen Gemeindemitgliedern finden sich in den Büchern von St. Peter. Nach 1700 schloss sich die Gemeinde der Église française an (siehe dazu Kapitel 2.2.4 und Fussnote 163).

Die Protestanten in Basel gehörten der evangelisch-reformierten Richtung an, während die protestantischen Gebiete in der nahen Markgrafschaft lutherisch waren. Taufen und Ehen konnten in Basel nur nach evangelisch-reformiertem Ritus vollzogen werden. Noch die Ehegerichtsordnung von 1747 drohte einem Bürger den Verlust des Bürgerrechts an, wenn er eine Frau heiratete, die nicht evangelisch-reformiert war und nach der Heirat nicht konvertierte¹²⁴. Ab 1811 verlor ein Basler Bürger bei der Heirat mit einer Frau eines anderen christlichen Glaubens zwar das Bürgerrecht nicht mehr, er war aber in keine Ämter wählbar; ausserdem mussten alle Kinder aus einer gemischten Ehe reformiert erzogen werden¹²⁵. Erst die neue Kantonsverfassung von 1833 hob alle Einschränkungen der bürgerlichen Rechte bei Mischehen und bei Religionswechseln auf¹²⁶. Allerdings war die Basler Kirche insbesondere in Kriegszeiten grosszügig und taufte auch lutherische Flüchtlinge aus Baden-Durlach. Möglicherweise konnten in diesen Zeiten auch lutherische Paare getraut werden¹²⁷. Ausserdem fanden Taufen, Trauungen und Totenfeiern für badische Lutheraner auch in der Hofkapelle des markgräflichen Sitzes in Basel statt. Die entsprechenden Einträge finden sich in den Hofkirchenbüchern im Generallandesarchiv Karlsruhe, wobei offenbar nur die Zeit zwischen 1689 und 1709 zuverlässig dokumentiert ist¹²⁸.

Besonders schwierig war die Situation für die in Basel niedergelassenen Juden, da erst die Kantonsverfassung von 1875 auch nicht christlichen Religionen die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen

¹²³ Die Bücher EE 17, 18, 19, 20.1, 20.2 und 21 sind sorgfältig geführte Brouillons, auch als „Protokolle“ bezeichnet.

¹²⁴ Ehegerichts-Ordnung der Stadt Basel, 1747, VIII. Artikel, 1. Paragraph. Siehe dazu auch Kapitel 2.12.

¹²⁵ Das „Gesetz wegen Religionsänderung und gemischten Ehen“ vom 16.5.1811, GS BS Bd. 3 pp. 133f, wurde auf Druck der Tagsatzung erlassen, obwohl Basel den von ihr am 22.6.1810 beschlossenen Grundsätzen zur Mischehe nicht zugestimmt hatte.

¹²⁶ Art. 15 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 3.10.1833, unverändert Art. 16 der Verfassung vom 8.4.1847 sowie Art. 12 der Verfassung vom 8.2.1858

¹²⁷ C.M. Vortisch hat die mutmasslichen Taufen und Trauungen von Markgräflern in Basel im 16. und 17. Jahrhundert zusammengestellt. Darunter befinden sich aber ziemlich sicher nicht nur Flüchtlinge, sondern auch Niedergelassene. VORTISCH, CHRISTIAN MARTIN: Markgräfler Einträge in den Basler Kirchenbüchern im 16. und 17. Jahrhundert, in: Das Markgräflerland, 1967 Heft 1 u. 2, 1968 Heft 1 bis 3.

¹²⁸ KELLER, MARTIN: Markgräfliche Sitze in Basel; Taufen, Trauungen und Totenfeiern in den Basler Hofkapellen, in: Regio-Familienforscher, 1992, Nr. 1

erlaubte.¹²⁹ Eheschliessungen und Beerdigungen waren für sie nur in der elsässischen und badischen Nachbarschaft möglich. Die um 1805 in Basel neu gegründete jüdische Gemeinde bestattete ihre Toten daher bis 1903 in Hegenheim, dessen Friedhof nach 1673 den älteren jüdischen Friedhof in Zwingen abgelöst hatte. Dazu musste sie für jeden Verstorbenen eine Bewilligung einholen.¹³⁰ Erst 1902 erhielt sie nach mehreren abgewiesenen Gesuchen den heute noch bestehenden Friedhof an der Theodor-Herzl-Strasse direkt an der französischen Grenze¹³¹.

Auch nach der Einführung des kantonalen Zivilstandswesens stellte der Staat noch Bedingungen an kirchliche Trauungen. So bekräftigte der Kleine Rat noch am 23. April 1873 einen Beschluss des Justiz-Collegiums vom 17. Dezember 1872, dass kirchliche Einsegnungen nach auswärtiger ziviler Trauung bei allen Konfessionen nur für Kantonsbürger oder im Kanton Niedergelassene erlaubt seien. Damit waren also z.B. auch Trauungen von Juden aus dem Elsass in der Synagoge oder in Privathäusern in Basel nicht gestattet, obwohl dies offenbar oft vorkam. Im Dezember 1875 hob das Justiz-Collegium seinen Beschluss von 1872 wieder auf, da er mit dem neuen, eidgenössischen Zivilstandsgesetz nicht mehr vereinbar war.¹³²

2.4 Die Führung doppelter Kirchenbücher

Im Jahre 1819 hatte die Kirchen- und Schulkommission Antistes Falkeisen¹³³ mit der Abklärung beauftragt, ob in den Stadtkirchen Doppel der Kirchenbücher vorhanden seien. Bei seinen Nachforschungen stellte Falkeisen fest, dass von keinem einzigen Kirchenbuch eine Abschrift bestand¹³⁴, aber immerhin in den meisten Pfarreien alphabetische Register der Taufen über gewisse Zeiträume vorhanden waren¹³⁵. Die Kommission regte darauf die Führung doppelter Kirchenbücher an, um die Folgen eines Verlustes ausschliessen oder mindestens verringern zu können und für Nachforschungen nicht mehr bei den einzelnen Pfarrherren versprechen zu müssen. Im Grossherzogtum Baden mussten die Pfarrer und Rabbiner schon seit 1810 den Bezirksämtern jährlich die Zweitschriften der von ihnen geführten Geburts-, Ehe- und Totenbücher abliefern¹³⁶.

Am 1. März 1827 erliess der Kleine Rat die Verordnung über die **Einführung doppelter Kirchenbücher**¹³⁷, die für alle Kirchenbücher ein einheitliches Format vorgab und für die Stadt und die Landgemeinden die Führung von Kirchenbuch-Doppeln rückwirkend **ab dem 1. Januar 1826** vorschrieb. Die Vorschrift richtete sich auch an die französische reformierte Gemeinde sowie an die „geduldete“ katholische Kirche. Das Doppel musste grundsätzlich identisch mit dem Erstexemplar sein, wobei jedoch bei den Taufbüchern die Taufzeugen weggelassen wurden. In der Stadt brachten die Sigristen die Register ihrer Pfarrei monatlich auf die Stadtkanzlei, wo sie auf die vorgeschriebenen Formulare abgeschrieben und zusätzlich halbjährlich mit den Originalregistern der Pfarrer abgeglichen wurden. In den Landgemeinden des damals noch ungeteilten Kantons mussten die Lehrer die Register monatlich im Pfarrhaus im Beisein des Pfarrers abschreiben und dann dem Gemeinderat zur Verwahrung übergeben, wo sie zum Jahresende vom Pfarrer kontrolliert und unterzeichnet wurden.

Nachdem ab 1870 nur noch der Zivilstandsbeamte zur Erstellung von rechtskräftigen Bestätigungen ermächtigt war, lieferte die Stadtkanzlei bis 1873 die 10 Doppel der Geburtsregister von 1826 bis 1869 mit vier Namensverzeichnissen, sowie die 8 Doppel der Sterberegister des gleichen Zeitraums, samt dem

¹²⁹ Bis zur Verfassung von 1833 (Art. 16) war ausser im katholischen Bezirk Birseck nur die reformierte Religionsausübung zugelassen. Die Verfassung von 1833 (Art. 15) gestattete dann die freie Ausübung jeder christlichen Religion.

¹³⁰ Die Bewilligungen wurden von 1817 bis zur Revision der Begräbnisordnung 1868 von der Polizeidirektion erteilt und in einem besonderen Verzeichnis eingetragen, in dem auch noch wenige „Erlaubnis-Scheine“ eingelegt sind (in „StABS Kirchen Q1“).

¹³¹ Die Geschichte der Juden in Basel ist in einer guten Zusammenfassung dargestellt bei: HAUMANN, HEIKO: Acht Jahrhunderte Juden in Basel, Basel 2005.

¹³² dokumentiert in StABS Civilstand D 1

¹³³ Hieronymus Falkeisen-Starck (1758-1838), 1793-1816 Pfarrer zu St. Leonhard, 1816-1838 Antistes (Präsident des Kirchenrats und gleichzeitig Münsterpfarrer)

¹³⁴ Allerdings erwähnt er in seinem Bericht von 1819 ein vollständiges Duplikat des Beerdigungsbuches von St. Leonhard von 1704-1813 (Original: KA BB 34.1), das aber heute offensichtlich nicht mehr vorhanden ist.

¹³⁵ Bericht vom 26.11.1819, StABS Kirchen B 6

¹³⁶ Die Zweitschriften der badischen Standesbücher wurden digitalisiert und stehen heute online zur Verfügung (siehe Kapitel 2.10).

¹³⁷ GS BS Bd. 6 p.211

Band mit den auswärtigen Todesfällen von Basler Bürgern und vier Namensverzeichnissen „zum Gebrauch“ an das Zivilstandsamt ab¹³⁸. In beiden Serien trug der Zivilstandsbeamte spätere Einbürgerungen sowie Standes- und Namensänderungen bis ins 20. Jahrhundert nach. Heute sind diese Doppel im Staatsarchiv in den Beständen „StABS Civilstand Ha und Ka“ zu finden.

Ungeklärt ist dagegen, wo die gemäss der Verordnung von 1827 ebenfalls zu führenden Doppel der Ehe-register verblieben sind. Sie befinden sich jedenfalls wider Erwarten nicht im Bestand „StABS Civilstand Ja“ und ihre Ablieferung an das Zivilstandsamt ist im Gegensatz zu den Geburts- und Sterberegistern auch nicht dokumentiert. Aus der Antwort des Justizdepartements auf eine Anfrage des Kantons Tessin von 1877¹³⁹ ist aber ersichtlich, dass die Stadtkanzlei offensichtlich entgegen der Bestimmung in der Verordnung von 1827 nur die Ehen von Stadtbürgern im Doppel erfasst hat. Da das Bundesgesetz von 1874²⁶¹ in Artikel 64 verlangte, dass alle alten Zivilstandsregister im Original oder als Kopie an die bürgerlichen Behörden übergehen, musste das Zivilstandsamt die Ehen aller Einwohner in Basel, die nicht das städtische Bürgerrecht besaßen, aus den Original-Traungsbüchern sämtlicher Kirchen abschreiben. Diese Abschrift erfolgte von Ende 1875 bis Anfang 1876 durch eine speziell angestellte Aushilfskraft nach Kirchgemeinden geordnet und erfasste alle Trauungen der Nicht-Bürger von 1800 bis 1869, für die katholische Gemeinde jedoch erst ab 1812. Das Werk in vier Bänden und einem Namensverzeichnis befindet sich heute im Bestand „StABS Civilstand Ja 1-5“.

Die Abschriften von Riehen sind vollständig und jene von Kleinhünigen teilweise erhalten (siehe Kapitel 2.6). Anders als in der Verordnung vorgesehen, wurden die Bettingen betreffenden Zivilstandsfälle nicht separat abgeschrieben, sondern gemeinsam mit Riehen kopiert. Die Abschriften der Gemeinden des heutigen Kantons Basel-Landschaft befinden sich im Staatsarchiv in Liestal in den Beständen „StABL NA 2165 E 9.1 und E 9.2“.

Die Verordnung von 1827 legte auch fest, dass Taufen und Todesfälle von Kantonsbürgern in einer anderen Basler Gemeinde als ihrer Heimatgemeinde dem Pfarrer der Heimatgemeinde angezeigt werden müssen. Taufen von Stadtbürgern in einer Landgemeinde wurden vom Pfarrer zu St. Martin und Sterbefälle von Stadtbürgern vom Obersthelfer am Münster in besondere Register eingetragen, die sich heute in den Beständen „StABS KA H 7 und H 9“ befinden. Die Münsterergemeinde führte zudem auf freiwilliger Basis während einiger Jahre Verzeichnisse der in den umliegenden Gemeinden getrauten Angehörigen der Münsterergemeinde (siehe Fussnote 37).

Bürger, die sich ausserhalb des Kantons Basel aufhielten, waren zudem gehalten, dem Pfarrer ihrer Heimatgemeinde Tauf- und Totenscheine zuzusenden. Hier bestand naturgemäss die grösste Erfassungslücke, die erst ab 1876 durch das eidgenössische Zivilstandswesen entscheidend verkleinert werden konnte. Zweifellos war mit der Verordnung über die Führung doppelter Kirchenbücher jedoch ein erster wichtiger Schritt zu einem staatlichen Zivilstandswesen vollzogen worden, dem bis 1876 mehrere weitere folgen sollten.

Die Detaillierung der einzelnen Einträge wurde aber weder mit der Verordnung von 1827 noch mit der Ergänzung von 1845 wesentlich verbessert. Im Gegensatz etwa zu den badischen Standesbüchern ab 1810 oder den Zivilstandsdokumenten in Frankreich fehlen beispielsweise bei den Trauungen sowohl die Geburtsdaten der Eheleute wie auch die Namen ihrer Eltern während der gesamten Zeit der Registerführung bis zur Einführung des kantonalen Zivilstandswesens im Jahre 1870.

2.5 Abschriften der Taufbücher vor 1826

Schon 1825 wurde zudem der Vorschlag unterbreitet, auch von den Kirchenbüchern vor 1826 Abschriften zu erstellen. Angeblich hatte Mülhausen im Elsass eine solche Sicherstellung schon früher angeordnet. Aufgrund der Wirren im Zusammenhang mit der Kantonstrennung wurde dieses Anliegen allerdings viele Jahre aufgeschoben. Erst am 2. Juni 1842 bewilligte schliesslich der Kleine Rat einen Kredit, damit mit einem Versuch der Abschrift der Kirchenbücher¹⁴⁰ vor 1826 begonnen werden konnte. Der Kanton und

¹³⁸ Ablieferungsquittung von F. Föhr vom 4.10.1873 zuhanden der Stadtkanzlei („StABS Civilstand A 1“)

¹³⁹ Schreiben des Vorstehers des Justizdepartements vom 4.9.1877 („StABS Civilstand A 1“)

¹⁴⁰ Die Protokolle des Kleinen Rats sprechen zwar immer von „Kirchenbüchern“, Kredite wurden aber offenbar zunächst nur für die Taufbücher gesprochen. Die Abschriften „StABS Kirchenarchiv GG 1 bis 8“ enthalten nur Taufen (siehe dazu auch Kapitel 2.6).

die Stadtgemeinde trugen alle Kosten je zur Hälfte. Die Abschriften wurden einem Team unter Leitung von Antistes Jakob Burckhardt¹⁴¹ übertragen, das die Arbeiten im Jahre 1842 aufnahm. Im März 1853 lagen die **Abschriften der Taufbücher bis Ende 1825** der Stadt Basel und der Kirchen von Riehen (mit Bettingen) und Kleinhüningen vor. Auf 3'373 Bogen zu 4 Seiten im Format Gross-Folio waren 134'920 Taufen erfasst worden. An den Arbeiten waren mehrere im Jahre 1833 aus ihren Pfarreien im Baselbiet vertriebene Geistliche beteiligt.

Am 23. März 1853 bewilligten die Behörden einen weiteren Kredit, damit auch noch die Geburten von Stadtbasler Bürgern in den Taufbüchern des Kantons Basel-Landschaft ausgezogen sowie ein alphabetisches Namensverzeichnis aller Taufen erstellt werden konnten (siehe dazu Kapitel 2.7).

Da sich die Stadtbehörden zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt hatten, wurden die Abschriften der Taufbücher für die Zeit vor 1826 im Stadthaus neben den Doppeln ab 1826 aufgestellt. Sie kamen später ins Staatsarchiv, wo sie heute unter der Signatur „Kirchenarchiv GG“ aufbewahrt werden.

Durch eine Verordnung vom 26. März 1845¹⁴² wurde zusätzlich zu den Trauregistern auch die Führung von **Verkündregistern** obligatorisch und bei Geburten und Todesfällen musste künftig neben dem Datum auch die Stunde eingetragen werden. Weiter war nun bei den Verstorbenen auch die Religion aufzuführen, da in der Stadt immer mehr Katholiken und Angehörige anderer Religionen lebten. Schliesslich wurden die Pfarrer aufgefordert, eine Kontrolle der Begräbnisplätze einzuführen.

¹⁴¹ Jakob Burckhardt-Schorndorff (1785-1858), Antistes (Präsident des Kirchenrats) und Münsterpfarrer seit 1838, Vater des Kunsthistorikers Jakob Burckhardt (1818-1897)

¹⁴² Verordnung vom 26.3.1845 betreffend eine nachträgliche Instruktion zur Verordnung vom 1.3.1827, GS BS Bd. 11 p.81

2.6 Übersicht zu den Kirchenbuchabschriften vor und nach 1826

Kirche	Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
	vor 1826	1826-1869	vor 1800	1800-1869	vor 1826	1826-1869
ganze Stadt	—	1826-1869 CSt Ha 1-10; mit Register: CSt Ha 11 (4 Bände)	—	1800-1869 Register CSt Ja 5 ¹⁴³ 1826-1831 GG 9 ¹⁴⁴ 1853-1869 CSt J 0 ¹⁴⁵ mit Register	—	1826-1869 CSt Ka 1-8; mit Register: CSt Ka 9 (4 Bände);
auswärtige Kirchen (siehe Kapitel 2.4)		1826-1870 KA H 7.1-2 mit Register				1826-1869 KA H 9.1-2 und CSt Ka 11 ¹⁴⁶ beide mit Re- gister
Münster	siehe Filialkirchen	siehe „ganze Stadt“	—	1800-1870 CSt Ja 2 ¹⁴³	—	siehe „ganze Stadt“
St. Martin	1530-1825 KA GG 1		—	siehe Münster	—	
St. Alban	1536-1815 KA GG 2		—	siehe Münster	—	
St. Elisabethen	1542-1825 KA GG 3		—	siehe Münster	—	
St. Peter	1537-1624 KA GG 4.1 1625-1699 KA GG 4.2 1700-1825 KA GG 4.3		—	1800-1813 CSt Ja 2 1814-1870 CSt Ja 2-3 ¹⁴³	—	
St. Leonhard	1529-1600 KA GG 5.1 1601-1701 KA GG 5.2 1701-1825 KA GG 5.3		—	1800-1870 CSt Ja 3 ¹⁴³	—	

¹⁴³ Die Bände Ja 1-4 und das zugehörige Namensverzeichnis Ja 5 enthalten nur die Ehen, bei denen der Ehemann nicht Bürger der Stadt Basel war. Eingetragen ist die zuständige Heimat-Kirchgemeinde, nicht die Kirche, in der die Trauung tatsächlich stattfand. Die Register wurden Ende 1875 bis Anfang 1876 vom Zivilstandsamt erstellt und mit Einbürgerungen bis weit ins 20. Jahrhundert nachgeführt (siehe Seite 32).

¹⁴⁴ Enthält Trauungen in verschiedenen Kirchen der Stadt und der Landgemeinden, vermutlich wenn der Ehemann ausserhalb seiner heimatlichen Kirchgemeinde heiratete und daher der trauende Pfarrer eine Meldung erstattete. Dieser Band war im Generalrepertorium von 1963 („Schraubenbücher“) und somit auch im Online-Katalog irrtümlicherweise als „Taufregister“ aufgenommen.

¹⁴⁵ Eingetragen sind Verkündungen und Trauungen, bei denen der Ehemann das Bürgerrecht der Stadt Basel besass. Vermutlich handelt es sich um das von der Stadtkanzlei geführte Doppel (siehe Kapitel 2.4), wobei dann ein erster Band von 1826 bis 1852 verloren gegangen wäre. Der Band CSt J 0 kam 1909 von der Bürgerratskanzlei ins Staatsarchiv.

¹⁴⁶ Abschrift der Stadtkanzlei von KA H 9.1-2 der auswärts verstorbenen Basler Bürger, dabei ein einzelner Nachtrag von 1796 in St. Petersburg

Kirche	Taufen		Trauungen		Beerdigungen	
	vor 1826	1826-1869	vor 1800	1800-1869	vor 1826	1826-1869
St. Theodor	1490-1497 u. 1529-1599 KA GG 6.1 1599-1699 KA GG 6.2 1700-1825 KA GG 6.3	siehe „ganze Stadt“	—	1800-1870 CSt Ja 4 ¹⁴³	—	siehe „ganze Stadt“ 1824-1842 CSt Ka 10 ¹⁴⁷
St. Jakob	1597-1825 KA GG 7		—	siehe Münster	—	siehe „ganze Stadt“
Spital. vormals Bar- füsserkirche	1588-1826 KA GG 7		—	—	—	
Église française	1624-1825 KA GG 7		—	1800-1870 CSt Ja 4 ¹⁴³	—	
Katholische Kirche	1768-1798 ¹¹² KA GG 11 1768-1825 KA GG 7		1784-1798 ¹¹² KA GG 11	1812-1870 CSt Ja 1 ¹⁴³ 1853-1867 ¹⁴⁸ KA GG 10	—	
Kleinhüningen	1710-1840 KA GG 8	1841-1878 GA Klh G 1	—	1840-1878 GA Klh G 2	—	1841-1878 GA Klh G 1
Riehen und Bettingen	1568-1825 KA GG 8	1826-1844 GA Rh L 2 1845-1868 GA Rh L 3	1709-1797 DD 40.1-2 siehe Seite 24	1826-1844 GA Rh L 2 1845-1868 GA Rh L 4	—	1826-1844 GA Rh L 2 1845-1868 GA Rh L 5
diverse Baselbieter Gemeinden	1600-1853 KA GG 7 ¹⁴⁹	1826-1875 StABL NA 2165 E 9.1-2	—	1826-1875 StABL NA 2165 E 9.1-2	—	1826-1875 StABL NA 2165 E 9.1-2

Mehrere Abschriften tragen die Signatur „StABS Zivilstand“, obwohl sie nicht vom Zivilstandsamt, sondern von der Kirchenverwaltung oder der Stadtkanzlei erstellt worden waren. Sie kamen aber nach 1870 ins Zivilstandsamt und erst später von dort ins Staatsarchiv. Dies gilt auch für die erst in neuester Zeit mit der Signatur „StABS JD-REG 6e“ versehenen Schwarzen Register (siehe Kapitel 2.7).

Die Bände „StABS Kirchenarchiv H 3 bis 6“ sind weder Kirchenbücher noch Abschriften, sondern enthalten rein statistische Daten über die im Kanton Basel getauften, getrauten und begrabenen Personen aus verschiedenen Zeitabschnitten zwischen 1529 und 1836. In den oft gedruckten Statistiken befinden sich aber auch immer wieder Angaben zu „Merkwürdigkeiten“, wie z.B. ausserordentliche Todesfälle.

Neben diesen amtlich erstellten Abschriften haben auch Privatpersonen verschiedene Auszüge oder Abschriften von Basler Kirchenbüchern erstellt. Dabei sind insbesondere zu nennen:

- Die Abschriften von Arnold Lotz¹¹² der Tauf- und Trauungsbücher der städtischen Kirchen vom Beginn bis 1650 in „StABS Privatarchive Nr. 355 A 1 bis 12“;
- Die Teilabschriften von Arnold Lotz der katholischen Taufen und Trauungen in der Hauskapelle des kaiserlichen Gesandten von 1784 bis 1798 in „StABS Kirchenarchiv GG 11“, siehe auch Fussnote 112;

¹⁴⁷ vorgedruckte „Toten-Tabellen“, die vermutlich für alle Kirchen verwendet wurden zur Meldung an die Stadtkanzlei oder an den Kantonsarzt, aber nur noch für diese Kirchgemeinde und diesen Zeitraum erhalten blieben

¹⁴⁸ Dieser Band beginnt wie CSt J 0 im Jahre 1853 (siehe Fussnote 145). Ob er von der katholischen Kirche oder der Stadtkanzlei erstellt wurde, ist nicht ersichtlich.

¹⁴⁹ Geburten von Basler Bürgern in diesen Gemeinden, alphabetisch nach Gemeinden geordnet

- Die Abschriften und Auszüge von Paul Speiser-Thurneysen aus den beiden ersten Taufbüchern von St. Theodor in „StABS Kirchenarchiv CC 11.1“, siehe auch Fussnote 11;
- Die Abschriften der Taufen in der St. Margarethen-Kirche von 1779 bis 1789 mit Schreibmaschine auf Karteikarten von S. Hammel aus Binningen, die 1945 ans Staatsarchiv kamen und dort unter der Signatur „StABS Kirchenarchiv Y 16“ verwahrt werden;
- Abschriften der Taufen und Trauungen von Markgräflern in Basel im 16. und 17. Jahrhundert von Christian Martin Vortisch, siehe Fussnote 127.

2.7 Die Erstellung der alphabetischen Namensregister zu den Kirchenbüchern¹⁵⁰

Mitte 1855 waren die Taufen der Stadtbasler Bürger auf der Landschaft erfasst und als Vorbereitung für die Erstellung eines alphabetischen Namensregisters **alle Taufbücher** bis 1850 ein zweites Mal abgeschrieben. Nachdem ein weiterer Kredit vom Kanton und der Stadt gesprochen worden war, wurden die zweiten Abschriften für jede Taufe zeilenweise ausgeschnitten und diese Streifen in alphabetischer Reihenfolge in neue Registerbände eingeklebt. Für diese anspruchsvolle Arbeit stellte der Antistes Herr cand. theol. Rumpf¹⁵¹ an, dem aber die Arbeit bald verleidete und der sich lieber seinen weiteren theologischen Studien widmete. Bei der Kontrolle seiner Arbeit stellte Stadtrat Johann Rudolf Burckhardt¹⁵², der die Arbeiten nun leitete und überwachte, viele Lücken fest. In der Folge trat Rumpf unaufgefordert von seiner Stelle zurück und die alphabetische Einordnung wurde schliesslich von gewöhnlichen Schreibern fortgesetzt. Im August 1856 waren insgesamt 27¹⁵³, nach Jahrhunderten und nach Stadt und Landgemeinden getrennte Bände mit insgesamt rund 200'000 Taufeinträgen fertiggestellt. Das Team hatte noch Zugriff auf die später nach London verkauften beiden ersten Taufbücher von St. Theodor, erfasste aber zunächst nur die Taufen nach der Reformation. Enthalten sind auch die Taufen der katholischen Kirche, dagegen habe ich nur ganz wenige jüdische Geburten gefunden.

Das Schul- und Kirchenkollegium¹⁵⁴ regte nun an, auch zu den **Trauungen** seit ihrer Registrierung alphabetische Namensregister zu erstellen. Aus Spargründen gewährten die beiden zuständigen Behörden aber leider nur einen Kredit für die Erfassung der **Bürger** der jeweiligen Gemeinde, nicht aber aller Einwohner wie bei den Taufbüchern. Die Arbeiten wurden wiederum Johann Rudolf Burckhardt unterstellt.

J.R. Burckhardt konnte die Namensverzeichnisse zu den Trauungen der Bürger bis 1863 in drei Bänden schon Ende 1864 vorstellen. In seinem Bericht erwähnt er die diversen Schwierigkeiten, die bei der Erstellung dieser Verzeichnisse auftraten, und er weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Register keineswegs vollständig sind. Die erheblichen Lücken im Bestand der Trauungsbücher konnte Burckhardt durch die Auswertung der folgenden Bestände teilweise schliessen: die in basellandschaftlichen Kirchen getrauten Stadtbürger; eine Sammlung von Trauungen während der Frühpredigten¹⁵⁵; Aufnahme fremder Ehefrauen von Baslern ins Bürgerrecht; Ehefrauen von Baslern, die nur in den Taufbüchern erscheinen - beinahe 10'000 in 300 Jahren; Trauungsangaben der Bürger-Commission der Stadtgemeinde.

J.R. Burckhardt empfahl jetzt, auch noch ein alphabetisches Namensverzeichnis der **Verstorbenen** zu erstellen. Auf Antrag des Schul- und Kirchenkollegiums wurde der erforderliche Kredit von beiden Räten am 25. Februar 1865 bewilligt. Auch die Sterberegister durften aber wie schon die Trauungsregister nur für die verstorbenen **Bürger** errichtet werden. Ende April 1867 standen diese Namensverzeichnisse in sechs Bänden bis 1865 zur Verfügung. In seinem Bericht vom 29. April 1867¹⁵⁶ erwähnt Burckhardt auch die vier Mitarbeiter am Sterberegister, von denen die drei ersten schon bei den Eheregistern mitgewirkt

¹⁵⁰ Als Quelle zu diesem Kapitel habe ich vor allem die handschriftlichen Berichte von J.R. Burckhardt (in Fussnote 152) im Bestand „StABS Kirchen B 6“ verwendet (im Hauptarchiv, zu unterscheiden vom Kirchenarchiv im Nebenarchiv), insbesondere seinen Schlussbericht vom 16.11.1871. Ausserdem verweise ich auf den Beitrag von E. Kiefer in Fussnote 3.

¹⁵¹ vermutlich Johann Wilhelm Rumpf-Heitz (1819-1876), Theologiestudium 1841 abgeschlossen (S.M.C), aber ohne Pfarrerstelle in Basel

¹⁵² Johann Rudolf Burckhardt (1798-1873), Dr. iur., nicht verheiratet, Sohn des Johann Rudolf Burckhardt-Reber, Staatsanwalt („Fiscal“), Mitglied des Appellationsgerichts, des Grossen Stadtrats und ab 1865 gleichzeitig auch noch Stadtrat, also Mitglied der städtischen Exekutive

¹⁵³ Heute sind es 42 Bände. Siehe dazu den Text am Schluss dieses Kapitels.

¹⁵⁴ eine ständige Kommission bestehend aus vier Kleinräten und dem Stadtschreiber, den sogenannten Deputaten, die gleichzeitig auch in der Regenz der Universität sassen

¹⁵⁵ Die Quelle dazu konnte ich nicht ermitteln. Sie wurde eventuell auch von J.H. Weiss verwendet (siehe Kapitel 9.1).

¹⁵⁶ StABS Kirchen B 6

hatten: Amtsdieners Nidecker¹⁵⁷, alt Pfarrer Wolleb¹⁵⁸, G. Vest¹⁵⁹, ehemaliger Lithograph, der Burckhardt durch wiederholte Vorschussbegehren und finanzielle Zusatzforderungen auffiel, sowie M. Stüchelberger, vormals Aushilfsschreiber auf der Stadtkanzlei.

Die Namensverzeichnisse der Trauungen und der Verstorbenen wurden nicht mehr wie die Taufverzeichnisse aus geordneten und aufgeklebten Streifen erstellt, sondern mit Hilfe der ausgeschnittenen und geordneten Streifen einer Abschrift neu geschrieben. Da im Gegensatz zu den Taufbüchern nur eine Abschrift erstellt und dann zerschnitten wurde, sind auch keine Abschriften vor 1826 mehr vorhanden.

Später führte J.R. Burckhardt die Taufregister bis zum Jahre 1865 weiter. Die abschliessende Ergänzung aller drei Verzeichnisreihen **bis Ende 1869** erfolgte vermutlich um 1871 bereits durch das neu geschaffene Zivilstandsamt. Die Zusätze für die Taufen ab 1851, die Ehen ab 1865 und die Verstorbenen ab 1866 wurden in freie Zeilen oder auf die bisher leere linke Seite (Verso des vorherigen Blattes) der bestehenden Register nachgetragen. Ebenfalls auf der linken Seite befinden sich die Taufen von St. Theodor aus der Zeit von 1490 bis zur Reformation; diese Nachträge sind aber nicht vollständig und enthalten zudem oft nur das Jahr der Geburt und bei Mädchen vielfach nur den Geschlechtsnamen.

Damit fand das umfangreiche Werk in 36 schwarzen Leinenbänden im Grossformat sein Ende. Die Kollektion wurde dem neu gegründeten Zivilstandsamt übergeben, das sie für den Aufbau der Familienregister und für diverse Abklärungen benötigte.

Im Jahre 1912 kamen die 36 Schwarzen Register ins Staatsarchiv, wo sie im sogenannten Arbeitssaal zur allgemeinen Benutzung aufgestellt wurden¹⁶⁰. Aufgrund des intensiven Gebrauchs musste Ende 1959 eine neue Einbindung zahlreicher Bände in Auftrag gegeben werden¹⁶¹. Dabei wurden viele der dicken Bände in je zwei neue Bücher eingebunden, so dass das Werk nun insgesamt **59 Bände** umfasste. Bei allen Lücken und Mängeln - ein derart umfassendes alphabetisches Register aller Kirchenbücher habe ich bisher noch an keinem anderen Ort angetroffen¹⁶². Aus konservatorischen Gründen wurden die schwarzen Register seit Frühjahr 2012 phasenweise aus dem genealogischen Arbeitsraum entfernt und stehen den Benutzern nicht mehr zur Verfügung. Dafür bietet das Staatsarchiv seit 2011 den Zugriff auf das vollständige Digitalisat aller 59 Bände an (siehe Kapitel 2.10).

2.8 Die Qualität der Namensregister

Die Schaffung der alphabetischen Namensregister in der Zeit von 1853 bis 1867 war zweifellos eine enorme Gewaltleistung. Schon J.R. Burckhardt wies auf die zahlreichen Schwierigkeiten bei der Erstellung hin. Das Team musste sich für die Zeit vor dem allgemeinen Beginn der Beerdigungsregister in den Jahren 1704 bis 1710 auf diverse Sekundärquellen¹⁶³ abstützen, die nur bestimmte Teile der Bevölkerung abdeckten oder unvollständig oder gar unzuverlässig waren. Auf diese Weise kamen immerhin rund 6'000 Einträge zustande. Aber auch nach 1710 weisen die Kirchenbücher immer wieder Lücken und Fehler auf. Über die ganze Periode der Kirchenbücher sind auswärtige Zivilstandsereignisse, namentlich in anderen Kantonen oder gar im Ausland, höchstens in Ausnahmefällen in Basel erfasst worden. Burckhardt selbst schätzte, dass allein zwischen 1700 und 1865 neben den 45'000 eingetragenen über 1'000 verstorbene Stadtbürger in den Kirchenbüchern fehlen. Es ist wohl auch unvermeidlich, dass bei der manuellen, teilweise wiederholten Abschrift durch unterschiedliche Personen Fehler auftraten. Auch die alphabetische

¹⁵⁷ J.J. Nidecker (1813-1873), Amtsdieners bei der Staatskanzlei, gemäss Behördenverzeichnis 1865-1867

¹⁵⁸ Vermutlich handelt es sich um Johann Friedrich Wolleb (1791-1873), Pfarrer in Bretzwil von 1833-1839 und später Lehrer.

¹⁵⁹ Johann Georg Vest-Zimmermann (1806-1875)

¹⁶⁰ Jahresbericht des Staatsarchivs für 1912, Typoskript, StABS Räte und Beamte U 11.1. Sie erhielten erst in neuester Zeit eine Signatur und zwar „StABS JD-REG 6e“ (siehe dazu auch die Erläuterungen nach der Tabelle im Kapitel 2.6).

¹⁶¹ In den neu eingebundenen Bänden ist auf der Innenseite des hinteren Buchdeckels meist das Etikett der Buchbindereien Bommer-Völlmy (mit Daten zwischen Ende 1959 und Anfang 1960) sowie R. Schneebeli & Sohn (ohne Datum) zu finden.

¹⁶² In der Schweiz am ehesten noch vergleichbar sind die alphabetischen Namensverzeichnisse beider Ehegatten aller im Kanton Zürich von der Reformation bis zum Jahre 1799 eingesegneten Ehen, die von Hans Schulthess (1918-2008) erarbeitet und später vom Zürcher Staatsarchiv erworben und in zahlreichen Bänden gedruckt wurden (Staatsarchiv des Kantons Zürich, Bibliothek Db 401/nn).

¹⁶³ Neben den Anzeigen in den Zeitungen (siehe dazu auch Fussnote 372), Hauschroniken und Leichenreden nutzte er auch das gedruckte Werk über die Grabinschriften von Johannes Tonjola-Ryhiner (1634-1710), 1656-1700 Pfarrer der protestantischen italienischen Gemeinde in Basel:

TONJOLA, JOHANNES: Basilea sepulta resecta continuata, Basel 1661; sowie für auswärtige Trauungen und Todesfälle die gedruckten Verzeichnisse von J.H. Weiss (siehe Kapitel 9.1).

Einordnung der Familiennamen entspricht an verschiedenen Orten nicht den heutigen Standards, insbesondere beim Buchstaben S; es kommt auch immer wieder vor, dass ein Name weit vor oder nach dem zu erwartenden Platz eingeordnet wurde oder dass ähnlich geschriebene Namen zusammengefügt sind, selbst wenn es sich um unterschiedliche Geschlechter handelt. Es ist daher angezeigt, immer auch ein paar vor- und nachstehende Seiten abzusuchen.

Die grösste Einschränkung für den praktischen Gebrauch entstand aber dadurch, dass die sparsamen Behörden bei den Ehen und Verstorbenen nur die Bürger¹⁶⁴ der Stadt und der drei damaligen Landgemeinden in den Namensverzeichnissen erfassen liessen. Damit enthalten diese beiden Reihen mindestens für das 19. Jahrhundert weit weniger als die Hälfte aller Einwohner des Kantons Basel-Stadt. Gegen eine andere vorgeschlagene Sparmassnahme konnte sich Burckhardt aber offensichtlich durchsetzen. So finden sich die Frauen in den Sterberegistern sowohl unter ihrem verheirateten wie auch unter dem ledigen Geschlechtsnamen¹⁶⁵. Bei den Trauungen sind dagegen nur die Namen der Ehemänner verzeichnet, was dann hundert Jahre später der eigentliche Anlass zur Schaffung einer Personenkartei war (siehe dazu Kapitel 2.9.1).

Besonders heftige Kritik erwuchs dem Werk vom 1870 neu gewählten, ersten Zivilstandsbeamten des Kantons, Feodor Föhr¹⁶⁶. Als er die Familienregister für den Kanton anlegte, konnte er sich nicht auf die Namensregister verlassen, sondern musste immer wieder in mühsamer Arbeit bei den einzelnen Pfarrern in den Original-Kirchenbüchern nachschlagen. Die Verzeichnisse für die Landgemeinden, die alt Lithograph Vest erstellt hatte, waren nach Föhrs Aussage aufgrund der vielen Fehler und Lücken gar schlicht unbrauchbar.

2.9 Die Verkartung der Kirchenbücher¹⁶⁷

2.9.1 Kartei der Kirchenbücher bis 1869

Die Register zu den Ehen in den Kirchenbüchern bis 1869 waren nur nach dem Namen des Ehemannes alphabetisch geordnet. Die Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung¹⁶⁸ (nachstehend „SGFF“ genannt) beantragte daher 1941 bei der Arbeitsbeschaffungskommission einen Kredit, damit ein Arbeitsloser die **Eheregister zu den Kirchenbüchern bis 1869** mit einem alphabetischen Verzeichnis der **Frauennamen** ergänzen konnte. Mit dem vom kantonalen Arbeitsamt gesprochenen Kredit von 5'000 Franken begann ein Arbeitsloser im Jahre 1943 unter der Aufsicht des Staatsarchivs mit der Bearbeitung der Frauennamen aus den Trauungsregistern von 1800 bis 1869. Nachdem dieser Kredit erschöpft war, übernahm eine **freiwillige Arbeitsgruppe der SGFF** unter Leitung von Ernst Kiefer-Brüderlin¹⁶⁹ die Fortsetzung dieser Arbeit. In den ersten neun Monaten des Jahres 1947 erstellte das Team bereits rund 20'000 Karten. Ein Jahr später waren alle Frauennamen erfasst.

Die SGFF erweiterte nun ihre Aufgabe und übertrug auch noch die Männernamen aus den alphabetischen Trauungsregistern auf Karten. Ab 1949 entstanden auf diese Weise eigentliche **Familienkarten**, auf denen dann in einem weiteren Schritt die Taufeinträge der Kinder auf die Rückseite der Karte übertragen wurden. Damit konnten nun aber auch Ehen von Einwohnern rekonstruiert werden, die das Basler Bürgerrecht nicht besessen hatten oder die auswärts getraut worden waren, und daher in den alphabetischen Registern bis 1869 nicht verzeichnet worden waren. Die Taufen wurden in den folgenden Jahren schrittweise pro Jahrhundert für die Stadt und die Landgemeinden in die Familienkarten eingearbeitet. 1956

¹⁶⁴ Bis 1838 konnten nur Evangelisch-Reformierte das Basler Bürgerrecht erlangen (mit wenigen Ausnahmen von Katholiken aus dem Birseck nach 1815), danach auch andere protestantische Personen. Ab 1848 waren Katholiken zugelassen und ab 1866 auch Juden, wobei die ersten Juden tatsächlich erst 1872 eingebürgert wurden. Zur Niederlassungsfreiheit siehe Fussnote 221 und zu den Folgen einer Mischehe auf die bürgerlichen Rechte siehe Kapitel 2.3.

¹⁶⁵ Zur Verwendung des ledigen Namens der Frauen in den Sterberegistern siehe Seite 10.

¹⁶⁶ Schlussbericht von F. Föhr, siehe Fussnote 327

¹⁶⁷ Für dieses Kapitel habe ich vor allem die Jahresberichte des Staatsarchivs Basel-Stadt konsultiert. Ein kurzer Abriss der Arbeiten der SGFF findet sich auch im Beitrag von Paul Kettiger-Wagner (1884-1958), der in der Arbeitsgruppe ebenfalls mitgewirkt hat:

KETTIGER, PAUL: Die Kartotheke der Basler Kirchenbücher, in: Der Schweizer Familienforscher, Bd. 24, 1957, pp. 13f

¹⁶⁸ Diese Sektion wurde 1982 in Genealogisch-Heraldische Gesellschaft der Regio Basel (GHGRB) umbenannt.

¹⁶⁹ Ernst Kiefer-Brüderlin (1875-1961), pensionierter Ingenieur bei der BVB, war Gründer der SGFF Sektion Basel, die 1937 aus der Gesellschaft der raurachischen Geschichtsfreunde hervorgegangen war, und Mitinitiant des Kreditantrags an die Arbeitsbeschaffungskommission von 1941.

waren alle Taufen auf diese Weise erfasst. Schon 1954 hatte die Gruppe begonnen, auch noch die Einträge in den Beerdigungsregistern aufzunehmen. Während für die Familien vorgedruckte Karten verwendet wurden, trug man Einzelpersonen aus Kostengründen auf etwas kleinere, lediglich mit gestempelten Feldnamen versehene Karten ein. Die Arbeitsgruppe hatte jedoch das Ziel, diese Einzelpersonen aufgrund späterer Nachweise ebenfalls auf eine Familienkarte übertragen zu können. Auch hatten die freiwilligen Mitarbeiter angefangen, die Einträge im Historischen Bürgerbuch (siehe Kapitel 7.2.3) auf besondere Hilfskarten mit der Bezeichnung „Quellennachweis 1/2.“ und die Personenangaben in den sogenannten Regimentsbüchlein¹⁷⁰ des 18. Jahrhunderts auf weitere Hilfskarten zu übertragen; von dort sollten sie später in die Zeile „Nachweis“ auf noch zu erstellenden Familien- oder Personenkarten kopiert werden. Diese Arbeiten konnten aber aufgrund der weiteren personellen Entwicklung nicht abgeschlossen werden. Dagegen sind die Einbürgerungen bis 1798 offensichtlich ziemlich vollständig in die gelbe Kartei übertragen worden (siehe Kapitel 9.2).

Ebenfalls eingearbeitet wurden die meisten Frauenkarten aus den Ehen von 1870 bis 1911 (siehe Kapitel 2.9.2), die eigentlich nicht in Kartei bis 1869 gehören, jedoch im Gegensatz zu den Karten ab 1870 von der Arbeitsgruppe und nicht vom Staatsarchiv erstellt und daher in „ihre“ Kartei eingereiht wurden. Die Kartei enthält somit auch zahlreiche Einträge aus der Zeit nach 1869, Taufen und Beerdigungen jedoch nur bis Ende 1869.

Im genealogischen Arbeitsraum des Staatsarchivs steht ein Heft mit Fotokopien undatierter Typoskripte mit genauen Erläuterungen zur Arbeitsweise und zur alphabetischen Einordnung zur Verfügung, die vermutlich von Ernst Kiefer-Brüderlin verfasst worden sind.

Die Kartei bis 1869 umfasste im Jahr 1962 rund 150'000 Karten in 116 Schubladen. Um Platz für weitere Einträge zu schaffen und eine bessere Handhabung zu erlauben, wurden schliesslich 1965 noch zusätzliche Karteikästen angeschafft und der ganze Bestand entsprechend bereinigt. Im Endausbau erhielt diese Kartei 132 Schubladen.

Da sich die Kartei zur Hauptsache auf die Schwarzen Register stützte, hat sie auch deren Mängel übernommen. Immerhin konnte die Arbeitsgruppe durch ergänzende Recherchen verschiedene Verbesserungen und Erweiterungen realisieren.

Die Kartei der Kirchenbücher bis 1869 enthält somit im Wesentlichen:

- Trauungen von Basler Bürgern, eingetragen auf einer Familienkarte
- Taufen aller Einwohner in den reformierten und katholischen Pfarreien des Kantons Basel-Stadt¹⁷¹, eingetragen auf der Rückseite einer Familienkarte oder bei unehelichen Kindern auf der Einzelkarte der Mutter und - soweit bekannt - auf der Einzelkarte des Vaters
- Beerdigungen von Basler Bürgern, eingetragen auf einer Personenkarte oder einer Familienkarte
- Frauennamen aus den Trauungen von Basler Bürgern bis 1869 auf eigener Karte
- die meisten Frauennamen aus den Trauungen der Kartei von 1870 bis 1911
- einige Zunftaufnahmen, eine unklare Zahl von Einbürgerungen bis 1798 und von Ämtern im 18. Jahrhundert

An diesen beeindruckenden und sehr sorgfältigen Arbeiten waren bis Ende 1964 insgesamt etwa 20 Freiwillige der Sektion Basel der SGFF beteiligt. Gemäss den Jahresberichten des Staatsarchivs und den Mitteilungen der Sektion¹⁷² wurden die beiden Kirchenbuchkarteien ab 1969 offenbar nicht mehr weiter bearbeitet; das dürfte insbesondere mit dem Tod mehrerer Mitglieder der Kerngruppe innerhalb weniger Jahre zusammenhängen. Damit blieben einige der oben geschilderten Ziele der SGFF und des Staatsarchivs leider unerreicht. Freiwillige unterstützten aber weiterhin die Sammlung der Zeitungsausschnitte.

¹⁷⁰ später „Wohl-eingerichteter Schreib-Calender“, „Verzeichnis der Behörden und Beamten des Kantons Basel-Stadt“ und schliesslich „Staatskalender Basel-Stadt“, vorhanden z.B. in „StABS DS BS 7“

¹⁷¹ Hingegen wurden die Geburten von Juden und Wiedertäufern sowie die Taufen von Separatisten wie schon in den Schwarzen Registern offensichtlich nicht erfasst. Siehe dazu Fussnote 182.

¹⁷² „Basler Familienforscher“, 1958 bis 1974 erschienen.

2.9.2 Kartei der Kirchenbücher von 1870 bis 1911

Nach der Einführung des kantonalen Zivilstandswesens im Jahre 1870 führten die Pfarrer der verschiedenen Konfessionen in Basel ihre kirchlichen Tauf-, Trauungs- und Bestattungsregister in gewohnter Form weiter. Es war daher sehr wünschenswert, die bestehenden alphabetischen Namensverzeichnisse für die Kirchenbücher bis 1869 fortzusetzen. Dank eines Kredits der Hilfsaktion für arbeitslose Kaufleute im Rahmen eines Notstandsprogramms konnte das Staatsarchiv im Jahre 1937 damit beginnen, die Einträge in den Kirchenbüchern aller reformierten Pfarreien im Kanton Basel-Stadt von 1870 bis 1911 auf Karteikarten zu übertragen. Der Endzeitpunkt 1911 wurde gewählt, weil hier Kirche und Staat getrennt wurden¹⁷³. Bis zum Jahre 1945 waren mit diesen Arbeiten insgesamt 20 arbeitslose kaufmännische Angestellte während jeweils einiger Monate beschäftigt. Sie erstellten in diesen neun Jahren mit Schreibmaschine bis 1938 75'900 Taufkarten, bis 1940 30'800 Ehekarten und bis 1945 35'300 Bestattungskarten, insgesamt also eine Kartei mit rund 142'000 Karten.

Weil die arbeitslosen kaufmännischen Angestellten in den Jahren 1937 bis 1940 nur die Männernamen der Trauungen alphabetisch erfasst hatten, fertigten freiwillige Mitarbeiter der SGFF (siehe Kapitel 2.9.1) ab 1956 noch **Karten für die Ehefrauen** an. Allerdings legten sie aber fast alle dieser Frauenkarten in die Kartei bis 1869 statt in die Kartei 1870 bis 1911 ab. Somit befinden sich nun die Karten der Trauungen in dieser Periode für die beiden Ehegatten in zwei verschiedenen Karteien.

Da mit Ausnahme des Spitals nur die Taufen, Trauungen und Beerdigungen in den reformierten Pfarreien im Kanton Basel-Stadt aufgenommen wurden, ist diese Kartei schon systembedingt nicht vollständig. Es fehlen aber auch Ehen, die nachweislich in einer reformierten Basler Kirche eingesegnet wurden. Nach Einführung des staatlichen Zivilstandswesens nahmen offensichtlich auch nicht mehr alle Geistlichen die Eintragungen gleich seriös vor wie früher. Daher stützte sich die Kartei auf einen Datenbestand, der weder vollständig noch absolut zuverlässig war. Nach Abschluss der Arbeiten umfasste die Kartei 103 gefüllte Schubladen.

Die Kartei der Kirchenbücher von 1870 bis 1911 enthält somit:

- Taufen nach Name des Kindes, Trauungen nach Name des Ehemanns und Beerdigungen in den reformierten Pfarreien des Kantons Basel-Stadt, inklusive Spital und unabhängig vom Bürgerrecht
- einige Taufen und Beerdigungen von Katholiken im Bürgerspital und seit 1896 im Frauenspital
- wenige Trauungen nach Name der Ehefrau, aus den Karten der Ehemänner ausgezogen

2.10 Die Digitalisierung der Kirchenbücher und der Namensverzeichnisse

Die Verfilmung der Basler Kirchenbücher durch die Mormonen erfolgte in Basel vermutlich ab 1948 und bis in die Neunzigerjahre. Auf der Basis dieser Mikrofilme hat FamilySearch¹⁷⁴ digitale Versionen fast aller Kirchenbücher¹⁷⁵ des Kantons Basel-Stadt erstellt, die seit Mitte 2011 in sehr guter Bildqualität auf dem Internet zur freien Verfügung stehen. Allerdings ist die Bezeichnung der einzelnen Digitalisate der Kirchenbücher ungenügend oder verwirrend, manchmal gar unzutreffend, und generell ohne Angabe der Signatur im Kirchenarchiv, so dass immer wieder ein aufwendiger Vergleich mit dem Katalog des Staatsarchivs oder der Tabellen im Kapitel 2.2 notwendig wird. Einzelne Kirchenbücher wurden aus technischen Gründen auf mehrere Filme aufgeteilt, ohne dass dies im Verzeichnis angegeben ist. Die Verzeichnisse der Église française (siehe Kapitel 2.2.4) sind unter dem Ortseintrag „Basel“ verborgen. Mehrere Kirchenbücher fehlen auch ganz. Trotz dieser Einschränkungen stellen die Digitalisate eine enorme Erleichterung bei der Suche dar. Ohne sie hätte ich insbesondere das Kapitel 2.2 nicht in vernünftiger Zeit erstellen können.

¹⁷³ Gemäss Revision der Kantonsverfassung vom 10.2.1910 und den Einführungsbestimmungen, in Kraft per 1.4.1911, GS BS Bd. 27 pp. 236ff

¹⁷⁴ FamilySearch ist eine genealogische Organisation mit vielen Internetdienstleistungen von „The Church of Jesus Christ of Latter-day Saints“ (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), oft mit LDS abgekürzt und umgangssprachlich als Mormonen bezeichnet. Die Religion der Mormonen erlaubt es einem Kirchenmitglied, gewisse kirchliche Handlungen wie insbesondere die Taufe stellvertretend für einen Verstorbenen, meist einen Vorfahren, vornehmen zu lassen. Die Familienforschung ist daher für die Mormonen von grösster Bedeutung.

¹⁷⁵ tinyurl.com/yawpttxz

Ebenfalls seit Mitte 2011 stehen über den Online-Archivkatalog des Staatsarchivs auch Digitalisate der Schwarzen Register¹⁷⁶, also der alphabetischen Personenregister zu den Kirchenbüchern bis 1869, sowie der alphabetischen Jahresregister¹⁷⁷ zu den eidgenössischen Zivilstandsregistern von 1876 bis 1928 zur Verfügung. Seit kurzem können zudem die katholischen Kirchenbücher¹⁷⁸ (siehe Kapitel 2.2.5) online konsultiert werden. Die neueren Verfilmungen erfolgten aber nicht mehr durch die Mormonen, sondern im Auftrag des Staatsarchivs durch spezialisierte Firmen.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage haben zahlreiche Archive die Kirchenbücher und teilweise sogar die älteren Zivilstandsregister digitalisiert und für den Online-Zugriff bereitgestellt. Dabei sind besonders zu erwähnen:

- Staatsarchiv Baselland (Kirchenbücher inkl. der kirchlichen Familienregister, jedoch ohne einige wenige katholische Kirchgemeinden; tinyurl.com/ybw3473b)
- Staatsarchiv Freiburg i. Br. (südbadische Standesbücher von 1810-1869; tinyurl.com/y7mk5sqx)
- Generallandesarchiv Karlsruhe (nordbadische Standesbücher 1810-1869; tinyurl.com/9p8y9wl)
- Archives départementales du Haut-Rhin (Zivilstandsregister; tinyurl.com/ybaxb3gk) und Archives départementales du Bas-Rhin (Kirchenbücher und Zivilstandsregister; tinyurl.com/y7vq4yfy)
- Staatsarchiv Bern (Kirchenbücher fast aller Kirchgemeinden, dabei auch einige Zivilstandsregister aus der französischen Zeit des Südjuras; tinyurl.com/lshlflk)
- Staatsarchiv Luzern (Kirchenbücher, Link auf FamilySearch; tinyurl.com/y9jvtgyu)
- Staatsarchiv Schaffhausen¹⁷⁹ (Kirchenbücher, teilweise mit Familienregistern; jedoch ohne die Register der Stadt Schaffhausen und von Stein am Rhein, die aber bei FamilySearch¹⁷⁴ online verfügbar sind)
- Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden (alle Kirchenbücher; tinyurl.com/yatcb7u4)
- Archives d'Etat de Genève (Kirchenbücher und Zivilstandsregister, Repertorien zu diesen Registern; wird laufend erweitert; tinyurl.com/y7u7ev68)
- Staatsarchiv Uri (Stammbuch der Urner Familien vom 16. bis ins 20. Jahrhundert; tinyurl.com/ycjawgxe)

Erfahrungsgemäss können sich die oben aufgeführten Internetadressen im Verlauf der Zeit ändern. Über die Home Page der Archive ist der Zugang zu den Kirchenbüchern in diesem Fall meist leicht zu finden.

Der Kanton Waadt hat die Neuverfilmung und Digitalisierung der Kirchenbücher und älteren Zivilstandsregister ebenfalls abgeschlossen, wird die Digitalisate jedoch zunächst nur innerhalb des Staatsarchivs in Chavannes-près-Renens online zur Verfügung stellen. Das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen wird in Kürze eine ähnliche Lösung wie Luzern anbieten.

Eine stetig wachsende Zahl von Kirchenbüchern ist zudem bei FamilySearch (s. Fussnote 174) online verfügbar. Aufgrund von meist schon älteren Verträgen mit den Eigentümern der Bücher oder der Mikrofilme ist der Online-Zugriff leider in vielen Fällen auf Mitglieder der LDS beschränkt; Nichtmitglieder erhalten jedoch meist in einer genealogischen Forschungsstelle der LDS lokalen Zugriff auf die Digitalisate. FamilySearch hat kürzlich angekündigt, den Zugang zu nicht gesperrten historischen Daten ab Dezember 2017 von einer kostenlosen Registrierung abhängig zu machen. Der legendäre Verleih von Mikrofilmen wurde dagegen im September 2017 offiziell eingestellt. Die noch nicht digitalisierten Mikrofilme werden derzeit mit einer Kadenz von 1000 Filmen pro Tag gescannt, so dass die Digitalisierung voraussichtlich bis Ende 2020 abgeschlossen werden kann.

¹⁷⁶ tinyurl.com/y9jqopqe

¹⁷⁷ tinyurl.com/y9jec9gx

¹⁷⁸ tinyurl.com/yc6yzrsj

¹⁷⁹ tinyurl.com/y73ck22p

2.11 Übersicht über die Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern

Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten Angaben über die Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern und den zugehörigen Abschriften bis 1911.

Verzeichnis - Signatur StABS	Zeitraum	alphabetisch	Bürger	Fremde	Bemerkungen
Taufen und Geburten					
Schwarze Register ¹⁸⁰ der Kirchenbücher	1529-1869	über ganzen Zeitraum	X	X	diverse Fehler und Lücken (siehe Kapitel 2.8)
Digitalisat dazu - JD-REG 6e ¹⁸¹	1529-1869	über ganzen Zeitraum	X	X	vollständig eingescannt
Personenkartei Kirchenbücher bis 1869; - geneal. Arbeitsraum	1529-1869	über ganzen Zeitraum	X	X	Kinder auf Karte der Eltern
Personenkartei Kirchenbücher 1870 bis 1911; - geneal. Arbeitsraum	1870-1911	über ganzen Zeitraum	X	X	Taufen, Ehen und Bestattungen getrennt; nur Reformierte
Geburtsregister kirchlich - Civilstand Ha 11	1826-1869	pro Buchstabe nach Jahr	X	X	4 Bände (siehe Kapitel 2.6)
auswärts Geborene - Kirchenarchiv H 7	1826-1870	über ganzen Zeitraum	X	—	2 Bände; Schweiz und Ausland (siehe Kapitel 2.6)
katholisches Taufregister St. Clara - ÖR-REG 4b 2-2-1 (2)	1769-1885	pro Buchstabe nach Jahr	(X)	X	katholische Bürger erst ab 1848 zugelassen (siehe Kapitel 2.2.5)
Geburts-, Trauungs- und Sterberegister der Juden, Wiedertäufer und Separatisten ¹⁸² - Civilstand Ja 6	1843-1869	pro Teil	X	X	Vollständigkeit fraglich, mehrere Teile; Verzeichnis der Bewilligungen zum Begräbnis in Hegenheim siehe Fussnote 130

¹⁸⁰ Die Schwarzen Register standen früher im genealogischen Arbeitsraum des Staatsarchivs, wurden aber seit Frühjahr 2012 aus konservatorischen Gründen etappenweise dort entfernt.

¹⁸¹ tinyurl.com/y9jqopqe

¹⁸² Als Separatisten galten zu dieser Zeit vor allem die Irvingianer, später Neuapostolische Kirche. Der Kirchenrat beschloss im Januar 1850, dass Taufen von Separatisten künftig nicht mehr in die Kirchenbücher, sondern in das Register der Staatskanzlei einzutragen sind (gemäss Eintrag im Taufbuch von St. Theodor KA CC 11.6). Gemäss meinen Stichproben wurden die Eintragungen in diesem Register in den Schwarzen Registern (Kapitel 2.7) und somit auch in der Kartei bis 1869 (Kapitel 2.9.1) nicht berücksichtigt.

Verzeichnis - Signatur StABS	Zeitraum	alphabetisch	Bürger	Fremde	Bemerkungen
Ehen und Verkündungen					
Schwarze Register der Kirchenbücher	1700-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	diverse Fehler und Lücken (siehe Kapitel 2.8)
Digitalisat dazu - JD-REG 6e ¹⁸¹	1700-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	vollständig eingescannt
Personenkartei Kirchenbücher bis 1869; - geneal. Arbeitsraum	1700-1869	über ganzen Zeitraum	X	(X)	Nicht-Bürger teilweise über Kinder, Verstorbene oder spätere Einbürgerungen erfasst
Personenkartei Kirchenbücher 1870 bis 1911; - geneal. Arbeitsraum	1870-1911	über ganzen Zeitraum	X	X	Taufen, Ehen und Bestattungen getrennt; nur Reformierte
Traunungsregister kirchlich - Civilstand Ja 5	1800-1869	über ganzen Zeitraum	—	X	Eintrag nur wenn Ehemann <u>nicht</u> Basler Bürger (siehe Kapitel 2.6)
Verkünd- und Traunungsregister, kirchlich - Civilstand J 0	1853-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	Eintrag nur wenn Ehemann Basler Bürger (siehe Kapitel 2.6)
katholisches Traunungsregister St. Clara - ÖR-REG 4b 3-2-2 (2)	1812-1862	pro Buchstabe nach Jahr	(X)	X	katholische Bürger erst ab 1848 (siehe Kapitel 2.2.5)
Juden, Wiedertäufer und Separatisten: siehe oben unter „Taufen und Geburten“					
Sterbefälle und Bestattungen					
Schwarze Register der Kirchenbücher	1700-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	diverse Fehler und Lücken (siehe Kapitel 2.8)
Digitalisat dazu - JD-REG 6e ¹⁸¹	1700-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	vollständig eingescannt
Personenkartei Kirchenbücher bis 1869 - geneal. Arbeitsraum	1700-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	
Personenkartei Kirchenbücher 1870 bis 1911; - geneal. Arbeitsraum	1870-1911	über ganzen Zeitraum	X	X	Taufen, Ehen und Bestattungen getrennt; nur Reformierte
Sterberegister kirchlich - Civilstand Ka 9	1826-1869	pro Buchstabe nach Jahr	X	X	4 Bände (siehe Kapitel 2.6)
auswärts Verstorbene - Kirchenarchiv H 9	1826-1869	über ganzen Zeitraum	X	—	2 Bände; Schweiz und Ausland
katholisches Sterberegister St. Clara - ÖR-REG 4b 4-3-1 (2)	1770-1883	pro Jahr nach Buchstabe	(X)	X	katholische Bürger erst ab 1848 (siehe Kapitel 2.2.5)
Todesanzeigen - GA-REG 6b 2-1 (1)	1851-1876	erst ab 1870	—	X	Anzeigen an Erbschaftsamt bei Tod in Basel inkl. Spital
Bestattungsregister - JD-REG 6d 1	1868ff	pro Epoche	X	X	
Juden, Wiedertäufer und Separatisten: siehe oben unter „Taufen und Geburten“					

2.12 Eheverkündungen und Voraussetzungen für die Eheschliessung

Schon die Ehegerichtsordnung von 1533¹⁸³ schrieb die **öffentliche Eheverkündung** in den Kirchen bei der Brautleute am Sonntag vor der Trauung vor. In den späteren Ehegerichtsordnungen wurde diese Regel jeweils noch präzisiert und erweitert. Die erneuerte Ordnung von 1717 verlangte auch die Verkündung in der Heiratskirche, falls die Trauung nicht in einer der Heimatkirchen der Brautleute stattfinden sollte, und forderte bei auswärtigen Trauungen die Vorlage einer Bescheinigung über die Verkündung. Bei Heiraten auf der Landschaft oder ausserhalb des Kantons Basel musste die Verkündung mindestens acht Tage im Voraus erfolgen. Gleichzeitig wurde auch festgehalten, dass Basler Bürger nur reformierte Frauen heiraten dürfen, unter Androhung des Verlusts des Bürgerrechts im Falle einer Mischehe.¹⁸⁴ Wollten Landschäftler oder Fremde nach der Heirat in Basel wohnen, so hatten sie eine Kautio oder einen Bürgen zu stellen. Auf die Verkündung an einem weit entfernten Wohn- oder Heimatort der Braut durfte dagegen schon früh verzichtet werden, insbesondere wenn die Braut schon lange in Basel lebte.

Die Helvetische Republik vom März 1798 bis März 1803 konnte trotz vieler Vorarbeiten kein Bürgerliches Gesetzbuch verabschieden. Auch die geplante Zivilehe nach französischem Vorbild blieb daher ein blosses Projekt. Legislative und Exekutive der Republik verabschiedeten aber zahlreiche Gesetze und Verordnungen, welche die althergebrachten zivilrechtlichen Vorschriften der Kantone neu ordneten.¹⁸⁵ So wurden bereits 1798 Verbote und Einschränkungen der gemischter Ehen aufgehoben, Einzugsgebühren für heiratende Schweizerinnen untersagt und die Wiedereinsetzung ins Bürgerrecht für diejenigen Bürger angeordnet, die es wegen einer Mischehe verloren hatten. Im gleichen Jahr erfolgte auch die Zulassung der Ehe zwischen Geschwisterkindern¹⁸⁶ sowie die weitgehende Legitimation unehelich Geborener. 1799 kam die Gleichstellung der Fremden hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Heirat dazu und die Gemeinden mussten die von ortsfremden Frauen bei der Heirat einbezahlten Garantien zurückerstaten. Ebenfalls 1799 wurden das Geniessverhör und die Inhaftierung von unverheirateten Schwangeren untersagt. Der helvetische Vollziehungsausschuss verordnete im Jahr 1800 die Pflicht zur Eintragung gerichtlich festgestellter Väter unehelicher Kinder in die Kirchenbücher. Schliesslich verabschiedete der Gesetzgebende Rat 1801 noch ein Gesetz, das den Parternitätsgrundsatz¹⁸⁷ für uneheliche Kinder einführte.

Die Ehegerichte wurden indirekt abgeschafft, da die Verfassung von 1798 alle bürgerlichen Streitigkeiten dem Distrikts- und dem Kantonsgericht zuwies. Das Gemeindegesetz vom 15.2.1799 verlangte zwar die Einführung ziviler Geburts-, Ehe- und Sterberegister, wies die Beurkundung der Zivilstandsfälle jedoch weiterhin den Geistlichen zu¹⁸⁸. Dieser Grundsatz wurde in einer Verordnung vom 20.1.1801 nochmals bekräftigt. Tatsächlich wurden aber offenbar mit Ausnahme der Waadt in keinem damaligen Kanton zivile Register geführt, sondern man blieb einfach bei den angestammten Kirchenbüchern. In Basel erteilte die Verwaltungskammer, wie die kantonale Exekutive nun hiess, weiterhin Ehebewilligungen. Sie hielt aber jeweils fest, dass helvetische Bürger einen Rechtsanspruch auf die Heirat an einem beliebigen Ort haben, und prüfte daher nur noch, ob die notwendigen Tauf- und Verkündscheine vorhanden waren. Ende Oktober 1798 erteilte sie die letzte Bewilligung und delegierte danach diese Aufgabe an die Unterstatthalter der Bezirke.¹⁸⁹

¹⁸³ nicht aber das Reformationsmandat von 1529, siehe dazu Fussnote 21

¹⁸⁴ Zur weiteren Entwicklung siehe Seite 32 und Fussnote 126.

¹⁸⁵ Eine eingehende Darstellung der Zivilgesetzgebung der Helvetik samt einer chronologischen Übersicht findet sich bei: STAEHELIN, HANS: Die Civilgesetzgebung der Helvetik, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, Heft 69, Bern 1931

¹⁸⁶ Die Ehe zwischen Cousin und Cousine war in Basel vor und nach der Helvetik durch die Ehegerichtsordnung untersagt; das Bundesgesetz von 1874 über Zivilstand und Ehe wie auch das ZGB von 1907 liessen eine solche Ehe jedoch zu.

¹⁸⁷ Damit erhielt das uneheliche Kind immer das Bürgerrecht des Vaters, und wohl auch dessen Namen, falls die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden konnte. In Basel galt vor und nach der Helvetik hingegen das Maternitätsprinzip, das erst durch das ZGB von 1907 modifiziert wurde; das uneheliche Kind folgte hier also in jedem Fall der Mutter.

¹⁸⁸ „Gesetz über die Municipalitäten und Gemeindsverwaltungen“ vom 15.2.1799, dort die Artikel 53 und 54

¹⁸⁹ Die Bewilligungen finden sich in „StABS Protokolle A 6.1 und 6.2“. Auch die helvetische Legislative behandelte und bewilligte zahlreiche Heiratsgesuche, falls sich Bürger direkt an sie wandten. Im Journal des Unterstatthalters des Bezirks Basel habe ich hingegen 1799 keine entsprechenden Eintragungen feststellen können (StABS Räte und Beamte H 4.3).

Nach 1803 wurden die meisten während der Helvetik abgeschafften Vorschriften und Einschränkungen im Bereich von Verkündung und Eheschliessung wieder in Kraft gesetzt oder gar neue beschlossen. Erhebliche Einschränkungen der Ehe galten insbesondere für gemischte Ehen und für Juden¹⁹⁰ wie auch für unehelich Geborene bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.

Wollte ein Basler eine Kantonsfremde heiraten, so musste er ihr vorgängig das Basler Bürgerrecht verschaffen und ausserdem eine **Bewilligung** des Kleinen Rats für die Verkündung und die Trauung einholen. Die Ehe wurde erst gestattet, wenn die Entlassung der Braut aus ihrem bisherigen schweizerischen oder ausländischen Bürgerrecht nachgewiesen war und die Braut ein genügendes Vermögen vorweisen konnte.¹⁹¹ Nach der Kantonstrennung von 1833 fielen auch Ehen mit einer Bürgerin aus dem neuen Halbkanton Baselland unter diese Bewilligungspflicht. Eine Bewilligung des Kleinen Rats war auch erforderlich, wenn ein Kantonsfremder eine Baslerin oder eine Fremde in Basel heiraten wollte. Bis 1791 mussten Töchter auf der Landschaft, die einen Auswärtigen oder Stadtbasler heiraten wollten, ihre Entlassung aus der Leibeigenschaft¹⁹², die sogenannte Manumission, erwirken; zudem war eine Ratsbewilligung erforderlich, wenn die Brautleute nicht im gleichen Amt beheimatet waren. Die Bewilligungen sind in den Protokollen des Kleinen Rats aufgeführt und im jährlichen alphabetischen Index unter „Kirchgänger“, „Kirchgangsbewilligungen“, „Proklamationen“ oder auch „Einsegnungen“ mit Namen oder auch nur mit der Seitenzahl erschlossen; sie enthalten oft zusätzliche Angaben im Vergleich zu den minimalen Einträgen in den Verkünd- und Eheregistern.¹⁹³ Allerdings wurden die Gesuche von Bürgern der Stadt insbesondere vor 1798 offenbar nicht immer protokolliert. Die Zahl der Bewilligungen stieg aufgrund der starken Zuwanderung kontinuierlich an, so dass der Kleine Rat schliesslich mit Beschluss vom 27. Dezember 1856 das Geschäft an seine Kanzlei delegierte. Ab 1857 finden sich daher die Bewilligungen nicht mehr im Protokoll des Kleinen Rats; der Staatsschreiber musste aber ein eigenes Protokoll¹⁹⁴ führen. Bewilligungsfrei war also im Wesentlichen vor 1791 nur die Ehe zwischen Bürgern der Stadt oder zwischen Verlobten im gleichen Amt der Landschaft und später zwischen Kantonsbürgern. Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe auf den 1. September 1872 (siehe Kapitel 4.1) erhielt die Ehefrau eines Basler Bürgers automatisch und kostenlos auch sein Bürgerrecht. Durch die Bundesverfassung von 1874 (Artikel 55) wurde dieses Prinzip auf die ganze Schweiz ausgedehnt.

Bemerkenswerterweise und anders als die meisten reformierten Kantone¹⁹⁵ legte Basel erst mit der Ehegerichtsordnung von 1837 ein absolutes Mindestalter für die Brautleute fest, nämlich 18 Jahre für den Mann und 16 Jahre für die Frau. Sowohl das Reformationsmandat von 1529 wie auch die späteren Ehegerichtsordnungen von 1533, 1717 und 1747 kannten dagegen nur Altersgrenzen für eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern, der Grosseltern oder des Vormunds. Wer ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters heiratete, riskierte die Enterbung.

Eine **Registrierung der Eheverkündungen** war jedoch weder in den Ehegerichtsordnungen von 1533 bis 1837 noch in der Kirchenbuchverordnung von 1827¹⁹⁶ vorgeschrieben. Erst die Verordnung von

¹⁹⁰ siehe insbesondere Kapitel 2.3

¹⁹¹ Der Kleine Rat prüfte das Gesuch je nach Zeitraum aufgrund der Empfehlung der zuständigen Vogtei, Bezirks-, Gemeinde- oder Stadtbehörde. Daher wurden Gesuche nur äusserst selten abgelehnt. Auswärtige Brautleute mussten zusätzlich auch noch die Vorschriften ihrer jeweiligen Heimat befolgen und für die Braut regelmässig eine Einkaufsgebühr bzw. Abzugsgebühr bezahlen. Erst die Bundesverfassung von 1874 untersagte in Art. 54, Absatz 5 jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern, ähnlichen Abgaben.

¹⁹² Die Leibeigenschaft der Landbewohner wurde nach geheimer Beratung mit Mandat vom 4.4.1791 aufgehoben. In den Räten war vor allem der Wegfall der bisherigen Abgaben strittig, die dann auch nicht gänzlich aufgehoben wurden.

¹⁹³ Auf die [Protokolle des Kleinen Rats](https://tinyurl.com/yagr8ug4) kann online zugegriffen werden: tinyurl.com/yagr8ug4

¹⁹⁴ Vom 10.10.1863 bis 30.3.1872 in „StABS Civilstand O 1.1“, mit Register; 1857-1863 fehlen offenbar. Ab dem 1.9.1872 enthält die Serie O 1.1 die Verkündregister des Zivilstandsamts (siehe Kapitel 4.2); ob die Bewilligungen zwischen dem 1.4. und 31.8.1872 nicht mehr eingetragen oder im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzesänderungen gar nicht mehr erteilt wurden, wäre noch zu klären. Ausserdem befinden sich in „StABS Civilstand D 1“ auch noch Bewilligungsverzeichnisse aus der Zeit um 1780 und ab 1798.

¹⁹⁵ Die meisten reformierten Kantone richteten sich zunächst weiterhin nach der Mindestaltersvorgabe des kanonischen Rechts von 16 Jahren für den Mann und 14 Jahren für die Frau, die auch für die katholischen Kantone massgebend blieb. Tendenziell wurden jedoch die Alterslimiten bis ins 19. Jh. schrittweise erhöht. Das Bundesgesetz von 1874 bestimmte 18/16 Jahre, das ZGB ab 1912 20/18 (18/17 mit Ausnahmbewilligung) und ab 1996 für beide 18 Jahre. Sowohl die baselstädtische Ehegerichtsordnung wie auch die späteren Bundesgesetze verlangten zudem bei Unmündigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

¹⁹⁶ siehe Seite 32

1845¹⁹⁷ verlangte ausdrücklich die Führung separater Verkündbücher. Allerdings haben drei Kirchgemeinden schon lange vor diesem Obligatorium auch Eheverkündungen chronologisch festgehalten: St. Leonhard ab 1816, das Münster ab 1826 und Kleinhüningen ab 1833. Leider enthalten die Verkündregister in Basel gleich wie die Eheregister praktisch keine biografischen Angaben zu den Eheleuten, insbesondere weder ihre Geburtsdaten noch die Namen der Eltern. Immerhin sind sie teilweise durch alphabetische Register erschlossen, was insbesondere dort hilfreich ist, wo entsprechende Register zu den Ehebüchern fehlen. Nicht einmal die obrigkeitlichen Ehebewilligungen wurden überall und immer eingetragen; löbliche Ausnahmen bilden hier St. Peter bis Ende 1862 und Kleinhüningen bis 1868. In wenigen Fällen haben die Pfarrer die Verkündungen statt in ein besonderes Register einfach ins Ehebuch eingetragen. Bei Mischehen wurde der katholische Ehepartner oft, aber nicht durchgehend mit einem Kreuz markiert. Die Église française führte offenbar keine separaten Verkündregister, sondern trug die Verkündung in einer eigenen Spalte des Ehebuchs ein; da hier fast immer mindestens einer der beiden Ehegatten ausserkantonale war, wurde auch bei jeder Trauung die Bewilligung durch den Kleinen Rat festgehalten. Bis und mit 1869 sind die Verkündungen in der Pfarrgemeinde der Heirat und in der Heimatpfarre des Bräutigams eingetragen, danach auch in der Heimatpfarre der Braut. Die kirchlichen Verkündregister wurden per Ende August 1872 abgeschlossen und mit dem Vermerk versehen, dass ab 1. September 1872 die Zivilehe eingeführt wird.

Mit der Einführung der obligatorischen Ziviltrauung auf den 1. September 1872 (siehe Kapitel 4.1) wurde die Führung der Verkündregister dem Zivilstandsamt übertragen.¹⁹⁸ Die Verkündung musste zudem in reduziertem Umfang im Kantonsblatt publiziert werden (siehe Kapitel 6).

Die Regelung der **Verlobung** blieb auch nach 1874 und bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches 1912 den Kantonen überlassen. Allerdings mussten viele Kantone ihre entsprechenden Bestimmungen bis 1876 anpassen, soweit sie im Widerspruch zum neuen Bundesgesetz standen; in Basel-Stadt waren aber davon nur die bisherigen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Verlobung betroffen. Basel-Stadt reduzierte die früher verpflichtende Wirkung der Verlobung bereits mit der revidierten Ehegerichtsordnung von 1837 mit wenigen Ausnahmen auf einen familienrechtlichen Vertrag ohne Anspruch auf Erfüllung, also auf den Abschluss der Ehe, jedoch mit der Möglichkeit, im Falle der Auflösung der Verlobung unter gewissen Umständen Schadenersatz oder Genugtuung zu fordern. Auf dieser Linie lagen auch die Gesetzesänderungen im 19. Jahrhundert in vielen anderen Kantonen und schliesslich auch das schweizerische Zivilgesetzbuch, das die unterschiedlichen kantonalen Regelungen über die Verlobung schliesslich ersetzte. Bei der Revision des Eheschliessungsrechts im Jahre 1998 hielt der Gesetzgeber am Rechtsinstitut der Verlobung fest, obwohl ihre Bedeutung unterdessen eher marginal geworden war; die Räte wollten die Vorlage eingestandenermassen nicht mit der Streichung einer im Volk offenbar immer noch verankerten Tradition belasten.¹⁹⁹

Eine besondere Situation bestand im **Kanton Basel-Landschaft** nach der Trennung von Basel-Stadt. Trotz langjähriger Bemühungen und wiederholter Entwürfe kam das in der Verfassung vorgesehene Ehegesetz nie zustande. Daher blieb die alte Basler Ehegerichtsordnung von 1747 grundsätzlich massgebend. Allerdings erliess der Regierungsrat 1855 eine Verordnung über Verkündung und Trauung der Ehe, die er bereits 1860 durch eine erweiterte Verordnung ablöste.²⁰⁰ Das im Volk verhasste Ehegericht hatte der Landrat bereits mit Beschluss vom 29. Juni 1832, also noch vor der endgültigen Kantonstrennung, abgeschafft und die entsprechende Rechtsprechung den zuständigen Zivilgerichten zugewiesen²⁰¹. Ganz offensichtlich wurden aber viele veraltete Bestimmungen der Ehegerichtsordnung in der Praxis von den Behörden und den Gerichten einfach nicht mehr angewendet und im Verlaufe der Zeit schrittweise durch neue Bestimmungen des Bundes und des Kantons implizit abgelöst.²⁰²

¹⁹⁷ siehe Seite 34

¹⁹⁸ Die Verkündregister (Jahresbände) und die zugehörigen alphabetischen Verzeichnisse befinden sich in „StABS Civilstand O 1.1-1.3“, siehe auch Fussnote 194.

¹⁹⁹ Zur Geschichte von Verlobung und Trauung in den Kantonen und auf eidgenössischer Ebene siehe insbesondere: SIFFERT, RINO: Verlobung und Trauung. Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eheschliessungsrechts, Zürich 2004

²⁰⁰ Gesetzessammlung für den Kanton Basellandschaft, Bd. 7 pp. 49ff und Bd. 8 pp. 112ff

²⁰¹ Gesetzessammlung für den Kanton Basellandschaft, Bd. 1 pp. 187f

²⁰² Eine gute Darstellung des basellandschaftlichen Eherechts findet sich bei:

RYTER, ANNAMARIE: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Liestal 1994, pp. 30ff

Bestand der Eheverkündungsregister im StABS			
Kirchgemeinde	Zeitraum Bestand	Bemerkungen	Digitalisat bei FamilySearch
Münster inkl. Filialkirchen	1826-1852 KA V 44.1	- bis März 1852 - mit alphabet. Index in separatem Band gleicher Signatur	unter „Münster Kirch“: Heiraten 1826-1852
	1852-1868 KA V 44.2	mit alphabet. Index	unter „Münster Kirch“: Heiraten 1852-1862, 1862-1868 Index in Heiraten 1852-1868
	1869-1870 KA V 44.3	bis Mai 1870	unter „Münster Kirch“: Heiraten 1869-1870
	1860-1872 KA V 45	- überlappend mit V 44.2-3 - bis Juli 1872	unter „Münster Kirch“: Heiraten 1860-1872
St. Leonhard	1816-1837 KA BB 30	überlappend mit BB 31.1	Eheverkündigungen, Heiraten 1816-1837
	1826-1844 KA BB 31.1	- gleichzeitig Ehebuch, siehe Fussnote 73 - enthält Verkündungen ab 1830	<i>BB 31.1 nicht digital verfügbar</i>
	1838-1845 KA BB 29.1	- siehe zu diesem Buch Fussnote 70 - überlappend mit BB 31.1 - separater alphabet. Index	Eheverkündigungen 1838-1845; Eheverkündigungs-Index 1838-1845
	1845-1872 KA BB 31.2	ohne Index	<i>BB 31.2 nicht digital verfügbar</i> ²⁰³
	1845-1862 KA BB 32.1	- Brouillon²⁰⁴ - ohne Index	<i>BB 32.1 nicht digital verfügbar</i>
	1863-1872 KA BB 32.2	- Brouillon - ohne Index	<i>BB 32.2 nicht digital verfügbar</i> ²⁰³
St. Peter	1845-1872 KA AA 23.1	mit separatem alphabet. Index	Verkündigungen 1845-1853 (Index bis 1872 am Anfang); Verkündigungen 1853-1872
	1862-1872 KA AA 23.2	Brouillon	Verkündigungen 1862-1872
St. Theodor	1845-1869 KA CC 14.1	ohne Index	<i>CC 14.1 nicht digital verfügbar</i>
	1869-1872 KA CC 14.2	ohne Index	<i>CC 14.2 nicht digital verfügbar</i>
Spitalkirche	<i>führte keine eigenen Verkündungsregister</i>		
Église française	1826-1872 PA 141a F 8	- im Ehebuch vermerkt - ohne Index	<i>siehe Kapitel 2.10</i>
Katholische Gemeinde	<i>keine Verkündungsregister vor 1931 im StABS nachgewiesen</i> ²⁰⁵		
Riehen-Bettingen	1846-1856 KA DD 37	ab 1857 noch bei der Kirchenverwaltung	<i>DD 37 nicht digital verfügbar</i>
Kleinhüningen	1833-1872 KA EE 25	Verkündungen ab 1833 im Trauungsbuch eingetragen	in Heiraten 1808-1879

²⁰³ Die mit 1845-1872 und 1862-1872 bezeichneten Digitalisate der Verkündbücher von St. Leonhard sind fälschlicherweise Kopien der Eheverkündungen AA 23.1-2 von St. Peter, desgleichen der Eheverkündigungs-Index 1845-1872.

²⁰⁴ Dieser Band ist unzutreffend mit 1852-1862 angeschrieben.

²⁰⁵ Gemäss der Verordnung von 1845 hätte aber auch der katholische Pfarrer Verkündregister führen müssen; diese Register sind daher vermutlich verschollen. Die bis 1862 lateinisch geführten katholischen Heiratsregister enthalten lediglich den pauschalen Hinweis, dass die Verkündung erfolgt sei, jedoch keine Erwähnung der obrigkeitliche Bewilligungen, sondern nur der bischöflichen Dispensationen wie z.B. bei Mischehen.

3. Die kantonalen Volkszählungen²⁰⁶

3.1 Zählungen vor 1803

Für die Zeit vor 1700 sind in Basel keine Volkszählungen im heutigen Sinne dokumentiert. Hingegen gab es im 15. und 17. Jahrhundert zahlreiche **Steuererhebungen**, bei denen auch die steuerpflichtigen Personen in unterschiedlichem Umfang namentlich aufgeführt wurden. Besonders aussagekräftig sind dabei die teilweise vorhandenen Verzeichnisse der Kopfsteuern der Jahre 1446, 1454, 1475, 1497 und 1500 sowie der eigentlichen Vermögenssteuern der Jahre 1429, 1446, 1451, 1454, 1471, 1475 und 1497. Auf der Landschaft wurden offenbar nicht all diese Steuern gleich bezogen. Die Verzeichnisse befinden sich heute im Bestand „StABS Steuern B 1-23“ sowie für 1497 in „StABS Fremde Staaten, Deutschland B 6.2“. Gustav Schönberg hat die Quellen bis 1481 während seiner kurzen Zeit als Professor für Nationalökonomie in Basel erforscht und später eine eingehende Analyse publiziert²⁰⁷. Seinen umfangreichen fiskalischen und statistischen Auswertungen hat er eine vollständige Transkription der Erhebungsbogen beider Steuern von 1454 in der Stadt sowie ein alphabetisches Personenregister der Vermögenssteuerpflichtigen beigelegt. Eine neuere Arbeit von Hektor Ammann²⁰⁸ behandelt zusätzlich die Reichssteuer von 1497 und enthält auch Angaben zu den Steuern auf der Landschaft, allerdings ohne Beigabe transkribierter Personenverzeichnisse.

Für die Anwerbung von Soldaten im Dreissigjährigen Krieg erhob Basel eine Vermögensabgabe bei allen Einwohnern der Stadt und den Stadtbürgern auf der Landschaft von ½ % des „liegenden und fahrenden Gutes“. Diese aufschlussreiche Quelle blieb von der historischen und ökonomischen Forschung lange unbemerkt, da sich die quartierweisen Verzeichnisse nicht im Bestand „Steuern“, sondern im Bestand „StABS Militär F 2“ befinden. C.W. Brenner hat die Erhebung dieser Vermögenssteuer im Jahre 1952 erstmals detailliert beschrieben, die Verzeichnisse der Personen transkribiert und wo möglich mit der Angabe des Berufs und des Namens der Ehegatten ergänzt. Er bezeichnete seine nach Quartieren alphabetisch sortierten Listen auch als „Basler Adressbuch von 1634“. Da er vor der Drucklegung verstarb, hat W.A. Münch im folgenden Jahr einen Beitrag mit zahlreichen Ergänzungen und Berichtigungen publiziert.²⁰⁹

Auf der **Landschaft** wurde in den Jahren **1698** und **1699** je eine Zählung der Kornvorräte, eine sogenannte Fruchtaufnahme, durchgeführt, die auch die Zahl der Haushalte und Personen miterfasste und die Haushaltvorstände namentlich aufführte. Weitere Fruchtaufnahmen nach der gleichen Methode fanden in den Jahren **1709** und **1743** statt. Bei der nächsten Zählung von **1770** wurden zusätzlich auch die Vermögenslage und der Grossviehbestand auf vorgedruckten Bogen erfasst. Da die Ergebnisse dieser Zählung nicht befriedigten, ordneten die Behörden bereits **1774** eine weitere Zählung an. Diesmal zählte man auch das Kleinvieh und die Art der bewirtschafteten Güter. Isaak Iselin bespricht in seinen Ephemeriden²¹⁰ die Zählungen von 1770 und 1774. Die statistischen Auswertungen der Aufnahmen von 1698, 1699, 1709 und 1743 befinden sich im Staatsarchiv Baselland²¹¹, jene von 1770 und 1774 in den Beständen „StABS Volkszählung A 1a und A 2“ sowie „StABL SL 5250 Nrn. 58 und 59“.

²⁰⁶ Zur Geschichte der kantonalen Volkszählungen vor 1850 gibt es m.W. nur ein Werk, das sich zwar primär mit der Bevölkerungsentwicklung auf der Landschaft befasst, aber dennoch auch die Zählungen in der Stadt Basel behandelt: GSCHWIND, FRANZ: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert, Liestal 1977.

Daneben habe ich für dieses Kapitel vor allem die Berichte zu den Basler Volkszählungen 1835 und 1837 im Bestand „StABS Volkszählung D 1 und E 1“ verwendet. Auf Bundesebene sind dagegen gute Übersichten vorhanden, die teilweise auch die Jahre vor 1850 behandeln, so insbesondere:

KUMMER, JOHANN JAKOB: Geschichte der Statistik der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1885, Bern 1885, pp. 1ff; sowie

BUSSET, THOMAS: Zur Geschichte der eidgenössischen Volkszählung, Bern 1993

²⁰⁷ SCHÖNBERG, GUSTAV: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879

²⁰⁸ AMMANN, HEKTOR: Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 49 (1950), pp. 25ff

²⁰⁹ BRENNER, CARL WALTER: Basels Bevölkerung nach den Wohnquartieren zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges (unter Beigabe des „Basler Adressbuches“ von 1634), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 51 (1952), pp. 35ff, sowie:

MÜNCH, WILHELM ALFRED: Ergänzungen und Berichtigungen zum „Basler Adressbuch“ von 1634, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 52 (1953), pp. 65ff

²¹⁰ ISELIN, ISAAK (Mitherausgeber): Ephemeriden der Menschheit, Leipzig 1782, Band 1, pp. 344ff

²¹¹ StABL, AA 1010, Lade L. 1, 2 Allgemeines, Nr. 61 und Nr. 68 und Lade L. 1, 4 Allgemeines, Nr. 142

Mit Beschluss vom 17.5.1779 ordnete der Grosse Rat erstmals eine **Zählung in der Stadt** an, weil er für einen Entscheid über die Zulassung neuer Einbürgerungen²¹² eine genauere statistische Grundlage benötigte. Am 9.12.1779 lagen die Ergebnisse dieser Zählung²¹³ vor, für die vor allem die Zünfte herangezogen worden waren. Daniel Bernoulli²¹⁴ publizierte im Jahre 1780 eine Broschüre mit diversen statistischen, nach Quartieren geordneten Ergebnissen dieser Zählung, die im Bestand „StABS Volkszählung A 3“ erhalten ist.

Die nächste Zählung erfolgte **1795** wiederum in der **Stadt**, diesmal mit dem Ziel, die Kornvorräte besser einteilen und bewirtschaften zu können. Mit der Zählung waren offenbar die Quartierschreiber²¹⁵ betraut worden. Der handschriftliche Bericht²¹⁶ von 1836 über die Volkszählung von 1835 hält fest, dass von der Erhebung von 1795 nur die Gesamtzahlen brauchbar seien, da in den Quartieren unterschiedlich detaillierte Angaben erfasst wurden. Dafür sind von dieser Zählung die Erfassungsbogen mit den Namen der Haushaltungsvorstände im Bestand „StABS Volkszählung A 4“ erhalten geblieben. Im gleichen Bestand befinden sich auch ähnliche Zählbogen, die der Pfarrer von **Sissach** ebenfalls im Jahre 1795 in den sechs Dörfern seines Kirchspiels ausgefüllt hatte.

Interessanterweise schweigt der Bericht von 1836 über die Zählungen zur Zeit der Helvetik. Der Bestand „StABS Volkszählung A 5“ belegt jedoch, dass in den Jahren **1798 bis 1802** verschiedene statistische Erhebungen in Stadt und Landschaft stattgefunden haben müssen. Bereits im ersten Quartal 1798 erfassen die Quartierschreiber alle männlichen Bürger ihres Quartiers. Über die Ergebnisse liegen im genannten Bestand quartierweise, gedruckte Namensverzeichnisse vor. In wenigen Quartieren wurden neben den Bürgern der Stadt auch diejenigen der Landschaft oder gar die übrigen männlichen und erwachsenen Niedergelassenen verzeichnet. Am 21. Oktober 1798 ordnete der Innenminister der Helvetischen Republik eine Bevölkerungsaufnahme in allen Kantonen an. Die Methodik und der Ablauf dieser Aufnahme sind nicht dokumentiert, doch mussten offenbar die Agenten, also die Gemeindevorsteher der neu gebildeten Munizipalitäten oder politischen Gemeinden, die Einwohner und die Häuser von Bedeutung zählen. Von dieser Zählung sind in beiden Staatsarchiven kaum Detailergebnisse erhalten geblieben²¹⁷. Eine weitere Bevölkerungsaufnahme muss in der Stadt auch im Jahre 1801 durchgeführt worden sein, doch sind davon nur noch die Ergebnisse des St. Johann-Quartiers vorhanden. Schliesslich erstellte man im März 1803 im Hinblick auf die durch die Mediationsakte notwendig gewordenen Neuwahlen für jedes Quartier ein Büchlein der stimm- und wahlfähigen Bürger in der Stadt Basel²¹⁸.

Viele dieser Zählungen sind nun bei FamilySearch¹⁷⁴ [online](#)²¹⁹ verfügbar.

3.2 Zählungen im 19. Jahrhundert

Die erste Zählung nach 1803 fand auf Aufforderung Frankreichs statt. Napoleon wollte **1811** zur Unterstützung seiner Position im Konflikt mit Papst Pius VII. die konfessionelle Bevölkerungsstruktur in Europa kennen. Nach einer entsprechenden Aufforderung durch den französischen Gesandten in Solothurn ersuchte der Landammann der Schweiz am 7. Mai 1811 alle Kantone um Mitteilung der Bevölkerungszahl und der Aufteilung in Katholiken und Protestanten. Wie vermutlich in den meisten anderen Kantonen ermittelten die Behörden die geforderten Angaben nicht durch eine genaue Zählung, sondern vielmehr durch Schätzungen aufgrund früherer Zählungen und der vorhandenen Register. Bereits Ende Mai 1811

²¹² Seit 1718 wurden in Basel neue Bürger nur noch in absoluten Ausnahmefällen aufgenommen. Diese Restriktion war höchst umstritten, wurde aber von der Ratsmehrheit gegen die Anträge der fortschrittlichen Opposition, zu deren Führer Isaak Iselin gehörte, immer wieder erneuert.

²¹³ Die Ratsprotokolle benutzen die Ausdrücke „statistische Tabellen der Bevölkerung“, „Bevölkerungsaufnahme“ oder auch nur „Revision“, dagegen erscheint der Begriff „Volkszählung“ eher in den Berichten und der Korrespondenz.

²¹⁴ Daniel Bernoulli II (1751-1834)

²¹⁵ Seit wann es diese Quartierschreiber gab, konnte ich nicht herausfinden. Jedenfalls amtierten sie auch während der Helvetik und nach 1803 waren sie der städtischen Polizeikommission angegliedert. In den Behördenverzeichnissen des 19. Jh. sind jeweils acht Quartierschreiber namentlich aufgeführt. Ebenso ist beim Einzug der Vermögenssteuer von 1634 für jedes Quartier ein anderer Schreiber zugeteilt, aber ohne den Begriff Quartierschreiber zu verwenden (siehe dazu Fussnote 209).

²¹⁶ StABS Volkszählung D 1: „Bericht über die im Jahre 1835 vorgenommene Volkszählung im Kanton Basel-Stadttheil vom 13.4.1836, verfasst von Joh. Schnell“, vermutlich Johannes Schnell (1812-1889), später Professor für Zivil- und Strafrecht in Basel

²¹⁷ Die Ergebnisse von Bubendorf befinden sich im Bestand „StABL NA 2165 E 9.1.17.26“. Gemäss Gschwind pp. 72 (siehe Fussnote 206) sind im Bestand „StABS Volkszählung A 5“ auch noch die Detailzahlen von Pratteln vorhanden.

²¹⁸ für 1801: „StABS Volkszählung A 6 und A 7“, für 1803 „StABS Volkszählung B 1“

²¹⁹ tinyurl.com/yb3wjovf

hatten die Bezirksstatthalter die Ergebnisse abgeliefert und neben den Reformierten und Katholiken auch noch die Wiedertäufer und Juden erfasst²²⁰.

Die zunehmende Einwanderung in die Stadt gab Ende 1814 und Anfang 1815 Anlass zu verschiedenen Vorstössen im Grossen Rat. Einerseits wollte man die Stadt zur Einschränkung der Bewilligungen für Niederlassung und Aufenthalt verpflichten und andererseits auch den noch aus napoleonischer Zeit stammenden Vertrag mit Frankreich aufheben. Dieses sogenannte Allianz-Traktat²²¹ gewährte französischen Bürgern eine weitgehende Niederlassungs- und Gewerbefreiheit in der Schweiz. Der mit der Bearbeitung der Vorstösse beauftragte Staatsrat²²² nahm eine vertrauliche Korrespondenz mit mehreren grossen Ständen auf, um ihre Haltung gegenüber dem Staatsvertrag mit Frankreich zu erfahren. Die Frage der Weitergeltung blieb aber bis 1827 umstritten. Da auch die statistischen Grundlagen für eine Entscheidungsfindung ungenügend waren, empfahl der Staatsrat ausserdem dem Kleinen Rat, eine **vollständige Volkszählung im ganzen Kanton** durchzuführen. Der Kleine Rat entsprach dieser Empfehlung am 8. Februar 1815²²³. Der Stadtrat von Basel und die Bezirksstatthalter auf der Landschaft erhielten darauf die Anweisung, nach einem vorgegebenen Formular sämtliche Einwohner auf ihrem Gebiet zu zählen und dabei insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Beruf, Bürgerrecht und Heimat festzuhalten. In der Stadt Basel wurde zu diesem Zweck der Buchdrucker Johann Jakob Wirz²²⁴ beauftragt, die vorgedruckten Tabellen in jeden Haushalt zu bringen und später dort wieder abzuholen. Der genaue Ablauf auf der Landschaft ist nicht dokumentiert, doch wurde die Zählung dort vermutlich von den Gemeindepräsidenten durchgeführt. Die Stadt lieferte ihre von J.J. Wirz konsolidierten Resultate bereits im Juni 1815 ab, die Landbezirke folgten zu verschiedenen Terminen nach, so dass der Staatsschreiber schliesslich Mitte November 1815 die Gesamtergebnisse vorlegen konnte. Trotz verschiedener Mängel handelt es sich zweifellos um die erste vollständige und nach einheitlichen Vorgaben durchgeführte Volkszählung in Basel.

Während die Erfassungsbogen mit den Namen und Daten der gezählten Personen ab 1850 in der Schweiz meist vernichtet wurden²²⁵, verwendeten die Behörden die Bogen der Zählung von 1815 aus der Stadt Basel zur Erstellung von eigentlichen **Familienregistern**. Für jedes Quartier entstand so ein nach damaliger Hausnummerierung²²⁶ geordneter Band sowie ein alphabetisches Namensverzeichnis über die ganze Stadt. Im Gegensatz zu den später erstellten Familienbüchern enthielten diese Register aber nicht nur die Stadtbürger, sondern auch alle übrigen Schweizer und die Ausländer. Von jedem Band wurden mehrere zunächst identische Kopien angefertigt und an die verschiedenen interessierten Amtsstellen der kantonalen und städtischen Verwaltung abgegeben, insbesondere an die mit der Fremdenkontrolle beauftragten Polizeidirektion und die Quartierschreiber. Die einzelnen Ämter führten diese Register in unterschiedlicher Weise bis etwa 1828 fort und ergänzten nach 1815 geborene Kinder, neu zugezogene Einwohner aber auch die Dauer und die Kosten einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Leider ist nicht ersichtlich, welche Stelle welches Exemplar verwendet hat. In den Beständen „StABS Volkszählung C 3, 4, 5 und 7“ sind zahlreiche dieser Bände erhalten. Aber auch die Bestände „StABS Volkszählung D 2

²²⁰ StABS Volkszählung B 2

²²¹ Im Friedensvertrag vom 19.8.1798 haben sich beide Länder ein gegenseitiges Recht zur freien Niederlassung und Gewerbsausübung eingeräumt. Im Defensiv-Allianzvertrag vom 27.9.1803 wie auch - nach jahrelangen Verhandlungen - im Niederlassungsvertrag vom 30.5.1827 (GS BS Bd.6 pp.235ff), den Basel und 14 weitere Kantone ratifizierten, wurden den Franzosen diesbezüglich nur noch die gleichen Rechte eingeräumt wie den Angehörigen eines anderen Kantons. Damit konnten sich insbesondere auch französische Juden nicht mehr frei niederlassen, bis der neue Niederlassungsvertrag mit Frankreich von 1864 die Franzosen ungeachtet ihrer Religion den christlichen Schweizern eines anderen Kantons gleichstellte. Die Schweizer Juden erhielten schliesslich mit der Revision der Bundesverfassung von 1866 die gleichen Rechte. Zum Bürgerrecht siehe Fussnote 164.

²²² früher Dreizehnerrat, später Staatskollegium genannt, zusammen mit dem Kriegsrat (siehe Fussnote 367) das wichtigste Gremium der Regierung

²²³ StABS Protokolle Kleiner Rat 184, 1815, Folio 47f

²²⁴ Johann Jakob Wirz-Bodmer, 1777-1826, Bürger von Gelterkinden

²²⁵ Ganz im Gegensatz etwa zu den USA, wo die Erfassungformulare seit 1850 mit den persönlichen Angaben praktisch vollständig aufbewahrt wurden und heute weitgehend digital verfügbar sind.

²²⁶ Ursprünglich hatten die Häuser in Basel nur Namen, aber keine Hausnummern. Im Zuge der Einquartierung französischer Truppen ordnete der helvetische Regierungsstatthalter J. J. Schmid am 28.4.1798 erstmals eine Nummerierung der Häuser an. Die Umnummerierung der Häuser nach Strassen statt je durchgehend für das Gross- und das Kleinbasel wie seit 1798 wurde vom Kleinen Rat zusammen mit zahlreichen Änderungen von Strassennamen am 1.4.1861 beschlossen. Die Publikation im Kantonsblatt durch das Bau-Collegium am 5.12.1861 erläuterte das dazu gewählte Vorgehen. Im „Neues Nummern- & Adressbuch der Stadt Basel“ von 1862 sind die Namen der Häuser sowie die alten und neuen Strassenbezeichnungen und Hausnummern dokumentiert.

und 4“, die im Archiv-Katalog der Volkszählung von 1835 zugeordnet sind, enthalten Familienregister auf der Basis der Zählung von 1815 mit Nachführungen bis etwa 1833, wie verschiedene Stichproben zeigten.

Die Register von 1815 wurden auch dazu verwendet, die 1816 in der sogenannten „Revision“ aller in der Stadt und auf der Landschaft niedergelassenen Fremden festgestellten Bewilligungen und Gebühren für Handel, Gewerbe und Aufenthalt zu verzeichnen²²⁷. Dabei entstanden vermutlich auch die Verzeichnisse über die Fremden im Bestand „StABS Niederlassung F 5 und 6“.

Obwohl die Polizeibehörden schon bald wieder über mangelnde Kontrolle der Fremden und ihrer Bewilligungen und Abgaben klagten, verunmöglichten die Trennungswirren eine neuerliche Zählung.²²⁸ Der neue Kanton Basel-Landschaft führte in seinen damals vier Bezirken bereits am 1. September 1833 eine Volkszählung durch. Von einigen, vorwiegend kleineren Gemeinden in den Bezirken Münchenstein, Sissach und Waldenburg sind im Staatsarchiv in Liestal auch noch die Listen mit den Namen der Gezählten vorhanden, in wenigen Fällen sogar mit Angabe des Alters oder gar nach Familien geordnet. Von den späteren Zählungen sind aber offenbar im Kanton Basel-Landschaft nur noch statistische und organisatorische Unterlagen vorhanden²²⁹. Erst Ende 1834 ordnete schliesslich der Kleine Rat eine Zählung der **Fremden und der Bürger in der Stadt Basel** in den ersten vier Monaten des Jahres **1835** an²³⁰. Zwischen März und Juni 1835 suchten darauf sogenannte Umgänger in der Stadt jedes Haus und jeden Haushalt auf und erfassten alle anwesenden Personen auf vorgedruckten Bogen. Die Polizeidirektion berichtete im September über die Ergebnisse der Zählung.

Kaum war diese Zählung in der Stadt ausgewertet, traf vom eidgenössischen Vorort aufgrund eines Beschlusses der Tagsatzung die Anordnung ein, zur Revision der kantonalen Mannschaftskontingente im eidgenössischen Heer (siehe dazu Kapitel 8.2) bis zum März **1836** eine möglichst genaue Tabelle der Bevölkerung einzureichen. Daher musste nun auch noch der Statthalter des Landbezirks eine Zählung der Bürger und **Einwohner der drei Landgemeinden** durchführen. Er ging zu diesem Zweck in Begleitung des jeweiligen Gemeindepräsidenten von Haus zu Haus. Im Februar 1836 lagen schliesslich die Zahlen für den ganzen Kanton vor und konnten dem Vorort fristgerecht eingereicht werden.

Die aus der Zählung von 1835 hervorgegangenen Register haben wiederum die Struktur von Familienbüchern und befinden sich unter „StABS Volkszählung D 3“. Die Bestände D 2 und D 4 beziehen sich hingegen auf Register, die lange vor 1835 erstellt wurden. Der Verwaltungsbericht des Kleinen Rats für das Jahr 1835²³¹ erwähnt neben der Zählung der Bevölkerung auch, dass im ganzen Jahr rund 8'400 Aufenthaltsbewilligungen für unterschiedlichste Dauer und etwa 20'000 Visa an durchreisende und abreisende Fremde erteilt worden waren.

Da im Jahre 1836 nicht alle Kantone die verlangten Bevölkerungstabellen gemäss Vorschrift eingesandt hatten, erliess die Tagsatzung im September 1836 eine neue Aufforderung. Basel-Stadt wäre zwar nicht zu einer Neuzählung verpflichtet gewesen, doch wies die Aufnahme von 1835 so viele Mängel und Ungenauigkeiten auf, dass der Kleine Rat auf Antrag des Staatskollegiums für das kommende Jahr eine weitere **Volkszählung im ganzen Kanton Basel-Stadt** anordnete. Erstmals wurde nun ein Stichdatum für die Zählung festgelegt. Insgesamt 110 Umgänger der Stadt und die Gemeinderäte der Landgemeinden begaben sich am **25. Januar 1837** in alle Haushalte des Kantons und füllten die Zählbogen aus oder kontrollierten sie, falls sie bereits vorher vom Haushaltungsvorstand ausgefüllt worden waren. Neben den früheren Daten musste diesmal auch das genaue Geburtsdatum sowie die Schule der Kinder angegeben werden. Ebenso waren eine genaue Berufsbezeichnung und die Heimatgemeinde einzutragen. Die Resultate wurden von einer besonderen Kommission mit den Ergebnissen der Zählung von 1835 sowie den

²²⁷ Gesetz über die Niederlassungen vom 19.6.1816, insbesondere Art. 7, GS BS Bd. 4 pp. 124ff

²²⁸ Immerhin erfolgte im April 1832 eine Aufnahme aller männlichen Einwohner der Stadt mit den Jahrgängen 1777-1814; siehe dazu Kapitel 8.3.

²²⁹ StABL NA 2179 Statistik C 02.03, 1833 bis 1857

²³⁰ Publikation betreffend das Aufenthaltswesen in der Stadt vom 27.12.1834, GS BS Bd. 8 pp. 370ff, insbesondere Ziffern 8 und 9

²³¹ StABS Räte und Beamte B 5, Verwaltungsberichte des Kleinen Rats, 1835 pp. 50f

Quartierbüchern²³² in der Stadt verglichen. Nach diesen sorgfältigen Kontrollen zeigte sich die Kommission überzeugt, dass kaum eine Person übersehen worden war. Bis zum März 1837 waren die meisten statistischen Auswertungen bereits fertiggestellt und die geforderten Auszüge konnten der Tagsatzung übermittelt werden. Die nach Quartieren, Häusern und Familien geordneten Personenverzeichnisse der Stadt finden sich im Bestand „StABS Volkszählung E 4“. Für die in Basel niedergelassenen Juden wurde ein besonderes Verzeichnis angelegt, das alle Familienväter mit Beruf sowie ihre Söhne mit Geburtsdatum und Beruf auflistet; aus dem Jahre 1845 existiert ein gleiches Verzeichnis, das aber zusätzlich noch die Anzahl Töchter und die nicht in Basel anwesenden Kinder jeder Familie aufführt.²³³

Im Bericht über die Volkszählung von 1837²³⁴ ist auch eine Tabelle der Bevölkerungsentwicklung in Basel enthalten, deren Genauigkeit jedoch aufgrund der unterschiedlichen Zählmethoden nicht überschätzt werden sollte. 1837 wurden alle Bewohner gezählt mit Ausnahme derjenigen, die sich nur zufällig in Gasthäusern oder bei Privaten aufhielten.

	1770	1774	1779	1815	1835	1837
Stadt Basel			15'040	16'674	21'219	22'199
Riehen, Bettingen und Kleinhüningen ²³⁵	1'570	1'686		1'683	2'035	2'117
Total heutiger Kanton Basel-Stadt				18'357	23'254	24'316
davon Kantonsbürger					10'040	10'350
davon Stadtbürger			7'607			
davon Ausländer					5'160	5'480

Im Jahre 1838 beschloss der Kleine Rat, künftig alle zehn Jahre zu möglichst dem gleichen Zeitpunkt eine Volkszählung durchzuführen. Die nächste kantonale Zählung wurde demgemäss im Jahre **1847** abgehalten, wobei diesmal die Anwesenheit in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar 1847 massgebend war. Der Ablauf und der Inhalt dieser Aufnahme waren im Wesentlichen gleich wie 1837. Damit ging der kantonale Zehn-Jahres-Rhythmus aber bereits zu Ende, da im März **1850** die erste **eidgenössische Volkszählung** stattfand. Von 1860 bis 2000 wurde mit zwei Ausnahmen²³⁶ alle zehn Jahre jeweils im Dezember eine eidgenössische Volkszählung durchgeführt. Seit 2010 beruht die Volkszählung nicht mehr auf einer flächendeckenden Zählung, sondern auf der jährlich vorgenommenen Auswertung der diversen, ohnehin vorhandenen Register der Gemeinden und Kantone sowie verschiedenen ergänzenden Stichprobenerhebungen. Im Gegensatz zu den meisten Orten in der Schweiz hat man in Basel auch die persönlichen Erfassungsbogen bis mindestens zur Volkszählung von 1888 langfristig archiviert²³⁷. Da aber ab der Mitte des 19. Jahrhunderts eine umfassende Einwohnerkontrolle bestand, mussten keine alphabetischen Verzeichnisse der Gezählten mehr erstellt werden.

Verena Fiebig-Ebnetter hat als freiwillige Mitarbeiterin im Rahmen des „Bürgerforschungsprojekts Basel-Spitalfriedhof (BBS)“ die Befragungsbögen der Volkszählungen von 1850 und 1860 transkribiert und komplett in Excel-Tabellen übertragen. Die zugehörigen PDF-Dateien können über die [Homepage des Projekts BBS](#)²³⁸ heruntergeladen werden. Derzeit arbeitet ein siebenköpfiges Team an der Erfassung der Volkszählung von 1870, deren Daten in gleicher Form Ende 2018 publiziert werden sollen.²³⁹

²³² Bei diesen Quartierbüchern handelt es sich vermutlich um Kopien der Register aus den Volkszählungen von 1815 und 1835.

²³³ StABS Kirchen Q1

²³⁴ StABS Volkszählung E 1

²³⁵ Die Zahlen für 1770 (dort: 1771) und 1774 stammen aus den Ephemeriden von I. Iselin (siehe Fussnote 210), auf die sich auch der Bericht über die Volkszählung von 1835 stützt (siehe Fussnote 206).

²³⁶ 1888 statt 1890 und 1941 statt 1940

²³⁷ Im Staatsarchiv des Kantons Solothurn befinden sich die Volkszählungsbogen der meisten Solothurner Gemeinden von den Zählungen der Jahre 1808, 1837 und 1850. Zum Kanton Basel-Landschaft siehe vorherige Seite.

²³⁸ ipna.unibas.ch/bbs

²³⁹ siehe dazu:

HOTZ GERHARD, SCHUMACHER BEATRICE, FIEBIG-EBNETER VERENA UND ZULAUF-SEMMLER MARINA: Big data auf Grossfolio - Die digitale Erfassung der Volkszählung von 1850 für Basel-Stadt; in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 115, 2015, pp. 39-50; sowie

HOTZ GERHARD, FIEBIG-EBNETER VERENA, SCHUMACHER BEATRICE UND ZULAUF-SEMMLER MARINA: Die Volkszählungen 1850 und 1860 des Kantons Basel-Stadt; in: Familienforschung Schweiz, SGFF Jahrbuch 2016, Band 43, pp. 163-182

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Register mit Familienstruktur aus den jeweiligen Zählungen entstanden sind. Die Quartierbände sind nach der alten Hausnummerierung von 1798 (siehe Fussnote 226) geordnet, bei den alphabetischen Registern wurde nur nach dem ersten Buchstaben des Geschlechtsnamens des Haushaltvorstands sortiert.

Zählung	Familienregister auf der Basis der Zählungen 1815 - 1847		
Jahr	Bestand nach Quartier: StABS Volkszählung	alphabetisches Register	Bemerkungen
	nachgeführt bis circa		
1815	C 3 bis 1818 C 4 ²⁴⁰ bis 1828 C 5 ohne Nachführung D 2 bis 1834	C 7 (2 Bände) bis 1833 D 4 (2 Bände) bis 1820	C 7 beide A - Z, alle Einwohner D 4 mit Familienstruktur, nur Basler und Schweizer
1835	D 3 bis 1838	—	alle Einwohner
1837	E 4 ohne Nachführung	E 6 bis 1840	E 6: Bürger und Einwohner, Adressänderungen und Todesfälle nachgeführt; besonderes Verzeichnis der „niedergelassenen Israeliten“, siehe S. 47f
1847	F 3 ohne Nachführung	—	

FamilySearch¹⁷⁴ hat die Digitalisate der Bände StABS Volkszählung C 3 bis C 7, D 1 bis D 4, F 3 und F 4 der kantonalen Zählungen wie auch H 2 mit der eidgenössischen Volkszählung von 1860 [online](https://www.familysearch.org/ark:/61903/3:1:3Q9M-CSK3-3?i=100&cc=241)²⁴¹ zur Verfügung gestellt.

²⁴⁰ Die Tabellen der Landschaft unter C 6 enthalten nur die Namen des jeweiligen Haushaltvorstandes und nicht aller Hausgenossen.

²⁴¹ tinyurl.com/yaad23dk

4. Das kantonale Zivilstandswesen

4.1 Die Entstehung des kantonalen Zivilstandswesens

Nach dem ersten Schritt zu einem staatlichen Zivilstandswesen²⁴² durch die Ablieferung der Kirchenbuchdoppel an die politischen Gemeinden ab 1826 und den zusätzlichen Anforderungen von 1845 folgte ein nächster Schritt mit der neuen Begräbnisordnung für die Stadt Basel von 1868²⁴³. Die pfarramtlichen Sterberegister wurden nun durch **zivile Begräbnisregister** ersetzt. Zwar blieb immer noch der Sigrist der zuständigen Pfarrgemeinde verantwortlich, er musste jetzt aber jeden Todesfall neben dem Pfarrer auch dem Arzt und dem Sekretär der neu gebildeten Gottesackerkommission melden²⁴⁴. Der Sekretär der Gottesackerkommission, die später Bestattungsamt²⁴⁵ hiess, führte ab Juli 1868 ein zentrales, chronologisches Begräbnisregister mit allen Bestattungen in der Stadt. Die chronologischen Jahresbände werden durch mehrere alphabetische Register erschlossen. Die Begräbnisregister finden sich im Bestand „StABS JD-REG 6d 1“. Die Begräbnisordnung von 1868 stand in engem Zusammenhang mit dem Beschluss, die Friedhöfe weit aus der damaligen Stadt hinaus zu verlagern. Nachdem der Vorschlag, einen einzigen Gottesacker für das ganze Grossbasel neu anzulegen, am heftigen Widerstand der Bevölkerung gescheitert war, entschied der Grosse Stadtrat schliesslich für zwei neue Friedhöfe. Der Kannenfeldgottesacker für die Einwohner links des Birsigs konnte 1868 eingeweiht werden und damit der alte Gottesacker beim Spalentor sowie die beiden Gottesäcker beim St. Johannis-Tor aufgehoben werden. Der Wolfgottesacker für die restliche Grossbasler Bevölkerung wurde 1872 eröffnet und ersetzte die Gottesäcker St. Elisabethen, St. Alban und St. Jakob. Aufgrund der unsicheren Ausbaupläne der Centralbahn untersagten die Behörden von 1874 bis 1879 neue Beerdigungen auf dem Wolfgottesacker und sämtliche Verstorbenen aus dem Grossbasel wurden in dieser Zeit auf dem Kannenfeldgottesacker beigesetzt. Der Kleinbasler Friedhof an der Riehenstrasse konnte erst nach der Eröffnung des Horburggottesackers im Jahre 1892 geschlossen werden.²⁴⁶

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der alten Begräbnisplätze im 19. Jahrhundert mussten verschiedene Eigentümer von Grabsteinen und Familiengräbern entschädigt werden. Die dazu erstellten Verzeichnisse befinden sich im Bestand „StABS Bau JJ“; sie enthalten natürlich vorwiegend Namen von eher vermögenden Einwohnern und meist Basler Bürgern, die in den Beerdigungsbüchern der Kirchen und in den Schwarzen Registern in der Regel schon enthalten sind. Bei Stichproben habe ich zwar wenige Fälle von vermutlich auswärts Verstorbenen gefunden, die nicht in den Sterbebüchern verzeichnet sind, aber einen Grabstein besaßen. In den Grabsteinverzeichnissen sind jedoch kaum biografische Angaben enthalten, die eine Identifikation der Person erlauben würden; vermutlich wurden diese Verzeichnisse auch aus diesem Grund nicht für die Schwarzen Register ausgewertet. Die noch bestehenden Grabmäler auf dem St. Alban-Kirchhof wurden vor der Restauration 2012 detailliert erfasst und mit biografischen Angaben zu den dort Begrabenen ergänzt²⁴⁷.

Bestattungen im Kreuzgang des Münsters waren mit der Eröffnung des Allgemeinen Gottesackers St. Elisabethen im Jahre 1817 nur noch für Eigentümer von Familiengräbern gestattet. Nach der Legende wurde Antistes Jakob Burckhardt¹⁴¹, im Sinne einer besonderen Ehre 1858 als letzter dort begraben. Paul

²⁴² Zum Schweizer Begriff „Zivilstand“ siehe die Erläuterungen im Kapitel 1.3.

²⁴³ Begräbnisordnung der Stadt Basel vom 6.5.1868, GS BS Bd. 16 pp. 421ff. Sie löste das Reglement über die Gottesäcker vom 27.6.1846 ab, das die Oberaufsicht über die Friedhöfe dem städtischen Bauamt übertragen hatte und erstmals genaue Bestimmungen über die Gräber festlegte, die Aufsicht über die einzelnen Friedhöfe aber noch dem Bann der jeweiligen Kirchgemeinde (Kirchenvorstand) bzw. dem Pflegeamt des Spitals überliess (GS BS Bd. 11 pp. 434ff).

²⁴⁴ Die zentrale Rolle des Sgristen im Bestattungswesen ist gut dargestellt bei STAEHELIN pp. 42ff (siehe Fussnote 24).

²⁴⁵ Mit der Eröffnung des Friedhofs am Hörnli im Jahre 1932 wurde das Bestattungsamt in ein Friedhofamt und ein Bestattungsbüro aufgeteilt. Das Bestattungsbüro kam zunächst nur räumlich, ab 1978 auch organisatorisch zum Zivilstandsamt. EGLI, ALEXANDER: Vor dem Friedhof gehts aufs Amt - Das Zivilstandsamt, in: Am Ende des Weges blüht der Garten der Ewigkeit, Basel 2007

²⁴⁶ Zur Geschichte der Friedhöfe und Gottesäcker siehe die Kirchenbuch-bezogenen Angaben in den Fussnoten 38, 39, 72, 79, 86, 94 und 114 sowie die Religions-spezifischen Hinweise in den Kapiteln 2.2.5 und 2.3. Als Gottesacker wurden die nicht direkt bei einer Kirche gelegenen Bestattungsorte bezeichnet. Literatur zum Bestattungswesen in Basel:

KÖLNER, PAUL: Basler Friedhöfe, Basel 1927, und

MEYRAT, SIBYLLE: Der lange Weg zum Zentralfriedhof - Ein Blick in die Geschichte, in: Am Ende des Weges blüht der Garten der Ewigkeit, Basel 2007

²⁴⁷ NAGEL, ANNE: Inventar der Grabmäler auf dem St. Alban-Kirchhof, Basel 2012

Kölner²⁴⁶ publizierte diese Legende 1927 und danach übernahmen sie zahlreiche andere, darunter insbesondere der Autor des dritten Bandes der Kunstdenkmäler von Basel-Stadt sowie Werner Kaegi im ersten Band seiner Biografie über Jakob Burckhardt. Tatsächlich wurden aber nach Antistes Burckhardt noch 12 weitere Personen im Kreuzgang begraben, darunter auch solche die das Grabrecht einer anderen Familie rechtmässig abgekauft hatten. Die letzte Bestattung erfolgte am 22. Oktober 1861 und am 30. November 1861 schloss der Kleine Rat diese langjährige Begräbnisstätte endgültig. Peter Buxtorf hat die Legende schliesslich 1956 sorgfältig widerlegt.²⁴⁸ Verschiedene Initiativen im 20. Jahrhundert hatten zum Ziel, die Gebeine verstorbener Basler Prominenter in den Kreuzgang zu verlegen; sie scheiterten aber alle am Widerstand des Kirchenrats, der diesen Ort eben nicht als Ehrenfriedhof verstand²⁴⁹.

Angesichts der stark wachsenden Bevölkerung und des immer grösseren Anteils an Einwohnern, die nicht der reformierten Religion angehörten, erwies sich die bisherige Zivilstandsführung durch die Pfarrer als nicht mehr genügend. Im Dezember 1868²⁵⁰ beschloss daher der Grosse Rat die Schaffung eines **kantonalen Zivilstandsamtes**²⁵¹, das künftig die Registrierung aller Zivilstandsfälle übernehmen sollte. Die Ausführungsbestimmungen dazu wurden mit der Verordnung vom 8. Dezember 1869 erlassen²⁵². Im Gegensatz zu anderen Kantonen begrüsst die Geistlichkeit in Basel diesen Schritt als Entlastung; umstritten war im Rat vielmehr die Schaffung einer zusätzlichen Beamtenstelle, da ja die Pfarrer die Registrierung bisher ohne besondere Entschädigung im Rahmen ihrer übrigen Aufgaben geleistet hatten.

Ab dem 1. Januar 1870 mussten alle Geburten von der Hebamme, dem Vater, Vormund oder dem Logisgeber in der Stadt direkt dem Zivilstandsbeamten und in den Landgemeinden dem Gemeindepräsidenten auf einem vorgeschriebenen Formular gemeldet werden. Die Meldung der Ehen erfolgte im ganzen Kanton durch den Trauungsbeamten²⁵³ an das Zivilstandsamt, während die Sterbefälle in der Stadt vom Sekretär der Gottesackerkommission und auf dem Land vom Gemeindepräsidenten anzuzeigen waren. Die Verantwortung zur Erfassung der Todesfälle blieb aber weiterhin beim Sigrist der jeweiligen Gemeinde. Der Zivilstandsbeamte führte ab 1870 ein **Geburtsbuch**, ein **Ehebuch**, in das auch die Scheidungen einzutragen waren, und ein **Totenbuch**. Gemäss der Verordnung von 1869 hätten diese Bücher zwar zentral, aber für jede der vier Gemeinden getrennt angelegt werden sollen. Ein Augenschein beim Zivilstandsamt zeigte jedoch, dass offensichtlich nur je ein Buch für den ganzen Kanton geführt wurde. Neu war nun auch eine summarische, monatliche Publikation aller Registereinträge im **Kantonsblatt** vorgeschrieben (siehe dazu Kapitel 6). Auswärtige Zivilstandsereignisse von Basler Bürgern wurden nach der Bewilligung durch die vorgesetzte Behörde eingetragen, sofern sie von auswärtigen Pfarreien, Standesämtern oder von den betroffenen Personen selbst mit genügenden Belegen nach Basel gemeldet wurden. Die beurkundenden auswärtigen Stellen sind in den Registern vermerkt. Im Gegensatz zur eidgenössischen Regelung ab 1876 wurden jedoch auswärtige Zivilstandsereignisse von kantonsfremden Einwohnern nicht in die Basler Register eingetragen. In allen Registern musste die Konfession der betroffenen Personen und im Totenbuch auch die im obligatorischen ärztlichen Sterbeschein aufgeführte Todesursache vermerkt werden.

²⁴⁸ BUXTORF, PETER: Die letzten Beerdigungen im Münsterkreuzgang zu Basel : Legende und Wirklichkeit, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 1956, Band 55, pp. 137ff

²⁴⁹ So insbesondere 1930, 1952 und 1958 für den Sohn von Antistes Burckhardt, Kunsthistoriker Jakob Burckhardt, der 1897 auf dem Wolfsgottesacker begraben wurde und dessen Gebeine 1936 wegen der angekündigten Schliessung dieses Friedhofs auf den Friedhof am Hörnli verlegt wurden. Die beiden letzten Initiativen erhielten sogar die Unterstützung des Regierungsrats.

²⁵⁰ Grossratsbeschluss vom 7.12.1868, GS BS Bd. 16 p. 450, auf den Ratschlag Nr. 374 vom 5.10.1868

²⁵¹ Zur Geschichte des Basler Zivilstandsamtes siehe insbesondere:

VÖGELIN, HANS ADOLF: Das Basler Zivilstandsamt von 1872 bis 1936, Basler Stadtbuch 1973, pp. 7ff, und

GÖTZ, ERNST: Das Zivilstandsamt Basel-Stadt 1937 bis 1972, Basler Stadtbuch 1973, pp. 28ff

Eine gute Übersicht des Übergangs von den kirchlichen zu den staatlichen Zivilstandsregistern in der Schweiz findet sich bei:

HOFFER, PAUL: Die schweizerischen Zivilstandsregister, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1908, Bd. 44, pp. 427-463

²⁵² Verordnung über die Anlage und Führung von Zivilstandsbüchern vom 8.12.1869, GS BS Bd. 17 pp. 159ff

²⁵³ Die Verordnung verwendet den Begriff Trauungsbeamte. In der Ehegerichtsordnung vom 10.5.1837 und ihren späteren Änderungen habe ich jedoch keinen Hinweis gefunden, dass andere Beamte als Pfarrer dieses Amt ausüben durften.

Für jeden Band hatte der Zivilstandsbeamte ein alphabetisches Register zu erstellen²⁵⁴. Weiter musste er monatlich einen Auszug aller Zivilstandsfälle in der Stadt an die Stadtkanzlei und jener in den Landgemeinden an die Bezirksschreiberei abliefern. Die Stadtkanzlei führte in ihren Kopien alle Zivilstandsfälle, die sich in der Stadt Basel ereigneten oder die einen Basler Bürger ausserhalb der Stadt betrafen. Da sie die Original-Nummern des Zivilstandsamtes beibehielt, ergaben sich in ihren Bänden somit Lücken in der Nummerierung der Zivilstandsfälle. Diese fehlenden Nummern sind vorne in allen Bänden auf einem Einlegeblatt aufgeführt und betreffen die Zivilstandsereignisse in den drei Landgemeinden oder von Bürgern der Landgemeinden auswärts. Die städtischen Kopien kamen wahrscheinlich nach 1889 von der Kanzlei des Bürgerrats ans Staatsarchiv, wo das Zivilstandsamt bis 1920 Bürgerrechtsänderungen und bis 1931 Standes- und Namensänderungen periodisch nachgetragen hat. Sie befinden sich heute in den Beständen „StABS Civilstand H, J und K“. Den Verbleib der Kopien der Landgemeinden bei der Bezirksschreiberei konnte ich hingegen nicht klären; sie werden weder in den Gemeindearchiven des Staatsarchivs noch bei der Einwohnergemeinde Riehen aufbewahrt. Die Originalregister für den ganzen Kanton habe ich dagegen im Keller des Zivilstandsamts identifiziert.

Für Auszüge aus den Zivilstandsbüchern sowie die Korrespondenz mit den entsprechenden in- und ausländischen Stellen war nun ausschliesslich der Zivilstandsbeamte zuständig. Einzig die Heimatscheine wurden weiterhin von den Gemeindebehörden oder Bürgergemeinden ausgestellt.

Die Verordnung enthielt auch detaillierte Bestimmungen über die Führung eines Familienbuchs, das aber erst viele Jahre später tatsächlich begonnen wurde (siehe Kapitel 7.4.3).

Der Mangel an brauchbaren Namensverzeichnissen erschwerte die Suche in den Geburts-, Ehe- und Totenbüchern. Ein weiterer Notstandskredit erlaubte dem Staatsarchiv, ab 1946 drei ältere Arbeitslose mit der Erstellung von durchgehenden **Namensverzeichnissen zu den kantonalen Zivilstandsregistern von 1870 bis 1875** zu beschäftigen. Die mit Schreibmaschine erstellten Register der Geburten und Ehen konnten 1952 und das Sterberegister 1953 abgeschlossen werden. Sie befinden sich in den Beständen „StABS Civilstand H 19, J 6 und K 16“ (siehe Kapitel 4.2).

Mit dem „Gesetz vom 6. November 1871 betreffend Verkündung und Trauung“²⁵⁵ folgte nun noch der letzte Schritt zum rein staatlichen Zivilstandswesen. Mit Wirkung ab 1. September 1872 wurde die Eheverkündung durch den Zivilstandsbeamten im Kantonsblatt vorgeschrieben und die Trauung musste nun obligatorisch im Zivilstandsamt stattfinden²⁵⁶. Eine Ehe durfte unter Strafandrohung nicht mehr ohne vorgängige zivile Eheschliessung kirchlich eingeseget werden. Aufgrund der gesetzlichen Übergangsbestimmung wurden Ehepaare, die ihre Ehe noch vor dem 1. September 1872 kirchlich verkündet hatten, auch noch in der Kirche getraut; es finden sich daher auch noch viel später kirchliche Trauungen im neuen Eheregister, insbesondere auch bei Heiraten ausserhalb des Kantons. Die erste zivile Eheschliessung fand am 19. September 1872 statt. Basel-Stadt war erst der vierte Kanton, der die **obligatorische Ziviltrauung** einführte, nach dem reformierten Genf, das seit 1798 französisches Zivilrecht anwendete und ab 1821 die Zivilehe vorschrieb, dem reformierten Neuenburg seit 1852 und nach dem katholischen Tessin, das 1855 gegen den heftigen Widerstand der Geistlichkeit die Ziviltrauung und die zivile Registerführung vorschrieb. In einigen anderen Kantonen, wie etwa in Zürich²⁵⁷, war es immerhin möglich, eine nicht-kirchliche Ehe zu schliessen.²⁵⁸ Im Grossherzogtum Baden wurde die Zivilehe zusammen mit dem staatlichen Standesamt bereits Anfang 1870 eingeführt, sechs Jahre vor dem restlichen Deutschen Reich.

Mit diesem Gesetz war nun die Wende von der kirchlichen Registerführung zum modernen staatlichen Zivilstandswesen komplett und dauerhaft vollzogen. In der Ehegerichtsordnung von 1837 wurden jedoch lediglich die Bestimmungen über die Verkündung aufgehoben, während alle übrigen Ziffern vorerst noch bestehen blieben (siehe Kapitel 2.12 und 5).

²⁵⁴ Für die Geburten befindet sich dieses handschriftliche Register in einem separaten Band: „StABS Civilstand H 20“. Für die Ehen und Verstorbenen habe ich weder im Staatsarchiv noch beim Zivilstandsamt ein Namensverzeichnis aus jener Zeit gefunden (siehe aber die modernen Verzeichnisse von 1952 und 1953 auf Seite 62 und im Kapitel 4.2).

²⁵⁵ GS BS Bd. 17 pp.453ff

²⁵⁶ Im Keller des Zivilstandsamts sind auch noch die von den Eheleuten mitunterzeichneten Eheprotokolle für diese Zeit in mehreren Bänden vorhanden. Zum automatischen Erwerb des Bürgerrechts durch die Ehefrau siehe Kapitel 2.12.

²⁵⁷ Das Privatrechtliche Gesetzbuch von 1854 erlaubte eine Eheschliessung vor Bezirksgericht „aus ernsten religiösen Gründen“.

²⁵⁸ Die Entwicklung der Zivilehe in der Schweiz ist dargestellt bei SIFFERT (siehe Fussnote 199) sowie bei: WEISS, RETO: Die Säkularisierung der Ehe im 19. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich, Zürich 1988

Als erster Zivilstandsbeamter wurde Feodor Föhr-Gränicher (1843-1924) gewählt, der dem Amt für die enorm lange Zeit von 1870 bis 1917 vorstand. Mit seiner äusserst sorgfältigen Arbeitsweise wie auch seiner gleichmässigen und gut lesbaren Kurrent- und lateinischen Handschrift war er für diese Aufgabe geradezu prädestiniert.

4.2 Übersicht über die Namensverzeichnisse zu den kantonalen Zivilstandsregistern

Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten Angaben zu den Namensverzeichnissen der kantonalen Zivilstandsregister der Stadt Basel von 1870 bis 1875. Die in den Jahren 1952 und 1953 erstellten Namensverzeichnisse basieren auf den Kopien der Zivilstandsregister der Stadtkanzlei, enthalten aber auch die Namen zu den darin fehlenden Nummern mit den Zivilstandsfällen der Landgemeinden (siehe Kapitel 4.1). Die Detailinträge zu den Landgemeinden können aber nur in den Originalen des Zivilstandsamtes nachgesehen werden.

Verzeichnis und - Signatur StABS	Zeitraum	alphabetisch	Bürger	Fremde	Bemerkungen
Geburten					
kantonaler Zivilstand, Register zu den Bänden „Civilstand H 1 - H 18“ - Civilstand H 20	1870-1875	pro Jahr	X	X	pro Jahr und pro ersten Buch- staben sortiert, handschrift- lich
kantonaler Zivilstand, Register zu den Bänden „Civilstand H 1 - H 18“ - Civilstand H 19	1870-1875	über ganzen Zeitraum	X	X	1952 mit Schreibmaschine er- stellt
Ehen und Scheidungen					
kantonaler Zivilstand, Register zu den Bänden „Civilstand J 1 - J 5“ - Civilstand J 6	1870-1875	über ganzen Zeitraum	X	X	1952 mit Schreibmaschine er- stellt; Männer- und Frauenin- dex
Eheverkündungen					
kantonaler Zivilstand, zu den Bänden „Civilstand O 1.1“ - Civilstand O 1.3	1872-1944	pro Jahr und pro 1. Buch- stabe	X	X	O 1.1 ist von 1863-1872 das Verzeichnis der Bewilligun- gen, mit alphabetischem Re- gister (s. Fussnote 194)
Sterbefälle					
kantonaler Zivilstand, Register zu den Bänden „Civilstand K 1 - K 15“ - Civilstand K 16	1870-1875	über ganzen Zeitraum	X	X	1953 mit Schreibmaschine er- stellt

5. Das eidgenössische Zivilstandswesen

Die Bundesverfassung von 1848 gab dem Bund noch keine Kompetenz zur Einführung eines einheitlichen schweizerischen Zivilstandswesens. Auf eine Petition des Siebner Arztes Fridolin Benz gegen das Verbot gemischter Ehen im Kanton Schwyz, das auch andere katholische Kantone kannten, erliess die Bundesversammlung gestützt auf Artikel 44 über die Wahrung des religiösen Friedens in der damaligen Bundesverfassung das „Bundesgesetz die **gemischten Ehen** betreffend“ vom 3. Dezember 1850²⁵⁹. Die Kantone mussten künftig gemischt konfessionelle Ehen erlauben und den Eheleuten durften aus einer solchen Ehe keinerlei Nachteile erwachsen. Wenn ein Kanton nur katholische Trauungen zulies, so konnten die Verlobten die gemischte Ehe in einem anderen Kanton schliessen.

Nachdem beim Bund verschiedene Beschwerden wegen fehlender Scheidungsmöglichkeit in den katholischen Kantonen eingegangen waren, erliess die Bundesversammlung am 3. Februar 1862²⁶⁰ ein Nachtragsgesetz zum Bundesgesetz über die gemischten Ehen, das nun unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie bereits die beiden Basel und Zürich kannten, die Zulassung von **Scheidungen** gemischt konfessioneller Ehen in allen Kantonen vorschrieb. Falls ein Kanton dazu kein zuständiges Gericht hatte, konnte die Scheidungsklage direkt beim Bundesgericht eingereicht werden.

Gestützt auf die revidierte Bundesverfassung von 1874 folgte schliesslich das „**Bundesgesetz** betreffend Feststellung und Beurkundung des **Zivilstandes und die Ehe**“ vom 24. Dezember 1874²⁶¹. Mit Wirkung ab 1. Januar 1876 galten nun in der ganzen Schweiz einheitliche Bestimmungen über die Registrierung aller Zivilstandsfälle sowie über die Schliessung und die Auflösung einer Ehe.

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutete das neue Bundesgesetz keine fundamentalen Änderungen, da es in wesentlichen Teilen der kantonalen Verordnung von 1869 entsprach. Im Gegensatz zu den bisherigen kantonalen Registern wurde nun die Konfession nur noch in den Totenregistern²⁶² eingetragen. Der Bund schrieb zudem einheitliche Formulare vor und es wurden zusätzlich die sogenannten B-Register eingeführt, in die alle auswärtigen Zivilstandsfälle der Einwohner und Bürger einer Gemeinde einzutragen waren²⁶³, während Basel zwischen 1870 und 1875 nur die auswärtigen Ereignisse der eigenen Bürger erfasst hatte. Das Bundesgesetz übernahm auch die Vorschrift der doppelten Führung aller Register, wobei das Doppel²⁶⁴ in ein kantonal bestimmtes Archiv abzuliefern war. Für die B-Register entfiel jedoch das Doppel nach 1911. Die diversen Vorschriften des Bundes führten zu erheblicher Mehrarbeit, so dass dem Zivilstandsbeamten zwei Gehilfen mit Vertretungsbefugnis zugestanden wurden. Das Bundesgesetz von 1874 hatte Bestand bis zur Einführung des Schweizerischen **Zivilgesetzbuches** auf den 1. Januar 1912. Die erste grössere Revision des eidgenössischen Zivilstandswesens erfolgte jedoch erst mit der „Verordnung über den Zivilstandsdienst“ von 1928, mit der die B-Register dank dem jetzt die für ganze Schweiz obligatorischen Familienregister aufgehoben werden konnten²⁶⁵ und neu die Todesursache nicht mehr eingetragen wurde. Die kantonalen Aufsichtsbehörden durften zudem ein Zivilstandsamt bei Nachweis sicherer Aufbewahrung auch von der doppelten Führung der A-Register befreien. Für Auskünfte und Auszüge musste das Basler Zivilstandsamt aber noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein auch auf die Abschriften der kirchlichen Register der Stadtkanzlei von 1826 bis 1869 und auf die Register des kantonalen Zivilstands von 1870 bis 1875 zugreifen, die alle auch noch nachgeführt wurden.

²⁵⁹ Bundesblatt 1850 Bd. III pp. 719ff und Amtliche Sammlung Bd. II p. 130. Für Basel siehe Kapitel 2.3.

²⁶⁰ Amtliche Sammlung Bd. VII p. 126

²⁶¹ Bundesblatt 1875 Bd. I pp. 105ff

²⁶² Die Sterberegister waren wie folgt amtlich bezeichnet: 1870-1875 „Totenbuch“, 1876-1911 „Totenregister“, ab 1912 „Todesregister“. Ab 1912 wurde die Konfession in kein Register mehr eingetragen.

²⁶³ Auswärts totgeborene Kinder wurden nur in die A-Register am Geburtsort, nicht aber in die B-Register am Wohn- oder Heimatort eingetragen.

²⁶⁴ Die Doppel waren identische Abschriften der Originale. Im Widerspruch zur eidgenössischen Zivilstandsverordnung wurden aber in Basel-Stadt ab 1921 nachträgliche Änderungen des Bürgerrechts und ab 1932 auch praktisch alle anderen Nachträge, wie insbesondere Ehescheidungen oder Standesänderungen, nicht mehr in die Doppel eingetragen. Siehe dazu die jeweils letzte Seite in den Doppeln.

²⁶⁵ Zahlreiche Schweizer Gemeinden haben die B-Register auf freiwilliger Basis auch nach 1929 noch weitergeführt, da sie so einen besseren Überblick über die Zivilstandseignisse der Nicht-Bürger in der Gemeinde bewahren konnten.

Der Kanton Basel-Stadt erliess die notwendigen **Einführungsbestimmungen** zum Bundesgesetz von 1874 in einer Vollziehungsverordnung²⁶⁶. Mit ihr wurden zahlreiche alte kantonale Bestimmungen aufgehoben, darunter viele Bestimmungen der Ehegerichtsordnung von 1837, wie namentlich Mindestalter und elterliche Zustimmung zu einer Heirat, Ehehindernisse oder Scheidungsverfahren. Dagegen blieb die Ehegerichtsordnung bis 1911 für einige Bereiche des kantonalen Zivilrechts weiterhin massgebend: die Verlobung, die Wirkung der gültigen und der nichtigen Ehe, die Folgen von Scheidung und Trennung, die Stellung unehelicher Kinder sowie die Vaterschaftsklage. An die Stelle des Ehegerichts trat die Abteilung für Ehe- und Waisensachen des Zivilgerichts. In Ergänzung zum Bundesgesetz schrieb die Vollziehungsverordnung wie bisher auch die Führung eines Verkündregisters (siehe Fussnote 194) und von Familienbüchern vor (siehe dazu Kapitel 7.4). Die vom Bund verlangten Doppel aller Register mussten künftig direkt dem Staatsarchiv abgeliefert werden.²⁶⁷

Der Kanton Basel-Stadt bildete von Anfang an einen einzigen Zivilstandskreis. Petitionen der Gemeinden Riehen und Bettingen im Oktober 1882 an den Regierungsrat und im Dezember 1883 an den Grossen Rat zur Errichtung eines eigenen Zivilstandskreises Riehen-Bettingen hatten keinen Erfolg. Als Entgegenkommen verpflichtete aber der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Oktober 1884 die Hebammen der beiden Landgemeinden sowie den Sigrist von Riehen und den Dorfwächter von Bettingen zur Anzeige der Geburten bzw. der Sterbefälle beim Zivilstandsamt in Basel, sofern sie eine Vollmacht der eigentlich dazu verpflichteten Personen erhielten.²⁶⁸ Zum Aufgabenbereich und zur Entwicklung des Basler Zivilstandsamts findet sich im Online-Archivkatalog des Staatsarchivs eine sehr gute Übersicht²⁶⁹. Die Publikation der Zivilstandsfälle im Kantonsblatt sowie der Aushang der Eheverkündungen ist im Kapitel 6 dargestellt.

Bis 2004 mussten die Zivilstandsämter die Originale der Einzelregister während mindestens 120 Jahren bei sich aufbewahren. Mit der revidierten eidgenössischen Zivilstandsverordnung von 2004 genügte es auch, wenn die Ämter wenigstens Zugriff auf Mikrofilme oder elektronische Kopien hatten. Durch die Änderung der Verordnung auf den 1. Januar 2011 (Art. 92a) wurde die Frist von 120 Jahren durch feste Stichdaten für den Zugang im Amt ersetzt: für die Geburtsregister ab 1900, die Eheregister ab 1930, die Todesregister ab 1960, die Familien- und Anerkennungsregister ab ihrer Einführung. Mit der derzeit letzten Änderung auf den 1. Juli 2017 (Art. 6a, neuer dritter Absatz) gelten die vor den genannten Fristen geführten Einzelregister neu als „Archivgut“. Da dieser Begriff in der Verordnung aber leider nicht definiert wird, legen die Kantone die Regeln für den Zugang Dritter zum Archivgut sehr unterschiedlich aus. Die meisten Zivilstandsämter oder Aufsichtsbehörden vertreten die Ansicht, dass für das Archivgut, das sich bereits bei den Staatsarchiven befindet, die Regeln des jeweils geltenden kantonalen Archivgesetzes gelten. Unterschiedlich ist dagegen die Auffassung über die Regeln für das noch bei den Zivilstandsämtern verbleibende Archivgut. Die Zivilstandsämter von Basel-Stadt²⁷⁰ und Baselland²⁷¹ erachten in diesem Fall immer noch die sehr einschränkenden Bestimmungen der Zivilstandsverordnung (Art. 59 und 60) als massgebend, während eine zunehmende Zahl anderer Kantone auch in diesem Fall eine bewilligungsfreie Einsicht oder Auskunft gestattet. Soweit die Archivgesetze gelten, sollten jedenfalls keine Schutzfristen mehr zur Anwendung kommen, da ja die im Archivgut registrierten Personen schon länger nicht mehr leben.

Im Staatsarchiv Basel-Stadt befinden sich die Doppel der A-Register bis 1928 und der B-Register bis 1911 im Bestand „StABS Civilstand L, M und N“. Die zugehörigen Repertorien sind online zugänglich (siehe Seite 36). Ab 1929 musste das Basler Zivilstandsamt aufgrund der nachgewiesenen sicheren Aufbewahrung keine Doppel mehr führen. Originalregister wurden bisher keine ins Staatsarchiv abgeliefert.

²⁶⁶ Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 27.10.1875, GS BS Bd. 19 pp. 101ff

²⁶⁷ Als gesamtschweizerische Darstellung empfehlen sich:

JÄGER, MARTIN UND SIEGENTHALER, TONI: Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 1998; und für die Zeit nach Einführung von Infostar:

SIEGENTHALER, TONI: Die Dienstleistungen des Zivilstandsamtes nach der grossen Reform, Bern 2011

²⁶⁸ Siehe dazu StABS Civilstand C 4. 1916 wurde das Verfahren für die Bevollmächtigung noch vereinfacht.

²⁶⁹ tinyurl.com/y72ob4vw

²⁷⁰ Auskunft des Leiters des Zivilstandsamts per E-Mail vom 12.9.2017

²⁷¹ telefonische Auskunft der Leiterin des Zivilstandsamts vom 18.9.17

Die Doppel im Staatsarchiv Baselland reichen für kleinere Zivilstandskreise teilweise bis in die Zeit um 1960. Sie sind für die vier alten Bezirke in zwei zeitlich getrennten Gruppen im Bestand „StABL VR 3442“ und für den Bezirk Laufen unter „StABL ST 4202.05“ eingereiht.²⁷²

Ursprünglich war in Frankreich jedermann berechtigt, Auszüge aus den Zivilstandsurkunden beliebiger Personen zu verlangen. Vollständige Kopien oder Auszüge der Geburts- und Heiratseinträge mit Angaben zur Abstammung sind heute jedoch erst 75 Jahre und von Todeseinträgen 25 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Registers frei erhältlich. Nach wie vor keine Restriktionen bestehen bei den Auszügen ohne Angabe der Abstammung der registrierten Person (*extrait sans filiation*). Kopien und Auszüge werden kostenlos und immer öfter auf elektronischem Wege zugestellt.

Deutschland hat mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes im Jahre 2008 Fristen für die Aufbewahrung und Fortführung der Standesregister eingeführt (Art. 5): 110 Jahre für die Geburtenregister, 80 Jahre für die Ehregister und 30 Jahre für die Sterberegister. Nach Ablauf dieser Fristen müssen die Standesämter die Register den Archiven der Gemeinden anbieten, wo sie gemäss den archivrechtlichen Bestimmungen eingesehen werden können. Ein ähnlich wie in der Schweiz aufgebautes Familienbuch war in Deutschland von 1958²⁷³ bis 2008 obligatorisch; es wurde bei jedem Umzug der Familie an das Standesamt des neuen Wohnorts gesandt, da Deutschland 1934 das Bürgerrecht auf der Ebene der Lokalaustaat und der Gemeinden abgeschafft hatte und somit kein Bürgerort als fester Aufbewahrungsort wie in der Schweiz mehr existierte.

²⁷² Gemäss E-Mail der Staatsarchivarin vom 21.9.2017 wird derzeit die Archivierung der Zivilstandsregister umfassend überprüft und konsolidiert. Dazu gehören der Standort der Register, die Erstellung vollständiger Verzeichnisse, Digitalisierungen und vor allem auch die Klärung der Zugänglichkeit für den ganzen Kanton in seiner heutigen Ausdehnung. Diese Arbeiten sollen im Verlaufe des Jahres 2018 zum Abschluss kommen.

²⁷³ Zwischen 1938 und 1944, in wenigen Bundesländern bis 1957 wurden die Ehe im ersten Teil und die Kinder im zweiten Teil des Familienbuchs eingetragen (sogenanntes „Familienbuch alter Art“).

6. Publikation der Zivilstandsfälle im Kantonsblatt²⁷⁴

Die Handänderungen von Liegenschaften²⁷⁵ und die Schuldbetreibungen wurden schon ab der ersten Nummer des Kantonsblatts im Mai 1798 publiziert. Die Eintragungen ins Ragionenbuch (Handelsregister) folgten wenig später im Jahre 1809²⁷⁶. Die Veröffentlichung der Zivilstandsfälle beginnt dagegen erst mit der Einführung des kantonalen Zivilstandswesens auf den 1.1.1870 (siehe Kapitel 4.1).²⁷⁷ Nun musste der Zivilstandsbeamte alle Eintragungen in den Zivilstandsregistern in verkürzter Form im Kantonsblatt publizieren.

Von Beginn weg wurden alle Zivilstandsereignisse veröffentlicht, die sich im Kanton Basel-Stadt ereignen oder Kantonseinwohner sowie Kantonsbürger ausserhalb des Kantons betrafen. Ab 1888 entfiel die Publikation der Ereignisse auswärts wohnender Kantonsbürger. Bis Ende 1881 folgten die Einträge der Ordnung „Vorname Familienname“, erst danach galt die bis heute übliche Eintragsweise „Familienname, Vorname“.

Ausser bei den Geburtsanzeigen und den auswärtigen Zivilstandsfällen wurde bei den erwachsenen Personen bis Ende 1977 regelmässig auch der Beruf angegeben. Von 1870 bis 1875 war die Konfession in alle Register und von 1876 bis 1911 nur noch in die Totenregister einzutragen, publiziert wurde sie jedoch von Anfang an nicht.

Zwischen 1898 und 1974 waren die Zivilstandsnachrichten in separaten Beiblättern zum Kantonsblatt enthalten, die im Staatsarchiv Basel-Stadt im Gegensatz zu den meisten anderen Bibliotheken auch getrennt pro Jahr eingebunden wurden. Die Eheverkündungen kamen aber erst ab 1912 in dieses Beiblatt.

Im Übrigen erfuhren die Eintragungen im Verlauf der Zeit jedoch zahlreiche Anpassungen, die teilweise auf geänderten eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen²⁷⁸, aber auch auf Praxisänderungen der zuständigen Behörden beruhten.

Ab 1978 konnte die Veröffentlichung eines Zivilstandsfalles einschliesslich der Verkündung auf begründetes Gesuch von Betroffenen an das Zivilstandsamt unterbleiben; vorher lag ein solcher Verzicht aufgrund „schwerwiegender Rücksichten“ im Ermessen des Amtsvorstehers. Die geltende eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004²⁷⁹ überliess die Regelung der Publikationen zunächst den Kantonen und hätte auch die Veröffentlichung von Trauungen und eingetragenen Partnerschaften zugelassen²⁸⁰. Die Kantone haben von diesem Recht sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. So sah etwa der Kanton Zürich überhaupt keine Publikationen von Zivilstandsfällen mehr vor, während der Kanton Appenzell Ausserrhoden zunächst alle Fälle publizieren liess, im Jahre 2012 die Veröffentlichungen verbot, jedoch nach heftigen Protesten kurz darauf den Entscheid den Gemeinden überliess. Die baselstädtische Verordnung vom 23.11.2004 entsprach der bisherigen Praxis und hielt fest, dass nur noch Geburten und Todesfälle im Kantonsblatt publiziert werden, wobei direkt Betroffenen ein Widerspruchsrecht zusteht. Auf den 1. Juli 2017 wurde der entsprechende Artikel 57 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung aus Datenschutzgründen aufgehoben, so dass die Kantone die Zivilstandsämter nicht mehr zur Publikation von Zivilstandsfällen ermächtigen dürfen. Da in Basel-Stadt die Geburten und Todesfälle dem Kantonsblatt jedoch über die Einwohnerregister und nicht vom Zivilstandsamt gemeldet werden, führt der Kanton die

²⁷⁴ Zur Geschichte des Kantonsblattes siehe:

HEUSS, ROBERT: 200 Jahre Kantonsblatt Basel-Stadt, Jubiläumsnummer, Basel 1998

²⁷⁵ Das Grundbuch wurde im Kanton jedoch erst zwischen 1860 und 1885 eingeführt (vergleiche Fussnote 379).

²⁷⁶ Basel führte das Ragionenbuch bereits 1719 ein. Es lag beim Postverwalter auf, war jedoch sehr rudimentär und unvollständig. Mit Kundmachung vom 18.2.1809 erfolgte eine erste Verbesserung. Die Bände bis 1882 befinden sich unter „StABS Handel und Gewerbe K 3.1 – 4.6“. Siehe dazu auch:

TRUTMANN, HANS-PETER: Die Ragionenbücher. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsregister in der Schweiz (1696-1883), Zürich 1985, pp. 95ff.

²⁷⁷ Die im Avis-Blatt ab 1730 publizierten Trauungen und Beerdigungen waren keineswegs vollständig (siehe dazu Fussnote 372). Taufen bzw. Geburten wurden hingegen in den Zeitungen vor 1870 nie publiziert.

²⁷⁸ Siehe dazu insbesondere: Art. 4 der „Verordnung über Anlage und Führung von Civilstandsbüchern“ vom 8.12.1869; Art. 24 der Verordnung zum EZGB vom 5.12.1911 sowie Art. 11 dieser Verordnung in der Fassung vom 13.11.1928; Art. 16 der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom 31.12.1957; Art. 17 der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom 5.12.1977 und dessen Änderungen vom 22.12.1987 und 15.6.1993; Art. 13 der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom 23.11.2004.

²⁷⁹ mit zahlreichen Änderungen zwischen 2006 und 2016 (tinyurl.com/y7dz2n6q)

²⁸⁰ Nicht aber z.B. von Scheidungen, deren Publikation im Genfer Amtsblatt trotz lange bestehender kantonaler Gesetzgebung bereits 1988 vom Bundesgericht untersagt wurde (BGE 114 II pp. 307ff).

Publikationen auch nach dem 1. Juli 2017 weiter. Allerdings ist zu erwarten, dass bei der anstehenden Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung die Publikation doch ganz wegfallen wird.²⁸¹

Geburten:

Die Publikation der Geburten blieb von 1870 bis heute abgesehen von den folgenden Sonderfällen in etwa gleich.

Aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Verordnungen waren von 1928 bis 1977 uneheliche Geburten von der Publikation ausgenommen. Tatsächlich wurden im Kantonsblatt jedoch uneheliche Kinder bereits von 1896²⁸² bis 1921 nur noch anonym und statistisch und von 1922 bis 1977 gar nicht mehr veröffentlicht. Ab 1978 wurden uneheliche Kinder wieder mit Namen der Eltern oder der Mutter publiziert, falls kein Gesuch auf den Verzicht vorlag.

Während nach der kantonalen Verordnung von 1870 bis 1875 alle Totgeborenen ins Geburtsregister eingetragen werden mussten, schrieb das Bundesrecht von 1876 bis 2004 nur den Eintrag ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat vor. Mit der Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004 wurde eine differenziertere Definition eingeführt. Der Eintrag Totgeborener ins Geburtsregister erfolgte bis 1995 ohne Namen; seither kann der Name auf Wunsch der Eltern fakultativ eingetragen werden. Die Publikation totgeborener Kinder im Kantonsblatt war von 1870 bis 1921 immer anonym und entfiel danach ganz.

Einen Sonderfall bildeten von 1870 bis 1928 Kinder, die zwar lebend geboren wurden, jedoch vor der Anmeldung beim Zivilstandsamt verstarben. In diesen nicht sehr zahlreichen Fällen wurden keine Vornamen, sondern nur die Namen der Eltern publiziert. Bis 1872 veröffentlichte man lediglich den Tod eines solchen Kindes, danach sowohl die Geburt wie auch den Tod²⁸³. Die Lebensdauer wurde in Minuten, Stunden oder Bruchteilen von Stunden angegeben; ab 1922 findet sich jedoch nur noch der Geburtsmonat.

Die Anerkennung durch den Vater mit Standesfolge sowie die Legitimation unehelich geborener Kinder durch spätere Heirat²⁸⁴ mussten zwar ebenfalls in die Zivilstandsregister eingetragen werden, wurden aber nie veröffentlicht²⁸⁵. In der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 5.12.1977 wurde zudem explizit festgehalten, dass Adoptionen und Totgeburten nicht publiziert werden, was aber lediglich der bisherigen Praxis entsprach.

Einkindschaften, Namensänderungen und Adoptionen:

Im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen und umliegenden Staaten²⁸⁶ kannte das Basler Zivilrecht nie eine Adoption im heutigen Sinne. Dafür gab es in der Stadtgerichtsordnung von 1719 eine Besonderheit, die anderswo nur selten anzutreffen war. Mit der sogenannten Einkindschaft²⁸⁷ konnten Kinder eines Ehegatten aus einer früheren Verbindung den späteren gemeinsamen Kindern vor allem erbschaftsrechtlich beschränkt gleichgestellt werden. Die Einkindschaft wurde aber nur sehr selten genutzt, so dass sie schliesslich mit dem neuen Erbschaftsgesetz von 1884 diskussionslos abgeschafft wurde. In Basel war es jedoch möglich, Pflegekindern mit Bewilligung des Kleinen Rats den Familiennamen der Pflegeeltern zu

²⁸¹ gemäss E-Mail-Mitteilung des Leiters Einwohner- und Zivilstandsamt vom 12.9.2017

²⁸² Bis 1895 wurde bei unehelichen Kindern auch der Vorname des Vaters oder der Mutter der Kindesmutter veröffentlicht.

²⁸³ So z.B. die am 2.2.1890 geborenen Drillings-Mädchen der Familie Rutz-Frank, von denen zwei am 2.2. und eines am 3.2. verstarben.

Bei unehelichen Kindern findet sich ab 1896 jedoch nur der Tod im Kantonsblatt, nicht aber die Geburt, genauso wie bei den nach der Anmeldung verstorbenen unehelichen Kindern.

²⁸⁴ Von der Legitimation durch Heirat oder Anerkennung ist diejenige durch obrigkeitliche Verfügung zu unterscheiden, mit der das uneheliche Kind rechts- und erbfähig erklärt wurde. In Basel war dazu bis ins frühe 19. Jh. der Kleine Rat zuständig, der sich auf die Stadtgerichtsordnung und das Gewohnheitsrecht berief.

²⁸⁵ Zwischen 1929 und 1977 schrieb der Bund für diese beiden sogenannten Standesänderungen sogar eigene Register vor.

²⁸⁶ So neben vielen anderen Frankreich mit sehr detaillierten Bestimmungen im Code civil von 1804 (Titre VIII), Zürich im Privatrechtlichen Gesetzbuch von 1856 (Art. 235ff) oder Solothurn im Zivilgesetzbuch von 1841 (Art. 315ff). Im Entwurf zum Basler Zivilgesetzbuch sah Andreas Heusler die Adoption ebenfalls vor; dieses Gesetz trat jedoch trotz langer Beratungen nie in Kraft.

²⁸⁷ Art. 560ff der Stadtgerichtsordnung („Der Stadt Basel Statuta und Gerichts-Ordnung“) in der Fassung von 1849. Die Stadtgerichtsordnung regelte ab 1719 den Zivilprozess inkl. Konkursverfahren, das Vertragsrecht und das Erbrecht. Sie wurde ähnlich wie die Ehegerichtsordnung (siehe Seite 65) im 19. Jahrhundert schrittweise durch neue Gesetze ersetzt, bis schliesslich 1881 von ursprünglich 699 Paragrafen nur noch eine relevante Bestimmung übrig blieb, nämlich § 698 mit dem Gewohnheitsrecht; formell wurde die Stadtgerichtsordnung schliesslich mit dem Einführungsgesetz zum ZGB per 1.1.1912 aufgehoben. Für die Landschaft galt ab 1757 die 1813 revidierte Landesordnung, die auch nach 1833 für die drei verbleibenden Landgemeinden massgeblich blieb, wiederholt angepasst und schliesslich 1875 aufgehoben wurde.

geben. Solche Kinder wurden üblicherweise ebenfalls als Adoptivkinder bezeichnet, obwohl sie weder beim Erb- noch beim Bürgerrecht wie eigene Kinder behandelt wurden.²⁸⁸ Noch in den Jahren 1892 und 1901 lehnte der Regierungsrat Adoptionsgesuche mit dem Hinweis auf die fehlende gesetzliche Grundlage ab und empfahl eine Namensänderung, die er aber nur für Basler Bürger bewilligen durfte. Erst mit dem Inkrafttreten des Schweizer Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 wurde dann schliesslich auch in Basel-Stadt eine Adoption möglich.

Im Kantonsblatt finden sich keine Einkindschaften oder Adoptionen. Die Publikation von Adoptionen war weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene je vorgeschrieben. Hingegen wurden Namensänderungen ab mindestens 1839 im Kantonsblatt publiziert.

Eheverkündungen:

Das Bundesgesetz von 1874 schrieb lediglich die Veröffentlichung von Eheverkündungen vor, entweder durch öffentlichen Anschlag oder durch Publikation im Amtsblatt. Von 1912 bis 1999²⁸⁹ mussten die Verkündungen jedoch in der ganzen Schweiz durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden; auf den Anschlag konnte im Gegensatz zur Publikation im Amtsblatt auch nicht durch ein Gesuch verzichtet werden. Im Kantonsblatt erscheinen die im Kanton erfolgten Eheverkündungen vom 1.9.1872 bis Ende 1999. Ab 1876 waren die Eltern und ab 1884 auch die Geburtsdaten beider Brautleute aufgeführt; diese zusätzlichen Angaben entfielen ab 1912, dafür erscheint nun gegebenenfalls die genaue Wohnadresse in Basel.

Trauungen:

Die Trauungen sind im Kantonsblatt von 1870 bis Ende Juni 1993 in knapper Form, also insbesondere ohne Geburtsdaten und Eltern der Getauten enthalten. Danach entfiel die Publikation der Eheschliessungen komplett aufgrund einer Änderung der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 15.6.1993.

Scheidungen:

Die Publikation von Scheidungen erfolgte lediglich von 1870 bis 1911.

Sterbefälle:

Bei den Sterbefällen gab es von 1870 bis heute nur wenige Änderungen. Bei den Verstorbenen wurde zunächst das Alter in Jahren und Bruchteilen davon, ab dem 18.2.1922 mit dem Geburtsjahr und ab 1973 schliesslich mit dem genauen Geburtstag veröffentlicht. Totgeborene Kinder wurden nur bei den Geburten, nicht aber bei den Sterbefällen verzeichnet. Der Sonderfall der lebend geborenen Kinder, die vor der Geburtsanzeige starben, ist oben unter den Geburten behandelt. Von 1957 bis 1977 waren Todesfälle unterjähriger unehelicher Kinder von der Publikation ausgenommen²⁹⁰; nachprüfen liesse sich das jedoch nur aufgrund der Originaleinträge im Sterberegister.

Die Todesursache wurde von 1870 bis 1911 im Sterberegister eingetragen, jedoch nicht im Kantonsblatt publiziert. Ausnahmsweise wich man jedoch von diesem Grundsatz ab und veröffentlichte z.B. im Jahre 1872 den Grund des Todes bei Pockenkranken²⁹¹.

Bestattungen:

Das Bestattungswesen liegt in der Schweiz meist in der Kompetenz der Gemeinden, die in der Regel Bestattungen in ihren offiziellen Publikationsorganen veröffentlichen, soweit die Angehörigen keinen

²⁸⁸ Dies trifft insbesondere auf die zahlreichen Fälle adoptierter Pflegekinder bei Willy Pfister³¹³ zu. Musterbeispiel ist das Findelkind Adèle Rank, das 1874 beim Rankhof ausgesetzt worden war und von der Familie des späteren Regierungsrats Wilhelm Philippi-Stierlin aufgenommen wurde. Das Kind erhielt am 14.10.1874 das Basler Bürgerrecht und wurde nach der Namensänderung am 10.1.1877 sogar im Familienregister als adoptiert bezeichnet; beim Tod des Pflegevaters zählte die Pflegetochter dann aber richtigerweise nicht zu den gesetzlichen Erben.

Die Akten zu diesem Abschnitt befinden sich insbesondere in StABS Justiz K 8.

²⁸⁹ Seit dem 1.1.2000 gilt das neue Ehevorbereitungsverfahren nach ZGB 97ff anstelle des Verkündverfahrens.

²⁹⁰ gemäss Art. 52 der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom 31.12.1957

²⁹¹ so etwa im Eintrag vom 29.3.1872

Widerspruch einlegen. In Basel werden die Bestattungen in der Basler Zeitung, in der Stadt Zürich in den Tageszeitungen sowie im Tagblatt der Stadt Zürich veröffentlicht²⁹².

Einbürgerungen:

Neu ins Bürgerrecht aufgenommene Personen wurden erstmals im 1816 im Kantonsblatt publiziert. Danach hat man offensichtlich viele Jahre darauf verzichtet, denn erst ab 1836 finden sich wieder regelmässige Publikationen. Die 1852 aufgrund eines Bundesgesetzes aufgenommenen Heimatlosen erscheinen dagegen nicht im Kantonsblatt. Gesetzlich wurde die Veröffentlichung allerdings erst 1902 vorgeschrieben (siehe Kapitel 7.1).

Übersicht zu den Publikationen der Zivilstandsfälle im Kantonsblatt:

Zivilstandsfall	Publikationszeitraum	Bemerkungen
Voraussetzung für Publikation		
- Ereignis im Kanton	1870 - 1987	Abweichungen siehe unten
- Kantonseinwohner	1870 bis heute	wenn Ereignis in Basel
	1876 bis heute	wenn Ereignis auswärts
- Kantonsbürger auswärts	1870 - 1987	Kantonsbürger auswärts wohnend
Publikation in separatem Beiblatt	1898 - 1974	Eheverkündungen erst ab 1912 im Beiblatt
Geburten generell	1870 bis heute	nie mit Beruf der Eltern; auswärtige Geburten von auswärts wohnenden Kantonsbürgern nur bis 1987
- uneheliche Geburten	1870 - 1895	mit Name des Vaters oder der Mutter der Kindesmutter
	1896 - 1921	anonym, statistisch
	1978 bis heute	
- vor Anzeige der Geburt verstorbene Kinder	1873 - 1928	ohne Vorname, mit Namen der Eltern
- Totgeborene	1870 - 1921	anonym, statistisch
Eheverkündungen in Basel	1.9.1872 bis 1999	Wohnadresse in Basel ab 1912, Berufsangabe bis 1977
	1876 - 1911	mit Angabe der Eltern
	1884 - 1911	mit Alter der Eheleute
Trauungen	1870 - 30.6.1993	Berufsangabe bis 1977; auswärtige Trauungen von auswärts wohnenden Kantonsbürgern nur bis 1987
Scheidungen	1870 - 1911	mit Berufsangabe
Sterbefälle generell	1870 bis heute	Berufsangabe bis 1977, ohne Todesursache; auswärtige Todesfälle von auswärts wohnenden Kantonsbürgern nur bis 1987
- vor Anzeige der Geburt verstorbene Kinder	1870 - 1928	ohne Vorname, mit Namen der Eltern
- Totgeborene	---	nur unter den Geburten erfasst
Einbürgerungen	1816 und wieder ab 1836 bis heute	

²⁹² Während im Kanton Zürich die Veröffentlichung von Bestattungen in der Verordnung über die Bestattungen ausdrücklich vorgeschrieben ist, erfolgt sie in Basel lediglich aufgrund langjähriger Praxis.

7. Bürger- und Familienbücher

7.1 Aufnahme neuer Bürger

Bis 1798 wurden neue Bürger in der Stadt grundsätzlich vom Grossen Rat aufgenommen, auch im Falle der Wiederaufnahme verwitweter oder geschiedener Frauen und selbst wenn die Kandidaten bereits das Bürgerrecht einer Landgemeinde besaßen. Ein Gesuch wurde zunächst von der Bürgerkommission geprüft, die dann ein Gutachten und einen Antrag an den Kleinen Rat stellte. Wenn der Kleine Rat mit der Einbürgerung einverstanden war, traf schliesslich der Grosse Rat die Entscheidung. Die Aufnahme von neuen Bürgern in einer Gemeinde auf der Landschaft, auch bürgerlicher Einsitz genannt, wurde hingegen vom Kleinen Rat bewilligt, nachdem die zuständige Landvogtei die Voraussetzungen geprüft und die Gemeindeversammlung zugestimmt hatte. In vielen Fällen erteilte der Kleine Rat das Bürgerrecht sogar trotz eines negativen Abstimmungsergebnisses in der Gemeinde.

Mit der Bildung einer eigenständigen Stadtverwaltung und den Bürgerrechtsgesetzen **nach 1803** wurden die Voraussetzungen²⁹³ und das Verfahren zur Erlangung des Bürgerrechts in der Stadt oder in einer Landgemeinde schrittweise verfeinert und damit auch immer komplizierter. Die Behandlung eines Gesuchs ist im Folgenden übersichtsmässig dargestellt:

A. Bürgerrechtsgesetz vom 20.12.1803 (GS BS Bd. 1 pp.186ff)

- | | |
|---|--|
| a) Kantonsfremde in Stadt Basel: | Gesuch an Kleinen Rat → Grosser Stadtrat Zustimmung 2/3-Mehr → Entscheid Grosser Rat |
| b) Kantonsfremde in Landgemeinde: | Gesuch an Kleinen Rat → Gemeindeversammlung Zustimmung 2/3-Mehr → Entscheid Grosser Rat |
| c) Kantonsbürger in andere Gemeinde: | Bericht Gemeindebehörde → Entscheid Kleiner Rat |
| d) Wiederaufnahme verwitweter und geschiedener Frauen in Stadt Basel: | nicht geregelt, usanzgemäss der Stadtrat |
| e) Wiederaufnahme verwitweter und geschiedener Frauen in Landgemeinden: | nicht geregelt, usanzgemäss der Kleine Rat |
| f) fremde Verlobte und Ehefrauen von Kantonsbürgern: | Entscheid Kleiner Rat |
| g) Verlobte und Ehefrauen von Kantonsbürgern aus unterschiedlichen Gemeinden des Kantons: | gem. Gesetz keine Bewilligung erforderlich; in der Stadt verlangte aber der Kleine Stadtrat offenbar trotzdem ein Gesuch |
| h) unehelich geborene Erwachsene: | Kleiner Rat (nach Legitimation und Zustimmung der Gemeinde) |
| i) Findelkinder: | Da der Nachweis der ehelichen Geburt fehlte, war eine Einbürgerung erst ab 1838 möglich. ²⁹⁴ |

B. Bürgerrechtsgesetz vom 2.4.1816 (GS BS Bd. 4 pp.108ff)

Wie unter A, jedoch mit folgenden Neuerungen:

- | | |
|---|---|
| a) Kantonsfremde in Stadt Basel: | Gesuch an Kleinen Rat → Prüfung durch Stadtrat → Grosser Stadtrat Zustimmung einfaches Mehr → Bericht Kleiner Rat → Entscheid Grosser Rat |
| j) Bürger von Landgemeinden in Stadt Basel: | Gesuch an Kleinen Rat → Prüfung durch Stadtrat → Beratung durch Grossen Stadtrat → Entscheid Kleiner Rat |
| k) verdiente Personen in Stadt Basel: | Vorschlag Kleiner Rat → Bericht Stadtrat → Entscheid Grosser Rat |

²⁹³ Dazu gehörten insbesondere die Religion (siehe dazu Fussnote 164), der Leumund, Vermögensnachweis, Dauer der bisherigen Niederlassung und die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren. Viele Einzelerlasse betrafen schwergewichtig oder gar ausschliesslich die Einbürgerungsgebühren, die mit der Zeit immer tiefer und differenzierter wurden.

²⁹⁴ Gemäss W. Pfister (siehe Fussnote 313, dort auf Seite 46) erfolgte die erste Einbürgerung eines Findelkindes erst 1852. Die übrigen früher aufgefundenen Findelkinder waren heimatlos, wobei die meisten offenbar sehr früh verstarben.

C. Bürgerrechtsgesetz für die Landbezirke vom 7.4.1817 (GS BS Bd. 4 pp.235ff)

Wie bisher, jedoch mit folgenden Neuerungen:

- b) Kantonsfremde in Landgemeinde: Gesuch an Kleinen Rat → Bezirksstatthalter leitet Gemeindeversammlung → Gemeindeversammlung mit 50%-Mehr → Bericht Kleiner Rat → Entscheid Grosser Rat

D. Bürgerrechtsgesetz vom 8.2.1838 (GS BS Bd. 9 pp.329ff)

Wie bisher, jedoch mit folgenden Neuerungen:

- c) Kantonsbürger in andere Gemeinde: Gesuch an Kleinen Rat → Statthalter Landbezirk leitet Gemeindeversammlung → Gemeindeversammlung mit 50%-Mehr → Entscheid Kleiner Rat
- d) Wiederaufnahme verwitweter und geschiedener Frauen in Stadt Basel: Einwilligung des Stadtrats
- e) Wiederaufnahme verwitweter und geschiedener Frauen in Landgemeinde: Einwilligung des Gemeinderats
- f) fremde Verlobte und Ehefrauen von Kantonsbürgern: Gesuch an Stadtrat bzw. Statthalter Landbezirk zur Weiterleitung an Gemeinderat → Prüfung durch diese Behörden → Entscheid Kleiner Rat
- h) uneheliche Kinder: automatischer Erwerb des Bürgerrechts der Mutter bei Geburt
- k) verdiente Personen in Stadt Basel: Vorschlag Stadtrat → Zustimmung Grosser Stadtrat → Bestätigung: Kleiner Rat für Kantonsbürger, Grosser Rat für Fremde
- l) verdiente Personen in Landgemeinde: Vorschlag Gemeinderat → Zustimmung Gemeindeversammlung → Bestätigung: Kleiner Rat für Kantonsbürger, Grosser Rat für Fremde

E. Bürgerrechtsgesetz vom 4.12.1848 (GS BS Bd. 12 pp.153ff)

Wie bisher

F. Bürgerrechtsgesetz vom 11.12.1866 (GS BS Bd. 16 pp.334ff)

Wie bisher, jedoch mit folgenden Neuerungen:

- f) fremde Verlobte und Ehefrauen von Kantonsbürgern: Mit dem Gesetz betr. Verkündung und Trauung vom 6.11.1871 erhielt die fremde Verlobte ab 1.9.1872 bei der Heirat automatisch das Bürgerrecht des Ehemanns und sämtliche Einzugsgebühren wurden abgeschafft.

Auf Ende 1873 hob der Kleine Rat die Stelle des Statthalters des Landbezirks nach dem Rücktritt des bisherigen Inhabers auf und unterstellte die Gemeinden für viele Bereiche direkt dem Kanton. Einige Aufgaben, wie insbesondere noch für kurze Zeit die Prüfung der Bürgerrechtsgesuche, übertrug er jedoch dem Bezirksschreiber, dessen Stelle erst 1885 aufgehoben wurde, obwohl die Kantonsverfassung vom 10.5.1875 den Bezirk mit den damaligen drei Landgemeinden zusammen mit der bisherigen Stadtgemeinde formell abgeschafft hatte.

G. Bürgerrechtsgesetz vom 27.1.1879 (GS BS Bd. 19 pp.390ff)

Wesentliche Neuordnung der Einbürgerungen:

- i) Findelkinder: erstmals gesetzlich geregelt: Regierungsrat weist das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde zu, in der das Kind gefunden wurde
- m) Ausländer: Aufgrund des Bundesgesetzes vom 3.7.1876 mussten ausländische Bewerber ab 1.1.1877 in allen Fällen vor dem kantonalen Verfahren die Einbürgerungsbewilligung des Bundesrats einholen.²⁹⁵ Das Bundesgesetz forderte lediglich eine minimale Niederlassung von zwei Jahren irgendwo in der Schweiz; Basel

²⁹⁵ Die entsprechenden Dossiers enthalten oft mehr Informationen als die Akten in Basel (siehe Fussnote 308), da in Basel nicht für alle Dokumente Abschriften oder Kopien erstellt wurden. Die Dossiers befinden sich im Bundesarchiv: für die Zeit bis ca. 1930 unter „E21#1000/131#23560-23562“, danach unter „E4264#P0nnnnn“.

- | | |
|---|---|
| | steuerte die darüber hinaus erforderliche Aufenthaltsdauer im Kanton jedoch weiterhin über die Gebührenhöhe. |
| n) Kantonsfremde: | Prüfung und Bericht durch Bürgerrat → Mehrheitsentscheid durch Weiteren Bürgerrat bzw. Bürgerversammlung Landgemeinde → Bericht an Regierungsrat → Bestätigung durch Grossen Rat |
| o) Jugendliche und junge Erwachsene: | Rechtsanspruch auf unentgeltliche Einbürgerung, wenn gewisse gesetzliche Bedingungen erfüllt sind: Aufnahme durch Bürgerrat → Regierungsrat leitet weiter → Bestätigung durch Grossen Rat |
| p) Wiederaufnahme von Witwen und Geschiedenen sowie von minderjährigen Kindern von aus dem Basler Bürgerrecht entlassenen Vätern: | Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der Gemeinde. War das Schweizer Bürgerrecht verloren gegangen, so entscheidet der Bundesrat direkt über die Wiedereinsetzung ins frühere Bürgerrecht. |

H. Bürgerrechtsgesetz vom 19.6.1902 (GS BS Bd. 25 pp.123ff)

Wie im Gesetz von 1879, jedoch mit folgenden Neuerungen:

- Wesentliche Erweiterung der kostenlose Aufnahme neuer Bürger
- Einführung eines Rekursrechtes bei Ablehnung eines Gesuchs
- Regierungsrat orientiert Einwohner direkt, die Anspruch auf eine vereinfachte Einbürgerung haben²⁹⁶
- Alle Gesuche werden bei der Staatskanzlei eingereicht, die auch das weitere Verfahren koordiniert und auf Wunsch auch die Bewilligung des Bundesrats einholt
- Die Publikation der Einbürgerungen im Kantonsblatt wird erstmals im Gesetz festgeschrieben, obwohl dies schon lange der Praxis entsprach (siehe Kapitel 6)

Besondere Einbürgerungsverfahren gab es 1834 und 1835 für die im Rahmen der Kantonstrennungs-Wirren verdienten Unterstützer der Stadt (295 Fälle mit 914 Personen in der Stadt) sowie 1852 als Folge des Bundesgesetzes zur Einbürgerung von Heimatlosen vom 3.12.1850 (83 Personen in der Stadt und 2 in Kleinhüningen).

Die Entwicklung der Bürgeraufnahmen in der Stadt Basel wird für die Zeit vor 1800 bei M. Lutz (siehe Kapitel 7.2.1) und ab 1803 bei W. Pfister (siehe Kapitel 7.2.6) ausführlich behandelt.

7.2 Verzeichnisse neuer Bürger

Wie viele andere Städte hat Basel bis zur Revolution nie ein handschriftliches oder gar gedrucktes Verzeichnis der neu aufgenommenen Bürger erstellt. Die Annahme neuer Bürger wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein auch immer wieder in unterschiedlichen Büchern festgehalten, was den späteren Bearbeitern der Verzeichnisse einen enormen Aufwand verursachte. Daneben waren die Angehörigen der Universität und einiger mit ihr eng verbundenen Berufe sogenannte akademische Bürger (*cives academici*), die mit ihren Nachkommen bis 1670 auch alle Recht der Basler Bürger besaßen, ohne dass sie in den Bürgeraufnahmen der Stadt erschienen²⁹⁷.

Leider verfügt Basel auch heute noch über kein einheitliches, durchgehendes und vollständiges Verzeichnis der Bürgeraufnahmen seit dem Erdbeben von 1356. Immerhin wurden einige Zeitperioden oder Gruppen von Neubürgern im letzten Jahrhundert gut erschlossen und dokumentiert.

7.2.1 Die gedruckten Bürgerbücher von M. Lutz und J.H. Weiss

Markus Lutz (1772-1835) war Pfarrer in Läfelfingen von 1798 bis 1835 und verfasste zahlreiche geschichtliche und geografische Publikationen zur Region Basel. Er publizierte 1819 das wohl erste

²⁹⁶ Diese Verpflichtung der Behörden wurde 1936 wieder aufgehoben, insbesondere um die Einbürgerung von NS-Sympathisanten nicht noch zu fördern.

²⁹⁷ Siehe dazu die ausführliche Anmerkung 20 auf Seite 753 bei Fritz Weiss-Frey³⁰⁶. Die akademischen Bürger und ihre Nachkommen galten ab 1670 als Niedergelassene und mussten das Bürgerrecht der Stadt bei Bedarf erwerben. Ausserdem hatte die Universität über ihre akademischen Bürger bis 1821 auch eine beschränkte zivile und polizeistrafrechtliche Gerichts- und bis 1836 die Vormundschaftskompetenz. 1823 wurden die akademischen Bürger mit Basler Bürgerrecht zunächst der Zunft zum Goldenen Stern zugeteilt, bis schliesslich 1836 die neue, Akademische Zunft geschaffen wurde.

gedruckte Bürgerbuch²⁹⁸ der Stadt Basel. Lutz gibt zunächst einen ausführlichen geschichtlichen und statistischen Abriss der Einbürgerungspraxis in Basel bis zur Revolution und führt danach die Geschlechternamen aller seit 1750 erloschenen Basler Geschlechter auf. Im Hauptteil beschreibt er in alphabetischer Reihenfolge alle noch bestehenden Bürgerfamilien unter Angabe ihrer Herkunft, dem Jahr der Einbürgerung und dem Beruf des Neubürgers sowie mit biografischen Angaben zu einigen besonders herausragenden Vertretern. Zum Teil sind auch einzelne Nachkommen der eingebürgerten Familien aufgeführt. Im Anhang findet sich eine Beschreibung einiger Burgrechte, die Basel mit fremden Herrschaften, Städten und Fürsten eingegangen war. Den Abschluss seines Buchs bilden Wappentafeln der Basler Bürgergeschlechter. Lutz erwähnt auch, dass der Rat am 11. Juli 1718 die Schaffung eines Verzeichnisses aller Stadtbürger und der Angehörigen der Universität angeordnet habe. Ein solches Verzeichnis habe ich jedoch bisher in keinem Archiv- oder Bibliothekskatalog gefunden²⁹⁹.

Johann Heinrich Weiss (1779-1842) schloss an der Universität Basel als *magister artium* ab und wirkte ab 1806 als Lehrer an der Knabenschule der St. Leonhardsgemeinde. 1821 wurde er vom Kleinen Rat wegen „Untauglichkeit und Unverbesserlichkeit“ entlassen, wobei man ihm den bisherigen fixen Teil des Lohns als „Gnadengehalt“ beliess.³⁰⁰ Nachdem Weiss bereits vor seiner Entlassung erste genealogische Arbeiten veröffentlicht hatte, wurden seine Publikationen nun zur Existenzgrundlage für seine grosse Familie. Neben den Adressbüchern (siehe Kapitel 9.1) war das „Neueste Baseler Bürgerbuch“³⁰¹ von 1836 sein bedeutendstes Werk. Nach einigen statistischen Angaben zu den zahlreichen Bürgeraufnahmen in den Jahren 1834 und 1835 führt er im Hauptteil alle damals lebenden Bürgergeschlechter in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei dokumentiert er jedoch nur jeweils den Neubürger mit seiner Ehefrau zum Zeitpunkt der Bürgeraufnahme und für die Zeit ab 1804 meist noch die Söhne einer Familie. In der Regel erwähnt er das Jahr der Aufnahme, den Herkunftsort und den Beruf des Neubürgers; im Gegensatz zu Lutz ergänzte er jedoch wesentlich weniger weitere biografische Angaben. Dem Hauptteil folgt eine knappere Auflistung aller in den Jahren 1834 und 1835 neu aufgenommenen Bürger. Im dritten und letzten Teil steht die lange Liste der früher aufgenommenen Bürger, deren Geschlecht vor 1836 in Basel wieder verschwunden ist.

Sowohl bei Lutz wie bei Weiss sind nur die männlichen Neubürger aufgeführt, es fehlen also die individuell oder als Verlobte oder Ehefrau eines Baslers aufgenommenen Frauen sowie die wiedereingebürgerten Witwen und Geschiedenen, selbst wenn diese Kinder hatten. Immerhin enthält die entsprechende Liste von Weiss wenigstens die Namen der fünf 1834 und 1835 unentgeltlich aufgenommenen Witwen der am 3. August 1833 im Gefecht für die Stadt gefallenen Bürger aus der Landschaft und von Hombrechtikon. Bei Lutz finden sich nur wenige, bei Weiss praktisch keine Angaben der verwendeten Quellen. Wie vergleichende Stichproben mit den neueren Verzeichnissen zeigen, enthalten beide Arbeiten auch bei den Männern nicht sämtliche Bürgeraufnahmen in der Stadt Basel, weder aus der Zeit vor 1798 noch nach 1803. Bei beiden Autoren sind auch viele Ortsangaben ungenau oder unklar. Diese Mängel sind angesichts der Quellenlage natürlich nicht erstaunlich. Vergleiche zeigen auch, dass Weiss nicht einfach die Arbeit von Lutz kopiert hat, sondern neben der zeitlichen Erweiterung über das Jahr 1819 hinaus viele weitere Daten aus allen Jahrhunderten eingearbeitet hat. Alle späteren Schöpfer von Bürgerverzeichnissen haben den Arbeiten von Lutz und Weiss nicht vertraut. Bei meinen zahlreichen Stichproben habe ich allerdings nur wenige wirkliche falsche Angaben gefunden, wie etwa bei Weiss, der die beiden katholischen Pfarrer Bernhard Cuttat von Delémont und Roman Heer von Klingnau unter den ausgestorbenen Basler Geschlechtern aufführt.

7.2.2 Verzeichnisse der Bürgeraufnahmen von Pfarrer Preiswerk

Da sich der Mangel eines zuverlässigen Bürgerverzeichnisses im 19. Jahrhundert immer deutlicher zeigte, erwirkte J.R. Burckhardt bereits als Mitglied des Grossen Stadtrats, der Legislative der Stadtgemeinde,

²⁹⁸ LUTZ, MARKUS: Baslerisches Bürger-Buch enthaltend alle gegenwärtig in der Stadt Basel eingebürgerten Geschlechter : nebst der Anzeige ihres Ursprungs, Bürgerrechts-Aufnahme ..., Basel 1819; StABS Bibliothek H 4

²⁹⁹ Tatsächlich hat der Grosse Rat am 11.7.1718 ein Mandat verabschiedet, das im ersten Punkt ein solches Verzeichnis verlangt (StABS Bibliothek Bf 1 A 8-9). Offenbar hat sich der Grosse Rat später jedoch nicht mehr damit befasst.

³⁰⁰ Universitätsmatrikel Nr. 2097, Beschluss des Kleinen Rats vom 9.6.1821. Nicht zu verwechseln mit dem etwa zur gleichen Zeit in der Schweiz tätigen und publizierenden Topografen Johann Heinrich Weiss aus Strassburg.

³⁰¹ WEISS, JOHANN HEINRICH: Neuestes Baseler Bürgerbuch enthaltend die seit ältesten Zeiten bis zum Jahre 1836 ausgestorbenen und noch vorhandenen Bürgergeschlechter in Basel, Basel 1836

ab 1860 die notwendigen Kredite für die Schaffung eines Registers aller Bürgeraufnahmen in der Stadt. Für diese umfangreiche Arbeit konnte der ehemalige **Pfarrer Alexander Preiswerk**³⁰² gewonnen werden, der zwischen 1863 und 1865 rund 15'000 Bürgeraufnahmen von **1358 bis 1798** und von **1803 bis 1865** in je zwei chronologischen (bis 1530 und 1530-1865/1875) und alphabetischen Bänden (bis 1798 und 1803-1865/1890) handschriftlich dokumentierte. Verschiedene Bearbeiter haben später in allen Bänden zahlreiche Ergänzungen über 1865 hinaus, aber auch für die Zeit vor 1798 angebracht, die nicht immer zutreffend sind. Für die Zeit von 1876 bis 1895 wurde ausserdem durch die städtische Bürgergemeinde ein dritter chronologischer Band erstellt. Diese Verzeichnisse befinden sich heute im Bestand „StABS Ratsbücher P 7 (chronologisch) und P 15 (alphabetisch)“.³⁰³

7.2.3 Das Historische Bürgerbuch von Fritz Weiss-Frey

Fritz Weiss-Frey (1868-1938), Bürger von Bettingen, war bis zu seiner Pensionierung 1932 Lehrer an der Knabensekundarschule in Basel. Bereits vor 1900 hatte er begonnen, alle Bürgeraufnahmen bis 1798 aus den verschiedenen Originalbüchern zu erfassen. Aus dieser langjährigen Arbeit entstand schliesslich das Historische Bürgerbuch als Manuskript von 1200 Folio-Seiten, das in den 1930er-Jahren jedoch mangels Geldgebern zu seiner grossen Enttäuschung nicht gedruckt werden konnte.

Einigen Gönnern gelang es immerhin, auf Anregung der SGFF³⁰⁴ den Nachlass von F. Weiss im Jahre 1940 für das Staatsarchiv zu erwerben. Parallel zu den Arbeiten an der Personenkartei zu den Kirchenbüchern bis 1869 bearbeitete die SGFF danach auch das Historische Bürgerbuch von Fritz Weiss-Frey. Eine Arbeitsgruppe schrieb von 1954 bis 1960 die Manuskripte zu den Einbürgerungen in der Stadt Basel von **1358 bis 1798** von Hand ab und band sie in vier, chronologisch geordnete Bücher ein. Ausserdem verfasste sie ein neues alphabetisches Namensverzeichnis³⁰⁵. Da diese Exemplare unter der starken Benutzung litten, erstellte das Staatsarchiv im Jahre 1976 zwei Kopien mit je acht Bänden³⁰⁶, von denen eine heute im Repertorienraum aufgestellt ist. Die Kerndaten aus dem Historischen Bürgerbuch übertrug die SGFF auch in die sogenannte zentrale Personenkartei (siehe Kapitel 9.2). Seit 2011 ist das Historische Bürgerbuch bei FamilySearch¹⁷⁴ zudem als Digitalisat³⁰⁷ der Originalversion verfügbar.

Im Vergleich zu den Arbeiten der früheren Autoren enthält das Historische Bürgerbuch von Fritz Weiss-Frey für die Zeit vor 1798 wesentlich mehr und detailliertere Angaben, insbesondere weil er jeweils die integralen Einträge aus den Büchern und Protokollen wiedergibt und den Inhalt noch bestehender Akten³⁰⁸ zusammenfasst. Vor allem aber berücksichtigte er als Einziger die Bürgerrechtserteilungen an auswärtige Verlobte und Ehefrauen von Baslern sowie die Wiedereinbürgerungen von verwitweten und geschiedenen ehemaligen Baslerinnen, die Fremde geheiratet hatten. Diese Kategorien machten in den langen Jahren der äusserst restriktiven Einbürgerungspolitik in Basel die überwiegende Mehrheit der Einbürgerungen aus. Wie Preiswerk hat auch Weiss-Frey die ohne Namen registrierten Neubürger des 14. und 15. Jahrhunderts mit N. bzw. N.N. erfasst.

7.2.4 Das Bürgerrecht während der Helvetik

Die Verfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798 schuf mit Artikel 19 für alle damals in der Schweiz lebenden Bürger und Hintersässen ein einheitliches Schweizerbürgerrecht. Artikel 20 legte weiter fest, dass Fremde nach 20-jährigem Wohnsitz in der Schweiz Anspruch auf das **helvetische Bür-**

³⁰² Alexander Preiswerk (1801-1872), nicht verheiratet, war nach verschiedenen Pfarrerstellen im Thurgau und in Baselland seit 1852 ohne Anstellung. Für die Erstellung der Bürgeraufnahme-Register wurde er von der Stadtkasse mit 800 Fr. entschädigt. Er konnte auf ein bereits von J.R. Burckhardt selbst begonnenes Bürgeraufnahmeverzeichnis ab 1804 zurückgreifen.

³⁰³ Die Quellen zu diesem Abschnitt befinden sich in „StABS Gemeindearchiv Bürgergemeinde Basel C 1.1, Stadt-Rath IV e3 und e8“.

³⁰⁴ siehe Kapitel 2.9.1

³⁰⁵ Weitere Angaben zur Person von F. Weiss-Frey, zur Entstehung des Werks sowie zu den verwendeten Quellen befinden sich auf den ersten Seiten des Namensverzeichnisses zum Historischen Bürgerbuch.

³⁰⁶ StABS PA 578 A 1 und A 1 bis; Original der SGFF: A 1 a

³⁰⁷ tinyurl.com/ycmx733x

³⁰⁸ Die Dokumente zu den Einbürgerungen finden sich je nach Zeitraum und Geschlecht unter „StABS Bürgerrecht F - H“. Für die Dossiers des Bundes siehe Fussnote 295.

gerrecht erhalten. In der Folge erteilten das helvetische Direktorium und seine Nachfolgebehörden gestützt auf das Gesetz vom 29. Oktober 1798 mindestens 72³⁰⁹ im Kanton Basel wohnenden Ausländern das helvetische Bürgerrecht und die zuständigen Distriktstatthalter übergaben diesen Personen die vom helvetischen Innenminister ausgestellten Bürgerrechtsbriefe. Die allermeisten dieser Bürger stammten ursprünglich aus deutschen oder ehemals deutschen Gebieten und nur ganz wenige aus Frankreich. Aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse und der wiederholt modifizierten Gesetze wurden nach 1802 offensichtlich keine weiteren Fremden mehr als helvetische Bürger aufgenommen.

Mit dem Ende der Helvetik gerieten diese Bürger in eine unangenehme Lage, da mit der Mediationsverfassung von 1803 wieder das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht massgebend war. Aufgrund eines Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Juli 1803 erliess der Basler Grosse Rat nach langer Beratung im März 1805 ein besonderes Gesetz³¹⁰ für die helvetischen Bürger mit Bürgerrechtsbrief. Dieses Gesetz gestattete den Betroffenen, sofern sie reformiert waren, den Erwerb des Bürgerrechts in der von ihnen gewählten Gemeinde des Kantons in einem gegenüber dem Bürgerrechtsgesetz von 1803 wesentlich vereinfachten Verfahren. Die helvetischen Bürger mussten sich dazu bis zum 23. Dezember 1805 beim Kleinen Rat unter Vorlage des Bürgerrechtsbriefes anmelden. Es war weder die Zustimmung der Gemeinde noch des Grossen Rats erforderlich, sondern der Kleine Rat verpflichtete direkt die jeweilige Gemeinde zur Ausstellung des neuen Bürgerrechtsbriefes. Die zu bezahlenden Gebühren wurden auf die Hälfte der sonst für Kantonsfremde fälligen Einkaufssumme festgelegt und betrugen somit in der Stadt für einen Erwachsenen 1'600 und einen Sohn über 16 Jahren 800 Franken, auf der Landschaft je die Hälfte dieser Beträge. Auch die reduzierten Gebühren waren aber für die meist in einfachen Verhältnissen lebenden helvetischen Bürger prohibitiv hoch, so dass von den im Jahr 1805 in der Stadt registrierten 46 potentiellen Anwärtern oder ihren Söhnen in den Jahren 1805 bis 1813 lediglich sechs tatsächlich aufgenommen wurden. Dazu erhielten neun helvetische Bürger das Gemeindebürgerrecht in einer Landgemeinde, obwohl sie mehrheitlich in der Stadt wohnhaft waren. Den nicht aufgenommenen Personen wurde die Niederlassung im Kanton erlaubt, sie vermehrten jedoch genauso wie die zahlreichen Niedergelassenen ohne helvetischen Bürgerrechtsbrief³¹¹ meist das wachsende Heer der Heimatlosen. Während einige das Bürgerrecht von Frankreich oder einer anderen Schweizer Gemeinde erwerben konnten, gelang es anderen oder ihren Nachkommen doch noch Basler zu werden, nachdem die Einkaufsbedingungen 1816 und vor allem nach der Kantonstrennung erheblich vergünstigt worden waren.³¹²

7.2.5 Einbürgerungsverzeichnisse der städtischen Behörden im 19. Jahrhundert

Das im Kapitel 7.1 dargestellte Einbürgerungsverfahren über mehrere städtische und kantonale Behörden sowie die im 19. Jahrhundert laufend grosszügigeren Einbürgerungsgesetze führte nun endlich auch dazu, dass die Stadtgemeinde die neu aufgenommenen Bürger in chronologischen und alphabetischen Registern verzeichnete. Neben dem „halbamtlichen“ Werk von Pfarrer Preiswerk (siehe Kapitel 7.2.2) sind das vor allem die folgenden Verzeichnisse:

- a) **StABS Ratsbücher P 8:** in der Regel Datum der Aufnahme durch den Grossen Stadtrat, **1804-1900**, pro 1. Buchstabe des Familiennamens chronologisch geordnet, ohne Familienangabe
- b) **StABS Bürgerrecht E 4:** detaillierte chronologische Listen der Aufnahmen von **1816-1829**, in den drei Kategorien Ausländer, Landbürger und übrige Schweizer, mit den Daten der Annahme durch den Grossen Stadtrat sowie durch den Grossen Rat, alle Familienangehörigen aufgeführt, ungebunden
- c) **StABS Ratsbücher P 6.1-6.16, 1867-1927:** handschriftlich, chronologisch mit alphabetischem Register pro Band, Datum der Aufnahme durch die letzte zuständige Behörde, in der Regel als durch

³⁰⁹ Von den 72 dokumentierten Personen lebten 65 in der Stadt und 7 in den Landgemeinden. Die detaillierten Gesuche der Basler Verwaltungskammer (kantonale Exekutive) und die Bewilligungen des Direktoriums befinden sich im Bundesarchiv unter B0#1000/1483#1085. Die letzte dort enthaltene und Basel betreffende Bürgerrechtserteilung wurde vom Kleinen Rat der helvetischen Republik am 4.2.1802 unterzeichnet.

³¹⁰ „Gesetz über die Erlangung des Gemeindsbürgerrechts derjenigen, welche von der helvetischen CentralRegierung Bürgerbriefe erhalten haben“ vom 13.3.1805 mit Erläuterungen vom 7.9.1805, GS BS Bd. 1 pp.335ff und 385f.

³¹¹ Im Tagsatzungsbeschluss vom 20.7.1803 wurde ausdrücklich festgehalten, dass ein Bürgerrecht allein aufgrund von Art. 19 der helvetischen Verfassung, also ohne expliziten Bürgerbrief, nicht mehr gilt.

³¹² Die Verzeichnisse und übrigen Akten zu den helvetischen Bürgern befinden sich in StABS Bürgerrecht D3.

den Grossen Rat, alle Familienangehörigen aufgeführt. Diese Serie wurde vom Staatsarchiv digitalisiert und kann über die Signatur bandweise online konsultiert werden.

- d) StABS **Ratsbücher P 7.3**, 1876-1895: durch die Bürgergemeinde geführt, chronologisch, mit dem Datum der Aufnahme durch die Bürgergemeinde, ohne wiederaufgenommene Witwen und geschiedene Frauen

7.2.6 Das Verzeichnis der im 19. Jahrhundert eingebürgerten Ausländer von W. Pfister

Der im Aargau aufgewachsene **Willy Pfister** (1912-2003) absolvierte das Lehrerseminar in Wettingen und promovierte später an der Universität Zürich in Geschichte. Er arbeitete als Rotkreuzdelegierter in Deutschland sowie als Amtsvormund und Lehrer an der Berufsschule in Basel. Pfister verfasste mehrere historische und personengeschichtliche Arbeiten über den Kanton Aargau. Für Basel ist jedoch sein aufwendig und sorgfältig recherchiertes Werk über die im 19. Jahrhundert in der Stadt eingebürgerten Ausländer von grosser Bedeutung³¹³. Pfister behandelt zunächst die Geschichte und Praxis der Bürgerrechtserteilungen in der Stadt Basel von 1803 bis 1902 und geht insbesondere auch auf das Schicksal der Heimatlosen, Findelkinder, Verunglückten, Verschollenen und Auswanderer ein. In besonderen Kapiteln beschreibt er zudem die Ehrenbürgerschaft, die heimatlosen und ausländischen Verdienten von 1833 und die Einbürgerung von Elsässern und Lothringern nach 1871. Im eigentlichen Hauptteil seiner Arbeit dokumentiert er 3291 Einbürgerungsfälle von ausländischen Einzelpersonen oder Familien zwischen 1804 und 1899 mit Herkunft, Datum der Aufnahme sowie biografischen Angaben. Im Gegensatz zu den Verzeichnissen von M. Lutz und J.H. Weiss finden sich bei Pfister auch die individuell eingebürgerten Frauen sowie die wiedereingebürgerten Witwen und geschiedenen Frauen, soweit er sie in den Familienregistern finden konnte; auch bei ihm fehlen jedoch, wahrscheinlich mit Absicht, die ins Bürgerrecht aufgenommenen ausländischen Verlobten und Ehefrauen von Basler Bürgern, die in praktisch allen Perioden bis 1872 einen grossen Anteil aller Einbürgerungen ausmachten³¹⁴.

Pfister hatte Zugang zur ersten und teilweise offensichtlich auch zur zweiten Generation der Familienregister beim Zivilstandsamt (siehe Seite 76). Damit konnte er neben der reinen Einbürgerung auch die Ehen, Nachkommen und viele Todesdaten der Neubürger aus dem Ausland erfassen, was heute vermutlich nicht mehr gestattet würde. Da in den kantonalen Familienbüchern die 1870 bereits ausgestorbenen Geschlechter nicht nacherfasst wurden, wertete er zusätzlich die Grossratsprotokolle aus. Mit dieser Methodik entgingen ihm nur die wenigen Spezialfälle, deren Einbürgerung der Kleine Rat oder gar die städtischen Behörden abschliessend bewilligen konnten und die in den Familienregistern nicht mehr erfasst worden waren. Dazu gehören insbesondere die oben genannten Helvetischen Bürger, die wiederaufgenommenen verwitweten oder geschiedenen Frauen sowie die Findelkinder³¹⁵. Trotz seiner äusserst sorgfältigen Recherchen konnte er gemäss eigener Aussage ein paar Einbürgerungen nicht finden, die bei J.H. Weiss vorhanden sind.³¹⁶

Das 1976 in der Reihe „Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte“ erschienene Werk Pfisters trägt den Untertitel „Basler Bürgerbuch III“. Wie der damalige Staatsarchivar A. Staehelin im Vorwort schreibt, war geplant, die Arbeit von Fritz Weiss-Frey als Band I und ein Verzeichnis der im 19. Jahrhundert eingebürgerten Schweizer als Band II herauszugeben. Leider ist es bis heute beim Band III geblieben, obwohl Willy Pfister gemäss Staehelin mit den Arbeiten an Band II bereits begonnen hatte.

³¹³ PFISTER, WILLY: Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976

³¹⁴ Die Einbürgerungen von ausserkantonalen Verlobten von Basler Bürgern sind jedoch in den Protokollen des Kleinen Rats bis zum 31.8.1872 aufgeführt und meist in einem besonderen alphabetischen Register enthalten. Siehe auch Kapitel 2.12.

³¹⁵ Findelkindern wurde direkt vom Kleinen Rat das Bürgerrecht einer Gemeinde zugewiesen. Aufgrund der grossen Zahl solcher Fälle fasste der Kleine Rat am 18.2.1863 sowie am 25.11.1876 Beschlüsse über das genaue Vorgehen. Willy Pfister behandelt die Findelkinder ausführlich auf den Seiten 45ff und 464ff seines hier beschriebenen Buchs.

³¹⁶ Bei meinen Stichproben habe ich einige solche Fälle überprüft. Es handelte sich vorwiegend um Einbürgerungen von Ausländern, die zwar im Grossratsprotokoll dokumentiert sind, jedoch im alphabetischen Mehrjahresregister vergessen wurden. Es gibt aber offensichtlich auch wenige Einbürgerungen von Kantonsfremden, die im Protokoll gänzlich vergessen wurden.

7.2.7 Übersicht zu den städtischen Einbürgerungsverzeichnissen

Die nachstehende Tabelle zeigt übersichtsmässig, in welchen Verzeichnissen mit alphabetischen Registern die Bürgeraufnahme bestimmter Personengruppen zu finden ist. Dabei sind jedoch die in den obigen Kapiteln aufgeführten Einschränkungen und Erläuterungen zu beachten.

Personengruppe	Zeitraum	Lutz	J.H. Weiss	Preiswerk P 15	Weiss-Frey	P 6	P 8	Pfister
Details siehe Kapitel:		7.2.1	7.2.1	7.2.2	7.2.3	7.2.5	7.2.5	7.2.6
Männer generell	bis 1798	x	x	x	x			
	1803-1875	≤1818	≤1835	x		≥1867	x	
Helvetische Bürger	1805-1813		x	x			x	
nur ausländische Männer	1803-1899							x
Schweizer Frauen individuell	bis 1798			x	x			
	1803-1899		1834f	≤1890		≥1867	x	
ausländische Frauen individuell	bis 1798			x	x			
	1803-1899			≤1890		≥1867	x	x
Verlobte und Ehefrauen von Baslern	bis 1798				x			
	1803-1899							
wiederaufgenommene Witwen und Geschiedene von Schweizern	bis 1798				x			
	1803-1899					≥1867		
wiederaufgenommene Witwen und Geschiedene von Ausländern	bis 1798				x			
	1803-1899					≥1867		x

7.2.8 Einbürgerungsverzeichnisse in den Landgemeinden

Zu den Einbürgerungen in den Gemeinden der alten Basler Landschaft vor 1833 wie auch für die drei Landgemeinden des Kantons Basel-Stadt gibt es lediglich in einigen Heimatgeschichten übersichtliche Verzeichnisse. Die Bürgerrechtserteilungen sind zwar wie in der Stadt in den Protokollen des Kleinen und Grossen Rats aufgeführt, dort aber nicht immer in den alphabetischen Registern aufgeführt, was eine Suche natürlich enorm erschwert. Glücklicherweise bestehen aber für viele Landgemeinden ab dem 18. oder 19. Jahrhundert kirchliche Familienregister (siehe Kapitel 7.3).

Riehen und Bettingen hatten zwar je eigene Bürger, aufgrund eines Ratsbeschlusses von 1760 und wohl schon von alters her besaßen aber ihre Bürger in der jeweiligen Schwestergemeinde die gleichen Rechte wie die einheimischen Bürger. Da dies immer wieder zu Streitigkeiten führte, hob der Kleine Rat am 6. Mai 1809 diese Sonderregelung gestützt auf ein Gutachten des Land-Collegiums auf. In der Geschichte des Dorfes Riehen von Pfarrer Ludwig Emil Iselin³¹⁷ befindet sich eine alphabetische Zusammenstellung der Einbürgerungen in Riehen für die Jahre 1800 bis 1922.

Eine besondere Schwierigkeit besteht bei **Kleinhüningen**. Mit der Auflösung seiner Bürgergemeinde im Jahre 1908 wurden die Kleinhüninger Bürger in die Bürgerregister des Stadt Basel übertragen. Ein ehemaliger Kleinhüninger, der nach 1908 starb, wurde in den Zivilstandsnachrichten als „von Basel“ bezeichnet. In den Einbürgerungsverzeichnissen der Stadt vor 1908 ist er richtigerweise nicht zu finden, hingegen mit Sicherheit in den Familienregistern von Kleinhüningen, wo auch das Datum seiner Einbürgerung in der Regel vermerkt ist (siehe Kapitel 7.4.3).

Gedruckte Bürgerbücher gibt es insbesondere für Liestal³¹⁸ und für Sissach³¹⁹.

³¹⁷ ISELIN, LUDWIG EMIL: Geschichte des Dorfes Riehen : Festschrift zur Jubiläumsfeier der 400jährigen Zugehörigkeit Riehens zu Basel 1522-1922, Basel 1923; dort auf den Seiten 295ff.

³¹⁸ WIDMANN JOSEPH: Bürger-Familienbuch von Liestal, Liestal 1860, sowie mehrere Autoren: Stammbaum der Bürgergeschlechter von Liestal, 3 Bände, Liestal 1908-1958

³¹⁹ BUSER, MATTHIAS: Bürger-Familienbuch Sissach, Sissach 1916

7.3 Kirchliche Familienbücher

Die klassischen Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsregister hatten den grossen Nachteil, dass die Familienzugehörigkeit nicht immer leicht ersichtlich war. Das war insbesondere bei Erbschaftsangelegenheiten wie auch bei Ehebewilligungen durch die kirchlichen und staatlichen Behörden wegen naher Verwandtschaft ein Hindernis. Zudem strebten die kirchlichen Instanzen eine bessere Kontrolle über die religiöse Erziehung und die erteilten Sakramente an. In verschiedenen Kantonen wurden daher in Ergänzung zu den Kirchenbüchern auch Familienregister vorgeschrieben. Dazu gehören insbesondere die **Bevölkerungsverzeichnisse** im Kanton Zürich, die von 1634 bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in unregelmässigen Abständen alle Bewohner namentlich und nach Haushaltungen geordnet auflisteten und oft auch festhielten, wer lesen oder gar schreiben konnte und welche Bücher in einer Familie vorhanden waren. Im katholischen Tessin führten die Pfarrer in vielen Pfarreien ab dem frühen 18. Jahrhundert ein sogenanntes **Seelenregister** (*Status animarum*), das ebenfalls nach Familien geordnet war und Sakramente wie Kommunion und Firmung aufführte.

Während diese Bevölkerungsverzeichnisse und Seelenregister meist rein statische Momentaufnahmen waren, die nur selten nachgeführt und kaum mit Verweisen auf neuere Register versehen wurden, entstand an verschiedenen Orten in der Schweiz im Verlaufe des 18. Jahrhunderts mit dem **Haushaltrodel** eine neue Kategorie von Personenregistern. Die Pfarrer führten nun die Daten der einzelnen Familien regelmässig nach und eröffneten bei der Heirat eines Sohnes jeweils einen neuen Familieneintrag mit entsprechenden Hin- und Rückverweisen.

Im Kanton **Basel** gab es offensichtlich keine Bevölkerungsverzeichnisse und in der Stadt Basel ist einzig das von Pfarrer Falkeysen (siehe Fussnote 133) in seiner Amtszeit zu St. Leonhard von 1793 bis 1816 wie ein Haushaltrodel geführte Familienbuch bekannt³²⁰. Hingegen wurden im frühen 18. Jahrhundert Haushaltrodel in den **Landgemeinden** begonnen, die heute ebenfalls als **Familienbücher**³²¹ bezeichnet werden. Eines der ersten ist das von Pfarrer Paulus Euler³²², dem Vater des berühmten Mathematikers Leonhard Euler, in Riehen geführte Register, das er mit „Aarons Amt-Schiltlein“ in Anspielung an eine Bibelstelle³²³ im Alten Testament betitelte. Solche frühen Familienregister sind auf dem Gebiet des heutigen Kantons Basel-Stadt neben Riehen auch für Bettingen und Kleinhüningen vorhanden³²⁴.

Die Familienbücher wurden praktisch immer chronologisch nach dem Datum der Ehen erstellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung bereits verstorbene Ehepaare erhielten aber immer noch einen eigenen Familieneintrag oder ein eigenes Blatt, wenn noch unverheiratete Kinder lebten. Aus diesem Grunde können einzelne Geburtsdaten weit zurück reichen. Ebenso trugen die Pfarrer nachträglich auch Todesdaten in einen älteren Band ein. Die Darstellung war von Pfarrer zu Pfarrer verschieden, vorgegebene Raster kamen in der Regel erst im 19. Jahrhundert zum Einsatz. Die alphabetischen Namensverzeichnisse wurden teilweise bereits von den Pfarrern selbst, oft aber auch erst später von ihren Nachfolgern oder Drittpersonen erstellt. Die Familienbücher von Riehen-Bettingen und Kleinhüningen waren generell sehr sorgfältig geführt und enthalten neben vielen interessanten Anmerkungen bereits Verweise auf die Seiten mit den Einträgen früherer und späterer Generationen wie in den neueren staatlichen Familienregistern. Das Pfarramt Riehen hat die sechs Bücher von Riehen und Bettingen im Jahre 1923 an das Staatsarchiv abgeliefert.

³²⁰ Es trägt die Signatur „StABS Kirchenarchiv BB 35“ und enthält ein alphabetisches Verzeichnis auf losen Blättern. Allerdings haben auch die Trauungsregister von Riehen-Bettingen „KA DD 40.1 und 40.2“ (siehe Seite 30) sowie das Taufregister von St. Martin „KA W 13.3“ (siehe Seite 18) eine Seelenregister-artige Struktur.

³²¹ Da diese Bücher meist nur die jeweiligen Gemeindebürger enthalten, werden sie oft auch als Bürgerregister, Bürgerbücher oder Bürgerrödel bezeichnet. Die Namensgebung ist auch innerhalb der einzelnen Kantone uneinheitlich.

³²² Paulus Euler-Bruckner (1670-1745), Pfarrer in Riehen von 1708 bis 1745

³²³ Buch Exodus, auch 2. Mose, Kapitel 28, Vers 29: „Also soll Aaron die Namen der Kinder Israel tragen in dem Amtschild auf seinem Herzen, wenn er in das Heilige geht, zum Gedächtnis vor dem HERRN allezeit. ...“

³²⁴ Die Haushaltrodel der basellandschaftlichen Gemeinden befinden sich im gleichen Bestand wie die Kirchenbücher und sind ebenfalls digital verfügbar („StABL NA 2165 E 9.1 und 9.2“).

Kirchliche Familienregister in den drei Landgemeinden			
Bezeichnung	Signatur StABS Kirchenarchiv	Zeitraum	Bemerkungen
Riehen			
Familienbuch Riehen und Bettingen (Band I), „Aarons Amt-Schiltlein“	DD 39.1	begonnen vor 1745; Ehen 1674 - 1770; früheste Daten: 1635	ohne Namensverzeichnis; enthält auch wenige Nicht-Bürger
Familienbuch Riehen, F.B.A. oder Band II	DD 39.2	angefangen Juli 1795; Ehen 1709 - 1840 ³²⁵ ; früheste Daten: 1678	mit diversen detaillierten Verzeichnissen; nur Bürger
Familienbuch Riehen, F.B.B. oder Band III	DD 39.3	Ehen 1841 - 1917	Bürger vollständig bis ca. 1874; mit Namensverzeichnis
Familienbuch Riehen Nicht-Bürger	DD 39.4	Beginn ca. 1830	regelmässig geführt bis 1874; mit Namensverzeichnis
Familienverzeichnis Riehen nach Strassen und Häusern	DD 26.3 ³²⁶	geführt zwischen 1851 und ca. 1862	ohne Namensverzeichnis
Bettingen			
zunächst im gleichen Band wie Riehen (siehe oben DD 39.1)			nach Riehen, hinter p. 300
Familienbuch Bettingen I	DD 39.5	Ehen 1720 - 1866 ³²⁵	mit diversen detaillierten Verzeichnissen; nur Bürger
Familienbuch Bettingen II	DD 39.6	Ehen 1866 bis nach 1890	Bürger vollständig bis ca. 1874; mit Namensverzeichnis
Familienverzeichnis Bettingen nach Strassen und Häusern	DD 26.3	geführt zwischen 1851 und ca. 1862	ohne Namensverzeichnis
Kleinhüningen			
Familienbuch Kleinhüningen 1750 bis 1850	EE 22	vermutlich nach 1800 begonnen; Ehen ca. 1770 - 1850	alle Einwohner, inkl. Ausländern; beginnt mit den Gemeindebeamten; mit Namensverzeichnis

7.4 Staatliche Bürger- und Familienregister³²⁷

7.4.1 Die Entwicklung in der Schweiz

Im 19. Jahrhundert wurden die Haushaltrolle und kirchlichen Familienregister nach und nach durch kantonale **Bürgerregister** oder **Familienbücher** abgelöst, die zunächst weiterhin vom Pfarrer, später aber von den Gemeindebehörden geführt wurden. In Nidwalden und Obwalden veranlassten die Behörden bereits im späteren 18. Jahrhundert die Errichtung von Stammbüchern, die bis ins frühe 17. Jahrhundert

³²⁵ Siehe dazu auch die Seelenregister-artigen Verzeichnisse „KA DD 40.1-2“ auf Seite 30.

³²⁶ Es handelt sich offensichtlich um ein Hilfsregister von Pfarrer Christoph Stähelin aus seiner Amtszeit von 1851 bis 1876. Zwei Bände betreffen Riehen und ein Band Bettingen.

³²⁷ Zur Geschichte der kantonalen Familienregister gibt es im Gegensatz zu den Kirchenbüchern nicht nur für Basel, sondern auch für alle anderen Kantone praktisch keine Literatur. Ich habe daher für dieses Kapitel vor allem den Bestand „StABS Civilstand A 2“ verwendet, insbesondere den handschriftlichen Schlussbericht von F. Föhr vom Dezember 1883, der auch viele interessante Beilagen enthält, sowie die Jahresberichte des Zivilstandsamtes von 1870 bis 1889 im Bestand „StABS Civilstand C 2“, in dem aber die Berichte der Jahre 1877 bis 1880 fehlen. Ein Aufsatz gibt neben wenigen historischen Angaben vor allem Aufschluss zur Entwicklung der Familienregister im späteren 20. Jahrhundert: DREHER, ERIKA: Familienregister im Wandel der Zeit, unter besonderer Berücksichtigung von Basel-Stadt, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen, 1996, pp. 186ff

zurückreichten. In Appenzell Ausserrhoden begannen die einzelnen Gemeinden ihre Bürgerregister sehr unterschiedlich zwischen 1700 und 1840. Mehrere andere Kantone schrieben den Pfarrern oder Gemeinden die Führung von Bürgerregistern in den Jahren 1820 bis 1840 vor, so Aargau, Bern, Waadt, Solothurn³²⁸ und St. Gallen. Der Kanton Uri folgte 1844, Tessin 1855, Graubünden 1860, Appenzell Innerrhoden 1876 und Baselland 1880. Im Kanton Zürich folgten auf die Haushaltrödel die pfarramtlichen Familienregister, die mit den Ehen ab etwa 1830 beginnen; im Jahre 1855 wurden die Gemeinden zur Führung von Doppeln dieser Register verpflichtet. Der Regierungsrat des Kantons Luzern ordnete die Erstellung von Ortsbürgerregistern zwar erst 1903 an, einige Luzerner Gemeinden hatten sie aber angeblich bereits im 19. Jahrhundert eingeführt.

7.4.2 Die Bürgerbücher in der Stadt Basel

Auch in Basel war die Einführung von Familienbüchern immer wieder ein Thema. So regte der Kleine Rat beim Stadtrat im Jahre 1834 an, ein Bürgerbuch einzuführen³²⁹. Die Stadt bestätigte zwar die Wünschbarkeit eines solchen Werks, führte aber diverse Schwierigkeiten an, die gegen das Vorhaben sprachen, insbesondere die vielen auswärts wohnenden Bürger, über die sie keine Kontrolle besass. Der Bedarf nach einem Bürgerbuch wurde mit der zunehmenden Zahl von Bürgern aber immer grösser und viele vergleichbare Städte waren bereits im Besitz eines solchen Verzeichnisses. Die Rechnungskammer der Stadt Basel war besonders interessiert, weil sie eine Kontrolle über die von den auswärts wohnenden Baslern geschuldeten jährlichen Gebühr benötigte³³⁰. Sie liess sich das Bürgerregister der Stadt Zürich³³¹ erläutern und stellte danach dem Kleinen Stadtrat einen Antrag zur Schaffung eines Bürgerbuchs, dem der Rat am 30. November 1850 zustimmte. Die Rechnungskammer³³² beauftragte darauf den Sekretär der Stadtkanzlei J.R. Frey³³³ mit der Erstellung eines alphabetischen Verzeichnisses aller Bürger. Er erhielt die Anweisung, auf der Basis der Haushaltsbogen der ersten eidgenössischen Volkszählung von 1850 **alle am Stichtag vom 19. März 1850 noch lebenden Bürger** zu erfassen und die Daten mit den folgenden Registern abzugleichen und nötigenfalls zu ergänzen: das vom Rat als unvollständig und unzuverlässig bezeichnete erste Bürgerbuch von 1826, das offenbar nicht mehr vorhanden ist³³⁴; die Abschriften der Tauf- und Sterberegister ab 1826; das neue Verzeichnis der Einbürgerungen seit 1804 (siehe Kapitel 7.2.2); die Listen der Wahlbehörden sowie die Zunftverzeichnisse. Die Arbeit erwies sich bald als so aufwendig, dass im Mai 1851 ein vollamtlicher Gehilfe³³⁵ eingestellt werden musste. Frey erwähnt in seinem Schlussbericht vom 5. Februar 1853, dass er zusätzlich auch noch die Verzeichnisse der Volkszählungen von 1815, 1837 und 1847, die Heimatscheinregister sowie verschiedene Bürgerrechtsakten beigezogen habe.

Im Gegensatz zu den späteren Familienregistern des Zivilstandsamts verzichtete man weitgehend auf eine Rückerfassung. Zu Beginn wurden nicht einmal die Namen der vor 1850 verstorbenen Eltern aufgeführt. Noch lebende Geschwister erhielten in diesem Fall eigene Blätter oder wenigstens separate Einträge, mit einem Hinweis auf die noch lebenden Brüder und Schwestern in der Spalte der Bemerkungen. Falls nur noch ein Elternteil lebte, ergänzte man immerhin den verstorbenen Ehepartner und wenn möglich auch

³²⁸ Die Solothurner Gemeindeordnungen verlangten ab 1831 die Führung von Bürgerregistern. Offenbar haben aber die meisten Gemeinden dieser Anordnung nicht Folge geleistet oder die Register nicht aufbewahrt. 1913 hat der Kanton die Führung von Bürgerregistern durch die Zivilstandsämter oder die Bürgergemeinden rückwirkend per 1876 neu verordnet. Diese Bücher befinden sich heute mit wenigen Ausnahmen bei den regionalen Zivilstandsämtern.

³²⁹ StABS Protokolle Kleiner Rat Nr. 203 Folio 337. Zu den von Privatpersonen herausgegebenen Bürgerverzeichnissen siehe Kapitel 7.2.1.

³³⁰ In den Bürgerrechtsgesetzen bis 1866 war eine Gebühr für auswärtige Bürger zwischen 60 Batzen und 25 Franken pro Jahr vorgeschrieben. Sie wurde erst durch das Bürgerrechtsgesetz von 1879 abgeschafft.

³³¹ Der städtische Polizeisekretär Johann Jakob Holzhalb (1803-1856) hatte ab 1830 auf privater Basis ein modernes Bürgerregister angelegt, das ihm die Stadt Zürich Ende 1855 nach langen Verhandlungen abkaufte (Stadtarchiv Zürich VIII.E.13). Es bildete die Grundlage des städtischen Familienregisters von 1860 auf vorgedruckten Formularen. Siehe dazu: DÜNKI, ROBERT: Pfarrbücher, Bürgerbücher und Genealogische Verzeichnisse im Stadtarchiv Zürich, Zürich 1995

³³² StABS Protokolle Rechnungskammer D 7.5, Seiten 288, 292, 326 und 433

³³³ vermutlich Johann Rudolf Frey-Stückelberger (1807-1871), später Sensal (Börsenmakler)

³³⁴ Auch in den Beständen „StABS Gemeindearchiv Bürgergemeinde Basel C 1.1 und C 2.1“ sowie „StABS Protokolle D 4.9“ (Kleiner Stadtrat) konnte ich keine weiteren Hinweise auf dieses Bürgerbuch finden, ausser dass es wenig tauglich sei. Es wurde in der oben erwähnten Antwort an den Kleinen Rat von 1834 nicht einmal erwähnt. Eventuell war damit auch eine der zahlreichen Publikationen von J.H. Weiss gemeint (siehe die Kapitel 7.2.1 und 9.1).

³³⁵ Angestellt wurde Georg Vest, der später auch bei den Namensverzeichnissen zu den Kirchenbüchern mitarbeitete (siehe Seite 38).

bereits verstorbene Kinder. Aus diesem Grund enthalten die Bürgerbücher ähnlich frühe Geburtsdaten bis mindestens 1755 zurück wie die ab 1874 erstellten Familienregister, insbesondere wenn der schon lange verstorbene Familienvater ein zweites oder gar drittes Mal geheiratet hatte. Vermutlich um Platz zu sparen, eröffnete die Stadtkanzlei nicht für jeden verheirateten Sohn ein neues Blatt, sondern trug die neue Familie oftmals direkt unter der elterlichen Familie ein. Hingegen sind die Familien ähnlich wie beim späteren Familienregister durch wechselseitige Verweise auf Band und Seitennummer verbunden.

Das Werk wurde nach der Ersterfassung chronologisch weitergeführt. Allerdings entstanden dabei zahlreiche Lücken und Fehler, so dass der Kleine Stadtrat am 1. März 1865 auf Antrag des neu amtierenden Stadtrats Johann Rudolf Burckhardt (siehe Fussnote 152) die Anstellung einer Aushilfskraft bewilligte, die alle seit 1850 erfolgten Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu kontrollieren und nötigenfalls nachzutragen hatte. Auf diese Weise entstand das **Bürgerbuch der Basler Stadtgemeinde**, das vier Bände umfasste und aus Platzgründen ab 1867 um ein ebenfalls vierbändiges Supplement erweitert werden musste³³⁶. Diese Bücher wurden bis zur Ablösung durch die Kopien des Zivilstandsamts im Jahre 1885 nachgeführt (zweite Generation, siehe dazu Seite 73). Verglichen mit den später erstellten Familienregistern des Zivilstandsamts enthalten sie einige zusätzliche Angaben, insbesondere die Zunftzugehörigkeit oder die Eröffnung und den Widerruf eines Konkurses. Aufgrund der damals verfügbaren, teilweise sehr mangelhaften Personenverzeichnisse sind sie jedoch verständlicherweise weniger präzise und vollständig als die mindestens 25 Jahre jüngeren Familienregister. Die Bände des Bürgerbuchs befinden sich heute im Bestand „StABS Ratsbücher P 13 und P 14“.

1902 und 1903 erstellte die Bürgergemeinde eine dritte Generation von Bürgerbüchern, die wiederum alphabetisch angelegt war. Zeitgleich mit der Einführung des Familienregisters auf Bundesebene im Jahre 1929 begann die Bürgergemeinde eine weitere Generation von Bürgerbüchern, die nun aber wie beim Zivilstandsamt chronologisch aufgebaut waren und nur noch Bürger umfassten, die ab 1929 heirateten, eingebürgert wurden oder das Bürgerrecht etwa durch Scheidung wiedererlangten. Gleichzeitig mit dem Zivilstandsamt wechselte die Bürgergemeinde schliesslich 1968 auf Karteikarten. Da die Bürgergemeinde aufgrund der Gesetzgebung keinen Zugriff auf Infostar (siehe Seite 73) haben darf, erhält sie die bürgerlichen Mutationen seit 2003 vom Zivilstandsamt auf Excel-Listen. Die drei letzten Generationen der Bürgerregister befinden sich im Archiv der Bürgergemeinde.

7.4.3 Die Familienregister des Kantons Basel-Stadt

Wie im Kapitel 4.1 dargelegt, schrieb die Verordnung von 1869³³⁷ die Einführung von Familienbüchern durch den Zivilstandsbeamten für die Bürger aller vier Gemeinden vor. Der vorerst allein amtierende Zivilstandsbeamte Föhr musste ab 1870 aber nicht nur die neuen Zivilstandsregister schaffen und laufend nachführen, sondern er hatte auch noch das Ragionenbuch, das frühere Handelsregister, und das Sekretariat des Marktammtes auf der Staatskanzlei zu betreuen. Bei dieser Aufgabenhäufung erwies sich die Schaffung des Familienbuchs als unmöglich. Mit Beschluss vom 16. Dezember 1871 setzte daher der Kleine Rat die Erstellung des Familienbuchs aus, da er aus finanziellen Gründen entgegen dem Antrag der Verwaltung keinen weiteren Beamten anstellen wollte. Die entsprechenden Artikel in der Verordnung von 1869 blieben daher toter Buchstabe, bis F. Föhr aufgrund der kontinuierlich wachsenden Arbeitslast und im Hinblick auf die bevorstehenden Bundesvorschriften eine personelle Verstärkung durchsetzen konnte. Mit der Vollziehungsverordnung von 1875 zum neuen Bundesgesetz über den Zivilstand (siehe Kapitel 5) nahm der Regierungsrat die Forderung nach einem Familienbuch wieder auf, obwohl es noch nicht vom Bund vorgeschrieben wurde. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen jenen von 1869, zusätzlich wird aber verlangt, dass jede Gemeinde ein Doppel der kantonal geführten Familienregister führen müsse.

Interessanterweise sah man den dringendsten Handlungsbedarf bei den drei Landgemeinden, die gemäss Föhr noch gar keine Bürgerregister besaßen. Wie im Kapitel 7.3 ausgeführt, ist diese Aussage angesichts der sehr sorgfältig geführten pfarramtlichen Familienbücher von Riehen und Kleinhüningen allerdings nicht korrekt. Die beiden Zivilstandsbeamten erstellten bis Ende 1874 grösstenteils in ihrer Freizeit das

³³⁶ Protokolle Kleiner Stadtrat D 4.21 Folio 181 und D 4.30 pp. 364f

³³⁷ Art. 28 - 32 der „Verordnung über die Anlage und Führung von Zivilstandsbüchern vom 8.12.1869“, GS BS Bd. 17 pp. 159ff

Familienbuch von **Riehen** und übergaben Anfang 1875 ein Doppel an die Gemeinde. Im ersten Halbjahr 1875 wurde das Familienbuch von **Bettingen** und im zweiten Halbjahr dasjenige von **Kleinhüningen** zusammen mit den Kopien für die Gemeinden fertiggestellt.

Ende August 1876 konnte das Amt dann endlich die Erstellung der Familienregister der **Stadtbürger** in Angriff nehmen. Die ursprüngliche Absicht, das Familienbuch auf den Tabellen der Volkszählung von 1870 aufzubauen, erwies sich als ungeeignet. Da Föhr auch mit der Qualität der eigens zu diesem Zweck ans Zivilstandsamt eingelieferten alphabetischen Register zu den Kirchenbüchern völlig unzufrieden war (siehe Kapitel 2.8), wählte er schliesslich nach mehreren Unterbrüchen der Arbeit ein anderes Vorgehen. Er stellte zuerst aus den äusserst zuverlässigen kantonalen Zivilstandsregistern ab 1870 alle neuen Familien zusammen. Danach ergänzte er aus den Kirchenbüchern die Daten für die Eltern und Grosseltern der Neuvermählten und erstellte die Familienbogen für alle noch lebenden Geschwister und Vorfahren. Weiter wurden die neuen Bürger und die bisher in den Abschriften der Kirchenbücher nicht erfassten Bürger eingearbeitet. Pro Buchstabe erstellte er so einen Band, der nach Vollendung mit dem bei der Stadtkanzlei geführten Bürgerbuch von 1850/1867 abgeglichen wurde. Dabei stellte er zahlreiche Fehleintragungen im städtischen Bürgerbuch fest, bei denen beispielsweise früh verstorbene Kinder als Familienhaupt erschienen oder Personen mit 12 bis 14 Jahren geheiratet hatten. Nach weiteren Bereinigungen und Kontrollen lud man schliesslich das jeweilige Familienoberhaupt oder einen Verwandten auf das Zivilstandsamt vor, damit sie ihren Bogen überprüfen und bei Richtigkeit unterzeichnen konnten. Im Jahre **1882** war dieser aufwendige Prozess erfolgreich beendet und 400 dünne, grossformatige Bände mit allen Stadtbürgern samt alphabetischem Register standen bereit. Abgesehen von der teilweisen Rückerfassung, enthielten die Familienbücher zu diesem Zeitpunkt **alle Bürger, die am 1. Januar 1870 gelebt hatten oder seither neu dazu gekommen waren**.

Das Zivilstandsamt trug bei der Ersterfassung jede am 1. Januar 1870 lebende Person auf dem Blatt der Eltern ein, sofern diese schon Basler Bürger waren, selbst wenn sie bereits verstorben waren, und ergänzte die Grosseltern mit Namen und Bürgerrecht, jedoch ohne weitere Einzeldaten. Dabei versuchte man diese Familie so weit wie möglich zu rekonstruieren, also auch bereits verstorbene frühere Ehefrauen oder Kinder nachzutragen. Ein Familienblatt wurde auch erstellt, wenn 1870 von der Familie nur noch eine zweite oder dritte Gattin oder nur noch ein einziges Kind lebte oder jedenfalls nicht sicher verstorben war, ja sogar dann, wenn alle Glieder der elterlichen Familie schon tot waren, aber noch eine Familie eines verstorbenen Sohnes oder einer mit einem Basler Bürger verheirateten Tochter vorhanden war. Gleichzeitig mit dem Blatt der Eltern wurde auch ein eigenes Familienblatt für jeden verheirateten Sohn sowie für jede Tochter mit einem unehelichen Kind eröffnet, jeweils mit gegenseitigen Verweisen zwischen den beiden Blättern. Das Zivilstandsamt erstellte auch ein Familienblatt für einen Sohn, obwohl er und seine ganze Familie vor 1870 verstorben waren, falls zu diesem Zeitpunkt noch Geschwister lebten oder wenn mindestens noch die Familie eines Bruders oder einer Schwester mit Basler Bürgerrecht existierte. Verständlicherweise war die Rückerfassung nicht immer möglich, weil etwa die Daten in den Kirchenbüchern fehlten, die Kinder oder Eltern das Bürgerrecht erst in neuerer Zeit erhalten hatten oder Personen ausgewandert, verschollen oder sonst wie ohne Nachricht abwesend waren. Oft konnten auch die Heirats- oder vor allem Todesdaten der Eltern nicht mehr ermittelt werden. Dank der Rückerfassung sind im Familienregister einzelne Personen mit einem Geburtsjahr bis mindestens 1755³³⁸ zurück nachgewiesen.

Bei neu aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Bürgern wurden die nicht mitaufgenommenen, bereits volljährigen sowie die vorverstorbenen Kinder mit roter Tinte am Blattende eingetragen.

Per 1. Januar 1883 waren 8'508 Familien aus 2'269 Geschlechtern in den städtischen Büchern enthalten. Allerdings waren davon seit 1870 bereits wieder über 1'000 Familien ausgestorben.

Für die laufende Weiterführung der **Doppel** der Familienbücher sandte das Zivilstandsamt den drei **Landgemeinden** Kopien aller neuen Zivilstandsfälle. Ausserdem kontrollierte das Amt jährlich, ob die Doppel mit dem Original übereinstimmten.

³³⁸ E. Dreher (s. Fussnote 327) hat in den Originalen des Zivilstandsamts sogar mehrfach Daten aus den 1720er-Jahren festgestellt.

Schwierigkeiten gab es hingegen mit dem Doppel der **Basler Bürgergemeinde**. Die Bürgerratskanzlei wollte nämlich die schon bisher geführten Bürgerbücher der ehemaligen Stadtgemeinde³³⁹ als Doppel gelten lassen. Damit war Föhr aber nicht einverstanden, da das Bürgerbuch nicht mit dem neuen Familienregister übereinstimmte, insbesondere weil es nur die 1850 noch lebenden Bürger aufführte, nicht alle verheirateten Kinder auch auf dem Blatt ihrer Eltern zu finden waren und dagegen aber auch Kinder von Baslern ohne Basler Bürgerrecht enthielt. Das Justizdepartement verpflichtete schliesslich die Bürgergemeinde im Sinne von Föhr dazu, genaue Abschriften der Familienregister zu erstellen und weiterzuführen, wobei sie allerdings in Format und Einband vom Original abweichen durfte. Die Kanzlei stellte speziell zu diesem Zweck einen Mitarbeiter ein, der die neuen Bürgerbücher in den Jahren 1884 und 1885 auf dem Zivilstandsamt originalgetreu anfertigte. Da die Seitenzahlen von Original und Kopie nicht übereinstimmten, stellte man die Konkordanz zum Original durch die Angabe von Band und Seite der Serie beim Zivilstandsamt links oberhalb jeder Familienüberschrift sicher. Die Kosten von über 2'000 Franken wurden zur Hälfte vom Kanton getragen. Ab 1885 wurden diese Bürgerbücher genau wie bei den Landgemeinden laufend im Einklang mit dem Zivilstandsamt nachgeführt.

Gemäss Föhr hatte 1882 auch noch das Niederlassungsbüro beim Polizeidepartement durch einen eigenen Mitarbeiter eine leicht reduzierte Abschrift des Familienbuchs anfertigen lassen³⁴⁰.

Im März 1887 verdankte der Regierungsrat Feodor Föhr die erfolgreiche Erstellung der Familienbücher und gewährte ihm eine Gratifikation von 500 Franken³⁴¹.

Die erste Generation der Originale der Familienregister wird heute immer noch beim Zivilstandsamt aufbewahrt. Einige der 400 schmalen Folio-Bände wurden jedoch zu etwas dickeren Bänden zusammengefasst, so dass dieser Bestand heute 336 Bände umfasst. Die Kopien der Basler Bürgergemeinde von 1885 befinden sich dagegen im Bestand „StABS **Ratsbücher P 12**“.

Im Jahre 1921 begann das Zivilstandsamt eine zweite Generation von Familienregistern, die nun nicht mehr alphabetisch, sondern chronologisch aufgebaut waren. Ab 1954 wurden die Blätter dieses Registers mit Schreibmaschine erstellt und 1968 wechselte man schliesslich auf die dritte und letzte Generation, die nun in einer Kartei im Format A4 geführt wurde. Für die chronologischen Bestände der zweiten und dritten Generation war nun ein alphabetisches Namensverzeichnis unerlässlich³⁴². Dazu wurden anfänglich Namensstreifen in ein Adresskarussell eingeschoben, bis das Zivilstandsamt in den 1980er-Jahren auf eine EDV-Anwendung wechseln konnte.

Auf eidgenössischer Ebene wurden Familienregister erst ab 1929 obligatorisch vorgeschrieben; sie werden seit der schrittweisen Einführung des Informatisierten Standesregisters „**Infostar**“ im Jahre 2003 nicht mehr weitergeführt, da nun alle Zivilstandsereignisse rein elektronisch beurkundet werden. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen hat zudem mit einer Weisung vom 1. Juni 2011 auch die vorsorgliche Übertragung aller in den Familienregistern als lebend geführten Personen in das neue elektronische Personenstandsregister angeordnet.

³³⁹ Die Aufgaben der Stadtgemeinde Basel wurden aufgrund der Verfassung von 1875 per 1.1.1876 vom Kanton übernommen, mit Ausnahme rein bürgerlicher Angelegenheiten, die an die neue Bürgergemeinde gingen.

³⁴⁰ Vermutlich sind diese Kopien Teil oder Basis der bei R. Lorenceau (siehe Fussnote 1) im Annexe III auf Seite 110 aufgeführten Bürgerbücher ohne Signatur.

³⁴¹ Auch die städtischen Bürgerbücher mussten gemäss den Jahresberichten des Zivilstandsamts mindestens bis zur Anstellung eines weiteren Gehilfen meist nach der normalen täglichen Arbeitszeit erstellt werden. Schon vor 1887 erhielten die Zivilstandsbeamten dafür kleinere Gratifikationen, da es damals noch keine Überstundenentschädigungen gab.

³⁴² Vermutlich benutzte das Zivilstandsamt aber schon für die erste Generation der Familienbücher ein alphabetisches Register, da das Auffinden einer Familie auch hier mit der wachsenden Familienzahl immer aufwendiger wurde. F. Föhr hatte bereits in seinem Schlussbericht von 1883 ein solches Register beigelegt (siehe Fussnote 327).

7.4.4 Übersicht zu den Bürger- und Familienregistern im Kanton Basel-Stadt bis 2003

a) Familienbücher und Familienregister im **Staatsarchiv** und bei den **Bürgergemeinden**:

Bezeichnung	Zeitraum, Bemerkungen	Umfang	Standort
Basler Bürgergemeinde			
Bürgerbuch der Stadt Basel, 1. Generation	• erstellt 1850-1853 • überarbeitet 1865 • nachgeführt bis 1885 • alphabetisch	4 Bände	StABS Ratsbücher P 13
- alphabetisches Register dazu:		4 Bände	StABS Ratsbücher P 13a
Supplement zur 1. Generation	• erstellt ab 1867 • nachgeführt bis 1885 • alphabetisch	4 Bände	StABS Ratsbücher P 14
- alphabetisches Register dazu:	• mit 1. Generation		StABS Ratsbücher P 13a
Bürgerbuch (Familienbuch) der Bürgergemeinde Basel, 2. Generation	• erstellt 1884-1885 • Kopie der 1. Generation des Zivilstandsamts • nachgeführt bis ca. 1901 • alphabetisch	14 Bände	StABS Ratsbücher P 12
- alphabetisches Register dazu:		4 Bände	StABS Ratsbücher P 12a
Bürgerbuch (Familienbuch) der Bürgergemeinde Basel, 3. Generation	• erstellt 1902-1903 • Neuanlage • alphabetisch	60 Bände	Bürgergemeinde
Bürgerbuch (Familienbuch) der Bürgergemeinde Basel, 4. Generation	• erstellt ab 1.1.1929 • nur Neuzugänge • chronologisch	110 Bände	Bürgergemeinde
Bürgerkartei der Bürgerge- meinde Basel, 5. Generation	• erstellt ab 1968 • nur Neuzugänge; bis 2003 • chronologisch	ca. 75'000 Karten	Bürgergemeinde
- alphabetisches Register zu den Generationen 4 und 5: Informatik-Lösung			
Bürger von Kleinhüningen (bis 1908³⁴³)			
Bürgerbuch Kleinhüningen	• erstellt 1875 • Neuzugänge bis 1908 • alphabetisch	22 Bände	StABS Gemeindearchive Kleinhüningen G 7
- alphabetisches Register dazu:		1 Band	StABS Gemeindearchive Kleinhüningen G 7

³⁴³ Die Verwaltung der Gemeinde Kleinhüningen wurde bereits ab 1.1.1893 vom Kanton gemeinsam mit der Stadt geführt, nachdem die Kantonsverfassung von 1889 mit den Artikeln 21 und 22 die notwendigen Grundlagen dazu geschaffen hatte. Die formelle Eingemeindung einschliesslich der Aufhebung der Bürgergemeinde Kleinhüningen erfolgte jedoch erst zum 1.1.1908.

Bezeichnung	Zeitraum, Bemerkungen	Umfang	Standort
Bürger von Riehen			
Bürgerregister Riehen 1870	• erstellt 1870 • nur Männer und Vogts-befohlene³⁴⁴ • nicht nachgeführt	1 Band	StABS Gemeindearchive Riehen L 7
Bürgerbuch Riehen ³⁴⁵ , 1. Generation	• erstellt 1875 • Neuzugänge bis 1930 • alphabetisch	14 Bände	Riehen, Gemeindeverwaltung, Dokumentationsstelle
- alphabetisches Register dazu:	für 1. und 2. Generation	1 Band	
Bürgerbuch Riehen, 2. Generation	• erstellt ab 1930 • nur Neuzugänge; bis 1971 • chronologisch	6 Bände ³⁴⁶	Riehen, Gemeindeverwaltung, Dokumentationsstelle
- alphabetisches Register dazu:	für 1. und 2. Generation	1 Band	
Bürgerkartei Riehen, 3. Generation	• erstellt ab 1971 • nur Neuzugänge; bis 2003 • chronologisch	Karten	Riehen, Gemeindeverwaltung, Dokumentationsstelle
- alphabetisches Register dazu:	Jahr und Nummer einer Familienkarte können nur über das Zivilstandsamt in Erfahrung gebracht werden.		
Bürger von Bettingen			
Bürgerbuch Bettingen, 1. Generation	• erstellt 1875 • Neuzugänge bis 1929 • alphabetisch	3 Bände	Bürgergemeinde Bettingen im Bürgerratszimmer
- alphabetisches Register dazu:	für alle 3 Generationen	1 Band	
Bürgerbuch Bettingen, 2. Generation	• erstellt ab 1929 • nur Neuzugänge; bis 1987 • chronologisch	1 Band	Bürgergemeinde Bettingen im Bürgerratszimmer
- alphabetisches Register dazu:	für alle 3 Generationen	1 Band	
Bürgerkartei Bettingen, 3. Generation	• erstellt ab 1987 • nur Neuzugänge; bis 2003 • chronologisch	Karten	Bürgergemeinde Bettingen im Bürgerratszimmer
- alphabetisches Register dazu:	für alle 3 Generationen	1 Band	

³⁴⁴ Dieses Register diente möglicherweise zur Kontrolle der unter Vormundschaft stehenden Personen und ihrer Vormünder.

³⁴⁵ Die Bürgerbücher der 1. Generation wurden zur Bestandessicherung und für den rein internen Gebrauch digitalisiert.

³⁴⁶ Der 6. Band von 1967 bis 1971 ist mit Schreibmaschine erstellt und nicht gebunden.

b) Familienbücher und Familienregister beim **Zivilstandsamt in Basel:**

Bezeichnung	Zeitraum, Bemerkungen	Umfang	Gemeinde	Standort
Familienbuch: 1. Generation	• erstellt 1874 bis 1882 • alphabetisch • Neueinträge bis 1920 • heute geschlossen	336 ³⁴⁷ Bd. 11 Bd. 3 Bd. 6 Bd.	Basel Riehen Bettingen Kleinhüningen	Zivilstands- amt
- alphabetisches Register dazu:	• vermutlich ein heute nicht mehr bestehendes Registerbuch³⁴² • später ein Papierstreifen-Karussell (nicht mehr vorhanden) • ab den 80er-Jahren eine Informatik-Lösung für alle drei Generationen³⁴⁸			
Familienbuch: 2. Generation	• erstellt ab 1.1.1921 • chronologisch • nur Neuzugänge; bis 1967 • heute geschlossen	171 Bd. 6 Bd. 1 Bd.	Basel Riehen Bettingen	Zivilstands- amt
- alphabetisches Register dazu:	• Papierstreifen-Karussell (nicht mehr vorhanden) • ab den 80er-Jahren eine Informatik-Lösung für alle drei Generationen³⁴⁸			
Familienregister: 3. Generation	• erstellt ab 1968 • chronologisch • nur Neuzugänge; bis 2003 • heute geschlossen	ca. 75'000 Karten	alle	Zivilstands- amt
- alphabetisches Register dazu:	• Papierstreifen-Karussell (nicht mehr vorhanden) • ab den 80er-Jahren eine Informatik-Lösung für alle drei Generationen³⁴⁸			

³⁴⁷ Einige der ursprünglich 400 schmalen Folio-Bände wurden zu einem nicht bekannten Zeitpunkt zu etwas dickeren Bänden zusammengefasst.

³⁴⁸ Aufgrund der laufenden Rückerfassung im Infostar verliert diese Applikation zwar laufend an Bedeutung, für das Auffinden von zuvor schon verstorbenen Personen bleibt sie jedoch weiterhin notwendig.

8. Militärische Kontrollen

8.1 Stadtgarnison und Standestruppe

Die Bürger der Stadt waren von alters her zum quartierweise organisierten Wachtdienst verpflichtet. Da dieser Dienst aber nur widerwillig und völlig ungenügend geleistet wurde, schuf die Stadt 1622 eine berufsmässige Stadtgarnison, für die je nach Bedrohungslage zwischen 80 und 600 Auswärtige angeworben wurden. Die Stadtgarnison übernahm insbesondere die Tagwache und die nächtlichen Patrouillen vor der Stadt, während die Bürger aber weiterhin die Nachtwache innerhalb der Stadt versehen mussten. Nachdem die Helvetische Republik die Aufstellung eines eigenen Truppenkorps beschlossen hatte, wurde die Stadtgarnison im September 1799 aufgelöst. Bestandeslisten der Stadtgarnison sind offenbar keine erhalten geblieben.³⁴⁹

Nach dem Ende der Helvetik beschlossen die Räte bereits 1804 die Errichtung einer Standeskompanie mit 200 Mann, im Volksmund „Stänzler“ genannt, die neben den Wachtdiensten zunehmend auch polizeiliche Aufgaben übernahm. Zwischen 1831 und 1833 wurde der Bestand angesichts der Trennungswirren auf bis zu 400 Mann erhöht, die nun in zwei Kompanien eingeteilt waren. Nach der Kantonstrennung musste die Standeskompanie auf Anordnung der Tagsatzung entwaffnet und aufgelöst werden. Schon im Februar 1834 wurde sie unter dem Namen Standestruppe in der Stärke von rund 200 Mann jedoch wieder neu errichtet. Im Anschluss an eine Meuterei im Januar 1848 wurde die Truppe reduziert und nur noch provisorisch weitergeführt. Aufgrund der steigenden Anzahl von Desertionen beschloss der Grosse Rat schliesslich am 17. Januar 1856 die Auflösung der Standestruppe, der letzten stehenden Truppe in der Schweiz.³⁵⁰ Die Matrikelbücher und Kontrollblätter der Standestruppe befinden sich im Bestand „StABS Standestruppe C 1 und C 2“:

Bestand	geführt von – bis	Inhalt
C 1, Band 1	ca. 1831-1855	Matrikelbuch der Soldaten und Unteroffiziere der Standestruppe, 1. Band • ca. 1831 neu angelegt, chronologisch nach Eintrittsdatum (Engagement) • Eintritte ab 1804, soweit diese Angehörigen 1831 noch in der Truppe dienten • letzter Eintritt 1.5.1850 • Kontrollnummern 1-1589 • Angaben zur Person und zu früheren Militärdiensten im In- und Ausland • Jahrgänge ab 1779 • Mit Beförderungen • nur Soldaten und Unteroffiziere, ohne Offiziere • mit alphabetischem Namensverzeichnis
C 1, Band 2	ca. 1850-1856	Matrikelbuch der Soldaten und Unteroffiziere der Standestruppe, 2. Band • Eintritte ab Mai 1850 • letzter Eintritt 9.12.1855 • Kontrollnummern 1590-2035 • Jahrgänge bis 1838 • im Übrigen wie erster Band
C 2	ca. 1838-1856	Stammkontrollblätter der Soldaten und Unteroffiziere der Standestruppe • lose Blätter, nach Kontrollnummern gemäss C 1 sortiert • nur Soldaten und Unteroffiziere, die zwischen ca. 1848 (Teilauflösung) und 1856 (definitive Auflösung) aus der Standestruppe ausgeschieden sind • 1 Blatt pro Soldat und Unteroffizier • Vorderseite: persönliche Angaben inkl. Heirat, frühere Militärdienste, hinterlegte Schriften und Auszeichnungen, bezogene Ausrüstung, Beförderungen, Berechtigung zum Tragen ausländischer Verdienstorden • Rückseite: Abrechnung über Guthaben und Abzüge pro Jahr • zuvorderst zusätzlich Offizierskontrolle aus den Jahren ca. 1838-1850

³⁴⁹ KÖLNER, PAUL: Die Basler Stadtgarnison, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 6 (1907), pp.404ff

³⁵⁰ KÖLNER, PAUL: Die Basler Standestruppen: 1804-1856, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 8 (1909), pp.214ff

Die Mannschaftsverzeichnisse vor 1830 sind offenbar nicht mehr vorhanden, doch existieren unter „StABS Standestruppe C 3“ Soldlisten über die gesamte Dienstzeit der Truppe. Die zahlreichen Deserteure sind in „StABS Standestruppe E 2“ teilweise mit Signalement und weiteren interessanten Angaben dokumentiert.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung in der Stadt und auf der Landschaft bestand neben der Stadtgarnison seit 1744 eine berufsmässige kantonale Polizeitruppe, das Harschiererkorps. 1816 wurde diese Truppe durch die neu aufgestellte Kantonspolizei, die Landjäger, abgelöst. Ausserdem besass die Stadt noch eine kleine Mannschaft von Polizeidienern, deren Aufgaben ab 1834 jedoch ebenfalls von den kantonalen Landjägern übernommen wurden. Bis 1859 gab die Stadt auch noch die letzten ortspolizeilichen Aufgaben an die Kantonspolizei ab³⁵¹. Bereits 1856 mussten die Landjäger zudem die Aufgaben der aufgelösten Standestruppe übernehmen und bekamen damit auch einen militärischeren Charakter. Da die Mannschaftsstärke der Polizei für die nächtlichen Patrouillen bald nicht mehr ausreichte, wurde 1863 noch eine Truppe von nebenberuflichen, besoldeten Schutzmännern geschaffen, die man zwischen 1909 und 1935 durch nicht mehr ersetzte Abgänge schrittweise auflöste.³⁵²

8.2 Miliztruppen

Die männlichen Bürger und Untertanen waren grundsätzlich vom 16. bis 60. Altersjahr militärpflichtig. Tatsächlich beschränkte sich diese Pflicht für die Stadtbürger aber ab Mitte des 17. Jahrhunderts wie oben beschrieben auf die Wachtdienste. Für militärische Auszüge wurden nur die Untertanen auf der Landschaft herangezogen, wobei die Offiziere jedoch wie bei der Stadtgarnison und Standestruppe in der Regel Stadtbürger mit Ausbildung und Erfahrung in ausländischen Kriegsdiensten waren. Diese Landmiliz wurde aber erst aufgrund der eidgenössischen Defensionale ab 1647 fest formiert, da Basel nun einen Ersten Auszug von 400 Mann stellen musste. Im 18. Jahrhundert bestanden zwei Infanterie-Regimenter mit je zwei Bataillonen sowie einer Dragonerkompanie und zwei Artillerie-Kompanien, die insgesamt etwa 4'500 Mann umfassten. Beide Regimenter rekrutierten auf dem gesamten Gebiet der damaligen Landschaft, also einschliesslich Bettingen, Kleinhüningen und Riehen. Im Bestand „StABS Militär Q 4“ sind nach Ämtern und Gemeinden geordnete Mannschaftsverzeichnisse („Musterrödel“) für verschiedene Jahre zwischen 1655 und 1728 vorhanden. Ein späteres, jedoch undatiertes Verzeichnis unter „StABS Militär Q 2.2“ enthält nur die Namen der Offiziere, Unteroffiziere und Tambouren des 1. Regiments.

Daneben bildeten Freiwillige im Jahre 1741 die Frei-Compagnie, die zunächst rund 250 Mann und zeitweise auch je eine Abteilung Artillerie und Reiter („Feldjäger“) umfasste.³⁵³ Ihren höchsten Bestand erreichte sie 1798 mit insgesamt 600 Mann in 4 Füsilierkompanien, einer Grenadierkompanie und einer Piquetkompanie. Aus dieser Zeit sind namentliche, teilweise sogar gedruckte Mannschaftsverzeichnisse im Bestand „StABS Militär S“ erhalten geblieben. Die Bedeutung dieses Korps nahm in der Helvetik schnell ab, formell wurde es jedoch erst 1815 aufgelöst. Bei den Trennungswirren im Januar 1831 unterstützte die neu aufgestellte Frei-Compagnie von Hauptmann Stöcklin, die viele aus Frankreich zurückgekehrte Söldner einreichte, den erfolgreichen Einsatz der Basler Infanterie.³⁵⁴

Das helvetische Verfassung von 1798 und das Gesetz über die Militärorganisation vom 13. Dezember 1798 führte die allgemeine Milizpflicht für alle männlichen Einwohner, also auch niedergelassene Ausländer, vom 20. bis 45. Altersjahr ein. In den Auszug („Elite“) wurden jedoch nur die Ledigen bis 25 eingeteilt. Das Bundesarchiv verwahrt in seinem Bestand „B0-1000/1483-2944 und -2945“ Mannschaftslisten der Elite-Bataillone mehrerer Kantone; von Basel ist jedoch nur ein Offiziersverzeichnis von 1802 vorhanden. Auch im Basler Bestand „StABS Militär T2“ befinden sich keine vollständigen Kompanierödel; mit den erst 1817 erfolgten und nach Gemeinden sortierten Sold-Abrechnungen lassen sich jedoch viele Angehörige des Elite-Corps identifizieren.

³⁵¹ Im gleichen Jahr ging auch das Löschwesen von der Stadt an den Kanton über. Das freiwillige Pompierkorps verstärkte ab 1845 die Standestruppe und die ad-hoc Organisation der Brandbekämpfung. Bis 1872 erfolgte im Brandfall immer auch ein militärisches Aufgebot; zur eigentlichen Lösch- und Rettungsaktion waren die nicht in der Miliz eingeteilten Einwohner verpflichtet. Eine Berufsfeuerwehr wurde in Basel ab 1882 aufgebaut.

³⁵² Die Geschichte der Basler Polizei ist detailliert dargestellt in:

HEUSS, ROBERT: Basler Polizei 1816-2016, Basel 2016

³⁵³ WIELAND, CARL: Ueber das Baslerische Militärwesen in den letzten Jahrhunderten, in: Basler Jahrbuch 1886, pp. 79ff

³⁵⁴ Eine namentliche Besoldungs- und Verpflegungsliste befindet sich in StABS Trennung A 1.

Nach der kurzen Zeit der Helvetik fiel mit der Mediationsverfassung von 1803 die Zuständigkeit für das Militär wieder an die Kantone zurück. Die Tagsatzung beschloss jedoch 1804 ein eidgenössisches Militärreglement, das 1807 in Kraft trat und eine zentrale Militärbehörde sowie verbindliche Vorgaben für Einsätze auf Bundesebene enthielt. Basel wurde zur Stellung eines Bundeskontingents von 409 Mann verpflichtet. Die Basler Militärorganisation von 1807 sah eine Dienstpflicht vom 16. bis 45. Altersjahr für alle Bürger und im Kanton niedergelassenen Schweizer vor, wobei die vollständige Ausrüstung jedoch erst mit 20 Jahren erfolgte. Die Mannschaft wurde in jedem der drei Militärbezirke Basel, Liestal und Waldenburg in den Auszug sowie eine erste und zweite Reserve eingeteilt. Dabei stellte jeder Bezirk ein Regiment mit zwei Bataillonen Infanterie, eine Dragoner- und eine Artillerie-Kompanie; aus dieser Mannschaft wurde der Auszug mit dem Los gezogen, wobei man primär die ledige Mannschaft bis 30 berücksichtigte. Aus der Mediationszeit finden sich lediglich Verzeichnisse von Offizieren und Unteroffizieren der Stadt in „StABS Militär T1“.

Mit dem Bundesvertrag von 1815 und dem eidgenössischen Militärreglement von 1817 stieg das von Basel zu stellende Bundeskontingent auf 918 Mann. Neben diesem Bundesauszug wurde eine gleich starke und gleich organisierte Bundesreserve verlangt. Dienstpflichtige, die weder dem Kontingent noch der Bundesreserve zugeteilt waren, wurden in die Landwehr eingeteilt, die als zweite, kantonale Reserve der Miliz diente. Die Basler Militärorganisation von 1817 bestimmte die Dienstpflicht vom 18. bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr. Es bestanden nun die vier Militärquartiere Basel, Liestal, Sissach und Waldenburg, wobei jedes Quartier für den Auszug und die Reserve ein Infanterieregiment mit 2. Bataillonen und für die Landwehr ein Infanteriebataillon stellen musste. Die Prinzipien von 1817 blieben mit kleineren Änderungen bis zur Bundesverfassung von 1848 unverändert, wobei das Bundeskontingent³⁵⁵ nach der Kantonstrennung verhältnismässig auf die beiden Halbkantone aufgeteilt wurde. Dienstpflichtige konnten in Basel anstelle des persönlichen Dienstes auch einen Stellvertreter beauftragen; dieses „Remplacement“ wurde jedoch durch das Militärkollegium wiederholt eingeschränkt und mit der kantonalen Militärorganisation von 1842 schliesslich gar nicht mehr gestattet.

Die eidgenössische Militärorganisation von 1850 brachte dann eine gewisse Zentralisierung und bestimmte insbesondere die Militärdienstpflicht erstmals seit der Helvetik einheitlich: vom 20. bis 34. Altersjahr im Bundesauszug, bis zum 40. in der Bundesreserve und bis zum 44. Altersjahr in der Landwehr. Mit der Militärorganisation von 1874 fiel die Bundesreserve weg und das Landwehralter begann dafür bereits mit 33 Jahren. Im Jahre 1886 wurden mit einem besonderen Gesetz alle nicht eingeteilten Diensttauglichen bis zum 50. Altersjahr dem neu geschaffenen Landsturm zugeteilt, der aus einem bewaffneten Teil und einem „Hülfsdienst“ bestand; die unbewaffneten und die nicht ausgebildeten Landsturmsoldaten teilte man 1909 der neuen eigenständigen Kategorie „Hülfsdienste“ ein. Schliesslich unterteilte man die Landwehr von 1897 bis 1907 in eine Landwehr I mit den 33- bis 39-Jährigen und eine Landwehr II mit den 40- bis 44-Jährigen.

Bis 1853 waren in Basel nur die fest niedergelassenen Schweizer Bürger dienstpflichtig. Blosser Aufenthalt mussten weder Dienst leisten noch eine Ersatzabgabe bezahlen. Da dies von den Niedergelassenen als ungerecht empfunden wurde und Basel zudem die vorgeschriebene Mannschaftsstärke aufgrund der stark wachsenden Zahl von Aufenthaltern nur mehr schwer stellen konnte, dehnte die Basler Militärorganisation von 1853 die Dienstpflicht auch auf „ständige Aufenthalter“ aus. In einer besonderen Verordnung befreite der Kleine Rat allerdings 1854 Studenten, Handwerksgesellen und sonstige unverheiratete Arbeiter, Tagelöhner und Dienstboten ohne Niederlassungsbewilligung wiederum vom Dienst. Diese Regelung blieb bis 1874 bestehen. Die unterschiedlichen Definitionen von Aufenthaltern und Niedergelassenen und die damit verbundenen Folgen für die Dienst- oder Ersatzsteuerpflicht führten immer wieder zu Streitigkeiten unter den Kantonen. Eigentlich war es jedoch eidgenössischer Konsens, dass nicht dauernd Niedergelassene in ihrem Heimat- oder früheren Niederlassungskanton milizpflichtig blieben.³⁵⁶

³⁵⁵ Während die Mediationsverfassung von einem Mann pro 100 Einwohner ausging, forderte die Verfassung von 1815 „2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung“ und jene von 1848 „3 Mann auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung“. Nach der Trennung musste Basel-Stadt rund 25% des bisherigen Mannschaftskontingents, jedoch über 60% des finanziellen Beitrags an die eidgenössische Kriegskasse leisten. Das Kontingentswesen wurde erst mit der Bundesverfassung und der Militärorganisation von 1874 aufgehoben.

³⁵⁶ Siehe dazu die Erwähnung der basellandschaftlichen Stammkontrolle für die in Basel wohnenden Aufenthalter und Niedergelassenen am Schluss von Kapitel 8.2.1.

Die Basler Regelung in der Militärorganisation von 1853 stand trotz der Ausnahmen von 1854 im Widerspruch zu diesem Prinzip, obwohl offenbar nur sehr wenige Aufenthalter in Basel tatsächlich zum Dienst oder zur Ersatzsteuer verpflichtet wurden.

Das militärische Kontrollwesen war vor 1875 im Wesentlichen kantonal geregelt und erfolgte in Basel-Stadt weitgehend unabhängig von der Einwohnerkontrolle (siehe Kapitel 1.1). Allerdings mussten die Kantone dem Bund laufend zahlreiche Statistiken und Berichte abliefern. Die „Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874“ und vor allem die „Verordnung über die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen vom 31. März 1875“ brachten dann neben einer weitreichenden Zentralisierung und einer komplett neuen Truppeneinteilung insbesondere auch detaillierte Vorschriften für ein einheitliches militärisches Kontrollwesen. Gleichzeitig wurde auch für alle Wehrpflichtigen das Dienstbüchlein eingeführt, das sich im Kern bis heute erhalten hat.

Die ins Staatsarchiv abgelieferten Bestände der Militärverwaltung sind inhaltlich sehr breit und mengenmässig äusserst umfangreich. Eine Bestandesgeschichte ist nur für wenige Fonds vorhanden. Für eine vollständige Rekonstruktion der Zusammenhänge, falls eine solche überhaupt noch möglich ist, fehlte mir die Zeit. Ich beschränke mich daher im Folgenden auf die Darstellung einiger wesentlicher Angaben zum Inhalt und zur Struktur der Stamm- und Korpskontrollen.

In den **Stammkontrollen** (siehe Kapitel 8.2.1) erfasste die Militärverwaltung alle Wehrpflichtigen, die in Basel als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthalter angemeldet waren. Weiter führte der Kanton Basel-Stadt die **Korpskontrollen** (siehe Kapitel 8.2.3) der ihm zugewiesenen militärischen Einheiten, also die Verzeichnisse der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Kompanien und Batterien. Die Militärorganisation von 1874 erlaubte es dem Bund erstmals, auch eigene Einheiten zu bilden und zu führen. Basler Einwohner, die in einer vom Bund oder einem anderen Kanton verwalteten Einheit Militärdienst leisteten, sind daher immer in den Stamm-, nicht aber zwingend in den Korpskontrollen des Staatsarchivs zu finden. Die Stammkontrolle enthält jeweils eine Referenz auf die militärische Einteilung des Wehrpflichtigen in einer baselstädtischen Korpskontrolle oder aber auf die Zuständigkeit eines anderen Kantons oder des Bundes.

Die Stamm- und Korpskontrollen im Staatsarchiv lassen sich inhaltlich und formal klar in die Perioden vor und nach 1875 unterteilen. In der Übergangszeit zwischen 1875 und 1878 wurden aber die Kontrollen nach altem kantonalem Standard meist noch allein oder parallel zu den neuen Kontrollen nach Vorschrift des Bundes weitergeführt.³⁵⁷

8.2.1 Stammkontrollen

Das Staatsarchiv verwahrt die Stammkontrollen, auch Generalkontrollen genannt, ab dem Jahrgang 1819. Diese Kontrollen wurden zunächst für Bürger der Stadt, des Kantons Baselland und der übrigen Kantone getrennt geführt. Die Unterscheidung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern wurde in der Einwohnerkontrolle erst 1849 eingeführt; eine klare Trennung der beiden Kategorien ist bei vielen militärischen Kontrollen erst nach 1870 ersichtlich, zumal die meisten Aufenthalter bis 1874 in Basel gar nicht dienstpflchtig waren.

Die Militärverwaltung unter Leitung des Milizinspektors, ab 1843 des Kriegskommissärs und ab 1875 des Kreiskommandanten, war nach der Kantonstrennung für alle vier Gemeinden des Stadtkantons zuständig. Das System der militärischen Kontrollnummern der Wehrmänner wurde wiederholt geändert. Trotz der Vorschrift der Kontrollverordnung des Bundes von 1875, durchgehende und eindeutige Nummern zu verwenden, begann Basel für die Bürger und Niedergelassenen für jeden Jahrgang die Nummerierung wieder von vorn. Lediglich für die Aufenthalter verwendete man durchgehende Kontrollnummern. Die Kontrollnummern der Einwohnerkontrolle³⁵⁸ sind bei den Aufenthaltern regelmässig, bei den

³⁵⁷ Zur Geschichte des militärischen Kontrollwesens wie auch über die Entwicklung der Basler Einheiten gibt es praktisch keine Literatur. Ich musste mich daher auf die Texte der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen sowie die Bestände im StABS stützen. Sehr hilfreich ist aber die von Oberstkorpskommandant Joachim Feiss begonnene und von Oberst Johann Isler bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs fortgesetzte Arbeit über das Wehrwesen der Schweiz:

ISLER, JOHANN: Das Wehrwesen der Schweiz, 4. Auflage, Zürich, Band I 1914, Band II 1915.

³⁵⁸ Siehe Lorraineau¹, Band 3, Annex 3 pp. 71ff.

Niedergelassenen meist, bei den Bürgern jedoch nicht immer zusätzlich aufgeführt. Ab 1875 war ausserdem für jede politische Gemeinde eine eigene Stammkontrolle vorgeschrieben; daran hielt sich Basel-Stadt jedoch nur bis um 1900 und vereinigte dann die Wehrpflichtigen aller vier damaligen Gemeinden in einer einzigen Stammkontrolle. Bis 1925 mussten die Bürger einer Gemeinde sowohl in der Stammkontrolle des Heimatorts wie auch in derjenigen der Wohngemeinde registriert werden. Nachdem mehrere Kantone diesen Aufwand nicht mehr leisten wollten, wechselte der Bundesrat auf das reine Wohnortsprinzip, wobei Auslandschweizer jedoch weiterhin in der Heimatgemeinde registriert werden mussten; Basel hat jedoch noch lange nach 1925 auch in anderen Kantonen niedergelassene Bürger in seiner Stammkontrolle verzeichnet. Ausserdem finden sich in der Basler Stammkontrolle auch einige Auslandschweizer ohne Bezug zu Basel, die sich zur Aushebung oder Nachmusterung hierher begaben. Zur besseren Übersicht ist zunächst die zeitliche Entwicklung der Stammkontrollen vereinfacht dargestellt:

Zeitraum Erfassung:	1839-1861	1862-1875	1876-1900	1900-1952	1953-1986	ab 1986
Bürger Stadt	fehlt	Militär P 3	Militär P 16	Militär P 16	PD-Reg 10c 1(1)	PISA
Niedergelassene aus BL	Militär P 5		Militär P 18.1-3			
Niedergelassene übrige CH	Militär P 6					
Landgemeinden	fehlt					
Aufenthalter	fehlt	Militär P 7	Militär P 17			

Die nachstehende Tabelle gibt eine nach Jahrgängen der Wehrpflichtigen geordnete Übersicht über die Stammkontrollen (Signatur **fett**) und ihre Hilfsregister (Signatur nicht fett).

Bestand StABS	Jahrgänge enthalten	geführt von – bis	Inhalt
Militär P 5	1819-1841	≈ 1839-1861	Stammkontrolle der niedergelassenen Milizpflichtigen aus Baselland • 1 Band, alphabetisch nach erstem Buchstaben sortiert • mit Heimatort, Wohnadresse in Basel und Beruf • Kontrollnummern: BLnnn • abgekürzter Verweis auf die militärische Einteilung * (s.u.) • Angehörige des Sapeur-Pompier-Corps³⁵⁹ rot unterstrichen
Militär P 6	1819-1841	≈ 1839-1861	Stammkontrolle der niedergelassenen Milizpflichtigen aus der übrigen Schweiz (ohne BS und BL) • 1 Band, alphabetisch nach erstem Buchstaben sortiert • mit Geburtsjahr, Heimatort, Wohnadresse in Basel und Beruf • Kontrollnummern: Snnn • Verweis auf die militärische Einteilung * (s.u.) • Angehörige des Sapeur-Pompier-Corps³⁵⁹ rot unterstrichen
Militär P 3	1820-1855	1862-1875	Stammkontrolle aller Milizpflichtigen („Generalkontrolle“) • 1 Band, alphabetisch nach ersten 2 Buchstaben sortiert • Fortsetzung von P 5 und 6, früherer Band mit den Kantonsbürgern ist offenbar nicht mehr vorhanden • mit Geburtsjahr, Heimatort und Beruf (aber ohne Adresse) • Kontrollnummern: Snnn (übrige Schweizer), BLnnn, RHnnn (Riehen), KHnnn (Kleinhüningen), Bnnn (Bettingen); Stnnn (Landbürger in der Stadt wohnhaft); Stadtbürger ohne Nr. • Verweis auf die militärische Einteilung * (s.u.) • Eintrag verschiedener Mutationen, inkl. Entlassung aus Miliz

³⁵⁹ Das Feuerwehr-Korps wurde in dieser Form durch Gesetz vom 19.8.1857 geschaffen.

Bestand StABS	Jahrgänge enthalten	geführt von – bis	Inhalt
Militär P 7 erster Band	≈ 1826-1849	Anmeldungen 1863-1869	Stammkontrolle der Aufenthalter im Kanton • enthält Aufenthalter ohne eigene Wohnung oder Gewerbe, die damals nicht in Basel-Stadt, sondern in ihrem Heimat- oder früheren Wohnsitzkanton milizpflichtig waren • nach Kontrollnummern der Einwohnerkontrolle sortiert, Cnnnn bis Jnnn • auch einige Snnnn-Kontrollnummern am Anfang, evtl. Söhne von niedergelassenen Schweizern • mit Geburtsjahr, Heimat, Beruf und Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und dessen Adresse • Fortsetzung in P 17
Militär P 4	1826-1856	Dienstpflicht 1867-1876	Register der Dienstpflicht der Niedergelassenen im Kanton pro Kalenderjahr • 1 Band, alphabetisch nach ersten 2 Buchstaben sortiert • nur wenige Jahrgänge vor 1830 • enthält auch die Kantonsbürger, die nicht in ihrer Heimatgemeinde niedergelassen sind, z.B. Stadtbasler in Riehen • ohne in Basel niedergelassene Basler Bürger • Kontrollnummern wie in P 3 gemäss Niederlassungsgemeinde: Bnnn, KHnnn, Rnnn, BSnnn oder BStnnn (ohne Stadtbasler) • mit Geburtsjahr, Heimatort, Wohnadresse in Basel und Beruf • wenige Verweise, z.B. auf die Einwohnerkontrolle, jedoch nur selten auf die militärische Einteilung
Militär P 16	1832-1933	1876-1952	Stammkontrolle • 157 Bände, ≈ 8,5 Laufmeter (plus zusätzlich ein 158. Band mit der Rekrutierungskontrolle der Jahrgänge 1912-1934, s. unten) • Fortsetzung von P 3, mit Übertrag der noch Pflichtigen aus P 3 • bis Jahrgang 1900 ein Band pro Jahrgang, zuerst Bürger und dahinter Niedergelassene • Jahrgänge 1881-1900 je ein separater Band „a“ für die Aufenthalter als Fortsetzung von P 17 • ab Jahrgang 1882 sind die Namen alphabetisch geordnet • ab Jahrgang 1882 sind die Landgemeinden integriert, als Fortsetzung von P 18.1-3 • Jahrgänge 1901-1933 je 1 Band A-L und 1 Band M-Z • mit Geburtsjahr, Heimatort, Beruf und Wohnort, teilweise mit Adresse und Angabe des Vornamens des Vaters • neue Kontrollnummern pro Jahrgang mit Angabe der Nummer aus P 3, meist mit Verweis auf die Kontrollnummer der Einwohnerkontrolle, ab 1948 mit AHV-Nummer • Eintragung des Ausrüstungsjahres und der Einteilung • Eintrag der Umteilung, Beförderung, Wohnortswechsel und verschiedener weiterer Mutationen • Eintrag der zivilen und militärischen Strafurteile
Militär P 18 18.1-18.3	1832-1881	1876 - ≈1928	Stammkontrollen der drei Landgemeinden • System wie P 16 • 1 Band pro Landgemeinde • eigene, gemeindeweise Jahrgangs-Kontrollnummern • ab Jahrgang 1882 gemeinsam mit der Stadt im P 16 geführt

Bestand StABS	Jahrgänge enthalten	geführt von – bis	Inhalt
Militär P 15	≈ 1835-1876	≈ 1875-1892	Kontrolle der Basler Bürger auswärts • im Ausland, aber auch in der übrigen Schweiz niedergelassene Basler Kantonsbürger • auch in P 3 und P 16 eingetragen • 1 Band, nach Jahrgang und nach erstem Buchstaben • mit Geburtsjahr, Vorname des Vaters, Beruf, ausländischer Adresse, Datum der Abmeldung und meist Kontaktperson in Basel • diverse Kontrollnummern und militärische Einteilung
Militär P 7 zweiter Band	≈ 1843-1856	1864-1876	Hilfsregister für die Rekrutierungskontrolle • nach Dienstjahr sortiert; uneinheitlicher Aufbau • Niedergelassene Schweizer in allen 4 Gemeinden • Bürger der 3 Landgemeinden ausserhalb ihrer Heimatgemeinde • ohne in Basel niedergelassene Basler Bürger • wenige Jahrgänge vor 1843, vermutlich „Nachzügler“ • Wehrpflichtige teilweise nur mit Familienname aufgeführt • Statt eigener Kontrollnummer oft nur diejenige des Vaters • ohne Beruf und Adressen
Militär P 21	≈ 1841-1865	≈ 1861-1885	Hilfsregister ³⁶⁰ aller niedergelassenen Wehrpflichtigen, inkl. BS • 1 Band, alphabetisch nach ersten 2 Buchstaben sortiert • Einträge, solange noch Platz war, dann weiter in P 22 • mit Geburtsjahr, Heimatort und Beruf • Angabe der Kontrollnummer aus P 16 • Abkürzungen: D: leistet Dienst, T: bezahlt Taxe, L: der Landwehr zugeteilt
Militär P 22	≈ 1865-1881	≈ 1885-1901	Hilfsregister ³⁶⁰ aller niedergelassenen Wehrpflichtigen, inkl. BS • 1 Band, Form und Inhalt wie P 21 • Fortsetzung von P 21, wenn dort Buchstabengruppe erschöpft
Militär P 17 I: ≈ 1845-1866 II: ≈ 1845-1874 III: ≈ 1851-1877 IV: ≈ 1860-1881 V: ≈ 1860-1881	Erstanmeldung ≈ 1871-1888 ≈ 1889-1891 ≈ 1892-1898 ≈ 1899-1903 ≈ 1904-1927	Stammkontrolle der Aufenthalter im Kanton • 15 Bände in 5 Teilen mit je 3 Buchstabengruppen A-G, H-R, S-Z • frühere Aufenthalter-Kontrolle siehe P 7, erster Band • Jahrgänge ab 1881 in P 16 übertragen und dort weitergeführt • mit Geburtsjahr, Heimatort, Beruf und Vorname des Vaters • durchgehende Nummerierung über alle Bände und Angabe der Kontrollnummer der Einwohnerkontrolle³⁵⁸ • bei wiederholter Anmeldung in Basel meist beim ersten Eintrag ergänzt • militärische Einteilung nur teilweise angegeben • Angabe des Zu- und Wegzugs mit Datum und Ort	
PD-Reg 10c 1(1)	1908-1937	≈ 1952-1986	Stammkontrolle aller Wehrpflichtigen im Kanton • Karteikarten im Format A5, innerhalb eines Jahrgangs alphabetisch sortiert • Die Karten der Jahrgänge 1938-1966 wurden nach dem Übertrag ins PISA offensichtlich vernichtet • Fortsetzung von P 16, mit Überschneidungen in den ersten Jahren • mit Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Wohnort und Adresse • Angabe des Vornamens des Vaters und Wohnort der Eltern • alte und neue Kontrollnummern aus P 16, sowie der 1948 eingeführten AHV-Nr. als „Matrikel-Nr.“ • Eintragung der Rekrutierung und der Einteilung • Eintrag der Umteilung, Beförderung, Wohnortswechsel und verschiedener weiterer Mutationen

³⁶⁰ P 21/22 dienten primär zum Auffinden eines Wehrpflichtigen in der Stammkontrolle P 16, die erst ab Jahrgang 1882 alphabetisch geführt wurde.

Bestand StABS	Jahrgänge enthalten	geführt von – bis	Inhalt
Militär P16 letzter Band	≈ 1912-1934	Aushebungen in den Jahren 1931-1953	Aushebungskontrolle aller Pflichtigen • 1 Band, geordnet nach Jahr der Aushebung und pro 1. Buchstaben • mit Geburtsjahr, Wohnadresse und Kontrollnummer des Vaters • enthält auch einige Sonderfälle mit Jahrgang vor 1912
---	ab 1938	ab ≈ 1986	Personalinformationssystem der Armee (PISA) • Die Einführung des Informatik-Systems PISA wurde nach längeren Vorarbeiten und Versuchen in den 70er-Jahren im Jahre 1981 vom Bundesrat beschlossen und musste von allen Kantonen auf Ende 1988 im Wesentlichen abgeschlossen sein. • Fortsetzung von PD-Reg 10c 1(1) • Im Jahr nach der Entlassung aus der Wehrpflicht werden die Daten der Entlassenen für die Archivierung aufbereitet, an das Bundesarchiv abgeliefert und dann im PISA definitiv gelöscht.

* JA 1-6, JR 16-17, JL 1-4: Infanterie Auszug, Infanterie Reserve, Infanterie Landwehr, je mit Nr. der Kompanie

AA, AR, AL: Artillerie Auszug, Artillerie Reserve, Artillerie Landwehr

G: Guiden (Kavallerie)³⁶¹

MC: Musik-Korps

PC: Pompier-Korps

RC, disp., Tax etc.: abwesend oder dispensiert (Lehrer, Pfarrer, Landjäger, in fremden Diensten, im Ausland, etc.), ersatzpflichtig, beurlaubt

Die Militärbehörde des Kantons Baselland führte eine separate Stammkontrolle mit den zahlreichen Wehrpflichtigen, die in einer basellandschaftlichen Einheit des Auszugs oder der Landwehr eingeteilt waren, jedoch im Kanton Basel-Stadt wohnten. Im entsprechenden Band mit der Signatur „StABL VR 3430 2.02“ befinden sich Bürger von Baselland und aus anderen Kantonen mit den Jahrgängen von 1832 bis 1854, darunter auch einige Stadtbasler Offiziere.

8.2.2 Truppengattungen und Heeresklassen

Der Kanton Basel-Stadt stellte bis 1850 primär die **Truppengattungen** Infanterie und Artillerie samt Train. Die Kavallerie³⁶¹ war nach der Kantonstrennung schwierig zu besetzen und sollte daher mit der Militärorganisation von 1842 schrittweise aufgelöst werden; auf Anordnung des Bundes musste der Kanton jedoch 1851 wieder eine Kompanie Guiden im Auszug und eine halbe Kompanie in der Bundesreserve stellen. Das kleine, rein kantonale Genie-Korps bestand lange Zeit nur aus entsprechend spezialisierten Offizieren. Im Gegensatz zu Baselland war der Stadtkanton nie zur Stellung einer Scharfschützenkompanie verpflichtet; im Jahr 1835 stellte man jedoch aus Mitgliedern der Basler Schützengesellschaft eine freiwillige Scharfschützenkompanie auf, die dem Landwehrbataillon unterstellt wurde. Nach 1874 und vor allem im 20. Jahrhundert kamen kontinuierlich neue Truppengattungen und Spezialeinheiten dazu, die teils vom Kanton und teils vom Bund verwaltet wurden. Zudem wies der Bund auch zahlreiche kantonal gemischte Einheiten der Kontrollführung eines einzigen Kantons zu. Bis 1925 mussten die Kantone zudem für ihre Angehörigen in gemischten, vom Bund oder anderen Kantonen verwalteten Einheiten auch noch Teilkontrollen führen; in den Korpskontrollen sind diese Teile oft als Detachement bezeichnet.

Die einzelnen Truppengattungen waren in **Heeresklassen** unterteilt, die den verschiedenen Altersgruppen entsprachen. Die Heeresklassen im 19. und 20. Jahrhundert bestanden aus Auszug, Reserve (bis 1838 und wieder 1850-1874), Landwehr und Landsturm (ab 1886). Für den Auszug und die Reserve galten bis 1874 die im Kapitel 8.2 beschriebenen Bundeskontingente, die jeder Kanton in Relation zu seiner Einwohnerzahl für eidgenössische Übungen und den aktiven Dienst stellen musste.

³⁶¹ Neben den Dragoner-Kompanien schuf der Bund 1850 innerhalb der Kavallerie die etwa halb so grossen Guiden-Kompanien, die primär Melde- und Bewachungsaufgaben hatten und auch als berittene Heerespolizei dienten; sie wurden 1925 aufgehoben und in die Dragonerschwadronen eingereiht. Mit der Militärorganisation von 1874 mussten beide Basler Halbkantone keine eigenen berittenen Truppen mehr stellen, jedoch wurden weiterhin Basler in die eidgenössische Guiden-Kompanie 5 eingeteilt, die 1897 zur Guiden-Schwadron erweitert wurde und Angehörige mehrerer Kantone umfasste.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie die Altersgruppen im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder anders in die Heeresklassen und Hilfsdienste eingeteilt wurden; dabei ist zu beachten, dass für höhere Unteroffiziere und vor allem für Offiziere wie auch für gewisse Truppengattungen teilweise erheblich abweichende oder flexible Bestimmungen galten; ausserdem durften die Behörden im Ernstfall die Altersklassen oft erweitern.

Erlass		Bundesauszug	Bundesreserve	Landwehr	Landsturm	Hilfsdienste	
1807	kantonales Recht	ab 20, durch Los aus Bundesreserve	20-30, soweit nicht im Auszug	31-45 = zweite Reserve		Bürgergarde: 18-55 (siehe Kapitel 8.3)	
1817		ab 20, die Jüngeren zuerst	sobald genug Jüngere im Auszug, Verheiratete zuerst	bis 45 ³⁶²			
1825		ab 20 nach Bedarf, gerade/ungerade Jahrgänge jährlich wechselnd	ab 20 nach Bedarf, gerade/ungerade Jahrgänge jährlich wechselnd				
1832							
1834							
1842		ab 20, nach Bedarf	aufgehoben				
1850	eidgenössische Militärorganisation und anderes Bundesrecht	20-34	35-40	41-44	17-50 ³⁶² , nur in Kriegszeiten		
1874		20-32		33-44			
1886							
1897				33-39: Landwehr I. Aufgebot 40-44: Landwehr II. Aufgebot	45-50		
1907				33-40	41-48		Hilfsdienst ³⁶³ 1909 bis 1990
1909							
1934					Luftschutz ³⁶⁴ 1934 bis 1961		
1937				20-36	33-36: Landwehr I. Aufgebot 37-40: Landwehr II. Aufgebot	37-48	49-60
1938							
1949							
1960		20-32		33-42	43-50	Zivilschutz ³⁶⁴ : 20-60 Hilfsdienst abgeschafft	
1962							
1990							
1994		20-42		aufgehoben	aufgehoben	Zivilschutz: 20-52	
2002						Zivilschutz: 20-40	
2003	20-34						

³⁶² soweit nicht im Auszug oder in der Reserve eingeteilt

³⁶³ Hilfsdienstpflichtig waren alle Wehrpflichtigen, die in keiner Heeresklasse eingeteilt waren, jedoch für „Hilfsarbeiten“ verwendet werden konnten. HD-Soldaten mussten bis 1939 keine Ausbildungs- und Wiederholungskurse leisten. Organisation und Verwaltung waren kantonale Aufgabe. Ab 1939 konnten Frauen freiwillig Hilfsdienst leisten; eine eigenständige Organisation „FHD“ bestand ab 1940, in die zeitweise auch der viel ältere Rotkreuzdienst eingegliedert wurde.

³⁶⁴ Der passive, „blaue“ Luftschutz musste in Ortschaften mit mindestens 3'000 Einwohnern organisiert werden. Dienstpflichtig waren alle Schweizer Männer und Frauen, die im Kriegsfall weder von der Armee noch von den zivilen Behörden beansprucht wurden; aufgrund der hohen Zahl an Freiwilligen musste das Obligatorium jedoch bei Weitem nicht ausgeschöpft werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden meist nur noch die Kader ausgebildet und 1951 die militärdiensttauglichen Luftschutzsoldaten in die neue Truppengattung des militärischen Luftschutzes eingeteilt. Nachdem eine erste Verfassungsergänzung mit einer Zivilschutz-Dienstpflicht auch für Frauen 1957 vom Volk abgelehnt worden war, wurde die Dienstpflicht 1959 in einem erfolgreichen zweiten Anlauf auf Schweizer Männer beschränkt.

Im Mai 1940 ordneten der Bundesrat und der General die Schaffung von **Ortswehren** an. Diese kantonalen Formationen dienten lokalen Bewachungs- und Verteidigungsaufgaben und setzten sich aus Freiwilligen zwischen 16 und 65 Jahren zusammen, die noch nicht oder nicht mehr in der Armee eingeteilt waren oder beim Hilfsdienst nicht benötigt wurden. Ihre Angehörigen waren im Wesentlichen den Hilfsdienstpflichtigen gleichgestellt. Nach dem Krieg lebten die Ortswehren nur noch auf dem Papier weiter, formell aufgehoben wurden sie jedoch erst 1967.

Schon 1936 begann der Bund mit der Aufstellung von **Freiwilligen Grenzschutzkompanien** zur Bewachung der Grenze und zum Schutz der Bauarbeiten an den zahlreichen Grenzbefestigungsanlagen. Bis 1941 waren 14 Kompanien (Kp I bis XIV) im Einsatz, die sich vor allem aus der damals rekordhohen Zahl von Arbeitslosen rekrutierten. Im Frühjahr 1942 wurden diese Einheiten aufgelöst und durch das neu geschaffene berufsmässige Grenzwachtkorps abgelöst.

8.2.3 Korpskontrollen

Wenn für einen Wehrpflichtigen in den Stammkontrollen die militärische Einteilung in einer Truppengattung und einer Heeresklasse gemäss den Kapiteln 8.2.1 und 8.2.2 bestimmt ist, können in der **Korpskontrolle** der betreffenden Einheit weitere Angaben zu seinen Dienstleistungen, Beförderungen und Wohnortswechseln gefunden werden. Die Korpskontrollen wurden doppelt geführt. Ein Exemplar blieb beim jeweiligen Einheitskommandanten, das andere war eine vom Kreiskommando erstellte Kopie.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts benannte oder nummerierte jeder Kanton seine Einheiten autonom, was bei Übungen auf Bundesebene zunehmend hinderlich wurde. Am 2. November 1846 teilte deshalb der eidgenössische Kriegsrat den Kantonen für alle Einheiten per Los gesamtschweizerische Nummern zu, die in den folgenden Jahren schrittweise eingeführt werden mussten.³⁶⁵ Diese Nummerierung wurde 1853 erweitert und blieb dann im Wesentlichen bis zur Neuorganisation der Armee ab 1875 unverändert. Die Einheiten der Landwehr erhielten jedoch erst 1866 bundesweite Nummern. Eine komplette Neunummerierung der Einheiten aller Kantone erfolgte 1875, diesmal von West nach Ost aufsteigend. Bis zur umfassend erneuerten Truppenordnung von 1911 erfolgten nur noch kleine Änderungen, insbesondere durch die Schaffung neuer, vor allem vom Bund verwalteter Truppengattungen.

Die im StABS vorhandenen Korpskontrollen reichen unterschiedlich weit zurück. Im Auszug beginnen die Kontrollen der Soldaten und Unteroffiziere im Allgemeinen mit den Jahrgängen 1810-1815, während bei der Infanterie-Landwehr auch noch Jahrgänge kurz nach 1800 und bei Artillerie-Landwehr sogar bis 1782 zurück vorhanden sind. Die Jahrgänge der Offiziere gehen dagegen oft bis ins 18. Jahrhundert zurück.

³⁶⁵ Im rein kantonalen Gebrauch blieb allerdings die alte Nummerierung oder die Bezeichnung mit dem Namen des jeweiligen Hauptmanns noch lange vorherrschend.

Für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg lassen sich die im Staatsarchiv vorhandenen Korpskontrollen des Kreiskommandos für die von Basel-Stadt ganz oder mehrheitlich gestellten, wichtigsten Einheiten wie folgt grob einteilen:

Gattung	1834 bis 1846	1847-1874	1875-1911	1912-1915
Infanterie	<i>kursiv: Signatur im StABS</i>			
Auszug	1 Kp; ab 1843 1 Bat à 4 Kp - <i>Militär W 5</i>	Bat 80, daraus Kp 1* - <i>Militär W 5</i>	Bat 54 - <i>Militär AAA 1-5</i>	Bat 54, Bat 97 ab 1901, Bat 99 ab 1915 - <i>Militär AAA 5-17</i>
Reserve	1 Kp bis 1842 - <i>Militär W 5</i>	Kp 16, 17 → Teil von Bat 126* ab 1861 → Bat 119 Kp 1-3 ab 1873 - <i>Militär W 6</i>	---	---
Landwehr	1 Bat à 6 Kp - <i>Militär W 7</i>	6 Kp → Bat 26 ab 1866 - <i>Militär W 7</i>	Bat 26 → Bat 118 Kp 3-4 ab 1898 - <i>Militär AAA 60-64</i>	Bat 144 - <i>Militär 30-34</i>
Landsturm	---	---	Bat 54 ab 1888 - <i>Militär AAA 40-43</i>	Bat 51 - <i>Militär AAA 44-49</i>
Artillerie				
Auszug	1 Kp, 2 Kp ab 1843, 1 Train Kp - <i>Militär U 10</i>	Kp 7 → Batt 7 ab 1865 - <i>Militär U 10</i>	Feld Batt 28, 52* ab 1898 → 35* und 36* ab 1904; Pos Kp 4* → 6* ab 1898 → Fuss Art Kp 6* ab 1908 - <i>Militär AAA 308-310; 319-321, 323</i>	Feld Batt 35* und 36*; Fuss Art Kp 7* - <i>Militär AAA 322-324; 336</i>
Reserve	1 Kp und 1 Train Kp bis 1842 - <i>Militär U 11</i>	Pos Kp 63 ab 1853 - <i>Militär U 11</i>	---	---
Landwehr	4 Kp, 2 Train Kp - <i>Militär U 12</i>	4 Kp mit Train; Pos Kp 11 ab 1866 - <i>Militär U 12</i>	Pos Kp 6, 7 → 6*, 13* ab 1898 → 12* ab 1905; Fuss Art Kp 6* ab 1908 Park Kp 10 1898-1904 - <i>Militär AAA 312, 313; 151</i>	Fuss Art Kp 13* - <i>Militär AAA 333b</i>
Landsturm	---	---	Kp V/2 ab 1898 ---	Kan Kp 26, 27; Train Kp 28 - <i>Militär AAA 338, 339; 153.1</i>
Kavallerie				
Auszug	1 Kp ---	Guiden Kp 3 - <i>Militär V 5</i>	Guiden Kp 5* - <i>Militär AAA 100-102</i>	Guiden Schw 5* - <i>Militär AAA 103</i>
Reserve	---	Guiden Kp 11 ab 1866 - <i>Militär V 6</i>	---	---
Landwehr	---	Guiden Kp 11 ab 1866 - <i>Militär V 6</i>	II. Cavallerie - <i>Militär AAA 100-101</i>	Guiden Kp 35, 41 - <i>Militär AAA 104</i>
Landsturm	---			

In der vorstehenden Tabelle verwendete Abkürzungen:

Art:	Artillerie	Kp:	Kompanie
Bat:	Bataillon der Infanterie	Pos:	Positions-Artillerie ³⁶⁶
Batt:	Batterie der Artillerie	Schw:	Schwadron der Kavallerie
Kan:	Kanonen		
nn*:	Einheit mit Angehörigen mehrerer Kantone oder dem Bund direkt unterstellte Einheit		

³⁶⁶ Im Gegensatz zu anderen Armeen war die Positions-Artillerie in der Schweiz ebenfalls beweglich. Anders als bei der Feldartillerie mussten die Kanoniere jedoch marschieren, nur die Geschütze waren von Pferden gezogen; die Positions-Artillerie wurde deshalb 1907 in Fuss-Artillerie umbenannt.

Die Korpskontroll-Exemplare der Einheitskommandanten der Basler Infanterie ab 1875 finden sich teilweise bei den Kommandoakten im Bestand „StABS PA 519“. Daneben gibt es auch einige wenige Korpskontrollen im Bestand des Kreiskommandos unter „StABS PD-REG 10a 7-2 (1)“.

8.3 Bürgergarde

Angeichts der sich abzeichnenden Unruhen verabschiedete der Kriegsrat³⁶⁷ auf Vorschlag des Militärkollegiums am 4. Dezember 1830 ein unveröffentlichtes „Regulativ für den Alarmfall“, das im letzten Artikel auch ausdrücklich das Aufgebot von Freiwilligen aus der nicht milizpflichtigen Einwohnerschaft vorsah. Um die Jahreswende 1830/1831 fühlte sich die Stadt dann akut von den Aufständischen auf der Landschaft bedroht. Auf Vorschlag der zur Abwehr ad-hoc gebildeten kantonalen Militär-Kommission erliess der Stadtrat daher am 6. Januar 1831 eine mit Trommelschlag verteilte gedruckte Aufforderung an die nicht mehr milizpflichtige, aber noch wehrfähige Mannschaft im Alter von 46 bis 60 Jahren, sich zum Dienst einzuschreiben. Dieses Hilfskorps diente der Entlastung der Standestruppe und der Miliz vom Wachdienst, insbesondere durch Patrouillengänge. Stadtrat und Militärkollegium verwendeten zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Begriff „Bürgergarde“, doch erscheint diese Bezeichnung spätestens in den erhalten gebliebenen Verdankungsurkunden für die geleisteten Dienste vom 28. März 1831.³⁶⁸ Nach dem vorläufigen Sieg der Regierung über die Aufständischen wurde die Bürgergarde wieder aufgelöst, jedoch erfolgte bereits am 27. Mai 1831 eine gedruckte Einladung zum freiwilligen Eintritt in eine „neu zu organisierende Bürgergarde“. Nach der Verstärkung der Standestruppe konnte die Stadt ab November 1831 sowohl auf die Dienste der Bürgergarde wie auch des studentischen Hilfskorps verzichten. Aufgrund der erneuten Verschärfung der Lage im darauffolgenden Jahr beschloss der Kleine Rat am 19. April 1832 auf Vorschlag des Militärkollegiums die sofortige, obligatorische, quartierweise Organisation der Bürgergarde. Dazu mussten sich sämtliche männlichen Einwohner der Stadt, also Schweizer und Ausländer mit den Jahrgängen 1777 bis 1814 auf vorgedruckten Formularen kurzfristig registrieren. Diese Formulare enthalten insbesondere Angaben zum Jahrgang, Beruf, militärischer Einteilung sowie Bewaffnung; sie wurden für jedes der acht Stadtquartiere nach Hausnummern sortiert eingebunden. Die Bände kamen aus dem Nachlass des damaligen Kommandanten der Bürgergarde, Major Emanuel Passavant-Streckeisen, ins Staatsarchiv („StABS Trennung W 2“).

Mit der baselstädtischen Militärorganisation vom 7. August 1834 wurde die Bürgergarde erstmals auch gesetzlich geregelt.³⁶⁹ Zum Dienst waren alle männlichen Einwohner von 16 bis 55 Jahren verpflichtet, die nicht oder nicht mehr in der Miliz eingeteilt waren. Die Bürgergarde bestand aus 9 Kompanien, je eine für die acht Stadtquartiere und eine für die drei Landgemeinden gemeinsam. Sie war dazu bestimmt, die „innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ aufrechtzuerhalten und die lokale Verteidigung zu unterstützen. Während die Offiziere fest zugeteilt waren, wurde die Mannschaft erst bei Bedarf organisiert und bewaffnet. Offenbar war dies nur während der Trennungswirren von 1831 bis 1833 sowie 1845 im Zusammenhang mit den Freischarenzügen der Fall; ein Aufgebot während des Konflikts der Schweiz mit Preussen wegen Neuenburg im Januar 1857 wurde zwar erwogen, aufgrund der politischen Entwicklung jedoch nicht ausgeführt. 1845 hatten sich 1221 Mann eingeschrieben, von denen 552 bereits Militärdienst geleistet hatten, jedoch nur 189 ein Gewehr besaßen. Die späteren kantonalen Militärgesetze von 1842 und 1853 und die zugehörigen Verordnungen erhöhten zwar das Mindestalter auf 18 Jahre und verzichteten auf die Landkompanie, behielten aber die übrigen Bestimmungen von 1834 im Wesentlichen bei. Die Akten über die Bürgergarde enden im Jahre 1857; formell aufgehoben wurde sie jedoch erst mit der Revision der Militärorganisation von 1883.

Im Bestand „StABS Militär T 3.1“ befinden sich namentliche Mannschaftsverzeichnisse der Bürgergarde vom März 1831 in den Quartieren Steinen, St. Alban und Spalen sowie der Fremden im Bläsi-Quartier,

³⁶⁷ Der Kriegsrat wurde aus dem Zusammenzug des Staatskollegiums (siehe Fussnote 222) und des Militärkollegiums gebildet. Nach der Kantonstrennung erscheint dieses Gremium nicht mehr im Staatskalender (siehe Fussnote 170).

³⁶⁸ Enthalten in StABS Militär T 3.1. Der Begriff „Bürgergarde“ erscheint in den Protokollen des Militärkollegiums erstmals im April 1831. Die Dokumente zur Bürgergarde befinden sich in StABS Militär T 3.1-2 sowie Trennung A 1 und W 1-2. Den gedruckten Aufruf vom 6.1.1831 konnte ich dagegen weder in diesen Unterlagen noch in der Mandatensammlung finden, er ist jedoch im Protokoll des Stadtrats dokumentiert (StABS Protokolle D 4.10, Folio 229v).

³⁶⁹ Im Gegensatz zur staatlich gebildeten und militärisch kontrollierten Bürgergarde war die von bürgerlichen Kreisen 1918 zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Firmen und des Privateigentums gegründete Bürgerwehr rein privatrechtlich als Verein organisiert. Siehe dazu die Bestandesangaben zu StABS PA 370.

während vom Jahr 1845 die Verzeichnisse aller acht Quartiere erhalten geblieben sind. Für das St. Alban-Quartier ist ausserdem unter „StABS Militär T 3.2“ auch noch ein Bürgergarde-Verzeichnis von 1832 enthalten.³⁷⁰

³⁷⁰ Im selben Bestand StABS Militär T 3.1 findet sich ausserdem ein namentliches Verzeichnis vom März 1814 der 30 bis 45-jährigen Feuerwehrepflichtigen des St. Alban-Quartiers mit ihren Chargen und Adressen.

9. Weitere Personenverzeichnisse des 19. und 20. Jahrhunderts

9.1 Gedruckte Verzeichnisse

Im Jahre 1819 erschienen in Basel praktisch gleichzeitig zwei gedruckte Personenverzeichnisse. Lehrer **Johann Heinrich Weiss** (1779-1842)³⁷¹ hatte die Ehe- und Todesanzeigen in den Zeitungen („Avis-Blätter“³⁷²) seit 1730 ausgewertet und ein alphabetisches Verzeichnis der **getrauten Ehen** sowie der in Basel **verstorbenen Bürger** und Einwohner erstellt. 1825 erschien eine erste und 1837 eine zweite und letzte Fortsetzung im Druck.³⁷³ Aufgrund der von ihm verwendeten Quellen ist klar, dass dieses Werk nur eine bestimmte Schicht der Einwohnerschaft Basels erfassen konnte. Immerhin hat das Team von J.R. Burckhardt seine Angaben in die alphabetischen Namensverzeichnisse der Kirchenbücher bis 1869 einfließen lassen (siehe Kapitel 2.7). J.H. Weiss war von 1834 bis 1841 auch der Herausgeber des Basler Adressbuchs³⁷⁴ und diverser weiterer Verzeichnisse. Sein Bürgerbuch von 1836 ist im Kapitel 7.2.1 beschrieben.

Im Jahre 1858 stellte der ehemalige Lithograph Georg Vest dem Kleinen Rat ein Gesuch um Zugriff auf die alphabetischen Taufregister sowie auf die Trauungs- und Sterberegister in den Pfarrämtern, damit er eine Fortsetzung der Verzeichnisse von J.H. Weiss im Druck herausgeben könne. Ein Jahr später wandte sich der Buchdrucker Carl Detloff mit einem ähnlichen Gesuch an die Regierung³⁷⁵. Die Antworten des Kleinen Rats befinden sich nicht in den Protokollen und Kirchenakten, waren aber offensichtlich in beiden Fällen negativ. Georg Vest konnte aber später in der Arbeitsgruppe von J.R. Burckhardt bei der Ausarbeitung der alphabetischen Verzeichnisse der Trauungen und Beerdigungen wie auch bei der Erstellung der Bürgerbücher der Stadtverwaltung mitarbeiten (siehe Seiten 32f und 70).

9.2 Verschiedene Personenkarteien

Freiwillige Mitarbeiter der SGFF erstellten ab etwa 1950 auch eine Personenkartei, in die biographische Angaben aus ganz unterschiedlichen Quellen eingearbeitet wurden. Ihr genauer Inhalt ist offenbar nirgends verzeichnet, doch deckt sie mit wenigen Ausnahmen nur den Zeitraum vor 1798 ab. Enthalten sind vor allem Personen, die in den folgenden Urkunden, Akten, Dokumenten und Publikationen vorkommen:

- Städtische Urkunden bis 1800 (aus den Regesten³⁷⁶)
- Klosterurkunden (aus den Regesten)
- Domstift (aus den Regesten zu den Klosterurkunden)³⁷⁷
- Adelsarchiv (vermutlich aus Repertorien)
- Missiven (Konzepte der abgehenden Schreiben des Rates, aus den Registern zu „StABS Missiven 31 bis 38 und 45“)
- Abscheid- und Spruchbücher³⁷⁸ („StABS Ratsbücher D 1 bis vermutlich D 7“)

³⁷¹ Zu seiner Person siehe Seite 76.

³⁷² Das „Avis-Blatt“ hat wiederholt den Titel geändert, wurde aber wohl meist so bezeichnet: von 1729-1840: „Wöchentliche Nachrichten aus dem Berichthaus zu Basel“, von 1841-1845: „Avis-Blatt“, von 1845-1856: „Basler Intelligenzblatt“, von 1856 bis zur Fusion mit der National-Zeitung 1976 „Basler Nachrichten“. Die Zeitung erhielt die Meldungen der Trauungen und Begräbnisse offenbar direkt und inoffiziell von den Pfarrern; Stichproben zeigen, dass bei weitem nicht alle Fälle zur Publikation kamen. Für einige Jahre, z.B. am 27.12.1821, hat die Zeitung sogar jährliche alphabetische Register der von ihr veröffentlichten Trauungen und Beerdigungen zusammengestellt.

³⁷³ WEISS, JOHANN HEINRICH: Verzeichniss der in Basel verstorbenen und begrabenen Bürger und Einwohner seit dem Jahre 1730 bis 1819: gezogen aus den wöchentlichen Nachrichten und andern Hilfsquellen, Basel 1819; WEISS, JOHANN HEINRICH: Erste Fortsetzung des Verzeichnisses der seit dem Jahr 1730 bis 1825 gestorbenen Personen sämtlicher Bürger und Einwohner der Stadt Basel : Aus authentischen Hilfs-Quellen gezogen, Basel 1825 sowie WEISS, JOHANN HEINRICH: Verzeichniss der seit dem Jahr 1825 bis 1837 getrauten Ehen und gestorbenen Personen sämtlicher Bürger und Einwohner der Stadt Basel : aus authentischen Hilfsquellen gezogen, Basel 1837; alle drei Werke z.B. in der Bibliothek des Staatsarchivs unter den Signaturen H 10, H 10a und H 11

³⁷⁴ im Lesesaal des Staatsarchivs Basel-Stadt unter der Signatur H 43 aufgestellt

³⁷⁵ Beide Gesuche befinden sich im Bestand „StABS Kirchen B 6“.

³⁷⁶ Entgegen dem verwendeten Stempel handelt es sich nicht um die Staatsurkunden ab 1801, sondern um die Stadtkunden bis 1800. Die Regesten in den Schubladen im Lesesaal wurden im Archivkatalog unter „Urkundenregesten“ vollständig erfasst (tinyurl.com/yblp6k5f).

³⁷⁷ Gemäss einigen Stichproben sind die Namen im Gräberbuch des Basler Domstifts jedoch nicht in diese Kartei eingeflossen (siehe dazu Fussnote 6).

³⁷⁸ Diese Bücher enthalten neben eigentlichen Ein-, Aus- und Durchwanderungsangelegenheiten auch diverse andere amtliche Bestätigungen und Verordnungen, insbesondere auch Preisfestsetzungen. Siehe dazu:

- Gerichtsarchiv (Erbschaftsangelegenheiten in „StABS Gerichtsarchiv K 16 bis K 20“)
- Historisches Bürgerbuch (siehe Kapitel 7.2.3)
- Schweizerisches Geschlechterbuch (von C.F. Lendorff ab 1905 und später J.P. Zwicky von Gauen bis 1965)
- Stammbäume
- Basler Neujahrsblätter (anscheinend nur Band 139 von 1961)
- Basler Jahrbuch (primär aus den 1920er-Jahren)
- Wappentafeln
- der Publikation von Carl Buxtorf-Falkeisen „Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem Siebzehnten Jahrhundert“, drei Teile von 1872 bis 1877
- drei Publikationen von Daniel Burckhardt-Werthemann: „Häuser und Gestalten aus Basels Vergangenheit“ 1925, „Bilder und Stimmen aus dem verschwundenen Basel“ 1946 und „Vom alten Basel und seinen Gästen“ 1948 (Personennamen aus dem alphabetischen Verzeichnis von Wilhelm Müller-Küpfer von 1955 herausgezogen)
- Publikationen von A. Burckhardt über die Zunft zu Hausgenossen von 1950 sowie von E.F. Weiss über die Zunft zu Weinleuten von 1958

In den Jahresberichten des Staatsarchivs der 60er- und 70er-Jahre wird diese Kartei als **zentrale Personenkartei** bezeichnet. Ab 1967 wurde sie von Aushilfskräften und ab 1971 von vollamtlichen Angestellten des Staatsarchivs weitergeführt. 1976 erhielt die Kartei vermutlich ein letztes Mal zusätzliche Karteikästen. Die zentrale Personenkartei im Umfang von 80 Karteikästen befindet sich im genealogischen Arbeitsraum und ist mit **gelben Schildern** gekennzeichnet. Geografische Namen aus dieser Kartei wurden separat ausgezogen und in die fünf ursprünglich **grün** und heute **grau-braun** beschilderten, mit „Topographisches Register“ beschrifteten Karteikästen eingeordnet.

Gleich neben und unter der gelben Kartei befindet sich die Kartei mit den Namen zu den Einträgen im **Historischen Grundbuch**³⁷⁹, die **rosarot** beschildert ist.

Freiwillige Mitarbeiter begannen vermutlich schon vor dem zweiten Weltkrieg mit der Sammlung von **biografischen und topografischen Zeitungsausschnitten**. Ein Mitarbeiter des Staatsarchivs ordnete diese Sammlung im Jahre 1965 und erstellte daraus getrennte Bestände. Dabei dürften auch die beiden **grau-weiss** beschilderten und mit „Dokumentation“ beschrifteten Karteikästen entstanden sein. Die biografischen Zeitungsausschnitte enthalten insbesondere geschäftliche Jubiläen, Geburtstage, Pensionierungen und Nachrufe. Sie wurden im Jahre 1992 in alphabetischer Ordnung in die neu angeschaffte und ebenfalls im genealogischen Arbeitsraum aufgestellte **Paternoster-Anlage** eingeräumt. In diese Anlage kam auch ein Teil der topografischen Zeitungsausschnitte, während die grosse Sammlung über Basler Strassen und Häuser in den Hängeregisterschubladen im Lesesaal verblieb.

Von 1917 bis 2010 wurden die **Leichenreden**³⁸⁰ im Bibliotheksbestand „STA LA“ des Staatsarchivs in einer besonderen Kartei alphabetisch erfasst, die sich heute im Vorraum zur Bibliothek, dem sogenannten kleinen Lesesaal, befindet und **gelb** beschildert ist. Dieser Bestand ist nun vollständig im Katalog IDS der Basler und Berner Bibliotheken erfasst, was jetzt auch eine Suche nach dem Frauennamen erlaubt.

9.3 Die genealogischen Sammlungen von A. Lotz, W. Merian und der Familie Forcart

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind von privater Hand drei umfangreiche genealogische Sammlungen entstanden, die heute im Staatsarchiv der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

MEIER, EUGEN ANTON: Die Abscheidebücher des Basler Staatsarchivs, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1964, pp. 29ff

³⁷⁹ Zur Geschichte des Grundbuchs in Basel siehe:

HIS, EDUARD: Geschichte des Basler Grundbuchs, Zürich 1915, und

STAEHELIN, ANDREAS: Das historische Grundbuch der Stadt Basel : seine Entstehung und Entwicklung, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt, Basel 1990, pp. 20-28

³⁸⁰ Ansprachen bei der Beerdigung mit biografischen Angaben zum Verstorbenen und biblischer Auslegung, in der Regel vom Pfarrer verlesen und in gedruckter Form an die näheren Angehörigen abgegeben.

Arnold Lotz (22.9.1862-8.12.1923), Sohn von Hieronymus Lotz und Maria Rosina Bricar besuchte die Realschule in Basel und studierte nach der Maturität Medizin in Basel, Wien, München und Paris. 1887 bestand er die eidgenössische Medizinalprüfung und eröffnete anschliessend eine Praxis als Augenarzt in Basel.

Im Militär wirkte er als Sanitätsoffizier und war zuletzt bis 1906 Major und Adjutant des Armeearztes im Armeestab. Als Mitgründer der Fortschrittlichen Bürgerpartei, einer rechtsstehenden Abspaltung des Freisinns, sass Arnold Lotz ab 1911 für einige Jahre im Grossen Rat und im Weiteren Bürgerrat.

Aufgrund einer zunehmenden Schwerhörigkeit musste er sowohl seine augenärztliche Praxis wie auch seine Dienste für die Allgemeinheit stark einschränken. Er widmete sich der Malerei und betrieb intensive genealogische Forschungen auf dem Basler Staatsarchiv. Sein genealogischer Nachlass gelangte bereits kurz nach seinem Tod ins Staatsarchiv und befindet sich im Bestand „StABS PA 355“. Er umfasst neben zahlreichen Abschriften von Basler Kirchenbüchern (siehe Seite 30) insbesondere auch 606 alphabetisch geordnete blaue Hefte mit genealogischen Angaben zu Basler Familien. Er zog seine Daten primär aus Kirchenbüchern, Zunftakten, Gerichts- und Fertigungsprotokollen. Der Inhalt bei den einzelnen Familien ist äusserst unterschiedlich und reicht von einzelnen Notizen bis zu ganzen Stammbaumskizzen. Die blauen Hefte wurden vom Staatsarchiv digitalisiert und stehen über den Archivkatalog [online](#)³⁸¹ zur Verfügung.

Wilhelm Merian-Mesmer³⁸² (8.6.1864-20.6.1917), Sohn von Wilhelm Merian und Louise Alder, absolvierte eine kaufmännische Ausbildung, widmete sich jedoch schon früh berufsmässig der Genealogie und Heraldik. Seit 1893 Mitglied der Société Suisse d'Héraldique, war er 1896 Mitgründer deren Basler Sektion. Später übernahm er das Institut héraldique suisse, das der früh verstorbene Neuenburger Maurice Tripet als Cabinet héraldique gegründet hatte. Während Wilhelm Merian auch an den ersten Bänden des Schweizerischen Geschlechterbuchs mitarbeitete, widmete er sich während 20 Jahren hauptsächlich der Fortsetzung des Schweizerischen Lexikons von Leu und Holzhalb aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Aufgrund seines frühen Todes kam dieses Werk nicht zustande. Seine Forschungsnotizen zu fast 2000 Personen aus der Schweiz und dem Ausland gelangten jedoch bald nach seinem Hinschied in den Bestand „StABS PA 132“; sie reichen von kurzen biografischen Angaben auf der Rückseite von Kalenderblättern bis zu Stammbaumskizzen. Die Sammlung wurde jedoch erst zwischen 1964 und 1967 von einem freiwilligen Mitarbeiter des Staatsarchivs geordnet.

Leider sind die Quellenangaben sowohl bei Lotz wie auch bei Merian eher dürftig.

Unter „StABS PA 733“ befindet sich ausserdem eine „**Allgemeine genealogische Materialsammlung**“, die 1964 von Kurt Forcart³⁸³ ins Staatsarchiv eingeliefert worden ist. Diese Sammlung enthält Dokumente zu 160 Familien aus dem weiten Verwandten- und Bekanntenkreis der **Familie Forcart**, wie insbesondere Briefe, Fotos, Nachrufe in Zeitungen, gedruckte Leichenreden, Stammbaumskizzen und Unterlagen zu Erbteilungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Leider bestehen keine Angaben zur Herkunft und zum Inhalt der Materialien. Durch Vergleich der Handschriften kann jedoch mit grosser Sicherheit geschlossen werden, dass die Sammlung von den Eltern von Kurt Forcart angelegt und betreut worden ist. Sein Vater, Dr. med. Kurt Max Forcart (24.11.1874-10.6.1949), war Kinderarzt in Basel und Kairo, seine Mutter, Emilie Forcart-Respinger (9.11.1886-7.4.1945), war publizistisch und journalistisch tätig und ab 1940 Pressechefin und Förderin des militärischen Frauenhilfsdienstes (FHD).

9.4 Die Historische Personendatenbank Basel (HiPeBa)

Glücklicherweise gibt es auch in neuerer Zeit eindruckliche Beispiele rein privater Initiative. So hat das Ehepaar **Karin und Alfred Schweizer** in Basel vor mehreren Jahren mit der Transkription der Kirchenbücher beider Halbkantone und der Erfassung in einer Datenbank begonnen. Es war ihr ursprüngliches

³⁸¹ tinyurl.com/z7os4zk

³⁸² Wilhelm Merian-Mesmer war der Vater von Wilhelm Merian-von Ziegler (1889-1952), Dr. phil., Assistent am StABS, a.o. Prof. der Musikwissenschaften an der Uni Basel, Verfasser zahlreicher musikwissenschaftlicher Artikel und langjähriger Musikredaktor bei der National-Zeitung.

³⁸³ Kurt Johann Rudolf Forcart-Vogt, geboren am 14. März 1911 in Basel, gestorben am 24. Juli 1997 in Rom, lic. iur. und lic. rer. pol, arbeitete ab 1940 im diplomatischen Dienst des Bundes im In- und Ausland und war später Funktionär der UNESCO und der FAO. Aufgrund seiner langjährigen Abwesenheit von Basel konnte er sich mit der Sammlung Forcart wohl kaum selbst beschäftigen.

Ziel, einen möglichst grossen Teil der Bevölkerung des alten Standes Basel mit Schwerpunkt auf den Jahren 1770 bis 1833 digital abzubilden. Inzwischen umfasst die Datenbank jedoch Personendaten über einen wesentlich erweiterten Zeitraum. Neben den Kirchenbüchern und den kirchlichen Familienregistern wurden sukzessive auch zahlreiche weitere Primär- und Sekundärquellen eingearbeitet. Bis heute wurden insbesondere erfasst:

- alle reformierten und einige katholische Kirchenbücher sowie kirchliche Familienregister von Baselland
- die meisten Kirchenbücher und kirchlichen Familienregister des heutigen Stadtkantons
- die im 19. Jahrhundert in Basel eingebürgerten Ausländer aus der Publikation von Willy Pfister (siehe Kapitel 7.2.6)
- mehrere Stammbäume und Bürgerbücher aus beiden Basel in gedruckter Form oder als Manuskript
- verschiedene Publikationen von Johann Heinrich Weiss (siehe Kapitel 7.2.1)

Das detaillierte Quellenverzeichnis kann im Programm HiPeBa abgerufen werden.

Seit 2016 stehen auch wichtige topografische Angaben zur Verfügung. So sind alle Häuser der Stadt Basel mit ihrem angestammten Namen sowie der alten stadtteilbezogenen und der neuen strassenweisen Nummerierung erfasst und mit dem Ryhinerplan von 1784 verknüpft worden; zum Teil bestehen auch Links auf den neueren Löffelplan von 1862. Bei vielen Personen aus der Datenbank kann so auch der damalige Wohnort lokalisiert werden.

Die Datenbank mit dem Namen „Historische Personendatenbank Basel“ („HiPeBa“) enthält bereits gegen 300'000 Personen, die wenn immer möglich in ihrer Familienstruktur dargestellt werden. Für die Datensuche und die Darstellung setzt das Ehepaar Schweizer auch selbst entwickelte Programme ein. Die Datenbank ist im Windows-basierten Programm HiPeBa integriert. Der Genealoge Wolf Seelentag in St. Gallen hat sich im Oktober 2012 entgegenkommenderweise bereit erklärt, HiPeBa auf seiner Homepage interessierten Forschern zum [Download](#)³⁸⁴ zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der Qualität der verwendeten Quellen und insbesondere in Anbetracht der damals stark schwankenden Schreibweise von Namen und Ortschaften sind Ungenauigkeiten und Fehler in der Datenbank unvermeidlich. Entsprechende Hinweise nimmt das Ehepaar Schweizer über die in der Information zum Programm angegebenen Adresse gerne entgegen. Es ist weiterhin ein jährliches Update der Daten vorgesehen.

9.5 Andere hilfreiche Personenverzeichnisse

Der Kanton Basel-Stadt nahm schon vor 1912 bei allen Todesfällen von Amtes wegen ein Inventar auf und behielt diese Praxis auch nach Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁸⁵ bei. Diese **Erb-schaftsinventare** können in vielen Fällen wertvolle Angaben zur Familie des Verstorbenen und seinen Vermögensverhältnissen liefern. Das Erbschaftsamt hat bisher die Inventare von 1796 bis 1925 ans Staatsarchiv abgeliefert. Sie befinden sich im Bestand „StABS Gerichtsarchiv PP 1.1 bis 1.820“ und werden dort „Erb-Inventare“ genannt. Im gleichen Bestand sind jedoch auch andere Akten abgelegt, insbesondere von Konkurs- und Pfändungsverfahren nach damaligem Basler Zivilrecht. Für die Zeit von 1796 bis 1880 existiert ein durchgehendes alphabetisches Findmittel im Repertorium E 11. Für den ganzen Zeitraum bis 1924 können die Nummern der einzelnen Inventare über die pro Jahr geführte alphabetische Kontrolle „StABS GA-REG 6b 2-2“ ermittelt werden. Für die Zeit vor 1834 besteht diese Inventarkontrolle jedoch nur aus einem Band mit wenigen Einträgen pro Jahr, da früher offensichtlich nur in besonderen Fällen ein Inventar erstellt oder aufbewahrt wurde. Ein Team des „Bürgerforschungsprojekts Basel-Spitalfriedhof (BBS)“ hat im Jahre 2016 alle Personen erfasst, für die zwischen 1840 und

³⁸⁴ tinyurl.com/ybjy5qop

³⁸⁵ Das Bundesrecht verlangt ein Inventar nur in besonderen Fällen, erlaubt den Kantonen aber weitergehende Vorschriften (Art. 553 Absatz 3 ZGB und Art. 136 Absatz 1 des baselstädtischen „Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches“, SG 211.100).

1868 Akten im oben genannten Bestand angelegt worden sind, und diese Daten über die Homepage des BBS²³⁸ zur Verfügung gestellt.³⁸⁶

Zu den Akten über die **Auswanderung** von 1732 bis 1853 („StABS Auswanderung A 1 bis 8“) hat das Staatsarchiv 1985 und 1986 erstmals Verzeichnisse mit EDV erstellt. Die zugehörigen Personenregister befinden sich sowohl in den einzelnen Konvoluten A 1-8 wie auch für die ganze Periode im Repertorium E 8. Die Akten enthalten Passerteilungen, amtliche Korrespondenz zur Auswanderung im Allgemeinen sowie diverse Einzelfälle. Bis zur Kantonstrennung betrifft ein überwiegender Teil des Bestandes Bürger und Einwohner der damaligen Landschaft.

³⁸⁶ siehe dazu:

ZULAUF-SEMMLER MARINA, HAAS ODETTE, HUBER LUDWIG UND HOTZ GERHARD: Online-Datenbank des Gerichtsarchivs PP1 1840-1868. Eine bis anhin wenig bekannte genealogische Informationsquelle; in: Regio-Familienforscher, Zeitschrift der GHGRB, Basel 2016, Jahrgang 29 Nr. 4, pp. 174ff

10. Zeittafel zu den Kirchenbüchern, Volkszählungen und Familienbüchern

1490	Beginn des Taufbuchs von St. Theodor
1529	frühester Beginn der Taufbücher in den übrigen Pfarreien der Stadt
1568	Beginn der Taufregister in Riehen und Bettingen
1572	Gründung der französischen reformierten Kirchgemeinde
1698	Zählung der Bevölkerung und der Kornvorräte auf der Landschaft
1699	Zählung der Bevölkerung und der Kornvorräte auf der Landschaft
1701	Kalenderreform: der erste Tag im Jahre 1701 wird auf den 12. Januar festgesetzt ³⁸⁷
1704	Die ersten städtischen Pfarreien beginnen mit der Führung von Sterberegistern.
1709	Zählung der Bevölkerung und der Kornvorräte auf der Landschaft
1710	Beginn der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister in Kleinhüningen
1743	Zählung der Bevölkerung und der Kornvorräte auf der Landschaft
1767	Die katholischen Aufenthalter in Basel erhalten die Erlaubnis zum Gottesdienst.
1770	Volkszählung auf der Landschaft
1773	Die Eintragung des Geburtsdatums zusätzlich zum Taufdatum wird vorgeschrieben.
1774	Volkszählung auf der Landschaft
1779	Volkszählung in der Stadt Basel
1795	Volkszählung in der Stadt Basel
1798	einzelne Volkszählungen im ganzen Kanton Basel
1798	Die Katholiken können eine eigene Pfarrgemeinde bilden und erhalten die St. Clara-Kirche.
1811	Schätzung der Bevölkerung und der konfessionellen Verteilung im Kanton Basel
1815	erste vollständige und einheitliche Volkszählung im ganzen Kanton Basel
1826	Beginn der Führung doppelter Kirchenbücher in der Stadt und auf der Landschaft
1833	Trennung des Kantons Basel in die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
1835	Volkszählung in der Stadt Basel und nachfolgende Zählung in den drei Landgemeinden
1837	weitere Volkszählung im Kanton Basel-Stadt
1842	Beginn der Abschriften der Kirchenbücher vor 1826
1845	Neben den Trauungs- müssen neu auch Eheverkündungsregister geführt werden.
1847	letzte kantonale Volkszählung in Basel-Stadt
1850	erste eidgenössische Volkszählung in der Schweiz
1850	Die Stadtgemeinde Basel beginnt mit der Erstellung des ersten vollständigen, alphabetischen Familienbuchs der Stadtbürger.
1853	Die Abschriften der Taufbücher von Basel, Riehen und Kleinhüningen bis 1825 liegen vor.
1856	Die alphabetischen Namensregister zu den Taufen der Einwohner in der Stadt und den Landgemeinden bis 1850 sind fertiggestellt.
1861	Das British Museum in London kauft die beiden ersten Taufbücher von St. Theodor.
1864	Die alphabetischen Namensregister zu den Trauungen der Bürger in der Stadt und den Landgemeinden bis 1864 sind fertiggestellt.
1867	Die alphabetischen Namensregister der verstorbenen Bürger in der Stadt und den Landgemeinden bis 1865 liegen vor.
1868	Einführung der staatlichen Begräbnisregister in der Stadt Basel

³⁸⁷ Beschluss der evangelischen Tagsatzung in Baden im Juli 1700 auf Einladung der protestantischen deutschen Reichsstände. Die Einführung in Basel erfolgte zusammen mit den meisten reformierten Orten. Die Stadt St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und reformiert Glarus folgten jedoch erst 1724, Graubünden teilweise sogar erst 1812.

- 1868 Der Grosse Rat beschliesst die Schaffung eines kantonalen Zivilstandsamtes.
- 1870 Geburten, Ehen, Scheidungen und Sterbefälle werden nun vom kantonalen Zivilstandsamt registriert und monatlich summarisch im Kantonsblatt publiziert.
- 1872 Zivile Eheverkündung mit Publikation im Kantonsblatt und zivile Eheschliessung vor kirchlicher Trauung werden obligatorisch.
- 1875 Die Familienbücher der Bürger von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen liegen vor.
- 1876 Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilstandswesens
- 1876 Die Stadtgemeinde Basel wird aufgehoben. Ihre meisten Aufgaben übernimmt der Kanton.
- 1882 Die Familienbücher der Bürger der Stadt Basel liegen vor.
- 1908 Kleinhüningen wird in die Stadt Basel eingemeindet.
- 1911 Trennung von Kirche und Staat in Basel-Stadt
- 1912 Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- 1912 Das Zivilstandsamt liefert die Schwarzen Register, die Namensverzeichnisse zu den Kirchenbüchern bis 1869, ins Staatsarchiv ab.
- 1943 Beginn der Verkartung der Schwarzen Register
- 1945 Die Personenkartei zu den Kirchenbüchern von 1870 bis 1911 ist fertiggestellt.
- 1960 Das Historische Bürgerbuch ist fertiggestellt.
- 1968 letzte Eintragungen in die Personenkartei zu den Kirchenbüchern bis 1869
- 1985 Das Staatsarchiv Basel-Stadt erstellt ein erstes Personenverzeichnis mit EDV.
- 2003 Das Basler Zivilstandsamt wechselt auf elektronisch geführte Personenstandsverzeichnisse. Die Bürgerregister in den Bürgergemeinden von Basel und Bettingen sowie in der Gemeindeverwaltung von Riehen werden nicht mehr weitergeführt.

11. Verzeichnis der verwendeten gedruckten Literatur

- AMMANN, HEKTOR: Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 49 (1950), pp.25ff
- BLOESCH, PAUL: Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite Ecclesie Basiliensis), 1334/38-1610, Basel 1975
- BRAUN, PATRICK und GANTNER, THEO in: Licht und Schatten - 200 Jahre Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt, Basel 1997
- BRENNER, CARL WALTER: Basels Bevölkerung nach den Wohnquartieren zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges (unter Beigabe des „Basler Adressbuches“ von 1634), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 51 (1952), pp.35ff
- BRUCKNER, ALBERT: 700 Jahre Bürgerspital Basel - 1265-1965, Basel 1965
- BRUCKNER, ALBERT: Das Bürgerspital Basel - 1260-1946, Basel 1946
- BUSER, MATTHIAS: Bürger-Familienbuch Sissach, Sissach 1916
- BUSSET, THOMAS: Zur Geschichte der eidgenössischen Volkszählung, Bern 1993
- BUXTORF, PETER: Die letzten Beerdigungen im Münsterkreuzgang zu Basel : Legende und Wirklichkeit, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 1956, Band 55, pp.137ff
- CAMPI, EMIDIO UND WÄLCHLI, Philipp (Hrsg.): Basler Kirchenordnungen 1528–1675, Zürich 2012
- DREHER, ERIKA: Familienregister im Wandel der Zeit, unter besonderer Berücksichtigung von Basel-Stadt, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen, 1996, Band 64, pp.186ff
- DÜNKI, ROBERT: Pfarrbücher, Bürgerbücher und Genealogische Verzeichnisse im Stadtarchiv Zürich, Zürich 1995
- EGLI, ALEXANDER: Vor dem Friedhof gehts aufs Amt - Das Zivilstandsamt, in: Am Ende des Weges blüht der Garten der Ewigkeit, Basel 2007
- GANTNER, THEO: Volkskundliche Probleme einer konfessionellen Minderheit, Winterthur 1970
- GAUSS, KARL: Die Gemeinden der Kirche Basel Stadt und Land und ihre Pfarrer seit der Reformation bis zur Gegenwart, Basel 1930
- GÖTZ, ERNST: Das Zivilstandsamt Basel-Stadt 1937 bis 1972, Basler Stadtbuch 1973, pp.28ff
- GOETZ, KARL: Die Verbindung von Kirche und Staat in der alten reformierten Kirche Basels, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 40 (1941), pp.5ff
- GSCHWIND, FRANZ: Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert, Liestal 1977
- HÄNGGI, PAUL JAKOB: Katholiken in Basel von 1529 bis 1798, in: Basler kathol. Volkskalender 1925
- HAUMANN, HEIKO (Hrsg.): Acht Jahrhunderte Juden in Basel. 200 Jahre Israelitische Gemeinde Basel, Basel 2005
- HEUSS, ROBERT: 200 Jahre Kantonsblatt Basel-Stadt, Jubiläumsnummer, Basel 1998
- HEUSS, ROBERT: Basler Polizei 1816-2016, Basel 2016
- HIS, EDUARD: Geschichte des Basler Grundbuchs, Zürich 1915
- HOFER, PAUL: Die schweizerischen Zivilstandsregister, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1908, Bd.44, pp.427-463
- HOTZ, GERHARD, VON GREYERZ, KASPAR, BURKART, LUCAS: Theo der Pfeifenraucher. Leben in Kleinbasel um 1800, Basel 2010
- HOTZ GERHARD, SCHUMACHER BEATRICE, FIEBIG-EBNETER VERENA UND ZULAUF-SEMMER MARINA: Big data auf Grossfolio - Die digitale Erfassung der Volkszählung von 1850 für Basel-Stadt; in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 115, 2015, pp.39-50

- HOTZ GERHARD, FIEBIG-EBNETER VERENA, SCHUMACHER BEATRICE UND ZULAUF-SEMMER MARINA: Die Volkszählungen 1850 und 1860 des Kantons Basel-Stadt; in: Familienforschung Schweiz, SGFF Jahrbuch 2016, Band 43, pp.163-182
- ISELIN, ISAAK (Mit-Herausgeber): Ephemeriden der Menschheit, Leipzig 1782, Band 1
- ISELIN, LUDWIG EMIL: Geschichte des Dorfes Riehen : Festschrift zur Jubiläumsfeier der 400jährigen Zugehörigkeit Riehens zu Basel 1522-1922, Basel 1923
- ISLER, JOHANN: Das Wehrwesen der Schweiz, 4. Auflage, Zürich, Band I 1914, Band II 1915
- JÄGER, MARTIN UND SIEGENTHALER, TONI: Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 1998
- JUNOD, LOUIS: Histoire de l'église française de Bâle, Lausanne 1868
- KELLER, MARTIN: Markgräfliche Sitze in Basel; Taufen, Trauungen und Totenfeiern in den Basler Hofkapellen, in: Regio-Familienforscher, 1992, Nr. 1
- KETTIGER, PAUL: Die Kartothek der Basler Kirchenbücher, in: Der Schweizer Familienforscher, Bd. 24, 1957, pp.13f
- KIEFER, ERNST: Ueber die Basler Kirchenbücher und ihre Register, in: Der Schweizer Familienforscher, 1953, pp.41ff.
- KIRCHENRÄTE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHEN BASEL-STADT UND BASEL-LANDSCHAFT (Hrsg.): Basilea reformata 2002, die Gemeinden und Spezialpfarrämter der Evangelisch-reformierten Kirchen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer von der Reformation bis zur Gegenwart, Liestal 2002
- KÖLNER, PAUL: Basler Friedhöfe, Basel 1927
- KÖLNER, PAUL: Die Basler Stadtgarnison, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 6 (1907), pp.404ff
- KÖLNER, PAUL: Die Basler Standestruppen: 1804-1856, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 8 (1909), pp.214ff
- KUMMER, JOHANN JAKOB: Geschichte der Statistik der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1885, Bern 1885, pp.1ff
- LORENCEAU, RENÉ: Bâle de 1860 à 1920 : croissance et mobilités urbaines, Volumes I - III, Thèse, Tours, Mai 2001
- LORENCEAU, RENÉ: Städtische Migration in der zweiten Hälfte des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 106 (2006), pp.13ff
- LUTZ, MARKUS: Baslerisches Bürger-Buch enthaltend alle gegenwärtig in der Stadt Basel eingebürgerten Geschlechter : nebst der Anzeige ihres Ursprungs, Bürgerrechts-Aufnahme ..., Basel 1819
- MEIER, EUGEN ANTON: Die Abscheidebücher des Basler Staatsarchivs, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1964, pp.29ff
- NAGEL, ANNE: Inventar der Grabmäler auf dem St. Alban-Kirchhof, Basel 2012
- MEYRAT, SIBYLLE: Der lange Weg zum Zentralfriedhof - Ein Blick in die Geschichte, in: Am Ende des Weges blüht der Garten der Ewigkeit, Basel 2007
- MÜNCH, WILHELM ALFRED: Ergänzungen und Berichtigungen zum „Basler Adressbuch“ von 1634, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 52 (1953), pp.65ff
- PFISTER, WILLY: Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976
- RYTER, ANNAMARIE: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert, Liestal 1994
- RÖTHINGER, LISA und SIGNORI, GABRIELA (Hrsg.): Das Gräberbuch des Basler Domstifts : Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe 64/4, Basel 2009
- SCHÖNBERG, GUSTAV: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert, Tübingen 1879
- SIFFERT, RINO: Verlobung und Trauung. Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eheschliessungsrechts, Zürich 2004

- SCHWEIGHAUSER (Hrsg.): Verzeichnis der Behörden und Beamten des Kantons Basel-Stadt, 1836ff
- SIEGENTHALER, TONI: Die Dienstleistungen des Zivilstandsamtes nach der grossen Reform, Bern 2011
- STAATSARCHIV BASEL-STADT: Jahresbericht, 1916ff
- STAEHELIN, ANDREAS: Das historische Grundbuch der Stadt Basel : seine Entstehung und Entwicklung, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1990, pp.20-28
- STAEHELIN, DIETRICH: St. Theodor. Aus der Geschichte einer Basler Kirchgemeinde, Basel 1991
- STAEHELIN, HANS: Die Civilgesetzgebung der Helvetik, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, Heft 69, Bern 1931.
- TONJOLA, JOHANNES: Basilea sepulta resecta continuata, Basel 1661
- TRUTMANN, HANS-PETER: Die Ragionenbücher. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsregister in der Schweiz (1696-1883), Zürich 1985, pp.95ff
- VÖGELIN, HANS ADOLF: Das Basler Zivilstandsamt von 1872 bis 1936, Basler Stadtbuch 1973, pp.7ff
- VON ALLMEN, SAMUEL: L'Eglise française de Bâle de 1572 à nos jours, Basel 1964
- VORTISCH, CHRISTIAN MARTIN: Markgräfler Einträge in den Basler Kirchenbüchern im 16. und 17. Jahrhundert, in: Das Markgräflerland, 1967 Heft 1 u. 2, 1968 Heft 1 bis 3.
- WACKERNAGEL, RUDOLF: Repertorium des Staatsarchivs zu Basel, 1904
- WEISS, JOHANN HEINRICH: Verzeichniss der in Basel verstorbenen und begrabenen Bürger und Einwohner seit dem Jahre 1730 bis 1819: gezogen aus den wöchentlichen Nachrichten und andern Hilfsquellen, Basel 1819
- WEISS, JOHANN HEINRICH: Erste Fortsetzung des Verzeichnisses der seit dem Jahr 1730 bis 1825 gestorbenen Personen sämtlicher Bürger und Einwohner der Stadt Basel : Aus authentischen Hilfs-Quellen gezogen, Basel 1825
- WEISS, JOHANN HEINRICH: Neuestes Baseler Bürgerbuch enthaltend die seit ältesten Zeiten bis zum Jahre 1836 ausgestorbenen und noch vorhandenen Bürgergeschlechter in Basel, Basel 1836
- WEISS, JOHANN HEINRICH: Verzeichniss der seit dem Jahr 1825 bis 1837 getrauten Ehen und gestorbenen Personen sämtlicher Bürger und Einwohner der Stadt Basel : aus authentischen Hilfsquellen gezogen, Basel 1837
- WEISS, RETO: Die Säkularisierung der Ehe im 19. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich, Zürich 1988
- WIELAND, CARL: Ueber das Baslerische Militärwesen in den letzten Jahrhunderten, in: Basler Jahrbuch 1886, pp.79ff
- WIDMANN JOSEPH: Bürger-Familienbuch von Liestal, Liestal 1860
- ZIMMERMANN, DIETHELM: Das persönliche Eherecht des zürcherischen Matrimonialgesetzes von 1804, Zürich 1943
- ZULAUF-SEMMLER MARINA, HAAS ODETTE, HUBER LUDWIG UND HOTZ GERHARD: Online-Datenbank des Gerichtsarchivs PP1 1840-1868. Eine bis anhin wenig bekannte genealogische Informationsquelle; in: Regio-Familienforscher, Zeitschrift der GHGRB, Basel 2016, Jahrgang 29 Nr. 4, pp.174ff